

fallen, nicht darauf dringen wollen, daß ihm auch Wolgast und Rügen abgetreten würde, was vielleicht möglich gewesen wäre noch durchzusetzen¹⁾. Im folgenden Jahre (1721) nahm der König in dem neuerworbenen Lande die Huldigung ein und ließ der stettiner Bürgerschaft die ihr während des Krieges abgenommenen Waffen zurückgeben, sie mit Ober- und Untergerwehr und fliegenden Fahnen vor ihm zur Musterung erscheinen und war über sie so vergnügt, daß er sie mit Wein zu ihrer Ergözzlichkeit beschenkte²⁾.

Zweites Hauptstück.

Regierung und Verwaltung des Staats.

Friedrich Wilhelm I. hat die preussische Monarchie 27 Jahre hindurch fast immer im Frieden regiert, denn kaum in drei Feldzügen nahm er an den im Ganzen für ihn gefahrlosen Kriegen, erstens der nordischen Verbündeten gegen Schweden, dann des Reichs gegen Frankreich Theil. Er hat die Kräfte seines Staats und sein Heer weder, wie sein Großvater, für weit aussehende, großartige oder kühne Unternehmungen aufs Spiel gesetzt, noch sie, wie sein Vater, zum Vortheile Anderer preisgegeben. Dagegen denkt er an nichts als an die Mittel zum Kriege, an Geld und Soldaten. Er sinnt unablässig darauf, Schätze zu häufen und sein Heer zu verstärken

1) Pöllnis Mem. II. S. 164 erzählt das und es ist glaublich, auch ohne daß man das gesammte Verfahren damit völlig rechtfertigen möchte. Man darf bei solchen Verhältnissen nie ganz die Staatsinteressen aus den Augen verlieren. Die Art, wie die Schweden das deutsche Pommern erworben, trug sicher auch nicht wenig dazu bei, daß Deutsche sich leichter darüber hinwegsetzten, es ihnen auf irgend eine Art wieder abzunehmen.

2) Faßmann I. S. 331.

— beide, ohne sie zu verwenden. Er gleicht dem reichen Manne, der sein Vermögen zu einem tüchtigen Zwecke rastlos zusammengebracht, es freudig betrachtet, dabei das volle Gewicht dessen fühlt, was er damit vermöchte, aber sein Geld viel zu lieb gewonnen hat, als daß er es ausgäbe.

Die unausgesetzt auf den Krieg gerichtete Thätigkeit Friedrich Wilhelms ist dennoch durchaus friedlich. Da er nun fast keinen Krieg führt, auch ausser Stettin keine Eroberungen macht, sondern seine Schatzkammern füllt und ein verhältnißmäßig unglaublich starkes Heer ausbildet, vom Kleinsten zum Größten Alles bereit hält, als wenn der Sturm jeden Augenblick losbrechen könnte, so ist der Hauptgegenstand seiner Geschichte, darzustellen, was er in dieser Beziehung und wie er es gethan. Wir werden daraus lernen, daß Preussen nicht nur durch seine Kriege, daß es wenigstens eben so sehr durch seine Regierung und Verwaltung groß geworden ist, daß, was man auch dagegen sagen mag und so wenig glänzend es erscheint, mancher Federstrich einen Schwertstreich, mancher Tropfen Dinte einen Tropfen Bluts aufwog, den er ersparte. Man ist in Preussen vielleicht nicht erkenntlich genug gegen die Kriegsmänner, aber sicher noch weit weniger gegen diejenigen gewesen, welche in der Einsamkeit und Stille ihres Zimmers die innere Einrichtung der bewunderungswürdigen Maschine ausdachten und geräuschlos ausführten oder ausführen halfen. Ihre Namen liegen, wie das Andenken an ihre Verdienste, meistens im Staube der Acten vergraben oder sind mit diesen der Vernichtung und so der Vergessenheit preisgegeben.

Der König betrachtete sich in jeder Beziehung als unumschränkten Herrn der ihm von Gott übergebenen Unterthanen. Das entsprach zugleich seinem religiösen Sinne und seiner heftigen Weise, welche keinen Widerspruch duldete. Vorschläge hörte er wohl an, er foderte auch seine Räthe dazu auf: „ich bin doch König und Herr“, sagt er, „und kann machen, was ich will!“ Denn Gehorsam verlangt er, augenblicklichen, unbedingten, blinden Gehorsam. Von Natur rechtschaffen, ist er sich keiner bösen, vielmehr guter Zwecke bei der Ausübung seiner Macht bewußt, darum erträgt er keine ihm von Menschen gesetzten Schranken, er bricht sie gewaltsam nieder. Er

weiß es aber und ist voll davon, daß er Gott Rechenschaft schuldig. Das allein beugt zuweilen seinen Eigenwillen, oder erhält ihn auch fest, wenn er schwankt, macht ihn zuweilen schärfer, als er ausserdem gewesen wäre. Er hat gelesen: „Wer Blut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden“ und begnadigt daher um Blutschuld nie. Doch ist er auch von Natur streng, oft hart, gereizt auch grausam ¹⁾, nicht als hätte er Vergnügen daran, sondern weil er nach seiner durchgreifenden Art meinte, es sei so recht und sich dann daran gewöhnte. Er war aber so gegen Jedermann, gegen seine Gemahlin und Kinder, die er übrigens liebte ²⁾, gegen seine Beamten vom Schreiber bis zum Minister, vom gemeinen Soldaten bis zum Generale, gegen den Edelmann wie gegen den Bauer, gegen Geistliche und Weltliche. Jedem soll und zwar von Jedem sein Recht werden, auch von ihm, nur nicht gegen ihn — denn er ist das Recht selbst und dessen von Gott eingesetzter Verwalter. Er ist immer überzeugt, daß er recht habe und verfährt darum eben ohne Scheu. Es ist schwer, fast unmöglich, ihn vom Gegentheile zu überzeugen. Er handelt völlig, als wenn der Staat nur seinetwegen da wäre, allein eben so auch, als wenn er nur seines Staats wegen lebte. Beide sind in seinen Gedanken und Handlungen unzertrennlich. Sein in kurzen Sätzen, oft nur in wenigen Worten am Rande der ihm gemachten Berichte, Vorstellungen, Gesuche von ihm eigenhändig ausgedrückter Wille ist Bescheid, Gesetz, von dem keine Berufung, dem sofort gehorsamt werden muß ³⁾. Sein Federstrich ordnet

1) Morgenstern S. 140 bezeugt, daß ihn auch die Großen dafür hielten und führt das schreckliche: *il faut donner une victime au bourreau* an. Man vergleiche weiter unten die Darstellung der Justizverwaltung unter Friedrich Wilhelm I.

2) Das läßt sich nach dem, was wir in den *Mémoires de Bareith* I. p. 189, 313 u. mehreren anderen Stellen lesen, durchaus nicht bezweifeln. Die Verfasserin schont ihren Vater wahrlich nicht und verdient daher hier allen Glauben, da sie Thatsachen anführt. Selbst den Kronprinzen liebte er mehr, als dieser ihn. Seine ungemeine Festigkeit verunstaltete freilich sein Verhältniß zur Gattin wie zu den Kindern.

3) Man sehe 191 derselben in Försters *Friedrich Wilhelm I.* Urkundenbuch I. S. 33 ff.

und ändert die Verfassung und Verwaltung des Staats, des Heeres, der Finanzen, der Kirche, entscheidet über Hab' und Gut, Ehre, Leib und Leben. Von oben herab soll jeder Untergebene seinem Vorgesetzten eben so gehorsam sein wie ihm. Er läßt (1719) die Mägde, deren Trotz und Ungehorsam ihre, gleichviel ob geringen oder vornehmen Herrschaften mit ihrem Gewissen bezeugen, nach Spandau oder in andere Zucht- oder Spinnhäuser bringen.

In seinem einfachen Rocke, auf seinem hölzernen Schemel, im Umgange so aller Förmlichkeiten Feind, gerade wie ein Soldat, bieder und herzlich wie ein Landedelmann, hat er doch einen großen Begriff von dem Ansehen, das sich auf Macht gründet, daher ist er unablässig besorgt, diese zu erhöhen. Dahin zielen alle seine Bestrebungen. Er muß daher Alles wissen, was in jedem Zweige der Verwaltung vom Größten bis zum Kleinsten gethan wird, er muß erfahren, was in jedem Theile seines Staats vorkommt, ohne ihn darf nichts gethan werden. Er arbeitet von früh bis spät, er schläft kaum und fast nur unruhig; ihn halten die schlechtesten Wege, Wind und Wetter, Eis und Schnee nicht ab; unverweicht, ohne Beachtung der einfachsten Bequemlichkeit ist er auf, zu Wagen oder zu Pferde, immer eilig, nichts geht ihm zu schnell; so bietet er allen Beschwerden Trotz. Dasselbe verlangt er von seinen Beamteten, seinen Dienern, weil er sie dafür bezahlt, daß sie arbeiten sollen. Er selbst überwacht Alles unablässig. Alle Diener, bald alle seine Unterthanen zittern vor ihm, wie seine Kinder. Er ertheilt den Staatsministern die derbsten oft gröbsten Verweise ¹⁾, drohet ihnen mit hohen Strafen, setzt sie ab, schickt sie auf die Festung, wie er den Thorschreiber in Potsdam, welcher die Bauern vor dem Thore warten läßt, ohne es zu öffnen, mit einem: „guten Morgen, Herr Thorschreiber!“ eigenhändig aus dem Bette prügelt ²⁾. Er wollte, die ganze Nation sollte so einfach leben und so thätig und betriebsam sein, als er. Was seine Unterthanen erwarben, stand

1) Er sprach auch wohl in der Art: „mein hundesöttisches Cabinetsministerium“ u. s. w. Seckendorf journal secret p. 10.

2) Beneke I. S. 135.

ihm zur Verfügung frei — je mehr sie arbeiteten, um so mehr verstärkten sie seine Macht.

Keiner der preussischen Fürsten hat, seitdem die Monarchie in den Kreis der größeren europäischen Staaten zu treten anfang, die wahren Grundlagen aller Macht, Gold und Eisen, ganz aus den Augen verloren, doch auch keiner sie unmittelbar festgehalten, als Friedrich Wilhelm I. Ueberdies entsprach das seinen Neigungen. Geld und Soldaten liebte er schon als Knabe. Vor allen Dingen gehörte aber zur Entwicklung der Staatsmacht ausser der Sparsamkeit die sorgfältigste Aufmerksamkeit zur Erforschung und Benützung jeder möglichen Hilfsquelle, die genaueste Ordnung in der Verwaltung und unablässige Aufsicht zur Erhaltung derselben. Was in diesen drei Rücksichten der preussische Staat vor anderen ausgezeichnetes geleistet, das rührt zunächst von ihm her, was er darin neu geschaffen, gehört ihm. Die Räte und Minister, so groß ihre Verdienste im Einzelnen waren, halfen ihm nur, Er war der Kern, von dem Alles aus, auf den Alles zurückging.

Einen eigentlichen Hofstaat hielt er nicht. Von allen Oberhofbeamten seines Vaters behielt er nur den Oberhofmarschall, Freiherrn von Prinzen, doch nicht sowohl als solchen, sondern als Minister mit starker Gehaltsverminderung¹⁾, seit dessen Tode (1725) nur einen Hofmarschall, ferner einen Oberkuchenmeister, 4 Generale als Kammerherren, 4 Kammerjunker meistens zur Aufwartung bei der Königin, 16 Pagen, von denen täglich nur zwei Dienste leisteten, 2 Leibpagen, die immer um ihn waren und ihn überall begleiteten, 5 Kammerdiener, 6 Lakaien und 12 Jägerburschen, welche, wie auch zuweilen Grenadiere, bei der Tafel aufwarteten²⁾.

An die Stelle der zahlreichen Hoffeierlichkeiten an Namens- und Geburtstagen der königlichen Familie, am Jahrestage der Krönung seines Vaters, die der Sohn als unnütze

1) Von 40,000 auf 12,000 Thlr.

2) Nach Fasmann I. S. 851 Wilken im Berliner Kalender v. 1823 S. 28 aus dem Adresskalender v. 1715. Morgenstern S. 144 u. Pöllnig wenig abweichend.

und kostbare Ceremonie nicht wiederholte, traten die täglichen Wachtparaden und die häufigen Musterungen der einzelnen Regimenter, ausnahmsweise von Zeit zu Zeit die Heerschau über mehrere zugleich. Dem Könige war alles Ceremoniell so zuwider, daß er (1729) auf seiner Reise nach Süddeutschland, so gern er ein bereits angerichtetes köstliches Mahl in Leipzig zu sich genommen hätte, doch ohne Aufenthalt weiter reiste, weil ihn die Komplimente des Generals Hopfgarten vertrieben, welcher ihn empfing¹⁾. Einfach und ungezwungen in seiner Kleidung wie im Umgange mit seiner Frau, seinen Kindern, Generalen, Ministern, mit Jedem, sowohl zu Hause wie in Geschäften, auf der Jagd, auf Reisen, überall, wurde das bald allgemeine Sitte, der äußerliche Unterschied der Stände verschwand in Berlin größtentheils. Man machte nicht mehr, wie früher, nichtsbedeutende Komplimente, sah keine Staatsperücken mit steifen Köpfen und gespreizten Manieren, nichts von Gepränge und Förmlichkeiten, welche damals an anderen Höfen die halbe Welt zu Schauspielern machte. Man aß und trank, spielte, kam und ging ohne sich über das Ceremoniell zu ängstigen²⁾.

Der König selbst war in der Regel, wenn nicht Reisen eine Ausnahme veranlassen, nach Verhältniß der Jahreszeit um 5, 6 oder 7 Uhr auf und las regelmäßig in Amadei Kreuzbergs täglicher Andacht³⁾. Dann erschienen seine Cabinetsräthe oder Secretaire, wie er sie nannte, und hielten ihm zwei oder mehrere Stunden hindurch Vortrag. Versiegelte Sachen wurden in seiner Gegenwart eröffnet, gelesen und meistens gab der König eigenhändig kurzen Bescheid darauf. Während dem, oder gleich nachher, kleidete er sich an, hörte darauf seine Minister, Officiere und wer sonst ein Anliegen hatte, und hielt um 10 Uhr die Wachtparade, bei der ihm gewöhnlich fremde Gesandten oder auch andere vornehme Fremde vorgestellt wurden. Von hier begab er sich in den Stall (auf der breiten Straße), ertheilte Befehle und ging aufs Schloß zurück. Wäh-

1) Benckendorf VIII. S. 105.

2) Loen kleine Schriften Thl. I. Abthl. 3. S. 32 ff.

3) Morgenstern S. 160.

rend dieser Beschäftigungen nahm er, wenn er gut gelaunt war, Bittschriften an. Um 12 Uhr speiste er, vier Gerichte, Hausmannskost, kräftige Speisen, wie sie auf dem Tische wohlhabender Bürger und Gutsbesitzer gewöhnlich waren¹⁾, ritt oder fuhr dann meistens aus, von einem Pagen oder Bedienten begleitet und immer aufmerksam auf Alles, was ihm begegnete, ertheilte nach seiner Rückkehr die Parole, besorgte noch einige Geschäfte und ging um 5 oder 6 Uhr in seine Abendgesellschaft²⁾.

Diese, gewöhnlich das Tabackscollegium genannte Gesellschaft war für die Regierung und Verwaltung, ja für alle Interessen des Staats von der höchsten Wichtigkeit; man könnte sie fast das eigentliche geheime Cabinet oder doch den geheimen Staatsrath Friedrich Wilhelms I. nennen.

Der König sprach gern mit seinen Beamten und Unterthanen und liebte eine möglichst ungezwungene Unterhaltung, sowohl bei der Mittagstafel, als besonders Abends, wenn er von den Anstrengungen des Tages einigermaßen ermüdet, sich erholen wollte. Schauspiele und Concerte fanden nicht statt, daher lud er in Berlin und Potsdam zu seiner täglichen Abendgesellschaft, welche in der Regel von 5 bis 9 Uhr dauerte, seine Generale, Stabsofficiere und Minister, auch wohl auswärtige Gesandte, wie den kaiserlichen Seckendorf, den Holländer Ginkel zuweilen, ausnahmsweise sonst einen und den anderen Mann, der ihn interessirte; doch durfte nur, wer gerufen war, erscheinen. Weil der König gern Taback rauchte, so sah er es gern, wenn das jeder Gast that, oder wenigstens wie der Fürst Leopold von Dessau und der kaiserliche Gesandte Seckendorf eine von den holländischen Thonpfeifen in den Mund nahm, welche auf dem Tische lagen. In kleinen geflochtenen Körbchen stand holländischer Taback, in kupfernen Pfännchen glimmender Torf, auf einem Nebentische aber ein Topf mit guter Butter, ferner Brot, Braten oder Schinken, wovon ein jeder Gast nach Belieben nehmen konnte, und dazu auf seinem

1) Benckendorf I. S. 88.

2) Fasmann I. S. 859. Benckendorf I. S. 91. Morgenstern S. 161.

Platz einen weißen Krug mit bucksteiner Bier und einem Glase erhielt, um es sich selbst einzuschenken. Alle Bediente mussten das Zimmer verlassen und durften nicht eher, als der König das Zeichen dazu gab, wieder erscheinen. Die Unterhaltung im Tabackscollegio wurde über die verschiedensten Gegenstände ganz zwanglos geführt, auch Schnurren vorgetragen, gescherzt, gepaßt, geneckt, aufgezogen und gelacht. Nur heimlich durfte Niemand mit dem Andern sprechen, weil das der sehr argwöhnische König nicht gern sah und darüber, wie auch sonst über andere unbedeutende Gegenstände in heftigen Zorn gerathen konnte ¹⁾. Hier im Kreise ihm bekannter und vertrauter Männer ließ der König, welcher überhaupt von Natur nicht zurückhaltend war, seiner Laune oft freien Lauf, sprach von seinen Entwürfen, seinen Ansichten über Personen und Gegenstände, schüttete auch wohl sein durch Staats- und Familienangelegenheiten bewegtes Herz aus. Es lag nun wohl in der Natur der Sache, daß der König in diesem Kreise nicht nur mancherlei Nachrichten, sondern auch Ansichten mitgetheilt und so Eindrücke erhielt, welche für einzelne Personen, wie für seine Regierungsmaßregeln und selbst für die gesammte Leitung der Staatsangelegenheiten höchst folgenreich sein konnten. Oft kam es, vorzüglich was auswärtige Angelegenheiten und die Verhältnisse zu fremden Höfen betraf, weit weniger darauf an, wie die Minister den Gegenstand vortrugen, als was die vom Könige gern gesehenen Generale oder seine Generaladjutanten dazu meinten. Deshalb war es besonders für die fremden Minister sehr wichtig zu erfahren, was in der Abendgesellschaft gesprochen wurde, und noch mehr ein oder das andere Mitglied derselben zu gewinnen, um gelegentlich dem Könige das, was gewünscht wurde, zu sagen, oder ihn so zu stimmen, wie man bezweckte. Doch durfte das nur mit großer Vorsicht geschehen, da er sehr misstrauisch war, vorzüglich, wenn er besorgte, man wolle ihn leiten. Darum hatten die einfachen, ehrlichen alten Officiere, oder die, welche sich als solche darstellten, auf ihn weit mehr Einfluß, als die verschlagensten Menschen, weil er diese scheuete.

1) Saffmann I. S. 879. Benekendorf I. S. 137.

In der bisherigen Landesverfassung änderte er anfänglich nichts. Er war der Erbe einer unumschränkten Gewalt, und wäre er es nicht gewesen, er würde sie dennoch gelibt und seinem Sohne hinterlassen haben. Bei der Huldigung in Preussen hatte er zwar die Landstände berufen, doch mit dem ausdrücklichen Befehle, sich aller Beschwerden zu enthalten und die Bedürfnisse des Landes als Wünsche an ihn gelangen zu lassen. Die Stände begannen ihre Verhandlungen mit dem Satze, daß man ja dem allmächtigen Gotte seine Verheissungen vorhalten könne, der demungeachtet allmächtig bleibe, und baten den König, es auch nicht ungnädig zu deuten, wenn sie ihm ihre Privilegien und die Verheissungen seiner Vorfahren vorhalten würden. Der König gab darüber sowohl hier, als wahrscheinlich in anderen Provinzen, die Versicherung, daß er die Rechte der Stände wie im Allgemeinen die ganze Landesverfassung aufrecht erhalten und keinen Unterthanen in dem, was er billig und füglich als Recht ansehen könne, beeinträchtigen wolle; allein wirklich waren die Stände fast ohne alle Bedeutung, wurden nur der Form nach, und, wo diese unbequem war, gar nicht berücksichtigt¹⁾. Selbst als Creditanstalten waren sie der willkürlichen Gewalt preisgegeben, so bald sich diese nur die Mühe nehmen wollte, sich der Stände zu bedienen.

Einige Jahre nach seinem Regierungsantritte fand sich indessen der König, doch lediglich aus finanziellen Rücksichten, veranlaßt eine nicht unwichtige Neuerung in der Landesverfassung zu machen und die Art an eine durch ihr Alter wenigstens ehrwürdige, obwohl nun schon völlig morsche Einrichtung, nämlich an das Lehnwesen zu legen.

Seitdem der ewige Landfriede die Fehden abgestellt hatte, fehlte es der Ritterschaft im Lande meistens an Gelegenheit zu Kriegsthaten, weshalb sie häufig in fremde Dienste zog. Als nun aber schon im sechzehnten Jahrhunderte die Feuerwaffen immer gewöhnlicher wurden und die eisernen Rüstungen gegen sie nicht mehr gehörig schützten, trat das Ungeeignete der bis-

1) J. Voigt Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreussens S. 22.

herigen Kriegsverfassung immer stärker hervor und der geworbene Söldner nahm bald die Stelle der unbrauchbar gewordenen geharnischten Ritterschaft, wie der eben so wenig tauglichen alten Landmiliz ein. Seitdem wurde es immer häufiger, daß der Adel, der sich mit gemeinen Söldnern zu dienen schämte, dem Fürsten die Rosßdienste bezahlte; so kamen die Lehnspferdgelder auf ¹⁾. Mit der Errichtung stehender Heere wurde die Last des Krieges auch während des Friedens auf das Volk geworfen, der steuerfreie Adel trug davon nichts, ja er genoß noch den Vorzug, daß seine zahlreichen Mitglieder als Officiere unterhalten wurden und blieb dabei im Besitze der Güter, für welche er den Kriegsdienst übernommen hatte. Er war zwar verpflichtet, bei der Verheirathung der fürstlichen Fräulein, ferner in Reichsangelegenheiten und einigen besonderen Fällen doch nur außerordentlich zu steuern, doch wurde das von den Fürsten selten, von den Königen von Preussen gar nicht mehr verlangt, weil es so unbedeutend war, daß die Kosten der Ausschreibung und Erhebung der so kleinen herkömmlichen Summen deren Betrag wohl gar überschritten haben würden. Das hatte Friedrich Wilhelm I. wohl überlegt, und erließ daher, ohne sich um die Einwilligung des Ritterstandes zu bekümmern, ja ohne ihn nur zu fragen, ein Edict, daß er wegen der beschwerlichen Last, welcher die Ritterschaft, Vasallen und Lehnleute bei der auf ihren Lehnsgütern haftenden Lehnqualität und den davon abhängenden Lehnsmuthungen, Investituren, Verfolgung der gesammten Hand, Consensen und Concessionen unterworfen wären, deren Vernachlässigung oft den Verfall des Lehns oder schädliche Proceffe nach sich führe, die allergnädigste Entschliessung gefaßt, alle und jede Adels-, Schulzen- und Bauerlehen im Königreiche Preussen und in seinen Kur- und anderen Ländern auf ewig für Allodial- und Erbgüter zu erklären und den Lehnverband mit Allem, was den Lehnrechten und Herkommen anlebe, oder wodurch die Vasallen ihre Lehen verdienten, aufzuheben und zu erlassen, auch alle von seinem Vater oder ihm ertheilten Anwartschaften, wenige ausgenommen, zu cassiren, die Be-

5. Jan.
1717

1) S. Band I. S. 432 ff.

theiligten aber anderweitig zu entschädigen. Für die den bisherigen Lehnsgütern abgenommenen Lasten und nun bewilligten Vortheile erwartete er von der Ritterschaft eine billige Geldsumme, weshalb er der kurmärkischen befahl, nach 4 Wochen Abgeordnete nach Berlin zu schicken mit einer Erklärung, wie viel sie jährlich zu entrichten dächten¹⁾. Die kurmärkische Ritterschaft erkannte die Verpflichtung zum Ritterdienste für den Fall der Nothwendigkeit an, so wie auch, daß bei den furchtbaren Rüftungen der Mächte dieser Fall jeden Augenblick eintreten könne, was eine beständige Unterhaltung der bei der jetzigen Art der Kriegsführung unbrauchbaren Rosßdienste nöthig machen würde, weshalb die Verwandlung derselben in eine billige Geldsumme eine nöthige und schuldige Sache sei; allein sie hatte auch mehrere Bedenken gegen eine so durchgreifende Veränderung der gesammten Verhältnisse des Grundbesitzes. Der König gab daher, wie er sagte, um ungleiche Deutungen zu beseitigen und seine eigentliche Absicht bei der Lehnveränderung darzu-
 24. Febr. thun, folgende Resolution: Familienrechte und Erbfolgeordnung
 1717 der Lehen sollen bleiben und in dieser Beziehung die Güter nur unter gleichen Bedingungen wie früher mit Schulden beschwert werden können. Die Ritterschaft behält die Rechte über ihre Güter dem letzten ihr darüber ertheilten Lehnbriefe gemäß, auch das Jagdrecht und, jedoch nur aus königlicher Gnade, die freie Verfügung über ihr gehörige Eichen- und Fichtenwäldungen. Lehnsvorbereiten und demgemäß Beraubung der Güter hören auf. Er verlangte für jedes Ritterpferd jährlich 50 Thaler als geringe Anerkennung, da jeder Lehnsmann bei Erkaufung eines Lehnsgutes wegen des nicht mehr zu leistenden Ritterdienstes 1000 Thaler gewinne, von denen er dann jährlich 5 Procent entrichtete. Die Ritterschaft müsse schon deshalb ein raisonnables Quantum festsetzen, damit der jährliche Kanon nie erhöht werde, was er, so lange er lebe, nicht zu thun versprach. Güter, die auf dem Falle ständen (nahe daran waren an den König als Lehnsherrn zurückzufallen) nahm er von der Allodification aus; binnen 4 Wochen erwartete er ihre Erklärung.

1) Fasemann I. S. 190.

Die Ritterschaft der verschiedenen Kreise der Kurmark bot verschiedene Summen, worauf der König kürzlich erklärte: er brauche das Geld zur Vermehrung seiner Truppen, also sollten vom 1. Juni d. J. an in allen Provinzen jährlich 40 Thlr. für jedes Ritterpferd entrichtet werden, wogegen er noch manche ihm bis jetzt zustehende Nutzbarkeiten aufgeben wolle. Das nahm die Kurmärkische Ritterschaft an und erhielt dagegen eine Affecuration¹⁾, durch welche nun ohne Verletzung der Privilegien, Freiheiten und Familienrechte des Adels dessen Lehnsgüter zu Allodial-Erbgütern gemacht und der Lehnsverband mit allen dazu gehörigen Leistungen auf ewig aufgehoben wurde, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Lehnsgüter, welche auf zwei Augen standen (d. h. welche nach dem Tode eines Einzigen noch Lehnberechtigten an den König fielen) und auf welche er selbst Anderen Anwartschaft gegeben. Die von seinen Nachfolgern nie zu erhöhende Summe von 40 Thalern jährlich solle als Surrogat für jedes Ritterpferd nie mit zur Contribution gezogen werden und der Ritterschaft auch alle Rechte des Landtagsrecesses²⁾ v. J. 1653 verbleiben.

Eine gleiche Affecuration erhielt die Ritterschaft der Neumark und eine besondere Constitution ordnete die Erbfolge, die Rechte der Agnaten bei Veräußerungen und die Anlegung eines Landbuchs zur Erhaltung des Credits der ehemaligen Lehnsgüter³⁾, auch sollte nach einem späteren Edicte das Huldigungs- und Unterthanenband der Ritterschaft gegen den Landesherrn bleiben und dazu alle Besitzer und Erben angehalten werden und keine Zersplitterung der Güter stattfinden. Die Lehen der Reichsfürsten und Standespersonen, so wie die Lehnerbämter und Würden blieben bestehen⁴⁾. Auch von Lehnscapitalien, ferner von Lehen der Körperschaften, Collegien, Gemeinden, Innungen und Gewerke mussten, selbst wenn sie keine Dienste

17. April
1717

30. Juni

30. April
1718
25. Aug.

25. Febr.
1720

15. März

1) Bei Gassmann I. S. 194, auch im Theatr. Europ. v. J. 1717 S. 115.

2) S. Theil II. S. 69.

3) Gassmann I. S. 194.

4) Ebendas. II. S. 484.

28. Aug. 1721 davon zu leisten oder Lehnwaare dafür zu entrichten, also auch nichts abzulösen hatten, ein Lehnskanon an den König entrichtet werden ¹⁾. Darauf wurden auch alle Schulzen- und Bauernlehen der Kurmark gegen einen jährlichen an den König zu entrichtenden Kanon für Erbgüter erklärt. Die Summe der Lehnspferde betrug in der Mark 917, für die also jährlich 36,650 Thaler entrichtet werden mußten.

23. Febr. 1718 Nicht überall war der Adel so nachgiebig als in den Marken. Im Magdeburgischen widersetzte sich ein Theil der Ritterschaft der ihnen neuen und allerdings aufgedrungenen Besteuerung mit aller Kraft und wendete sich an den Kaiser, der sich ihrer bei seiner damaligen Verstimmlung gegen den König nachdrücklich annahm und diesen, weil die Lehnaufhebung gegen alles Recht, Freiheit und Observanz im Reiche, auch gegen den westfälischen Frieden sei, geradezu auffoderte, davon abzustehen ²⁾, was den König sehr aufbrachte. Nun wurde ihre Sache bei dem Reichshofrathe anhängig, was den König vermaßen erbitterte, daß er seinen Ministern befahl, alle übrigen Domainenproceffe fallen zu lassen, aber die aller derjenigen Edelleute, welche sich weigerten, den Lehnskanon zu entrichten und an den Reichshofrath appellirt hätten, mit äußerstem Nachdrucke fortzusetzen und sie möglichst zu chicaniren, um ihnen den Kikel zu vertreiben, weiter an dergleichen gottloses und frevelhaftes Beginnen gegen ihren angeborenen Landesherren zu denken ³⁾. Vergeblich gab er der Ritterschaft nach, den Lehnskanon auf ihre Unterthanen zu schlagen und so ihre Steuerfreiheit, die sie für gefährdet hielt, zu behaupten ⁴⁾. Als sie aber (1725) sogar ein Decret zur Aufrechthaltung ihrer Rechte bei dem Reichshofrathe erwirkte, der an Kursachsen und mehrere Reichskreise den Befehl zur Execution gegen den König gab, gerieth dieser fast außer sich, um so mehr, da, wie er behauptete, nur acht Adelige ihm entgegen wären. Er erklärte,

1) Faßmann II. S. 498.

2) Theatrum Europaeum v. J. 1718 S. 137.

3) In seiner Instruction für das Generaldirectorium v. Dec. 1722.

4) Seckendorf an Eugen, 7. Apr. 1725, Försters Urkundenbuch II. S. 30.

das prostituire ihn und setze ihn außer Respect bei seinen Unterthanen. Man wolle ihn zu einem unvorsichtigen Schritte bringen, dann mit dem ganzen Reiche über ihn herfallen und ihn ins Unglück stürzen¹⁾. Indessen, da der König bald darauf anfang mit dem Kaiser in ein besseres Vernehmen zu kommen, so fand die Ritterschaft in Wien keine hinreichende Unterstützung weiter. Die Meisten zahlten, Einige aber blieben so hartnäckig, daß noch nach vielen Jahren ihr Lehnskanon jedesmal durch militairische Execution begetrieben werden mußte²⁾.

In Preussen dauerte der Widerstand auch bis zum J. 1732, denn erst da erhielt (18. Dec.) der Adel vom Könige die Assurance rücksichtlich der Verwandlung der Lehen in Erbgüter³⁾. Allerdings mochte es dem Könige sehr unangenehm sein, Widerstand bei einer Einrichtung zu finden, die er nicht nur dem Lande im Allgemeinen, sondern auch dem Adel für vortheilhaft hielt, indem in anderen Ländern die Vasallen große Summen an den Lehnsherrn gezahlt hatten, um freie Verfügung über ihre Lehen zu erhalten; auch muß man gestehen, daß bei den so veränderten Kriegseinrichtungen die Freiheiten des Adels dem Lande sehr zur Last fielen und ihre Erhaltung eine offenbare Ungerechtigkeit gegen dasselbe war; von der anderen Seite aber lag es ganz im Geiste der Ritterschaft, sich, ohne weitere Untersuchung über veränderte Verhältnisse, bei ihrer Steuerfreiheit zu erhalten; jedenfalls konnte es von ihr in Frage gestellt werden, ob die ihr neu aufgelegte Last zur Erleichterung der anderen Staatsbürger dienen würde; endlich war sie an ein so eigenmächtiges Verfahren von Seiten des Fürsten noch nicht in dem Maße wie die übrigen Klassen der Staatsbewohner gewöhnt und sie durfte eine so einseitig gewaltsame Maßregel gegen ihre nun einmal vorhandenen alten Rechte um so bitterer empfinden, als sie jährlich mit der wiederkehrenden

1) Seckendorf an Eugen a. a. D. S. 32.

2) Buchholz Brandenb. Gesch. Thl. V. S. 196.

3) Bacsko V. S. 463. Daher Roden bei Preuß, Friedrich II. Thl. IV. S. 420 angibt, die Lehnbarkeit in Preussen sei im J. 1733 aufgehoben worden.

Steuer den Nachtheil und nur in einzelnen Fällen die unbestreitbaren Vortheile der neuen Einrichtung wahrnahm.

Wie wenig auch in anderen Rücksichten der König geneigt war, dem Adel das Geringste nachzugeben, was seiner unbeschränkten Gewalt in den Weg trat, zeigte er zu derselben Zeit, in welcher er jene wichtige Umänderung der Lehen in Erbgüter traf. Der Feldmarschall Graf Dohna nannte in einem von ihm als Landmarschall der ostpreussischen Landstände in französischer Sprache abgefaßten Berichte, die vom Könige an die Stelle mehrerer anderen Steuern von schwankendem Ertrage beabsichtigte Einführung des festen Hufenschosses: „landesverderblich, höchst bedenklich für des Königs Interesse und unnützer Weise kostspielig“ und protestirte dagegen (31. Jan. 1717) mit den Worten: „tout le pays sera ruiné.“ Der König schrieb an den Rand: „tout le pays sera ruiné? Nihil kredo aber das kredo, daß die Junkers ihre Autorität Nie pos volam wird ruinirt werden. Ich stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronze¹⁾!“

Auch bei anderen Gelegenheiten wollte er zwar die getreue Ritterschaft nicht disgustiren aber dennoch seinen Willen durchsetzen. Er besteuerte die Ausfuhr der Wolle hoch; seine Rätthe schlugen ihm vor, sie ganz zu verbieten. Der König erwiderte, das sei gegen die von ihm den Ständen gegebenen Reserve. Was der Adel sagen werde? Erst nachdem daher wenigstens die Landrätthe ihren freilich nicht völlig freiwilligen Beitritt erklärt hatten, wurde der Preis der Wolle um fast ein Drittheil herabgesetzt und nun (1719) die Ausfuhr derselben bei Leibes- und Lebensstrafe verboten. Er machte es einer Domainenkammer sehr zum Vorwurfe, daß sie im Interesse der Landstände gegen das königliche Interesse gehandelt: „Wir geben ja den Kammern nicht um deswillen Besoldung, hieß es, daß sie vor die Landstände sprechen, mit ihnen eine Bande, und, was das allerärgste, Partie wider uns selbst machen sollen²⁾.“

1) Bei Preuß, Friedrich II. Thl. IV. S. 420 in der Anmerkung. Er bezieht sich auf das bekannte liberum Veto des polnischen Adels: Nie pozwalam — ich erlaube es nicht!

2) Erlaß vom 14. Jan. 1723 bei Röddenbeck I. S. 25.

Wo sie seine Willkür nicht beschränkten, wollte er die Rechte der Stände wohl bestehen lassen, doch machten die Kriegs- und Domainenkammern mancherlei Eingriffe, wozu noch kam, daß die Landräthe (seit 1723) zugleich Deputirte der Stände und Untergebene der Kammern waren, also beide, einander öfters entgegenstehende Interessen nicht zugleich vertreten konnten, wobei natürlich wohl in der Regel das der Stände am meisten leiden mochte.

Auch sonst wollte er von den schon damals lächerlich gewordenen Ansprüchen des Adels auf Geburtsvorrechte nichts wissen. Im J. 1715 beschwerte sich der aus altem freiherrlichen Geschlechte entsprossene Herr von Strunckede in Cleve darüber, daß der vom Könige ernannte Regierungsrath von Pabst (von viel jüngerem Adel) seinen Platz nicht nur in der Regierung auf der Ritterbank seinem Patente gemäß, sondern auch in der Kirche auf dem nur ritterbürtigen Beamteten gehörigen Sitze einzunehmen sich unterstanden und ihn, ungeachtet der ihm gemachten Vorstellungen, daß er von neuem Adel sei, nicht verlassen, was allgemeines Aufsehen erregt und ihn (Strunckede) und die Ritterbürtigen, über welche sich Pabst gesetzt, genöthigt habe, sich aus der deutschen Kirche hinweg in die französische zu begeben. Er bat daher, da des Königs hohes Interesse darunter versie, der getreuen Ritterschaft alte Privilegien und den Unterschied zwischen ritterbürtigen Räten und neuem Adel allergnädigst beizubehalten und zu einiger Encouragierung der getreuen in der Seelen affligirten ritterbürtigen Bedienten dem von Pabst nachdrücklichst zu injungiren, daß er seine demensurirte Ambition einschränke und in der Kirche sich mit seinem vorigen Platze begnügen lasse. Der König verfügte darauf eigenhändig: „Dieses sein thorheit, in Berlin ist kein Rang, in Cleve muß keiner sein. wen Pabst über mir sihet in der Kirche so bleibe doch was ich bin, mein extraction bleibet allezeit ¹⁾!“ Demungeachtet war der König dem Strunckede nicht gram, ernannte ihn vielmehr später zum Oberpräsidenten der cleveschen Regierung und brauchte ihn zu wichtigen Geschäften. Wir werden bei mehreren Gelegenheiten

1) Schreiben und erfolgte Resolution bei Benckendorf VIII. S. 71.
Stenzel Gesch. d. Preussisch. Staats. III.

sehen, daß der König, wenn irgend eine, sicher sehr wenig Rücksicht auf den Geburtsadel nahm und sich in heiterer Laune bei mehreren Gelegenheiten über ihn lustig machte. Daß er ihn jedoch in einem gewissen äusseren Ansehen erhalten wissen wollte, bekundete er durch ein Edict (v. J. 1739), welches er bei Gelegenheit eines besonderen Vorfalls erließ, in welchem er angeesehenen Adelligen und solchen, welche Erbrechte auf adeliche ehemalige Lehngüter hätten, verbot, sich zu unterstehen, eines geringen Bürgers oder Bauers Tochter oder Wittwe, oder wohl gar eine unehrbare Person zu heirathen; doch wurden von diesem Verbote unbescholtene Töchter bürgerlicher Officiere und vornehmer Raths-, Gerichts- und sonst geistlicher und weltlicher Beamten ausgenommen ¹⁾.

Wenn der König mit dem einzigen eigentlich bisher noch bevorrechteten Stande so willkürlich verfuhr, so wird man sich wohl denken können, daß er den Städten, ja überhaupt allen Körperschaften und Klassen der Bewohner nicht schonender begegnete, wie wir auch mehrfach besonders darzulegen Veranlassung finden werden. Ihre Verfassung wurde indessen wesentlich nicht verändert, eben so wenig als die Lage der Bauern; wo diese wie in der Uckermark und Hinterpommern leibeigen waren, blieben sie es ²⁾.

Weit durchgreifendere Anordnungen traf der König in der Verwaltung des Staats, was auch nach der, vorzüglich in der letzten Hälfte so schlaffen Regierung seines Vaters um so nöthiger war.

13. Aug. 1713 Für die Verfassung seines Hauses gründete er eine wichtige Einrichtung durch ein von ihm erlassenes und bekannt gemachtes Edict, in welchem er die von seinem Vater im J. 1710 getroffene Disposition bestätigte, vermöge der alle von ihm neuerworbenen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften und

1) Beneßendorf V. S. 197.

2) Gesinde- und Bauernordnung v. 24. Aug. 1722 L. 1. Sie konnten von einem Hofe zum andern versetzt werden, keine Verjährung schützte Entlaufene. Friedrich Wilhelm I. bestätigte alle Rechte der Herrschaften, wie der Landtagsabschied v. J. 1653 sie feststellte, und danach sollte auch die Leibeigenschaft fortbauern.

andere Güter mit einem eigenen Fideicommiß belegt worden waren. Keiner seiner Nachfolger sollte diese Länder und Güter unter irgend einem Vorwande verpfänden, verkaufen, verschenken oder sonst veräußern dürfen, was auch schon nach den Hausgesetzen unstatthaft sei. Ausdrücklich wolle er (Friedrich Wilhelm) nun dieses für alle seine Nachkommen immerwährende unverbrüchliche Gesetz geben und auf später erworbene Güter, Besitzungen und Einkünfte ausdehnen. Er incorporirte daher der Krone auf ewig alle jetzigen Besitzungen und künftigen Erwerbungen, hob den bisherigen Unterschied zwischen Schatull- und ordinären Kammergütern auf und legte allen neuen Erwerbungen die Eigenschaft rechter Domanial- und Kammergüter bei. Jede immerwährende Alienirung derselben solle null und nichtig und der jedesmalige König von Preussen befugt sein, sie aufzuheben und zurückzunehmen ohne Erstattung. Er verpflichtete seine Nachkommen, darüber unverbrüchlich zu wachen. Kaum hatte er dieses Hausgesetz gegeben, als er sich auch schon veranlaßt sah, selbst dagegen zu handeln. Er gab (17. Oct. 1713) das Domainenamt Biegen dem Fürsten Menschikoff, gelegentlich des mit diesem getroffenen Abkommens über Stettin, wie wir bereits angeführt haben, zu Lehn, doch sollte zur Aufrechthaltung des Hausgesetzes ein Stück gleichen Werthes von heimgefallenen Lehen oder sonst zu den Domainen gebracht werden, was auch unstreitig geschehen ist, da man weiß, daß er durch neuerkaufte Güter sein Haus sehr bereichert hat¹⁾.

Vorzüglich zu Regierungs- und Verwaltungsbeamteten wählte der König Männer jeden Standes, ohne Rücksicht auf Geburt, Lutheraner wie Reformirte, weniger gern Katholiken, gegen die er ein Vorurtheil hatte. Nur auf Tüchtigkeit nach seiner Art und Weise sah er. Jährlich wenigstens ging er den

1) In der Instruction des Generaldirectoriums befahl er (1728) darauf zu achten, wenn ein ansehnliches Gut zu kaufen sei, ob es mit Vortheil geschehen könne und 5 Procent vom darauf gewendeten Kapital trage. Kleinere Güter als zu 40,000 Thlr. wollte er nicht haben, je größer sie waren, desto besser, bis zu 150—200,000 Thlr. Im Magdeburgischen sollten jährlich wo möglich für 100—150,000 Thlr. Güter gekauft werden.

gesamnten Stat aller Ausgaben durch, verminderte und vermehrte die Besoldungen der Beamten, je nachdem er mit ihnen zufrieden war, setzte einzelne ab, indem er ihren Namen ausstrich und andere dafür ansetzte.

Wir haben bereits angeführt, daß er gleich nach seinem Regierungsantritte die Landesregierungsangelegenheiten departementsweise unter die geheimen Räte und die Verwaltung der einzelnen Provinzen unter sechs Minister vertheilte. Bald nachher vereinfachte er das noch mehr und brachte die gesammte Civilverwaltung des geheimen Raths in drei Abtheilungen, nämlich der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und der Justiz, und setzte ihnen geheime Staatsräthe vor, welche Minister genannt und Excellenz titulirt wurden, insgesammt aber das Staatsministerium bildeten¹⁾. Seitdem waren die meisten Geschäfte dem geheimen Rathe oder Staatsrathe entzogen. Statt sich noch, wie seit 1714, zweimal in der Woche zu versammeln, genügte nun, daß er nur einmal wöchentlich zusammenkam²⁾.

Obgleich jeder Minister, wie eigentlich Jedermann, Zutritt zum Könige hatte und die große Menge der täglich eingehenden Sachen eine ziemliche Anzahl von Männern beschäftigte, so bildeten doch nur zwei Räte sein Cabinet. Nur diese beiden Cabinetsräthe hatten das Vorrecht, dem Könige die unmittelbar an ihn eingegangenen Sachen vorzutragen und seine Befehle zur Ausfertigung darauf eben so zu empfangen, während die übrigen Räte und Secrétaire sich mit der Ausfertigung und Copirung derselben und mit der Registratur beschäftigten. Einer der Cabinetsräthe hatte den Vortrag für die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegs- und Justizwesen und die Privatcorrespondenz, der andere für das Kameral- und Finanzwesen und die allgemeinen Landesangelegenheiten³⁾.

Die eigenhändigen Marginalresolutionen des Königs waren durchgehends kurz und so bestimmt, daß über seinen Willen kein Zweifel obwalten konnte, zuweilen derb, hin und wie-

1) Cosmar und Klapproths Staatsrath S. 229.

2) Ebendas. S. 242.

3) Benekeendorf III. S. 31; vergl. Morgenstern S. 148.

der mit Verweisen oder ihnen gleichen Nebenbemerkungen versehen, immer sehr unleserlich, zuweilen fast gar nicht zu entziffern ¹⁾).

Die neumärkische Regierung berichtet, daß im Regierungsgebäude zu Küstrin kein Raum vorhanden sei, die Acten gehörig zu verwahren und trägt darauf an, es um eine Etage zu erhöhen, was 2057 Thaler kosten werde, wovon die Landstände würden die Hälfte tragen können. Auch die Kriegs- und Domainenkammer findet es nöthig, das Generaldirectorium fragt deshalb bei dem Könige an. Er erwiedert: „ich gehe mit ein Pfennig. Platz genuch auf dem schloß, da kan das ganze berlinische, Parisische und Londonsche Archiff gelassen werden!“ Das Generaldirectorium fragt an, ob der König zur Anfertigung eines höchst nothwendigen Dammes durch die morastigen Brüche im Amte Stepnitz die Summe von 487 Thalern genehmigen wolle, welche ohne Beschwerde der übrigen Kassen von den Damm-, Brücken- und Zollgeldern genommen werden könnten. Der König schrieb auf die Vorstellung: „Narren Possen“, was dann der Kabinetstrath oder Secretair durch: „Er. Königl. Majestät sei es bedenklich, das Geld dazu geben zu lassen!“ übersehte ²⁾).

Vorzügliches Vertrauen genossen als Cabinetsrätthe und dann als Minister erstens Samuel von Marschall wegen seiner erprobten Treue und Redlichkeit, welche der König hochschätzte und belohnte, dann August Friedrich von Boden, wegen seiner gründlichen Finanzkenntniß, durch welche er später noch Friedrich II. in Schlesien sehr nützlich wurde ³⁾).

Den auswärtigen Angelegenheiten standen zwei geheime Staats- und Cabinetsminister vor, welche mit einem in Reichsjustizsachen erfahrenen der vielen Reichstags- und Reichsproceßangelegenheiten wegen dazu gezogenen Justizminister das

1) Mehrere Facsimile s. bei Förster Urkundenbuch Thl. I. S. 34 ff. Selbst Seckendorf konnte sie nicht immer entziffern. Förster Thl. III. S. 249. Anmerk.

2) Bei Förster a. a. D. S. 34 u. 48.

3) Benckendorf III. S. 36 ff. u. 55. Cosmars u. Klaproths Staatsrath S. 417 u. 419.

Cabinetministerium bildeten, durch welches auch die Gnaden-, vorzüglich Standeserhöhungssachen an den König gelangten. Die Hauptleitung der auswärtigen Angelegenheiten hatte, wie wir bereits gesehen haben, der erfahrene, verschmitzte und verstellte Ilgen. Neben ihm stand der von ihm sehr verschiedene, offene, freundliche und großmüthige Freiherr von Prinzen, der, weil ihm sein Oberhofmarschallamt wenig Zeit kostete, als Staatsminister außerordentlich viel arbeitete, indem ihm auch die Kirchen- und Schulsachen übergeben worden waren. Weil er indessen, wenn es die Sache erforderte, dem Könige freimüthig widersprach, so konnte ihn dieser, der das schwer ertrug, nicht recht leiden und kündigte ihm mehrmals in der Heftigkeit den Dienst auf, was sich Prinzen gefallen ließ. Sobald es aber Ilgen erfuhr und dem Könige sagte: Sr. Majestät könnten Prinzen nicht entbehren! so ließ es sich der König gefallen und Prinzen musste bleiben¹⁾. Als er (im J. 1725) starb, erhielt seine Stelle im Cabinetministerium und auch die geistlichen Angelegenheiten der Freiherr Friedrich Ernst von In- und Knyphausen, der bis dahin als preussischer Gesandter an fast allen europäischen Höfen zu den wichtigsten Geschäften verwendet worden war, und auch den stockholmer Frieden mit Schweden abgeschlossen und die Tochter des reichen Ministers Ilgen geheirathet hatte²⁾.

Bald darauf, weil Ilgen alt wurde, zog der König den General Adrian Bernhard von Bork zum Cabinetministerium, einen tüchtigen Soldaten und selbst wissenschaftlich recht gebildeten Mann, welcher durch seine geschickten Unterhandlungen mit Menschikoff den schwedter Vertrag bewirkt, auch als Commandant von Stettin das Vertrauen des Königs gerechtfertigt

1) Voen kleine Schriften Thl. I. S. Abthl. S. 32 ff. Daraus bei Benckendorf X. S. 63 die Schilderung beider Minister. In den letzten Hefen ist überhaupt wenig von Benckendorf, sondern aus verschiedenen Druckschriften Gesammeltes.

2) Benckendorf VI. S. 71. Staatsrath S. 403 und vorzüglich S. 231, wo die vom Könige am 8. Dec. 1728 ertheilte sehr verständige Instruction empfiehlt, daß beide, Bork und Knyphausen, gemeinschaftlich handeln und in Staatsachen recht langsam, wie in Wien, verfahren sollten, wo Alles trefflich gehe.

hatte und daher vielfach bei Staatsgeschäften zu Rathe gezogen wurde. Bork war ein durchaus ehrlicher biederer Mann, Feind aller Verstellung, darin das wahre Gegentheil von Ilgen, deshalb und als Militair dem Könige ungemein werth, aber als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, was er nach Ilgens Tode (1728) wurde, seiner Stelle, wie er auch selbst einsah, unter den damaligen Umständen, namentlich dem verschmitzten kaiserlichen Gesandten Seckendorf gegenüber, nicht ganz gewachsen¹⁾. Als Knyphausen seinen Abschied nahm (1739), wurde Heinrich von Podewils neben Bork Cabinetsminister. Sein Name und seine Verdienste um Preussen sind wie die Thulemeiers²⁾ an die Geschichte Friedrichs des Großen geknüpft. Unstreitig bildet die Geschichte der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten die schwächste Seite in der Regierungsgeschichte des Königs, wie man besonders nach Ilgens Tode sah. Friedrich Wilhelm besaß, wie wir weiter unten noch näher nachweisen werden, viel zu wenig gründliche Kenntniß der auswärtigen Verhältnisse, Ruhe und Selbstbeherrschung, gab sich viel zu sehr seiner augenblicklichen Heftigkeit und mancherlei vorgefaßten Meinungen hin, war endlich viel zu gerade und ehrlich, um es in Unterhandlungen mit Menschen aufnehmen zu können, die um jeden Preis, ohne die Wahl der Mittel in Anschlag zu bringen, ihr Ziel zu erreichen suchten.

Desto ausgezeichnete trat der König in Allem hervor, was er zur unmittelbaren Erhöhung der Staatsmacht, im Staatshaushalte und Heereswesen wirkte. Er hat allerdings nicht Alles neu gegründet, er fand die Anfänge bereits vor, die hauptsächlichlichen Gegenstände, auf welche sich die preussische Monarchie stützte, waren schon von seinem Großvater deutlich genug hervorgehoben und auch von seinem Vater nicht durchaus, wenigstens nicht in Beziehung auf das Heer, vergessen worden. Allein die eigentlich gesammte feste Einrichtung der

1) Benckendorf VI. S. 51 schildert ihn ausführlich; vergl. doch die Gesch. des Staatsraths S. 231 u. 412.

2) Thulemeier, Ilgens Neffe, war dem Bork an die Seite gesetzt, obwohl nur mit dem Titel als Rath. Gesch. des Staatsraths S. 231.

Finanzen und des Heeres verdankt Preussen doch erst dem Könige Friedrich Wilhelm I., am meisten der durch seines Vaters Verschwendung und Schwäche so sehr zerrütteten Finanzen, denn, was er in Beziehung auf sie geschaffen, das ist recht eigentlich, und so weit das für irgend einen König möglich, auch ausschließlich sein eigenes Werk. Er sah nicht bloß ein, daß Ordnung und Sparsamkeit im Staatshaushalte unumgänglich nöthig sei, um die zur Erhaltung und Vermehrung des Heeres nöthigen Mittel zu schaffen, sondern er liebte auch das Geld von früher Jugend auf. Seine Mutter fürchtete ja schon, er würde geizig werden. Er wurde es auch ¹⁾. Ihm war der gefüllte Schatz nicht allein Mittel zum Zwecke, sondern auch selbst Zweck. Er sinnt daher unermüdlich darauf, nicht nur auf alle irgend denkbare Weise so viel Geld, als zur Unterhaltung des Staats nöthig ist, herbeizuschaffen, sondern so viel als möglich baar niederzulegen und wo möglich nicht wieder auszugeben. Er versagt sich daher viele Genüsse ²⁾ und fodert das auch von Anderen. Die Einfachheit seiner gesammten Lebensweise sagt nicht nur übrigens seiner Natur zu, sondern er will dabei auch sparen ³⁾. Darin ist er ganz unbarmherzig. Wir haben gesehen, wie schonungslos er Gehalte und Pensionen herabsetzte und strich. Mit den Jahren wurde er noch karger — gegen sich und seine Familie, wie gegen seine Minister, gegen Jedermann. Geld darf man von ihm nicht verlangen, wenn er gut gelaunt bleiben soll, desto besser ist der angeschrieben, der mehr abliefert, als er erwartet. Dadurch erwirbt man sicher seine Gunst. Als er seine Bedienung, Hofstaat kann man es nicht nennen, einrichtete, behielt er ausser

1) Der Belege dafür sind zu viele, als daß sich das leugnen liesse, was auch einige zu nachsichtige Geschichtschreiber gethan haben, es zu verhüllen. Vergl. weiter unten die Darstellung der Finanzverwaltung.

2) Friedrich II. in den *Mémoires de Brandenbourg* p. 223.

3) Bald nach seinem Regierungsantritte befahl er den Kammercollegien, kein weißes, feines, sondern ordinaires Conceptpapier zu Ausfertigungen zu gebrauchen. Der Quark ist nicht das schöne Papier werth, sollen schlecht Papier nehmen, das ist mir gut genug. *Benckendorf VIII. S. 80.*

4 Kammerherren, welche Generale waren, jeden mit 2000 Thalern, 4 Kammerjunker, jeden mit 1000 Thalern bei. Von den 5 Kammerdienern erhielt jeder 400 Thaler jährlich, von den 2 Leibpagen jeder 10 Thaler, von den 6 Lakaien jeder 8 Thaler monatlich¹⁾. Diese wurden nach einigen Jahren gewöhnlich durch ziemlich einträgliche Aemter entschädigt²⁾, die Leibpagen traten in die Armee ein. Er ließ aus der Hofstaatskasse monatlich 1000 Thaler für den Stall, 1000 Thaler für den Keller, 1000 Thaler für Besoldung und Kleidung der Hofbedienten und 1000 Thaler für seine Tafel auszahlen, was für diese täglich $33\frac{1}{3}$ Thaler betrug³⁾. Dabei überwachte er Alles bis auf das Kleinste. Es mußte ihm täglich der Küchenzettel für die Tafel vorgelegt werden, in welchem nicht nur jede Speise⁴⁾ mit ihrem Preise, sondern die Kosten jedes einzelnen Bestandtheils derselben bis zu einem Viertel Pfunde Butter, und einer einzelnen Citrone für 8 Pfennige, weißem Kohl für 6 Pfennige angegeben werden mußten. Solche Küchenzettel, welche gedruckt 9 Octavseiten betrugen, sah der König durch und bemerkte wohl, was ihm zu theuer schien⁵⁾. Unangeschnittene Braten und Pasteten ließ er aufheben, um sie kalt zu speisen⁶⁾. Obgleich er kostbare Gerichte und Saucen auf seinem Tische nicht duldete, so aß er sie doch gern und nahm es sehr gut auf, wenn er von Ministern und Generalen zu Tische geladen wurde, wozu er dann auch wohl noch einen oder ein Paar oder einige Officiere, die er wohl leiden mochte, mitbrachte.

1) Morgenstern S. 144.

2) Benckendorf II. S. 3.

3) Morgenstern S. 157.

4) So war es noch bei Friedrich II. Preuß. Thl. I. S. 360.

5) Bei Roddenbeck I. S. 139 ein Küchenzettel v. J. 1735 im Betrage zu 31 Thlr. 16 Gr. Es war Mittag- und Abendessen für den König, dessen Gemahlin und Familie, deren Gesellschaft und Bedienung, 19 Pagen und einige Generale. Der König hatte eigenhändig bemerkt: 1 Thlr zu viel. Vergl. die Designation der Speisen für jeden Tag des Jahres, aus denen der König dann wählte. Königs Berlin IV. 1. S. 230–32 Berliner Kalender v. J. 1823. S. 38. Anmerk.

6) Faßmann I. S. 859.

Zwar empfahl er bei dieser Gelegenheit dem Wirths immer, sich nicht zu viele Kosten zu machen, indessen wurde dabei allerdings wohl in der Regel besser, als an der königlichen Tafel gewöhnlich war, gegessen und auch getrunken; vorzüglich der General Grumbkow, der seinem Koche 400 Thaler Gehalt gab, mußte sich dadurch bei ihm sehr in Gunst zu setzen und zu erhalten ¹⁾. Auch nahm er gern Geschenke von Lebensmitteln und Delicatessen an, bestellte sich auch wohl bei dem Feldscher des Regiments von Dönhof eine Tonne recht gutes von reinlichen Leuten gepökeltes Rindfleisch, weil er das bei dem Generale von Dönhof in Ostpreussen sehr gut gegessen ²⁾. Aus allem dem wird man die Vorliebe erklärlich finden, mit welcher sich der König der Einrichtung seines Finanzwesens hingab.

27. März 1713 Er hatte, wie wir bereits anführten, gleich nach dem Antritte seiner Regierung die Hofkammer und das Domainendirectorium unter dem Namen eines Generalfinanzdirectoriums in ein Collegium zusammengezogen, welchem die Domainen-, Holz-, Forst-, Jagd-, Post-, Münz- und Bergwerksachen untergeben und dem für die Provinzen die Amtskammern untergeordnet waren. Ausser diesem fand er noch das Generalkriegscommissariat vor, unter welchem die Kriegscommissariate in den Provinzen standen, welchen Alles, was die Einquartierung und Verpflegung der Armee, die Unterhaltung der Festungen betraf, ferner die Accise, die Handwerks-, Fabriken- und Polizeiangelegenheiten und die Aufsicht über die städtischen Kammereien oblag.

2. Oct. 1714 Er errichtete bald darauf zur Revision aller Rechnungen die Generalrechnungskammer, welche er dann, um sie ganz unabhängig von anderen Behörden zu machen, unmittelbar unter sich stellte und ihr das Recht gab, Rechnungsführer und Mitglieder anderer Finanzcollegien persönlich vorzufodern, um bei Zweifeln in den Rechnungen Auskunft und Erläuterungen zu geben ³⁾.

1) Benckendorf II. S. 112 u. 119.

2) Bei Förster Urkundenbuch I. S. 88 v. J. 1736.

3) Seit 1717 als völlig abgesondertes Collegium, während sie früher gewissermaßen mit dem Generalfinanzdirectorium und dem Generalkriegs-

Höchst aufgebracht war er darüber, als er auf seine münd- 6. Jan.
liche zufällige Frage nach der Instruction der kurmärkischen 1717
Amtskammer von dieser erfuhr, sie habe keine. Er äusserte
sogleich in einem eigenhändigen Schreiben an die Amtskammer
seine große Unzufriedenheit über das Finanzdirectorium, daß
es ihm das nicht seit 4 Jahren angezeigt hätte, während die
lithauisch-preussische Kammer eine Instruction erhalten. „Gott
ist mein Beistand“, fuhr er fort, „denn ich habe die Sache
so wunderbar erfahren, daß solche Schelmereien mit mir vor-
gehn, da ich hinter das Licht geführt werde. Tot ou tard er-
fahre ich doch alles und wenn die Herren hinsüro weiter was
verschweigen und ich es erfahren werde, so wird der Donner
drein schlagen, ehe man sich es vermuthet.“ Er befahl, mit
Zuziehung der geheimen Rätthe von Görne und Gröben eine
Instruction für alle Kammern zu entwerfen, er wolle am Rande
Bemerkungen dazu machen; dann gab er die einzelnen Punkte
derselben an.

Vornehmlich sollten die Amtleute, Pächter und Zöllner
gute Caution stellen, ohne Aufschub zahlen und der Präsident
und die Kammern mit ihren eigenen Mitteln dem Könige ver-
antwortlich sein. Sie sollten Vorschläge machen zur Erhöhung
des Ertrags, er als Herr werde dann thun und lassen, wie
es ihm gefalle und sie ausser Verantwortung sein; wenn die
Kammer aber keine Vorschläge mache, so sei sie verantwortlich,
den König bestohlen zu haben. Er ging dann alle Einzel-
heiten der Verwaltung, Aufsicht, Rechnungslegung und der
Bewirthschaftung durch und schärfte überall die genaueste Sorg-
falt ein.

„Die Herren“, endete er, „werden wohl mein Sentiment
verstehn, da es doch nicht eirl (zierlich) und ottografisch ge-
schrieben ist. Die Kammerpräsidenten Görne und Kamecke sol-
len mir nach empfangener Instruction schwören in meiner Ge-
genwart, daß sie alles, was Menschen und treuen Dienern

commissariate in Verbindung war. Nun erhielt sie zwei Abtheilungen, als
Generalkriegs- und Generaldomainen-Rechnungskammer, beide unter dem Prä-
sidio des von Creuß. Im J. 1725 erhielt sie den Namen Generalkriegs-
und Domainen-Rechnungskammer, den sie später beibehielt. Matthias
Preussisches Postwesen Thl. I. S. 27. Anmerk.

möglich ist, thun wollen, ihr nachzuleben¹⁾." Nun schickte zwar (7. Januar) die Amtskammer die alte Instruction, welche sie am Tage vorher in der Eile nicht hatte auffinden können, ein und bemerkte, daß sie fast Alles enthalte, was der König eben anbefohlen, doch wolle sie auch sogleich einen neuen Entwurf anfertigen und vorlegen. Der König schrieb darauf: er habe die alte Charteke nicht durchgelesen, sie sei sicher nicht gehalten worden. Er wolle eine neue Instruction publiciren: und „wofern diese nicht stricte gehalten werden wird, so wird Lärm werden und ich werde gewiß ein starker Wächter sein, ob sie gehalten wird, denn ich die ganze Instruction im Kopf habe!" Er befahl, die neue Instruction vierteljährlich einmal im Collegio durchzulesen und sie dem geheimen FISCAL mitzutheilen²⁾.

30. Jan. 1717 Schon unter dem 30. Januar erhielten sämtliche Amtskammern die neuen Instructionen, welche ausführlicher und bestimmter abgefaßt, doch wesentlich durchaus auf die vom Könige in seinem Schreiben angegebenen Punkte gegründet waren³⁾.

0. März Mit den Amtskammern vereinigte der König gleich darauf die bisher von den Forstbeamteten besonders behandelten Jagd-, Forst- und Grenzsachen, welche wöchentlich zweimal, bei Strafe von 10 Ducaten für jede Woche, von den Oberforstmeistern im versammelten Collegio vorgetragen werden sollten. Die höheren Erlasse wurden seitdem nicht mehr an die Forstbeamteten, sondern an die Amtskammern gerichtet und es war nun möglich, viele wüste Stücke anzubauen und Wäiden für das Vieh zu gewinnen, was früher durch die Rivalität beider Behörden verhindert worden war. Die Forstkasse schickte von jetzt an auch ihre Gelder an die Rentekasse der Amtskammern und diese an die Generalfinanzkasse.

1. Febr. 1719 Nachdem der König den Minister von Kamecke aus dem Finanzdirectorium entlassen hatte⁴⁾, brachte er auch die Ge-

1) Das merkwürdige ganz von seiner Hand geschriebene Actenstück bei Rödtenbeck I. S. 17.

2) Ebendas. S. 20.

3) In den Historisch-politischen Beiträgen Th. III. S. 127 ff.

4) Reglement v. 21. Febr. 1719, ebendas. S. 140 Beil. 10. Nach-

schäfte dieser Behörde in mehrere Abtheilungen. Der geheime Rath von Görne erhielt die gesammte Verwaltung aller Domainen und die Direction des Salz-, Bergwerks-, Zoll- und Licentwesens mit dem Vortrage über diese Gegenstände im geheimen Rathe; der geheime Rath von Kraut die Münz-, Bernstein-, oranische Oekonomie- und elbingische Territorialsachen; den übrigen Räten wurden die Amtskammern der einzelnen Provinzen zugetheilt. Der geheime Rath von Kreuz blieb an der Spitze des Finanzdirectoriums, war Generalcontroleur, contrasignirte alle von demselben erlassenen Schreiben und hatte die Generalaufsicht über alle Amtskammern, die Formirung der jährlichen Etats und alle Geld- und Kassensachen.

Ungeachtet dieser Vereinfachung der Behörden und der bestimmten Anordnung ihrer Geschäfte erreichte der König doch vorzüglich deshalb seine beabsichtigten Zwecke nicht ganz, weil unablässiger Zwiespalt zwischen dem Generalfinanzdirectorium und Generalkriegscommissariat, wie zwischen den Amtskammern und den Kriegscommissariaten blieb.

Nach reiflicher Ueberlegung beschloß er daher, beide Behörden aufzuheben, ihren gesammten Geschäftskreis einem neu errichteten Collegio mit dem Titel eines General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirectoriums zu übergeben und damit Alles, was Finanzen und Erhaltung des Heeres anging, zu vereinigen.

Nachdem er die von ihm selbst ausgearbeitete Instruction des Generaldirectoriums, wie man es kurz nannte und wir es nun auch nennen werden, auf dem Jagdhaufe Schönebeck vollzogen hatte, befahl er schriftlich ¹⁾ von Potsdam aus dem Minister Hgen, dem Generalkriegscommissariate und dem Generalfinanzdirectorio anzuzeigen, der König sei über ihre bisherige Dienste sehr misvergnügt, vorzüglich wegen beider vielfältigen Collisionen, welche so weit getrieben worden, als wenn beide Collegien nicht gleichmäßig Diener und Unterthanen des Königs, sondern ganz verschiedener Herren wären, deren In-

dem Se. Majestät den von Görne nunmehr in Dero wirklichen geheimen Rath anstatt des von Ramecken aufzunehmen gut befunden u. f. w.

1) Das Actenstück bei Rüdtenbeck I. S. 23.

10. Dec.
1722
14. Jan.
1723

teressen einander gänzlich zuwiderliefen. So sei es denn gekommen, daß beide Collegien gegeneinander, beide also gegen den König und auf dessen Kosten Advocaten angenommen, was zur schädlichen Vernachlässigung der königlichen Interessen und gegenseitiger Animosität geführt, wovon er mehrere Beispiele anführte. Er lasse nun jeden vernünftigen Menschen urtheilen, ob das eine Verbesserung der königlichen Einkünfte zu nennen und nicht auf lauter windige Sachen und Flotterien hinauslaufe, wenn bei der Kammer zwar hundert Thaler gewonnen, beim Commissariate aber verloren würden. Einige Amtskammern z. B. die neumärkische hätten sogar mit den Landständen gegen die Commissariate, also gegen den König zusammengehalten und Partei genommen; nun müsse derjenige toll und wahnsinnig sein, der dem Könige rathen wolle, Leute zu besolden, die öffentlich gegen sein Interesse arbeiteten. Auch hätten übrigens die Kammern ihre Pflichten schlecht erfüllt und wären unter fahlen Vorwänden mit den Rechnungen ein halbes bis dreiviertel Jahr zurückgeblieben. Sie hätten vielleicht gemeint, daß sie es mit einem Narren zu thun hätten, dem man etwas vormachen könne, indem sie die Schuld auf das Generalcommissariat schoben, während doch das Finanzdirectorium nur den Rendanten nicht gehörig auf die Haut gegangen und die Heiligen mehr angebetet als ihrem angeborenen Herrn schuldige Treue erwiesen. Ein solches Confusionswerk könne er ohne seinen und seiner Unterthanen äußersten Schaden und Untergang nicht mehr dulden, habe daher Gottes Beistand angerufen, die Sache reiflich überlegt und beschlossen, beide Collegia zu cassiren und an deren Stelle ein General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium einzusetzen, welches er in gewisse Departements getheilt. Folgen solle die Chefs und die Mitglieder derselben bekannt machen, sie im Namen des Königs einsetzen und mehreren Einzelnen anzeigen, welche besondere Stellung und warum sie ihnen der König gegeben.

Der von Fuchs solle beim Generaldirectorium bleiben, seine Kammergerichtspräsidentenstelle aber der von Cocceji erhalten. Der geheime Rath von Bieregg solle aus Rücksicht auf seinen Schwiegervater Präsident der kurmärkischen Kriegs-

und Domainenkammer sein, sich aber meritirt machen und nicht zu viel à l'Hombre spielen, sich im Lande mit liegenden Gründen im Betrage von 30,000 Thalern ansässig machen, exact, diligent und prompt in seiner Arbeit und nicht so langsam und so faul sein, als er bisher gewesen, sonst werde er den König zum Feind haben. Wenn der geheime Rath Happe sich nicht applicire, wozu er Verstand genug habe, und wieder wie bisher ohne königliche Erlaubniß von Berlin wegreise, werde er cassirt werden. Die Herren sollen arbeiten, wofür wir sie bezahlen. Nachdem die Kanzellisten abgetreten, sollten die neue Instruction des Generaldirectoriums vorgelesen, die alten Siegel abgefodert und die neuen überliefert werden.

Das wurde vollzogen. Die bisher geheimgehaltene Instruction ¹⁾, welche der König unstreitig allein entworfen hatte, 19. Jan. 1723 war ohne folgerichtigen Plan abgefaßt, oft unzusammenhängend, voller Wiederholungen und Einzelheiten, ungleich, über manche Gegenstände sehr ausführlich, über andere nur kurz. Hin und wieder waren Ermahnungen, Vorwürfe und heftige Aeusserungen über Unterschleife und mancherlei nicht zur Sache Gehöriges eingestreut, auch wurden wohl mögliche Einwendungen beseitigt. So warf der König (Artikel 17) den beiden nun aufgehobenen Behörden vor, Edicte gegeneinander publicirt zu haben, weil eine der anderen etwas habe entziehen wollen, um bei ihm Parade und ihn glauben zu machen, die Einkünfte wären vermehrt. Er beschuldigte etliche Beamtete z. B. die Jägerei mit allen dazu gehörigen Bedienten, daß sie Diebe seien, doch mit Unrecht, fügt er hinzu, da ihre Bestallungsbriefe Ursache sind. Er ermahnnte (Artikel 26) die Behörden zur Einigkeit untereinander und zum unermüdeten Fleiße, dann würden sie alle Hände voll zu thun und um sich zu amüsiren nicht nöthig haben, mit Processen gegeneinander zu Felde zu ziehen. Die armen Juristen, die armen Teufel, setzte er hinzu, würden bei dieser neuen Verfassung so überflüssig werden, wie das fünfte Rad am Wagen. Der

1) Wir verdanken Förster den ersten Abdruck dieses für die innere Geschichte Preussens ungemein wichtigen Actenstücks, der es in seinem Leben Friedrich Wilhelms I. Thl. II. S. 173—256 mitgetheilt hat.

Einwendung einzelner von ihm angestellter Rätthe, daß sie sich bisher nicht mit allen Gegenständen der Art, sondern nur mit einzelnen Zweigen beschäftigt hätten, begegnete er dadurch, sie hätten doch Alle Verstand und Capacität und würden so bald die nöthige Geschicklichkeit erwerben, indem sie Nachrichten aus den Acten erhielten. Innerhalb eines Jahres müsse ein Jeder zu allen Zweigen fähig sein. Alle diese zum eigentlichen Wesen der Instruction nicht gehörigen Nebendinge characterisiren die Weise, wie der König Gegenstände der Art zu behandeln pflegte.

Das Wesentliche der neuen Einrichtung bestand darin, daß er die bisher getrennten wichtigen Verwaltungszweige der beiden nun aufgehobenen Behörden vereinigte, die Geschäfte des neuen Generaldirectoriums bestimmt festgesetzt, nach Abtheilungen genau geordnet, überall unablässiger Fleiß, unausgesetzte Aufsicht zur strengsten Pflicht gemacht und die Maßregeln zur gegenseitigen Ueberwachung der Beamten gegen Vertretung und Hintansetzung des königlichen Interesse sehr vermehrt wurden, um alle irgend möglichen Ersparungen zu machen, die Einkünfte in jeder Beziehung, die sich ersinnen ließe, zu erhöhen, endlich, was unnachlässig begetrieben worden, wirklich zur Verfügung zu erhalten.

Zur Erreichung dieser Zwecke enthält die Instruction, deren Grundgedanke, ungeachtet der immer nur unwesentlichen Mängel ihrer Abfassung, überall deutlich hervorspringt, eine große Menge auf Erfahrung und tüchtige Kenntniß der zahlreichen von ihr umfaßten Gegenstände gestützte, durchaus klare und praktische Bestimmungen, welche dieses wichtige Werk zu einem ruhmvollen Denkmale der Einsicht, Thätigkeit und Willenskraft Friedrich Wilhelms I. machen. Es war vielleicht nicht minder mühsam, es zu gründen, als ein Heer zu errichten!

Zum Präsidenten des neuen Generaldirectoriums, welchem er den Rang zunächst nach dem Staatsministerium gab, ernannte er sich selbst, um ihm, wie er sich ausdrückt, mehr Lustre, Auctorität und Nachdruck beizulegen und seine unermüdete Aufmerksamkeit auf alle demselben übergebene Gegen-

stände zu zeigen. Er war aber auch wirklicher Präsident dieses von ihm neu errichteten Collegiums. Für jede der vier Abtheilungen desselben und für die Justizsachen aller ernannte er fünf wirkliche geheime Rätthe zu Vicepräsidenten und dirigirenden Ministern, mit deren persönlicher Verantwortlichkeit für Alles, was bei dem Generaldirectorium geschah, ferner für jede Abtheilung, mit dem nächsten Range nach den wirklichen geheimen Rätthen, einige, insgesammt vierzehn, dann siebzehn Rätthe ¹⁾, deren jeder für das verantwortlich war, was zu seiner Abtheilung gehörte. Vier geheime Secrétaire und neun Kanzellisten und einige Kopisten wurden dem Generaldirectorium zugegeben. Zu erledigten Anstellungen bei dem Collegio sollten die fünf Minister Vorschläge machen; es müssen aber so geschickte Leute sein, verlangte der König, als weit und breit zu finden und zwar von evangelisch-reformirter oder lutherischer Religion, die treu und redlich sind, offene Köpfe haben, von Commerzien, Manufacturen und anderen dahin gehörigen Sachen gute Information besitzen, dabei auch der Feder mächtig, vor allen Dingen geborene preussische Unterthanen sind, ausnahmsweise wohl auch ein oder zwei Fremde, kurz es müssen solche Leute sein, die zu Allem fähig sind, wozu man sie gebrauchen will! Zum Ersatze von Erledigungen bei den Kriegs- und Domainenämtern in jeder Provinz sollten immer Beamtete aus einer anderen Provinz vorgeschlagen werden.

Die Eintheilung des Generaldirectoriums in Departements wurde sogleich und mit einigen Abänderungen noch genauer im September desselben Jahres angeordnet, das erste, unter dem vom Könige vorzüglich begünstigten Minister von Grumbkow, erhielt Preussen, Pommern und die Neumark, ferner die Grenzsachen, Ausradung und Räumung der Brüche, dann Marsch- und Verpflegungssachen des Heeres; zum zweiten, unter dem Minister von Creutz, gehörte die Kurmark und Magdeburg nebst dem Proviandwesen; zum dritten, unter dem Minister von Görne, die Provinzen Cleve, Meurs, die Grafschaft Mark, Geldern

1) Nämlich nach der im Sept. 1723 getroffenen Abänderung bei König Thl. IV. 2, S. 21, welche noch einige Punkte betraf, welche ich gleich als zur Instruction gehörig mit angeführt habe.

und Neufchatel, ferner die oranische Successionsfache, das Salz- und Postwesen; zum vierten, unter dem Minister von Fuchs ¹⁾, die Provinzen Halberstadt, Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen und die Münzfachen; zum fünften die gesammten Justizsachen unter dem Minister von Ratsch.

Jedem der Minister war wöchentlich ein Sitzungstag für sein Departement bestimmt, an dem auch die dasselbe betreffenden Justizsachen vorgetragen wurden; am fünften Tage jeder Woche waren sie sämmtlich gehalten, die Generalkasse zu revidiren, weil der König sich wegen rückständiger Gelder an die Minister hielt, welche sich ihrerseits an die Provinzialbehörden halten sollten. Im Sommer mußten sie um sieben, im Winter um acht Uhr anwesend sein, alle vorkommenden Geschäfte vollenden, den Bericht darüber anfertigen und gegen Abend dem Könige schicken. Waren der Geschäfte zu viele, um vor zwei Uhr beendet zu werden, so wurden die Mitglieder auf königliche Kosten gespeist; doch durfte nur immer die Hälfte essen, während die andere Hälfte arbeitete ²⁾.

Welcher Minister ohne königliche Erlaubniß oder Krankheit eine Stunde zu spät kam, zahlte 100 Ducaten Strafe; wer so in einer ganzen Sitzung nicht erschien, verlor das erste Mal sechs Monate seines Gehalts, und das zweite Mal wurde er kassirt: „denn wir sie bezahlen, daß sie arbeiten sollen“, hieß es.

Wenn von Zeit zu Zeit Commissionen in die Provinzen geschickt wurden, um den Zustand der Domainen zu untersuchen und Vorschläge zu Verbesserungen zu machen, so sollte das Generaldirectorium den Provinzialkammern und deren Präsidenten scharf auf dem Pelz sein, daß sie, was ihnen vorgeschrieben, Punkt für Punkt genau befolgten.

Die Instruction umfasste alle Theile im Bereiche der Amtsgeschäfte des Generaldirectoriums, nämlich Contribution, Accise,

1) Weil der in der Instruction dazu bestimmte Minister von Kraut schon im August 1723 starb.

2) S. noch besonders darüber des Königs Cabinetsordre v. 20. Januar 1723 an den Minister von Pringen, in welcher der König alle Einzelheiten hinsichtlich der Speisung der Minister und Rätthe festsetzt, bei Benckendorf XI. S. 38.

Stempelpapier, Zoll, Post, Salz, Münze, Domainen in ihrem ganzen Umfange, Manufacturen, Handel, Polizei, Städte und deren Kammereiwesen, die Verpflegung des Heeres, Einquartierungs-, Servis- und Fouragegelber-Sachen. Man lernt daraus ziemlich vollständig des Königs Ansichten über die berührten Gegenstände kennen, welche fast die gesammte innere Verwaltung des Staats umfassen. Ueberall ist sein Blick auf das Wesentliche, auf pünktliche Ordnung und wirkliche Vermehrung der Einkünfte gerichtet. Bei dem Artikel über die jährlichen Stats gab er eine genaue Anweisung zu deren Anfertigung, suchte seine Absicht dabei so deutlich als möglich zu machen und endete: „Die Herren werden sagen, es sei nicht möglich, aber sie sollen die Köpfe daranstecken, und befehlen wir ihnen hiermit ernstlich, es sonder Raisonniren möglich zu machen.“ Dreißig Tage nach Ablauf des Quartals mußten alle Gelder unter Verantwortlichkeit der Minister in der Kasse des Generaldirectoriums sein und an jedem fünfunddreißigsten Tage Rechnung abgelegt werden. Die Kriegs- und Domainenkammern¹⁾ mußten mit dem Ende jedes Jahrs alle in ihr Departement gehörige Rechnungen über königliche Gelder abnehmen, sie nach einem vorgeschriebenen Schema übersichtlich zusammenfassen, vor Trinitatis einreichen und die Oberrechnungskammer diese bis vier Wochen nach Trinitatis abnehmen, damit dann der König Generalquittung ertheilen konnte. Da dem Könige sehr daran lag, nicht hintergangen zu werden, so schärfte er das in der Instruction besonders ein: „Wir wollen die Flatterien durchaus nicht haben, sondern man soll uns allemal die reine Wahrheit sagen, und nichts hinter dem Berge halten noch uns mit Unwahrheiten unter die Augen gehn!“ Später (7. Juni 1727) befahl er, ihm zwar bei Unglücksfällen jederzeit die reine Wahrheit zu sagen, allein es öffentlich für unbedeutend und bereits gehoben auszugeben: und sollen die Sachen niemals schlimm, sondern allemal nicht gefährlich ge-

1) In der Instruction werden fortwährend noch Amtskammern und Commissariate genannt, weil aber unmittelbar darauf auch diese in Kriegs- und Domainenkammern vereinigt wurden, so habe ich diese nun gewöhnliche Bezeichnung gleich hier gewählt.

macht (dargestellt) werden ¹⁾. Er versichert schließlich in der Instruction Alle, wenn sie ihm gehorsam sein würden, seiner Gnade, auch daß er keiner gegen sie angebrachten Beschuldigung Glauben beimessen, viel weniger sie condemniren wolle, ohne sie in Gegenwart ihres Anklägers mündlich vernommen zu haben, diejenigen aber, die nicht in allen Stücken der Instruction nachleben, sondern es wieder auf den alten Schlen-drian kommen lassen wollen, die mögen sich nur im Voraus Rechnung machen, daß wir es ihnen nicht schenken, sondern ihren Ungehorsam und Widerspänstigkeit auf gut russisch bestrafen werden. Er befiehlt endlich, die Instruction höchlichst geheim zu halten und da er genöthigt sei, zur besseren Einrichtung der Finanz- und Domainenverwaltung Mancherlei zu verordnen, was von den meisten Leuten ungleich angesehen werden möchte, so solle das Generaldirectorium es so einrichten, daß das daraus entstehende, obwohl ganz unverdiente Odium nicht auf den König falle, der sich die Liebe seiner Unterthanen und die Freundschaft der Nachbarn zu erhalten wünsche, sondern auf das Generaldirectorium oder eins und das andere Mitglied desselben.

So sehr er nun die Controlen der Beamteten über Beamtete häufte, so war ihm das doch noch nicht genug. Er begriff sehr gut, daß wenn die Beamteten sich unter einander verständen, es sowohl ihm als selbst den Ministern beim besten Willen unmöglich werden würde, Mißbräuche und Unterschleife zu verhüten. An jene furchtbare Ueberwachung durch die Oeffentlichkeit ²⁾ dachte damals Niemand, weil ja die Verpflichtungen der Beamteten als deren Geheimniß betrachtet wurden. Daher machte es der König dem Generaldirectorium mehrfach zur

1) Bei Rödtenbeck I. S. 94.

2) Wie Friedrich Wilhelm III. sie laut Cabinetsordre v. 4. Febr. 1804, die Censur betreffend, wünschte. Wollte man eine gewisse und schickliche Art von Oeffentlichkeit ganz verweigern, so würde kein Mittel übrig bleiben, die Nachlässigkeit oder Treulosigkeit öffentlich angestellter Staatsdiener zu entdecken. Hingegen bleibt die Oeffentlichkeit das sicherste Mittel, sowohl für die Regierung selbst, als auch für das Publikum gegen die Sorglosigkeit oder unlauteren Absichten der Behörden, und sie verdient daher befördert und in Schutz genommen zu werden.

Pflicht, Spione zu halten und fleißig geheimen Briefwechsel mit Pächtern, Bürgern, Schulzen und Bauern in den Provinzen einzurichten, um zu erfahren, was geschehe, ob wirklicher Grund bei vorkommender Verminderung der Einnahme, bei gesuchtem Nachlaß und dergleichen mehr vorhanden sei, weil man dadurch oft besser unterrichtet werde, als durch die Berichte der Kammern, ja er ging so weit, zur Verhinderung der Ablösung der von ihm erkauften mansfeldischen Güter dem Generaldirectorium zu befehlen, einen Versuch zu machen, ob es nicht der verwittweten Fürstin von Mansfeld Rathgeber und Bediente durch Präsente auf seine Seite ziehen könne ¹⁾.

Um den Geschäftsgang gehörig einzuleiten und zu ordnen, wohnte er den ersten Sitzungen bis zum Ende bei, dann ließ er zur steten Erinnerung in dem Versammlungsaal sein Bild in Lebensgröße aufstellen, wie er mit dem Commandostabe auf das Bild die Göttin der Gerechtigkeit mit der Wage zeigt, auf deren einer Schale das Wort Kriegs-, auf der anderen das Wort Domainenkasse stand ²⁾.

Zu gleicher Zeit wurden in sämtlichen Provinzen auf gleiche Weise, statt der bisherigen Kriegscommissariate und Amtskammern, Kriegs- und Domainenkammern eingesetzt, welche alle Amtsgeschäfte jener beiden Collegien erhielten, insgesammt unter dem Generaldirectorium standen und sich nicht unmittelbar sondern nur durch dieses an den König wenden durften. Auch für sie gab der König (26. Januar 1723) eine ausführliche Instruction ³⁾, welche mit der des Generaldirectoriums in ihren Grundsätzen und Ausführungen, so weit es eben für die Provinzen angemessen war, durchaus übereinstimmt, überall dieselben nachdrücklichen Vorschriften zu Ersparungen, zur Er-

1) Marie Eleonore, Mutter des im J. 1712 geborenen Fürsten Heinrich Franz III. Friedrich Wilhelm I. hatte viele verpfändete Güter an sich gebracht.

2) Rödtenbeck I. S. 22.

3) Die Instruction für die kurmärkische Kammer bei Rödtenbeck I. S. 31—37. Vieles ist in ihr wörtlich wie in der Instruction für das Generaldirectorium.

höhung der Einkünfte, zur strengen Beitreibung der Gefälle, genauen Rechnungsablegung, festen Ordnung, unablässigen Thätigkeit und sorgsamem Ueberwachung.

Die Kriegs- und Domainenkammern erhielten den Rang vor allen anderen Provinzialcollegien ausser den Regierungen, die Kriegs- und Domainenrätthe aber den Rang von geheimen und Regierungsräthen vor allen anderen Rätthen, mit denen sie übrigens in gleichem Range waren. Er befahl ihnen zugleich, Auscultatoren ohne Gehalt anzustellen mit Aussicht auf künftige Besoldung, geringere Bedienungen bei dem Collegium wollte er an den Meistbietenden unter den dazu Geeigneten verkaufen; nur Rendanten (weil diesen viel anvertrauet werden mußte), sollten nichts zahlen, sondern Redlichkeit, Treue und Brauchbarkeit genügen, und daß sie Caution stellten. Thorschreiber-, Polizei-, Landreiter- und dergleichen Posten erhielten Invaliden oder ausgediente Unterofficiere und Soldaten auf Vorschlag eines Generaladjutanten.

Die Sitzungen dauerten täglich von sieben, im Winter von acht Uhr bis halb zwölf und wieder von zwei bis sechs Uhr. Wer eine Stunde zu spät kam, zahlte 50 Thaler Strafe, wer ein Mal, ohne sich deshalb völlig rechtfertigen zu können, ausblieb, verlor die Hälfte seiner Jahrsbesoldung, zum zweiten Male wurde er infam cassirt. Wenigstens ein Mal wöchentlich mußte ein umständlicher Bericht an das Generaldirectorium abgestattet werden, sowohl über die Geschäfte, als über Alles, was sonst vorging, wie jeder Bediente seine Pflicht erfülle, wie die Feldfrüchte ständen, wie hoch die Getreidepreise, und wie sich der Adel aufführe. Er verlangte strenge Wahrheit und drohete sonst mit den allerschärfsten Strafen.

Die Kreiscommissare erhielten den Titel Landrätthe, hatten in ihren Kreisen das Steuerwesen und die Polizei zu verwalten und standen in dieser Beziehung unter den Kammern, während sie zugleich Abgeordnete der Stände waren.

Die Polizei in den Städten besorgten die Steuerrätthe, welche nun Kriegsrätthe genannt und denen von den kleineren Städten mehrere zugleich untergeben wurden. Sie hatten die Zoll- und Accisesachen unter sich und die Aufsicht über die

Kämmereiverwaltung der Städte, jedoch ohne sich in Justizsachen mischen zu dürfen. Ohne ihre Einwilligung durften die Magistrate, welche unter ihnen standen, nichts in Stadt- und Kammereiangelegenheiten thun, und konnten nur durch sie an die Kammern berichten, deren Befehle sie auch durch den Kriegsrath erhielten. Somit war die Selbständigkeit der städtischen Gemeinden fast so gut als völlig beseitigt.

Die Domainenämter der Provinzen wurden unter die Räte der Kammern vertheilt, welche daher Departementsräthe hießen und den Vortrag über alle Gegenstände ihres Departements in der Kammer hatten. Sie mußten die Ämter jährlich bereisen, Alles sorgfältig untersuchen, Bericht erstatten und von sechs zu sechs Jahren neue Pachtanschläge fertigen. Alles das wurde seit dem Jahre 1724 in sämtlichen Provinzen durchgeführt.

Der eigentliche Mittelpunkt, um den sich die rastlose Thätigkeit des Königs im unaufhörlichen Kreislause bewegte, von dem er immer ausging, auf den sich Alles bezog, war das Heer und dessen möglichste Vermehrung und Vervollkommenung. Er pflegte dasselbe mit einer solchen Vorliebe, ja einer ihm sonst fremden Zärtlichkeit, daß man fast sagen konnte, der gesammte Staat unter ihm sei nur für seine lieben blauen Kinder (so nannte er seine Soldaten)¹⁾ vorhanden gewesen, alle neue Einrichtungen nur dazu getroffen worden, um sie in recht großer Zahl²⁾, möglichst ansehnlicher Länge, tüchtiger Rüstung, unausgefehter Uebung und immer fertiger Kriegsbereitschaft zu haben. Es war das neben der Ueberzeugung, daß darauf das Ansehen des Staats beruhe, zugleich des Königs tägliche Be-

1) In einem Schreiben an die Serviscommission in Berlin, aus den Acten im Berliner Kalender v. 1823. S. 187. Anmerk.

2) Es wird behauptet, bei der Belagerung von Tournai im spanischen Erbfolgekriege hätten zwei englische Generale gemeint, der König von Preussen könne nicht wohl 15,000 Mann ohne Subsidien unterhalten, der anwesende damalige Kronprinz Friedrich Wilhelm I. dagegen sehr heftig behauptet, sein Vater könne 30,000 Mann aufstellen, wenn er wolle. Das habe ihn denn gereizt es wahr zu machen. Friedrich II. in den Mémoires de Brandenbourg p. 225. Benckendorf VIII. S. 15. Der Vorfall mag sich ereignet haben, allein schwerlich ist er Ursache der großen Vermehrung der Heeresmacht geworden.

schäftigung und seine bis zur Leidenschaft getriebene Liebhaberei. Er hatte sie von Jugend auf gehabt, sie stieg mit den Jahren immer höher und wurde durch seine Umgebungen, vorzüglich den Fürsten Leopold von Dessau, genährt, der sie völlig theilte. Was konnte auch Männern, die unbeschränkt befehlen wollten und unbedingten Gehorsam foderten, mehr zusagen, als Soldaten? Und waren diese nicht zugleich das sichere Mittel, auch im Innern alles irgend Ausführbare durchzusetzen? Selbst ohne wissenschaftliche Bildung und ohne allen Sinn dafür, dabei gerade und durchgreifend, schätzte der König nichts höher, ja fast überhaupt weiter nichts, als den ehrlichen, treuen tapfern Soldaten, der den Befehl seines unbeschränkten Herrn ohne Einwendungen, blindlings gehorsam und mit Nachdruck ausführte. Er vertraute der von ihm vorausgesetzten Fähigkeit seiner Kriegsmänner unbedingt in Allem, sie mochten übrigens so unwissend sein, als sie wollten, was durchaus da für keine Schande galt, wo Kenntnisse und Bildung verachtet und zurückgestoßen wurden. Wenn sie nur ihren Namen schreiben konnten, so genügte das nach Leopolds von Dessau Meinung vollkommen für einen braven Kriegsmann, wer mehr wusste, wurde als Tintenkleckser, Schmierer, Pedant verspottet. Der König folgte dem Beispiele des sein rauhes Benehmen bis zur Roheit treibenden Kriegshelden, dem als Muster auch die übrigen Officiere nachahmten, und sich des Gebrauchs der unfreundlichsten, gröbsten Formen im täglichen Verkehr des Lebens, wie vorzüglich bei Ertheilung von Befehlen befleißigten ¹⁾. Die Militairs erlaubten sich gegen den Civilstand sehr viel, weil sie vom Könige geschützt wurden ²⁾. Ein Officier sah sich gewissermaßen als Mitregent an und glaubte, überall willkürlich befehlen zu können ³⁾. Der König ging mit ihnen bis zum Hauptmanne herab wie ein Kamerad, mit den Subal-

1) Benekeendorf VIII. S. 13. König II. S. 110. Vergl. Faßmann I. S. 749; bei dem muß man oft zwischen den Zeilen lesen.

2) Am 29. April 1721 verbot der König den Officieren, sich in Polizeisachen zu mischen oder die Magistrate übel zu behandeln. Vergl. Faßmann I. S. 740 und 749.

3) Benekeendorf IV. 20.

ternen wie ein Vater um ¹⁾. Jeder Soldat hatte freien Zutritt zu ihm ²⁾.

Er selbst trug bald, mit seltenen Ausnahmen, fast nur die einfache Uniform seines Leibregiments ³⁾, eben so seine Söhne die Uniform ihrer Regimenter, sobald er sie, was frühzeitig geschah, zu Officieren ernannt hatte und nach und nach aufdrücken ließ.

Er verbot (14. Febr. 1718) allen Behörden bei 100 Ducaten Strafe, so oft an ein Regiment und Soldaten geschrieben wurde, sich des Worts „Miliz“ und wenige Wochen darauf (18. April 1718) sich des Worts „Militair“ zu bedienen; Officiere und Soldaten der Regimenter sollten sie heißen.

Er selbst ordnete und leitete Alles, was den gesammten Kriegsstaat anging ⁴⁾. Nicht die unbedeutendste Kleinigkeit durfte hierbei ohne sein Vorwissen geschehen. Ausserdem, daß einer der beiden Cabinetsräthe den Vortrag in Kriegsangelegenheiten hatte, befanden sich fortwährend um den König oder doch in dessen Nähe zwei Generaladjutanten, zur Vollziehung seiner Befehle und dadurch sehr mächtige und auch auf andere Theile der Verwaltung oft einflußreiche Männer. Am längsten bekleidete diese Stelle vom J. 1715 bis zum Tode des Königs der Oberstlieutenant, dann Oberst und Generalmajor von Derschau, der sich ihm als Kronprinzen (1709) in der Schlacht von Malplaquet durch unerschrockene Tapferkeit empfohlen hatte. Ein, obwohl wissenschaftlich nicht ungebildeter, dabei ehrlicher Mann, war er doch als strenger und sehr thätiger Soldat, der die Befehle seines Herrn pünktlich und mit äußerster Barschheit vollzog, sehr gefürchtet ⁵⁾.

Später (1734) war der von Haack, den der König wegen seiner ungemeinen Länge anfänglich als Junker zum Leib-

1) Benekeendorf I. 125.

2) Fasemann I. S. 740.

3) Ebendas. I. S. 233.

4) Ebendas. I. S. 722.

5) Benekeendorf II. S. 37 und Reinbeck's Leben in Büsching's Beiträgen I. S. 209.

regimente, dann zum Generaladjutanten angenommen hatte, auch wegen seiner Sparsamkeit und strengen Erfüllung der königlichen Befehle in großer Gunst ¹⁾). Außer ihnen besaßen dieselbe mehrere Generale in verschiedenem Maße, als Gersdorf, Forcade, Sydow, Dönhof, Buddenbrock, Glasenap, Blankensee, Baldow, Flons, größtentheils solche, die in Berlin angestellt waren oder Regimente befehligten, daher seinen täglichen Umgang bildeten und häufig zu der Abendgesellschaft gezogen wurden. Unmittelbar unter dem Könige stand auch die geheime Kriegskanzlei zur Ausfertigung der Verordnungen und Patente ²⁾).

Schon im J. 1715 hatte er sein Heer auf 10,000 Reiter und 35,000 Mann Fußvolks, insgesamt auf 45,000 Mann verstärkt ³⁾). Im Jahre 1721 bestand es aus 12,335 Reitern und 38,544 Mann Fußvolks, insgesamt mit der Artillerie, den 8 Mann Pontonieren, 5 Mann Mineuren und 100 Kadetten aus 51,311 Mann ⁴⁾); im J. 1725 aus 15,000 Reitern und 47,500 Mann Fußvolk, insgesamt aus 64,263 Mann ⁵⁾). Um diese Zeit fing er an, eine Schwadron Husaren zu errichten, wozu ihm der General Seckendorf zwei ungarische Officiere verschaffte ⁶⁾). Er errichtete nach und nach 6

1) Benckendorf II. S. 46.

2) Derselbe V. 108.

3) In den Historisch-polit. Beiträgen Thl. I. S. 325 werden 55 Schwadronen Reiter zu 9914 Mann und 50 Bataillone Fußvolks zu 35,134 Mann, mit Artillerie insgesamt 45,409 und Thl. II. S. 632 v. J. 1716 die 55 Schwadronen, allein bereits 54 Bataillone Fußvolks zu 600 Mann und 10 Compagnien Artillerie angeführt.

4) Ebendas. Thl. I. S. 327, nämlich 80 Schwadronen Reiter und 55 Bataillone Fußvolks.

5) König I. S. 230 nämlich 65 Bataillone Fußvolks und 100 Schwadronen Reiter, ferner 115 leichte Dragoner, 113 Husaren, 140 Kanoniere, 200 Mann Freicompagnie, 252 Kadetten. Es ergibt sich hieraus, daß nicht erst im J. 1730 die Husaren errichtet wurden.

6) Bei Förster, Urkundenb. III. S. 275. Nicht erst in den letzten Jahren, wie Benckendorf IV. 11 sagt und es wohl nur von der Vermehrung versteht, und zuletzt 6 nicht 5 Schwadronen, wie derselbe III. S. 106 meint.

Schwadronen. Im J. 1740 wurde das Heer auf 18,500 Reiter, 64,500 Mann Fußvolks, und mit den Garnisonen, den Landregimentern und der Artillerie auf 89,000 Mann angeschlagen¹⁾.

Die Ergänzung und Vermehrung des Heeres wurde (nach dem Patente vom 23. Juni 1713) von den Regimentern in ihren Standquartieren durch Werbungen, und, wie es heißt, auf eine andere Weise, nämlich weil die Beschleunigung nothwendig schien, durch gewaltsame Wegnahme der jungen dienstfähigen Mannschaft bewirkt. Es begaben sich daher gleich anfangs viele junge Leute in das Ausland, worauf der König (17. October 1713) verordnete, daß Ausgetretene, wenn sie nicht binnen drei Monaten zurückkehren würden, als Deserteurs nach den Kriegsgesetzen bestraft werden und ihre Obrigkeiten, Aeltern und Verwandten für sie haften sollten. Da demungeachtet bei fortgesetzter gewaltsamer Werbung viele Unterthanen entwichen, das Heer aber vollständig war, so wurde (9. März 1714) bekannt gemacht, es werde vom 1. Juni an alle (gewaltsame) Werbung aufhören und Niemand zum Kriegsdienste genöthigt werden. Officiere sollten bei Kassation, wenn Ersatzmannschaften geworben würden, nur Freiwillige gegen Handgeld annehmen, mit Gewalt aber allein lächerliche Bürger, Bauern oder Dienstboten, die nicht gut thun wollten, und von der Obrigkeit bezeichnet würden, dies jedoch nicht als gewaltsame Werbung gelten. Diese Zusicherung wirkte wenig. Deshalb bestimmte ein Edict (v. 19. Febr. 1718) weil ungeachtet der angedroheten Strafen das Land immer mehr von Einwohnern entblößt werde, so solle aus Gnade nochmals eine Frist von zwei Monaten für die Zurückkehrenden bewilligt, dann aber die in früheren Edicten angedroheten Strafen ausgeführt werden. Deshalb solle jede Obrigkeit bis zum 1. Juni ein genaues Verzeichniß ohne Unterschied aller derjenigen, welche sich entfernt hätten, einreichen, mit Angabe ihres Vermögens und der Orte, wo sie sich

1) Friedrich II. Du Militaire p. 340 gibt 67 Bataillone Fußvolks und 111 Schwadronen Reiter, wobei 6 Schwadronen Husaren, endlich 4 Garnisonregimenter und 1 Artillerieregiment, insgesamt 72,000 M. Das Obige ist nach den amtlichen Listen. Fasmann I. 720 gibt für 1735 nur 63,000 M.

aufhalten möchten, damit sie könnten ergriffen und auf ewig zur Festungs- und anderen schweren Leibesstrafen verurtheilt werden. Wer nicht binnen zwei Monaten zurückkehre, solle für infam erklärt, sein Name an den Galgen geschlagen und alles ihm Gehörige eingezogen werden. Das Edict wurde an allen öffentlichen Orten angeschlagen, in allen Kirchen verlesen. Es erregte für alle Abwesende allgemeine Besorgnisse und wurde deshalb (30. April) dahin erläutert, daß es sich nur auf diejenigen beziehe, welche wegen der Werbungen abwesend wären. Die gewaltsamen Werbungen unterblieben doch nicht, wie sich schon daraus ergibt, daß sie noch mehrmals (18. Februar 1721 u. 1. April 1724) verboten werden mußten.

Die Besorgniß vor gewaltsamer Einziehung zum Dienste, wie der Soldatendienst vorzugsweise genannt wurde, war dennoch so groß, daß der König, um nicht Colonisten und Handwerker von der Einwanderung, die er sehr wünschte und beförderte, abzuschrecken (15. Septbr. 1717 und 8. Febr. 1721) die Wollarbeiter für frei von der Rekrutirung erklärte und die Einrichtung traf, daß jedes Regiment im Lande warb, und diejenigen, welche es nicht sogleich einstellen konnte, nachdem sie zur Fahne geschworen, vorläufig wieder in ihre Heimath entließ. Diese mußten zum Abzeichen rothe Halsbinden tragen und wurden der Zuwachs genannt. Sie standen dann nicht mehr unter der Ortsobrigkeit, sondern unter der ihres Regiments. Da sich nun oft viele junge Bursche, ja Knaben von mehreren Regimentern zugleich in einer Ortschaft befanden und keiner Herrschaft noch Obrigkeit ausser denen ihrer Regimenter gehorchten, so führte das zu sehr vielen Unordnungen¹⁾. Um den Bestand der kriegspflichtigen Mannschaft genau zu wissen, wurden (seit 1720) Verzeichnisse aller im Lande Geborenen, Getraueten und Gestorbenen angefertigt und durch den Druck bekannt gemacht²⁾.

Die Hauptursache jedoch³⁾, welche die wahre Vervoll-

1) Fasmann I. S. 721; vergl. 774. Benekendorf III. S. 76.

2) Fasmann I. S. 696, II. S. 723, wo er über die Ungenauigkeit dieser Listen, wie es scheint, mit Recht klagt.

3) Friedrich II. Du Militaire p. 335 sagt, schon früher habe der

Kommnung des Heeres hinderte, unaufhörliche Zwistigkeiten mit allen benachbarten und selbst entfernten Staaten herbeiführte, den König und sein Heer überall verhasst machte, endlich die Ursache zahlloser Verbrechen wurde und unsägliches Unglück über Einzelne und ganze Familien brachte, war die nach und nach bis zur höchsten Leidenschaft gesteigerte Sucht nach langen Leuten ¹⁾. Allerdings mochte er anfangs dafür halten, daß ein großer, starker Körper die Beschwerden des Dienstes besser ertragen könne, als ein kleiner, auch erfreuet wohl jedes Auge der Anblick stattlicher Mannschaft, allein das artete bald dermaßen aus, daß auf weiter nichts als auf Körperlänge, aber nicht auf Kriegstüchtigkeit gesehen wurde. Der General Seckendorf, welcher im J. 1724 der Musterung von achtzehn Bataillons (außer den drei Bataillons Garde) bei Berlin beiwohnte, schrieb an den Prinzen Eugen, die Truppen wären merklich größer, als im vergangenen Jahre, denn da man den Soldaten nicht nach der Länge im Dienste, sondern der Statur beurtheile, so könne es fast bei den Regimentern nicht höher gebracht werden, er zweifle aber, ob die Officiere dabei Vortheil hätten, da ihnen oft ein einziger Mann zuweilen 500 Thaler koste. Nun sei zwar befohlen, die Werbungen einzustellen, und die Regimenter nur in ihrem Stande zu erhalten, daß nach Verhältniß der Größe eines abgehenden wieder ein eben so langer gestellt werden müsse, doch blieb das nicht dabei ²⁾. Schon im J. 1725 waren Soldaten, welche Feldzüge mitgemacht, aber nach damaliger Ansicht nicht die gehörige Länge hatten, verabschiedet und das Heer bestand fast

Markgraf Philipp als Chef der Artillerie besonders lange Leute gesucht und ausgezeichnete lange Grenadiere in seinem Regimente gehabt, dem sei Leopold von Dessau nachgefolgt.

1) Der General Schulenburg schreibt an Seckendorf 23. Oct. 1731 bei Förster Urkundenb. III. S. 73: Il (der König) laissera prendre ses sujets pourvu qu'il puisse garder et prendre de tems en tems quelques grands hommes. Jamais on a vu un pareil aveuglement. Friedrich II. Du Militaire, p. 344. Vers l'année 1730 la fureur des grands hommes parvint à un point, que la postérité aura peine à le croire.

2) Bei Förster Urkundenb. II. S. 11.

nur aus neuer Mannschaft, die mit dem Kriege ganz unbekannt war ¹⁾).

Vorzüglich aber um in seinem Leibregimente, welches durch Auswahl der Mannschaft, so wie in Ausrüstung und Uebungsfertigkeit Muster für das Heer sein sollte, dann wenigstens im ersten Gliede aller Regimenter die längsten Leute zu haben, welche in der Welt zu erlangen waren, opferte er, der genaue, bis zum Geize sparsame Wirth unbedenklich viele Tausende von Thalern, nach und nach Millionen ²⁾), und gestattete die größten Gewaltthatigkeiten gegen seine und anderer Fürsten Unterthanen. Sonst so streng bei Nichtvollziehung seiner Befehle, sah er deren Nichtachtung nach; sonst ein Mann von Wort, nahm er keine Rücksicht auf gegebene Zusagen, setzte die von ihm sonst so hochgeachteten Vorschriften der Religion bei Seite, beugte das Recht ³⁾), machte Aemter und Gunstbezeugungen feil und ließ sich von fremden Mächten zu deren Vortheile fast förmlich erkaufen ⁴⁾ mit einem Worte, diese unheilvolle, alle verständige Grenzen überschreitende Schwäche beherrschte ihn völlig, so wie andere Fürsten durch Günstlinge oder Buhlerinnen regiert worden sind. Er konnte in der Regel überhaupt kleine Leute nicht leiden und nur ausnahmsweise schätzte er wegen vieler anderen Verdienste den Obersten Waldow und Buddenbrock ⁵⁾). Junge Edelleute von kleiner Statur konnten nicht auf Beförderung rechnen, ja er jagte sie wohl weg, wenn sie noch dazu häßlich waren ⁶⁾).

Das Leibregiment, dessen Oberst er selbst war, bestand aus

1) Seckendorf an Eugen bei Förster Urkundenb. II. 33.

2) Schulenburg a. a. D. bei Förster Urkundenb. III. S. 74. Nous ruinons l'armée, nous envoions des millions de chez nous pour emmener des gens à soc et à coudée et dont nous ne saurons tirer le moindre service.

3) Faßmann I. S. 740. S. auch weiter unten die Darstellung der Justizverfassung.

4) Seckendorfs Leben III. S. 161. Das Einzelne wird weiter unten belegt werden.

5) Benckendorf II. 96.

6) Derselbe IV. 33.

3 Bataillonen (jedes von 800 Mann) und 5 — 800 Unrangirten d. h. noch nicht Eingestellten, welche wegen ihrer blauen Röcke die Blaukittel hießen und zum Ersatze des Abgangs dienten ¹⁾.

Die Einzelnen waren aus allen Weltgegenden zusammengebracht, vorzüglich aus Rußland, Lithauen, Polen und der Wallachei, doch auch aus fast allen übrigen Ländern Europens. Sie enthielten je nach ihrer Größe oder nach der mit ihnen abgeschlossenen Capitulation zu ihrem Monatssolde von 4 Thalern monatliche Zulagen von 5 bis 10, bis 20 Thalern ²⁾. Weil es bei der damaligen Beschaffenheit Potsdams nicht möglich war, sie gut unterzubringen und der König ihnen doch gern ein bequemes Lager verschaffen wollte, so wurden dazu die potsdamer Bettgelder eingeführt, welche, wie schon erwähnt, die gesammten Marken, zulezt jährlich 10,000 Thaler, aufbrachten.

Der König bauete ausserdem Einzelnen von ihnen Häuser, verstattete ihnen Gewerbe zu treiben, öffentliche Bier- und Weinhäuser, Material- und Italienerladen zu halten, schenkte ihnen Grundstücke, Güter, Hebungen und Kanonikate, beförderte sie zu einträglichen Heirathen, unterstützte sie wohl mit ausserordentlichen Geschenken, vertrat Vathenstelle bei ihren Kindern und erlaubte ihnen eine Zeit lang sogar, ihm Bittschriften für Andere zu übergeben ³⁾. Keiner wurde beurlaubt und durfte öffentliche Handarbeiten verrichten. Branntwein zu trinken, war ihnen als der Gesundheit nachtheilig verboten und nur denen, welche daran gewöhnt waren, unter der Hand gestattet. Ueberhaupt war der König sehr besorgt für ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen, selbst für ihre regelmäßige Leibesbewegung, unterhielt sich gern mit ihnen und erkundigte sich nach ihren Verhältnissen. Man kann sagen, daß er mit aller Vorliebe eines Liebhabers an dem Leibregimente hing und

1) König I. C. 26 sagt v. J. 1739 2468 M. und 559 M. Unrangirter. Vergl. Fasmann I. C. 723.

2) Fasmann I. 723. Benckendorf IV. 38 ff. gibt die Geschichte des Regiments.

3) König I. C. 37.

daß ihm wahrscheinlich auf der ganzen Welt nichts näher ging, als der Tod eines langen Grenadiers ¹⁾. Die Ergänzungen dieses Regiments wurden bewirkt, erstens durch Geschenke fremder Fürsten. Da man bald wußte, daß ihm nichts angenehmer sei, als lange Leute, daß man seinen Zorn nicht besser beschwichtigen, ja daß man allein dadurch bei ihm erreichen könne, was er sonst durchaus nicht gewährt haben würde, so bekam er deren von allen, die etwas von ihm wünschten, ihn verführen, oder sich ihm erkenntlich bezeigen wollten. Als er an Peter I. das kostbare, von seinem Vater gesammelte Bernsteinecabinet und das von demselben für 100,000 Thaler erkaufte schöne Tachtschiff geschenkt hatte, versprach ihm dieser jährlich 100 lange Kerle, schickte ihm auch bald 150 und fuhr jährlich damit fort ²⁾, wogegen ihm der König russische Unterofficiere und Soldaten, nachdem sie sechs Jahre in Preussen gewesen waren und den Dienst erlernt hatten, zurückschickte ³⁾ und ausserdem noch auf Peters Bitte Klingenschmiede, Klingenhärter und Klingenpolirer aus der Waffenschmiede in Hagen aufheben und nach Rußland transportiren ließ ⁴⁾. Auch die Kaiserin Anna schenkte ihm von Zeit zu Zeit lange Rekruten und auf ihren Befehl der General Münnich mit einem Schreiben in französischer Sprache: *quatre beaux Flügelmäner* ⁵⁾. Der König befahl daher

1) Benckendorf IV. 41 u. VIII. 29. Fasmann I. S. 742. Einige Züge der Art sind komisch, so z. B. als der neue Thurm der Peterskirche in Berlin kurz vor seiner Vollendung einstürzte und dem Könige endlich gesagt wurde: ein großes Unglück habe sich in Berlin ereignet! „Was denn?“ — „Der Petersthurm ist eingestürzt!“ — Der König bleibt gelassen: „ich dachte Wunder was es wäre und glaubte der Flügelmann von Glasenapp wäre todt!“ — Alle Grenadiere, die jemals unter des Königs Leibcompagnie gestanden, sind abgebildet, und stehen in den Gängen des königlichen Schlosses aufgemacht, sagt Fasmann I. S. 729. Benckendorf VIII. 52.

2) Benckendorf IV. 41. König I. S. 52.

3) Mauvillon II. p. 89.

4) König I. S. 212.

5) Derselbe S. 213.

(16. Juni 1731) dem Oberstlieutenant von Herzberg, einen Meister Klingenschmied mit einem Vorschläger, einen Meister Härter mit einem Gesellen, einen Schleifer nebst einem Gesellen, einen Sensenschmied und einen Gesellen, die er der Kaiserin gegen einen raisonnablen Accord auf sechs Jahre in Diensten zu überlassen versprochen, aus der Stadt Hagen oder einem anderen Orte, wo möglich mit Güte zu überreden, wenn das nichts fruchte, diese Leute aufzuheben und mit einer Escorte nach Potsdam zu schicken. „Ihr müßt aber bei Leib und Leben nichts dabei versäumen, sondern Alles einrichten, daß mein Wille geschehe.“ Eigenhändig hatte er noch dazu gesetzt: „Ihr müßt sie absolut schaffen¹⁾.“ Diese preussischen Fabrikanten und Handwerker sollen die Grundlage zur Gewehrfabrik in Tula gelegt haben. Schwerlich würde der König zu bewegen gewesen sein, seine freigeborenen Unterthanen fast wie russische Leibeigene zu behandeln, wenn ihn nicht die russischen langen Rekruten dazu gebracht hätten.

Als der Administrator des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin und die Landstände wünschten, der König möchte seine Truppen aus ihrem Lande ziehen, so unterstützten sie das Gesuch durch sechs lange schöne Kerle für seine Garde²⁾. Der General Seckendorf hatte dadurch schon früh des Königs Gunst gewonnen, daß er ihm solche Leute verschaffte. Als er (1726) angelegentlich bemüht war, Preussen vom Bunde mit England ab auf die Seite des Kaisers zu ziehen, schlug er dem Prinzen Eugen vor, den Generalen und Obersten Gersdorf, Dönhof, Sydow und Derschau, welche mehr als die Minister vermöchten und deren er sich zu gewissen Zeiten bedienen müsse, etliche große unnütze Kaiserin und dergleichen zu schenken, weil man dem Könige kein angenehmeres Geschenk machen könne, als mit solchen großen Figuren, wie bisher Rußland, England, Frankreich, Dänemark und Schweden gethan und auf diese Art des Königs Gemüth gewonnen³⁾. Bei dem Könige könne

1) Bei König II. S. 193.

2) Fasmann I. S. 733.

3) Bei Förster Urkundenbuch II. S. 121. Vergl. Benckendorf IV. S. 41 u. Seckendorfs Leben III. S. 203.

man mit großen Leuten mehr ausrichten, als mit allen Raisonnements und Rechtsgründen ¹⁾.

Als der französische Gesandte dem Könige für den Schutz, welchen er dem Stanislaus Leszcynski, dem Schwiegervater Ludwigs XV., angedeihen lassen, einen mit Brillanten besetzten Degen bot, schlug er diesen aus und zeigte dem Cardinal Fleury an, ein Duzend langer Kerle würde ihm lieber sein, und es verdroß ihn sehr, als er sie nicht erhielt. Dagegen schickte ihm selbst der spanische Infant Don Carlos einige aus Italien. Von den während des polnischen Kriegs zu derselben Zeit nach Königsberg geflüchteten polnischen Magnaten hatte er sich für den ihn gewährten Schutz eine Anzahl langer Kerle ausbedungen, und als er sie nicht erhielt, forderte er 30,000 Thaler.

Zweitens ergänzte der König seine Garde, indem er für dieselbe bei der Musterung der übrigen Regimenten die längsten Soldaten auswählte und den Befehlshabern ersetzte, was sie ihnen an Handgeld gekostet hatten, oder auch noch mehr dafür gab. So nahm er (1731) aus 11 Regimentern im Lager bei Belau 61 Mann, für welche er den Regimentschef gegen 14,000 Thaler bezahlte ²⁾. Der General Schmettau erhielt im J. 1732 für einen Rekruten 5000 Thaler und für seine Schwester noch eine Stelle in einem Fräuleinstifte. Im J. 1735 gab der König für 46 Rekruten 43,000 Thaler ³⁾; im folgenden Jahre (1736) dem General Marwitz für 8 Rekruten aus dessen Regimente 5982 Thaler ⁴⁾, im J. 1737 sogar für einen Rekruten 5000 und für noch drei 4600 Thaler, im J. 1738 für 18 Mann aus einem Regimente 12,664 Thaler. Allein

1) Bei Förster Urkundenbuch III. S. 137 vom Sept. 1726.

2) Die Liste bei König I. S. 29. Er bezahlte 13,922 Thlr., während die Soldaten nur 11,118 Thlr. gekostet hatten, da zwanzig jeder nur 1 Thlr. Handgeld bekommen und nur einer 1000 Thlr. Förster Thl. II. S. 297 gibt aus Versehen 145,100 Thlr., die der König bezahlt und 97,380 Thlr. an, welche die Soldaten gekostet.

3) Seckendorfs Leben Thl. III. S. 164. Anmerk. Förster II. S. 298.

4) Bei Förster Thl. II. S. 298 Anmerk.

die Stelle derjenigen, welche der König auswählte musste bis zum nächsten Jahre in den Regimentern durch Andere der Art ersetzt werden ¹⁾.

Wehe dem Regimentschef, der bei der Musterung seines Regiments nicht einige neue lange Rekruten vorstellen konnte. Sein und der Hauptleute Glück oder Unglück hing davon ab. Dem Major von Ratt gab der König bei einer Musterung auf der Stelle den Abschied, weil er nur einen und zwar eben nicht langen Rekruten zeigen konnte ²⁾. Der General Seckendorf schrieb dem Prinzen Eugen schon im J. 1725, daß ein Officier sich nicht empfehle, der auf die Erhaltung alter Knechte (Soldaten) bedacht sei, da nur diejenigen vorgezogen und befördert würden, welche die meisten Rekruten angeworben, die einzig und allein nach ihrer Länge und Statur geachtet wurden ³⁾.

Die dritte Art der Ergänzung wurde durch Werber bewirkt, welche sich bemühten, überall lange Leute aufzusuchen und sie dem Könige zu überliefern, der sie gern bezahlte. Das griff nun mit der hauptsächlich durch des Königs Beispiel immermehr überhandnehmende Liebhaberei und schon gewissermaßen Verpflichtung der Regimentschefs ineinander, die sich, wie ihre Hauptleute, um jeden Preis bemühen mußten, auch in ihren Regimentern möglichst lange Leute zu haben, wenn auch nur den Abgang derselben zu ersetzen, was doch nicht genügte. Es war für jeden gewissermaßen eine Ehrensache, möglichst viele schöne, wohlgewachsene und lange Soldaten in seinem Regimente zu haben. So wurde es denn freilich gegen das Ende seiner Regierung dahin gebracht, daß man nur wenige Regimente fand, die im ersten Gliede kleinere als 5 Fuß 6 Zoll lange Leute gehabt hätten. Gewöhnlich waren sie 5 Fuß 9—11 Zoll, ja die Flügelмänner 6 Fuß lang ⁴⁾.

1) Seckendorf an Eugen bei Förster Urkundenbuch II. S. 39.

2) Benckendorf III. S. 89 u. 23.

3) Bei Förster Urkundenbuch II. S. 38.

4) Benckendorf IV. S. 29. Friedrich II. du Militaire p. 344 sagt sogar: le plus petit homme de l'armée avait cinq pieds six pouces, bien mesurés, was kaum glaublich und wohl mit Benckendorf wie oben zu beschränken sein wird.

Daher nun allgemeine Jagd nach langen Leuten im Lande, wo man den freiesten Spielraum hatte und die Verübung der größten Gewaltthätigkeiten, weil man wusste, daß der König dem nachsah ¹⁾. Ein wohlhabender Brauer in Quedlinburg wurde (1718) aus seinem Hause geholt und erst entlassen, nachdem er für 120 Thaler einen anderen langen Mann gestellt und an Geschenken so viel ausgegeben, daß es ihm an tausend Thaler kostete ²⁾.

In der Grafschaft Mark wurden (1720) einige Gemeinden, um die langen Leute unter ihnen auszuheben, während des Gottesdienstes in der Kirche überfallen und zwei von ihnen von den Werbern auf das Schloß gebracht. Es kam darüber zum Aufstande und zu blutigen Köpfen. Die Werber waren in Todesgefahr und mußten ihre Beute fahren lassen. Die Sache war indessen so öffentlich geworden, daß der König sie durch eine Commission untersuchen ließ. Zwei Geistliche, welche gegen das Unwesen der Werber geeifert, wurden gefangen nach Berlin gebracht und mit der Wache vor das Consistorium geführt, wo der durch seine Härte bekannte Minister Ratsch sie verurtheilte, des Amts entsetzt und mit einer Leibesstrafe belegt zu werden. Der König begnügte sich indessen, sie auf andere Pfarren zu versetzen. Es wurde von Bestrafung der Werber nichts bekannt; sie trieben ihr Wesen ungescheut fort ³⁾.

In Magdeburg wurden Bürger, welche etwas Vermögen besaßen, mit Gewalt zu Soldaten genommen, um von ihnen Geld zu erpressen. Das geschah auch mit einem sechzigjährigen reichen Kaufmann, dem Verwandten eines Staatsministers. Die Magdeburger foderten seine Loslassung und stürmten, als sie verweigert wurde, das Haus, in welchem er saß. Die Soldaten eilten ihren Officieren, doch in der Eile ohne Schießgewehre, zu Hülfe; 18 wurden schwer, viele leicht, doch auch einige Bürger verwundet, der Kaufmann aber in Freiheit gesetzt. Der Commandant stellte die Ruhe her. Der König

1) König I. S. 99.

2) Fritsch Gesch. v. Quedlinburg II. S. 71.

3) Mauvillon II. S. 23. Fasmann I. S. 329. Etwas abweichend König I. S. 100; auch Buchholz IV. S. 163 Anmerk.

misbilligte das Verfahren der Officiere und verbot (18. Febr. 1721) gewaltsame Werbungen, bestrafte sie aber nicht¹⁾. Daher konnten die Werber es wagen (1729), einen sehr reichen gutgewachsenen Bürgermeister eines kleinen Städtchens im Cleveschen wegzunehmen, den der König erst, als er es zufällig erfuhr, in Freiheit setzte²⁾.

Frei von der Werbung überhaupt sollten Studenten, Künstler, Kaufdiener (außer wenn diese Letzteren von besonderer Länge), Einwanderer, Reisende und diejenigen Eingeborenen sein, welche zu klein waren³⁾. Es wurde auch (17. April 1724) die gewaltsame Werbung angeessener Bürger, Bauern, Fabrikarbeiter und unerwachsener Lehrlinge verboten, doch alles das im Ganzen wenig beachtet. Langen Leuten wurde dennoch überall nachgestellt und vorzüglich erlaubten sich die Officiere des in Halle liegenden Regiments des Fürsten Leopold von Dessau sehr viel, weil sie wußten, daß sie in diesem einen mächtigen Vertreter bei dem Könige finden würden, dessen Nachsicht in solchen Dingen ohnehin allgemein bekannt war. Einer der dasigen Hauptleute bemerkte nun, daß ein wohlgewachsener Schwede, der in Halle studirte, ungemein große und, wie er meinte, zur Führung einer Muskete besonders geschickte Hände hatte, und erklärte ihn daher ganz einfach für seinen Rekruten. Der General von Löben machte ihn indessen glücklicher Weise frei⁴⁾. Die Beschwerden der Universität wurden meistens gar nicht berücksichtigt, weil der Fürst Leopold ihr und den Studenten überhaupt sehr abgeneigt war und leicht Vorwände gegen sie beim Könige fand⁵⁾. Als sie sich daher (1731) beschwerte, daß ein Student der Rechte von einigen Soldaten Abends auf öffentlicher Straße angefallen, in einen

1) Mauvillon II. S. 23.

2) Faßmann I. S. 776.

3) Faßmann a. a. D. S. 775.

4) Faßmann I. S. 777.

5) Hoffbauer Gesch. der Universität Halle S. 190. Vergl. den Aufsatz in Büschings Beiträgen zur Lebensgesch. u. s. w. I. S. 221 u. vergl. S. 216 ff.

Wagen geworfen und zum Thore hinausgeschafft worden sei, schrieb der König auf die Vorstellung: „Sollen nicht raisonniren, ist mein Unterthan ¹⁾!“

Es war freilich kaum zu verwundern, daß der König so verfuhr, da man von der Kanzel und in Schriften ihm nur zu häufig sagte, er thue recht daran, und den Unterthanen die Lehre vom leidenden Gehorsam einprägte. Fasmann, sein Geschichtschreiber ²⁾, meint: Werbungen wären ein Regale des Fürsten, wer darüber sehr klage, versündige sich an Gott, nur vernünftiges Klagen sei erlaubt. Dann beweist er aus der heiligen Schrift, daß es ein göttliches Recht der Könige sei, Knechte und Mägde, Söhne und Esel wegzunehmen. Wie Gott, müsse man auch dem Könige, als dessen sichtbarem Statthalter, gehorchen. Wenn Gott nun rief: mein Sohn, du sollst Soldat werden und die Muskete tragen? Er legt dann ausführlich dar, der Landesherr müsse am besten wissen, was dem Lande nütze.

Endlich, um den vielen Mißbräuchen der Werbungen zu steuern, den häufigen Beschwerden darüber abzuhelpen und zugleich die Kriegspflichtigkeit im Inneren des Staates zu ordnen, richtete der König (1733) das Kantonsystem ein. Er vertheilte nämlich das ganze Land nach Bezirken unter die einzelnen Regimenter, und in diesen Bezirken die einzelnen vorher zu diesem Zwecke verzeichneten Feuerstellen unter die Hauptmannschaften. Zur Ergänzung derselben war von nun an jeder Bürger und Bauer kantons- d. h. kriegsdienstpflichtig, ausgenommen einzige Söhne, ferner Söhne der Geistlichen und der königlichen Beamteten, diejenigen, welche ein Vermögen von 6000 Thalern nachwiesen, die erste Generation der fremden Colonisten, Unterthanen, welche mit Genehmigung des Regimentsinhabers die Grundherrschaft auf dem Lande zu nothwendigen wirthschaftlichen Geschäften hatte anlernen lassen; endlich derjenige Sohn, welcher des Vaters Wirthschaft und Nahrung übernehmen wollte.

1) Bei Förster Urkundenbuch I. S. 71.

2) Theil I. S. 766.

Jährlich schickte jedes Regiment Officiere mit dem Landrath in seinen Kanton zur Eintragung der Kantonspflichtigen Knaben und Löschung der Verabschiedeten oder Gestorbenen. Alle Enrollirte blieben von nun an, bis sie wirklich bei dem Regimente eingestellt wurden, unter der Gerichtsbarkeit der Grundherrschaft. Verabschiedete Eingeborene mußten mit ihren Kindern wieder Unterthanen ihrer ehemaligen Herren werden¹⁾. Da es nun der Länge der Mannschaft und der auswärtigen Werbung wegen durchaus unbestimmt war, wie viele in jedem Jahre ausgehoben werden sollten, so hing es völlig von der Willkür der Regimentsinhaber ab, wie viele und wen sie ausheben wollten. Dabei fanden die größten Eigenmächtigkeiten und Erpressungen statt. Die Inhaber der Regimenter und Hauptmannschaften waren in ihren Bezirken kleine Könige, sie hoben ganze Colonien aus, setzten sie, als wären es Ergänzungsmannschaften, auf ihre Güter und behielten vorzüglich die Kleineren, welche nicht das nöthige Maß hatten, als Bediente, Köche und Reitknechte. Die Landräthe konnten sich ihnen nicht widersetzen, nur der König dem Uebel abhelfen, und es war sehr fraglich, ob er nach gemachter Anzeige darauf eingehen würde, und wenn er es auch that, so blieb es immer wegen der Folgen gefährlich, so mächtigen Männern zu nahe getreten zu sein. Freilich verbot der König dergleichen wiederholt, bestrafte auch einmal den Grafen Dohna mit Arrest, doch wirkte das natürlich wenig²⁾. Unterblieben doch ungeachtet des Kantonsystems die gewaltsamen Werbungen sogar auf der Universität Halle nicht, weil man immer noch lange Leute suchte. Selbst der vom Könige persönlich sehr geachtete Propst Reinbeck ließ seinen Sohn, einen langen jungen Mann, dem schon mehrfach nachgestellt worden war, aus Besorgniß vor Gewaltthätigkeiten, denen er in Halle ausgesetzt sein könnte, in Jena studiren³⁾. Die Universität Halle stellte dem Könige

1) Ribbentrop Verfassung des preussischen Cantons-Wesens historisch bearbeitet. Minden 1798. Die früheren Zeiten bis auf Friedrich II. sind sehr mangelhaft bearbeitet und wenig mehr als im Nylus gegeben.

2) Benckendorf III. S. 85. Vergl. Mauvillon I. S. 219 ff.

3) Reinbecks Leben in Büschings Beiträgen Thl. I S. 169.

vor, daß die Hälfte der in Jena Studirenden seine Unterthanen wären, die erst, nachdem sie dort ihr Geld verzehrt hätten, auf eine kurze Zeit nach Halle kämen, um hier Freitische und Stipendien zu genießen. Darauf befahl der König (1734), wer nicht drei Jahre in Halle studirt habe, solle in seinen Staaten nicht angestellt werden, was indessen, wie alle Zwangsmaßregeln in Angelegenheiten der Wissenschaften, ohne günstigen Erfolg war. Als sich bald darauf ergab, daß seit zwei Jahren 200 Studenten von Halle nach der neu eröffneten göttinger Universität gegangen wären, und die Universität Halle (1737) bat, es möge keinem Kantonspflichtigen Inländer vor Entlassung aus seiner Kriegsdienstpflicht gestattet werden, die Universität zu beziehen, oder diese nicht genöthigt sein, ihn auszuliefern, weil solche Vorfälle dem Besuche der Anstalt sehr nachtheilig würden, so erließ der König eine Bekanntmachung (24. Aug. 1737): Da der auswärtige Ruf erschollen, sich auch die gemeinen Zeitungsschreiber dergleichen Blame auszubreiten an vielen Orten strafbar unterstanden, als wenn die auf der Universität Halle befindlichen Studenten keine Sicherheit vor den gewaltsamen Werbungen hätten, so werde hiermit allen Ausländern nicht allein Sicherheit während ihres Aufenthaltes, sondern auch auf ihrer Hinreise und bei ihrem Abgange versprochen. Dennoch war die Furcht zu groß, diese Universität freilich ohnehin im Verfalle, und andere und bessere Anstalten in der Nähe, als daß Ausländer besondere Veranlassung hätten finden können, gerade eine preussische Universität zu besuchen ¹⁾.

So stand es um die inländischen Werbungen. Allein die preussischen Staaten waren viel zu klein, die fortwährende Vermehrung des Heeres und die steigende Sucht nach langen Leuten viel zu groß, als daß hier hätte eine hinreichende Menge geliefert werden können. Dazu mußte also auch das Ausland

1) Hoffbauer Gesch. der Universit. Halle S. 191. Faßmann I. S. 725 sagt: den Befehlen des Königs werde nicht völlig nachgelebt. Wer auf der (Kanton-) Liste stehe und den Abschied haben wolle, müsse den Hauptmann bezahlen, diese nähmen auch solche weg, die frei wären. Friedrich II. du Militaire sagt von den Hauptleuten: ces bons officiers étoient des économes, qui regardoient leurs compagnies comme des fermes qu'ils faisoient valoir le plus qu'ils pouvoient.

dienen. Einzelne Männer trieben das Geschäft, dem Könige lange Leute zu verschaffen, förmlich als Gewerbe, wie der dann unglücklich gewordene geheime Rath Wilke an der polnischen Grenze und der preussische Resident Evers in Hamburg. Dieser hatte sich zur Lieferung langer Kerle verpflichtet und wurde, weil er nicht Wort gehalten und wahrscheinlich schon Geld dafür empfangen hatte, auf Lebenszeit nach Spandau gebracht ¹⁾. Selbst preussische Gesandte an fremden Höfen ließen sich dazu misbrauchen. Der geheime Rath C. W. v. Borcke, preussischer Gesandter in England, miethete sich, ohne sich zu erkennen zu geben, den James Kirkland, einen besonders langen Menschen, auf drei Jahre als Lakaien, ließ ihn auf ein Schiff bringen und nach Potsdam schaffen. Derjenige, welcher ihn mit Lebensgefahr geschafft hatte, erhielt 1000 Pfund Sterling und die Gesamtkosten beliefen sich auf 9000 Thaler ²⁾.

Im J. 1713 ließ sich in St. Germain ein Deutscher als Riese sehen, welchen Fasmann im J. 1726 in Potsdam beim Leibregimente fand, wo er doch erst der vierte oder fünfte Mann vom rechten Flügel war ³⁾. Ein langer katholischer Geistlicher war von den Werbbern in Italien aufgehoben und unter das Leibregiment gesteckt worden; er kam ungeachtet vielfacher Verwendung nicht los. Mit großen Kosten und noch größerer Gefahr holte ein Major einen langen Mönch aus Rom und brachte ihn nach Potsdam ⁴⁾.

Der König schickte eine große Anzahl von Officieren, welche das gefährliche, zuweilen aber höchst einträgliche Geschäft der Werbung übernahmen, um im günstigen Falle ihr Glück zu machen, mit förmlichen Aufträgen, Pässen und öfters mit Empfehlungsschreiben, zuweilen auch geheim, durch halb Europa ⁵⁾. Ebenso verfuhr im Kleinen die Regimentschefs.

1) Mauvillon I. 87.

2) Aktenstücke bei König I. S. 33.

3) Fasmann I. S. 723.

4) Die Art, wie das bewirkt wurde, klingt romanhaft. Benekendorf IV. S. 29.

5) Fasmann I. S. 781. Benekendorf VIII. S. 23. und III. S. 89.

Allein in den kaiserlichen Erbstaaten befanden sich zuweilen über 300 preussische Werbeofficiere, welche bis zum J. 1735 3700 Mann warben¹⁾. Hier, wie in mehreren kleinen Fürstenthümern und freien Reichsstädten war ihnen die Werbung Freiwilliger gestattet; doch mißbrauchten sie das sehr, indem sie sich alle mögliche Ränke und selbst Gewaltthätigkeiten erlaubten²⁾, ja sogar fremde Truppen zum Meineide und zur Desertion verleiteten. Hierzu kam, daß, sobald es einen langen Kerl betraf, den freiwillig geworbenen Ausländern die Capitulation nicht gehalten wurde, weil sie viel Geld gekostet hatten und man sie nicht leicht ersetzen konnte³⁾. Ueberhaupt war es fast unmöglich, einen solchen Menschen wieder frei zu machen, mochte er auch freiwillig, gezwungen oder entführt sein und capitulationswidrig zurückgehalten werden. Dem General Seckendorf, dem der König sehr viele lange Leute verdankte, gelang es zwar auf Veranlassung des kaiserlichen Hofes (1735) die Freilassung eines mailändischen Edelmannes und (1736) eines löwener Studenten zu bewirken, „allein“, schrieb er dem Kaiser, „ein solch Geschäft könnte einem Menschen das Leben abkürzen“⁴⁾!

Wurde doch nicht einmal das mit den benachbarten Staaten abgeschlossene Kartell gehalten, wenn der Deserteur ein langer Mensch war⁵⁾. Alle so beeinträchtigte Staaten erneuerten wiederholt strenge Verbote gegen fremde Werbungen. Darüber konnte sich der König sehr ereifern, denn sonderbarer Weise hielt er es für unrecht, wenn man ihm lange Leute verweigerte, da er von Gott auf sie ein ausschließliches Recht zu haben glaubte, indem sie Niemand so gut als er zu schätzen wisse⁶⁾.

1) Seckendorfs Leben III. S. 196.

2) Fasmann I. S. 784.

3) Fasmann I. S. 781 sagt, man habe sie gehalten aber durch List ihre Verlängerung bewirkt. Vergl. Benckendorf III. S. 98 und Mauvillon II. S. 215.

4) Seckendorfs Leben III. S. 163.

5) Mauvillon II. S. 216.

6) Morgenstern S. 203.

Daher eben hielt er Mancherlei für erlaubt und sah es seinen Officieren nach, was er bei ruhiger Ueberlegung ganz anders würde angesehen und sicher Niemandem gegen sich gestattet haben; daher wurde er denn auch mit seinen Nachbarn unaufhörlich in die unangenehmsten Zwistigkeiten verwickelt.

Die preussischen Werber nahmen (1723) einen Brauer von einem Gute in Polen weg, das dem Generale Flemming, dem Bruder des sächsischen Ministers, gehörte. Seine Beschwerde blieb ohne Erfolg; es kam darüber zu verdrießlichen Händeln und zu einem Duell, in welchem ein Lieutenant v. Putlit vom Regimente Schlippenbach erschossen wurde ¹⁾. Ein preussischer Officier ²⁾ wurde in Sachsen als Werber langer Soldaten ertappt und zum Tode verurtheilt. Friedrich Wilhelm ließ sogleich durch den Minister von Katsch dem sächsischen Gesandten Suhm sagen, wenn man das Urtheil vollziehe, werde er gegen ihn Repressalien gebrauchen und ihn hängen lassen. Suhm war so besorgt, der König möchte das wahr machen, daß er eiligst Berlin verließ. Der König August beschwerte sich natürlich über ein so völkerrechtswidriges Benehmen. Friedrich Wilhelm, dessen Hitze sich unterdessen gelegt hatte, gab nun an, die Sache beruhe auf einem Mißverständnisse, Katsch habe sich solcher Drohungen nicht bedient. So wurde diese Angelegenheit noch beigelegt.

Im J. 1727 schickte der König den Lieutenant von Wietersheim, angeblich als Jagdjunker in seinen eigenen Geschäften, in das Mainzische, um dort einen sehr langen Kerl anzunehmen, der nicht gutwillig Dienste nehmen wollte. Seckendorf mußte es beim mainzischen Hofe vermitteln, daß er aufgehoben und dem Wietersheim übergeben wurde ³⁾. Als in demselben Jahre ein aus dem Mainzischen gebürtiger Soldat des marwitzischen Regiments entlaufen war, so ließ der General Marwitz den Vater desselben, einen Gemeindefchäfer,

1) Ausführlich bei Mauvillon II. S. 80.

2) Pöllnitz Mem. II. S. 250 nennt den Hauptmann von Nagmer. Mauvillon II. S. 188 sagt: ein Unterofficier. Vergl. Seckendorfs Briefe an Eugen bei Förster Zhl. III. S. 404 u. 414.

3) Des Königs Schreiben bei Förster Zhl. III. S. 250.

in einem mainzischen Dorfe durch preussische Soldaten aufgehoben und seine Heerde wegtreiben, was der König billigte und dem Kurfürsten von Mainz auf dessen Vorstellungen erklärte, das Regiment habe das Recht, den Deserteur und dessen Vermögen aller Orten aufzusuchen, also auch die Schafe festzuhalten. Wenn der Soldat wiedergeschafft worden, sollten sie zurückgegeben werden ¹⁾.

Als im J. 1731 preussische Werber einen langen Bauer von den Gütern des Starosten Mielski in Polen wegnahmen, ließ dieser einen preussischen Unterofficier an der Grenze aufheben und weigerte sich, ihn zurückzugeben, ehe er seinen Bauer wiedererhalten. Nun rückte ein preussisches Regiment ein und hauste auf des Mielski Gütern sehr übel. Dieser fiel darauf mit 30 Polen in das preussische Gebiet ein und vergalt Gleiches mit Gleichem. Der König August legte jetzt die Sache auf Vorbitten des Mielski bei, der einen demüthigen Brief an den König von Preussen schrieb ²⁾.

Solche und ähnliche Vorfälle wiederholten sich nur zu häufig auf allen Grenzen. Alle benachbarten Länder waren in Furcht und Schrecken vor den Gewaltthätigkeiten der preussischen Werber, welche allgemeine Erbitterung erregten. Die ohnehin schon vorhandene persönliche und politische Spannung Friedrich Wilhelms mit seinem Schwager, dem Könige von England Georg II. kam zum Ausbruche und beinahe zum Kriege, als Georg es sich nicht wollte gefallen lassen, daß preussische Werber hannöversische Unterthanen auf Reisen wegnahmen, ja sie selbst in ihren Wohnungen überfielen und aufhoben, während Friedrich Wilhelm auf keine Vorstellung achtete ³⁾. Als der preussische Major von Quadt im Hessen-Kasselschen auf gewaltsamer Werbung ertappt und festgenommen, doch anständig behandelt wurde, ließ Friedrich Wilhelm sogleich zwei hessische Officiere auf der Heerstraße anhalten und nach Magdeburg auf die Citadelle an einen Ort bringen, den zu beschreiben man

1) Förster Thl. II. S. 302.

2) Mauvillon II. S. 287.

3) Seckendorfs Leben III. S. 165.

sich schämte¹⁾. In Baiern waren die preussischen Werber mehrmals in Gefahr, vom Volke todtgeschlagen zu werden, und im Bisthum Michstädt transportirte man einen Officier über die Grenze, nachdem man ihm seine Pässe abgenommen²⁾.

Kur-Sachsen, =Köln und =Hannover und Hessen-Kassel waren daher (1732) nahe daran, ein Bündniß zum Schutze gegen die Gewaltthätigkeiten der preussischen Werber zu schließen. Da endlich verbot der König (17. März 1732) seinen Regimentschefs die Werbung durch Gewalt oder List in allen Ländern, in denen darüber Beschwerde geführt worden, und bezeugte seine Missbilligung mit dem Verfahren des von Duadt, da nach seinem Willen nur mit Genehmigung des Landesherrn oder Statthalters freiwillige Werbung stattfinden sollte³⁾. Man wußte indessen schon, daß das nicht eben ernstlich gemeint sei. Daher scheute sich auch ein preussischer Lieutenant Wollenschläger nicht, einen langen Kerl der holländischen Garde in Maastricht zur Desertion zu verleiten. Sein Hauptmann hatte seit einer Reihe von 20 Jahren schon 20 Mann auf diese Weise verloren, lockte daher den Wollenschläger auf das holländische Gebiet und ließ ihn hier festnehmen. Eben waren auch ein Reiter und ein Musketier der nimweger Besatzung von preussischen Werbern gewaltsam entführt worden. Schon im J. 1728 hatten sich die Generalstaaten vergeblich darüber beschwert, daß ihnen 10 Mann ebenso weggeführt worden waren und bei einer ähnlichen Gelegenheit das wiederholt. Daher war es jetzt ebenfalls vergeblich, daß der preussische Resident um die Auslieferung Wollenschlägers bat; dieser wurde vielmehr nach gehaltenem Kriegsrechte (21. Jan. 1733) erschossen, sein Sergeant aber entlassen. Sobald die Nachricht davon nach Berlin kam, forderte der holländische Gesandte sogleich alle dort befindlichen holländischen Officiere auf, sich schleunigst zu entfernen, weil er mit Recht fürchtete, der König möchte sie in der ersten Hitze

1) Seckendorfs Leben III. S. 179. Vergl. Försters Urkundenbuch III. S. 301.

2) Faßmann I. S. 787.

3) Bei Förster Thl. II. S. 307 Anmerk.; vergl. bei demselben Thl. III. S. 302.

seines Jorns erschießen lassen. Wirklich ließ dieser auch sogleich durch die Befehlshaber der Grenzplätze 4 Officiere und etwa 20 holländische Soldaten, die sich auf seinem Gebiete befanden, anhalten, nach Wesel bringen und drohete, an ihnen das Wiedervergeltungsrecht auszuüben. Die Generalstaaten sahen sich nach auswärtiger Hülfe um; dem Kaiser war der Vorfall bei seiner Spannung mit Frankreich sehr unangenehm. Seckendorf mahnte dringend ab von Repressalien. Er hatte eben dem Könige den längsten Mann in dessen Leibregimente verehrt und erklärte nun, der Kaiser müsse den Generalstaaten beistehen. Nachdem die erste Hitze verrauht war, gab der König die Officiere frei, behielt aber die Soldaten als preussische Unterthanen. Die Holländer foderten ernstlich deren Entlassung; mehrere kleine Anstöße und Mißverständnisse kamen dazu, um beide Theile stärker zu reizen. Der Kaiser vermittelte indessen. Der König hatte 30 seiner langen Grenadiere an Krankheiten verloren, fürchtete, sie nicht ersetzen zu können, wenn seine Werbungen allgemein verboten würden, und war darüber außerordentlich unruhig. Seckendorf beruhigte ihn, bewirkte, daß 24 lange Leute im Mainzischen geworben werden durften und daß die verhafteten holländischen Soldaten in aller Stille frei gelassen wurden. Als das aber die Generalstaaten so aufnahmen, als hätte es der König gezwungen gethan, bereuete dieser es und nur mit unsäglicher Mühe der Vermittler wurde diese Angelegenheit durch gegenseitige Entschuldigungen ausgeglichen. Der König vergaß aber die ihm in seinen Werbungen zugesetzte Beleidigung nicht und ließ im folgenden Jahre (1734) zwei holländische Unterofficiere aus Mastricht, welche auf das preussische Gebiet kamen, um einen Soldaten, welcher sich aus der Festung dorthin begeben hatte, zurückzubringen, unter dem Vorwande aufknüpfen, daß sie in seinem Lande Gewalt gebraucht hätten¹⁾.

Auch die Aebtissin von Quedlinburg widersezte sich den preussischen Werbungen und ließ (13. Juli 1733) ein Patent gegen die gewaltsamen Werbungen des marwitzischen Regiments

1) Seckendorfs Leben III. S. 181. Vergl. Faßmann I. S. 785 u. Mauvillon II. S. 360.

anschlagen, der König aber ließ es abreißen, (18. Juli) durch den Henker verbrennen und ungehindert fortfahren¹⁾.

Der französische Gesandte Chetardie beschwerte sich heftig über die Gewaltthätigkeiten der preussischen Werber und in England wurde dem preussischen Gesandten Borcke erklärt, man könne ihn nicht mehr als Gesandten dulden, weil er Leute gegen die Landesgesetze geworben²⁾.

In so große und noch weit zahlreichere Unannehmlichkeiten verwickelte den König allein die unbezeichenbare Sucht nach langen Soldaten. Er war auch auf diejenigen Staaten, welche ihn nicht frei schalten ließen, so erbittert, daß er sich, wo er nur konnte, an ihnen zu rächen suchte. Als die Hamburger den von ihm sehr geschätzten Propst Reinbeck zu der höchst einträglichen Stelle eines Hauptpastors ihrer Michaeliskirche wählten, schlug der König ab, ihn zu entlassen und schrieb: „platt abgeschlagen. Die Hamburger wollen mir meine besten Prediger aus dem Lande holen und wenn ich irgendwo einen Lumpenkerl anwerben lasse, wird ein Lärm darüber gemacht!“ Er gab aber dennoch an Reinbeck nicht die geringste Entschädigung³⁾. Als die Generalstaaten den König durch ihren Gesandten Ginkel, den er sonst wohl leiden mochte, baten, ihnen den berühmten Juristen Heineccius, damals Professor zu Halle, zu überlassen, schlug er es ab: weil sie keine Flügelmänner in ihrem Gebiete werben lassen wollten, habe er auch keine Professoren für sie⁴⁾. Man sieht, daß er seine Geistlichen und Professoren wie die Klingenschmiede und alle übrigen Unterthanen aus demselben Gesichtspunkte betrachtete, sich als unbeschränkten Herrn und sie so ziemlich als seine Leibeigenen ansah.

Seine Leidenschaft für lange Soldaten wurde auch durch die Jahre nicht geschwächt. Sie blieb gleich stark bis an seinen Tod. Alle Versuche, sie zu mildern, oder ihn doch we-

1) Fritsch Gesch. v. Queblinburg Thl. II. S. 79.

2) Seckendorfs Leben III. S. 204.

3) Reinbecks Leben in Büschings Beiträgen I. S. 177.

4) König II. S. 122.

nigstens von der Nachsicht gegen die empörenden Gewaltthatigkeiten seiner Werber abzubringen, waren ohne Erfolg. Durch den General Schulenburg wurde mit Seckendorfs Beihülfe dem Könige ein Brief in die Hände gespielt, welcher auf ihn und seine Officiere die Stellen der Bibel anwendete: Wer einen Menschen stiehlt und verkauft, daß man ihn bei ihm findet, der soll des Todes sterben (II. Mos. 21, 16). Wenn jemand funden wird, der aus seinen Brüdern eine Seele stiehlt aus den Kindern Israel und versetzt oder verkauft sie, solcher Dieb soll sterben (V. Mos. 24, 7); und: Den Gerechten ist kein Gesetz gegeben, sondern den Ungerechten — den Menschendieben und so etwas der heilsamen Lehre zuwider ist (I. Tim. 1, 10). Alles war eben so wirkungslos, wie die Predigt des Magister Rüben in Quedlinburg, welcher (25. Jan. 1730) bei Gelegenheit des Evangeliums vom Hauptmann von Kapernaum gegen Menschendiebstahl sprach, worüber ein Protokoll abgefaßt und nach Berlin geschickt wurde, ohne daß ihm doch weiter etwas geschehen zu sein scheint ¹⁾.

Obgleich die Hauptleute, welche für die Vollständigkeit ihrer Compagnien verantwortlich waren, dadurch bedeutende Einkünfte hatten, daß sie oft die Hälfte der Leute beurlauben konnten, während sie den gesamten Sold fortbezogen, so war doch die Nothwendigkeit, lange Leute zu stellen, für sie sehr drückend und veranlassete, ja nöthigte manchen zu Ausgaben, welche ihn zu Grunde richteten ²⁾. Manches Regiment verwendete in einem Jahre 16—18,000 Thaler auf lange Rekruten. Einzelne wurden von den Hauptleuten, waren sie 5 Fuß 10 Zoll lang, mit 700, 6 Fuß lang mit 1000 Thalern, noch länger noch viel theurer bezahlt, und diese Ausgaben führten zum Bruche der eingegangenen Capitulationen und zu Erpressungen im Lande ³⁾. Vom J. 1713 bis 1735 sollen 12 Millionen Thaler für Werbungen in das Ausland gegangen sein ⁴⁾.

1) Seckendorfs Leben III. S. 165.

2) Seckendorfs Schreiben an Eugen bei Förster Urkundenbuch II. S. 39.

3) Friedrich II. du Militaire p. 344.

4) Faßmann I. S. 734.

Außerdem bestand dadurch nach und nach ein immer größerer Theil, ja die Hälfte des preussischen Heeres aus freiwillig oder gewaltsam geworbenen Fremden, zum Theil dem Auswurfe aller Nationen¹⁾. Dazu kam das rauhe Benehmen und bis zur Grausamkeit strenge Verfahren der Officiere²⁾ nach dem Muster des Fürsten Leopold von Dessau; das machte aber auch den preussischen Kriegszustand auf das Aeusserste verhasst und nur die schärfsten bis zur Grausamkeit gehenden Strafen konnten in einem solchen Heere den Widerstand brechen, den Gehorsam und die Kriegszucht aufrecht erhalten. Die Kriegsgesetze, welche der König gleich nach seinem Regierungsantritt 12. Juli 1713 erließ, athmeten daher diese Strenge.

Wer sich mit Worten oder Raissonniren dem Ober- oder Unterofficier widersetzte, musste dreissig Mal Gassen laufen, wer den Degen entblößte, wurde erschossen. Karten- und Würfelspiel wurden mit Spiesruthen bestraft; auf fast allen übrigen Vergehen, wie auf gewaltsamem Einbruch und Dieberei, stand der Tod. Am demselben Tage wurde ein Edict zur Verhütung der Desertion erlassen. Jede Nacht vor dem Ausmarsche musste der Wirth und dessen gesamntes Gesinde wachen und durften nicht gestatten, daß ein einquartirter Soldat sich wegbegäbe. Auf dem platten Lande und in offenen Städten mussten Tages vor dem Ausmarsche alle Wege und Pässe von den Einwohnern besetzt und es durfte Niemand ohne Paß durchgelassen werden. Desertirte dennoch ein Soldat, so trugen die Obrigkeiten und Einwohner die Schuld und weil alle angedroheten Strafen nichts geholfen, so wollte der König sich an sie um Schadenersatz halten. Wer einen Deserteur ertappte, bekam 10 Thaler. Jeder Beurlaubte musste (2. Aug. 1722) bei Lebensstrafe in jeder Ortschaft, durch die er kam, seinen Paß bei der Obrigkeit, dem Prediger oder Küster und auch

1) Im Regimente des Prinzen Gustav von Dessau war ein Mönch aus Genua, der im Preussischen Almosen für die in der Türkei gefangenen Christen gesammelt hatte, gemeiner Reiter. Seckendorf an Eugen bei Förster Urkundenbuch II. S. 39. Ein Viertel des Heeres war katholisch. Fasmann I. S. 781.

2) Seckendorf an Eugen in Försters Urkundenbuche II. S. 39.
Stenzel, Gesch. d. Preussisch. Staats. III. 24

überall, wo er sonst angetroffen wurde, vorzeigen ¹⁾. Damit der Desertion gesteuert und die Deserteurs um so leichter ertappt werden könnten, erließ der König (29. Juni 1723) ein geschärftes Edict, welches monatlich in allen Ortschaften von der Kanzel abgelesen werden mußte. Kein Bürger oder Bauer sollte einen Unterofficier oder Soldaten, der nicht seinen richtigen Paß vorzeigen könnte, passiren lassen, sondern ihn festnehmen und an das nächste Regiment abliefern. Wenn ein Soldat desertirte und es vom Officiere auf dem Lande oder in den Städten bekannt gemacht wurde, so sollten Bürger und Bauern sofort auffigen, die Sturmglocken läuten, die Pässe besetzen und dem Deserteur weiter zu Fuße und zu Pferde nachsetzen. Doch wurde (16. Aug. 1727) den Officieren verboten, von den Städten, in welchen Garnisonen standen, zu verlangen, daß die Bürger Pferde zum Nachsetzen der Deserteurs besonders hielten, diese sollten vielmehr gemiethet werden. Für jeden ertappten Deserteur wurden jetzt 12 Thaler zugesagt. Wenn dagegen Beamtete, Edelleute, Bürger und Bauern nicht alles Mögliche anwenden würden, um den Deserteur zur gefänglichen Haft zu bringen, so sollte das Dorf 100 Thaler, die Stadt 200 Thaler, der Landrath oder Edelmann 100 Ducaten Strafe geben. Im Falle das Dorf arm, so sollen die zwei vornehmsten Bauern, wenn die Stadt arm, so sollen die acht vornehmsten Bürger zwei Monate karren. Wer einem Deserteur durchhelfen würde, sollte sogleich, nachdem er des Verbrechens überführt worden, ohne des Königs Bestätigung zu erwarten, aufgehängt werden. Wer von eines Soldaten Absicht zu desertiren wußte und es nicht anzeigte, wurde (5. Aug. 1726) mit Leibes- und Lebensstrafe bedrohet.

Von Zeit zu Zeit wurde ein Generalpardon für alle Deserteurs bekannt gemacht, welche sich binnen einer bestimmten Frist stellen würden, ja sogar (12. Febr. 1721) denen, welche freiwillig binnen zwei Monaten zurückkehren würden, ausser aller Straflosigkeit, wenn sie im ersten Gliede ständen 30 Thaler, und so herab bis 10 Thaler baaren Geldes zugesichert ²⁾.

1) Bei Fasemann II. S. 654.

2) Ebendaf. II. S. 627.

Das war immer noch weit wohlfeiler als die Ergänzung durch neue Werbungen ¹⁾. Da indessen, wie es endlich (15. Septbr. 1736) hieß, alle ältern Edicte gegen Deserteure nicht genug geholfen, so wurde bei 200 Thaler Strafe befohlen, wer einem Unterofficiere oder Soldaten begegne, solle nach deren Pässe fragen und bei der Weigerung, ihn zu zeigen, sogleich Anzeige bei der nächsten Behörde machen ²⁾. Man sieht aus solchen äussersten, und zum Theile ganz unausführbaren Vorschriften, wie schwer es war, die Truppen bei den Fahnen zu erhalten, und wir erfahren auch noch besonders, daß im J. 1730 70 bis 80 aus der Wallachei, Polen und Ungarn gebürtige Grenadiere des Leibregiments, welche, wie der zeitgenössische Geschichtschreiber Friedrich Wilhelms I. sagt, den glückseligen Zustand, worin sie lebten, nicht recht bedachten, sich mit einander verschworen, bewaffnet auszubrechen und so zu entkommen. Das wurde indessen verrathen, einer erhängt, einem anderen Nase und Ohren abgeschnitten, die übrigen mußten 36 Mal Gassen laufen; einige entleibten sich ³⁾. Auch 18 bis 20 bei dem Regimente Leopolds von Dessau in Halle befindliche Russen wollten, als sie zum griechischen Gottesdienste, der für sie wie für Katholiken besonders angeordnet war, nach Berlin gingen, mit Gewalt ausbrechen, wurden jedoch wieder eingefangen und bestraft ⁴⁾.

Seinen Officieren gegenüber betrachtete sich der König, streng reglementsgemäß nicht als König, sondern als Officier. Als er einst in der Tabaksgesellschaft den Major von

1) Schon i. J. 1716 wollte er 4—600 Mann von den Markgrafen von Ansbach und Baireuth kaufen und 30 Thlr. für jeden nackenden Kerl geben.

2) Faßmann I. S. 792 bemerkt selbst, daß die Ausführung schwierig sei, es werde auch damit nicht so genau genommen.

3) Faßmann I. S. 1010. Mauvillon II. S. 233 sagt 12 Mann, doch hat sich dergleichen wohl mehrmals wiederholt. Daß das übrigens vollzogen worden, zeigt Förster II. S. 301 aus einer Cabinetsordre Friedrichs II. v. J. 1749, in welcher der König befiehlt, einen Gefangenen in Spandau, welchem wegen eines bei Friedrich Wilhelms I. Regimente gemachten Desertionscomplots Nase und Ohren abgeschnitten worden, an das Dominikanerkloster in Halberstadt auszuliefern.

4) Faßmann I. S. 791.

Jürgas mit dem für Gelehrte bestimmten Ekelnamen belegte und dieser, welcher tüchtig getrunken hatte, das Schimpfwort dem Könige zurückgab, so erklärte dieser, daß er als rechtschaffener Officier das nicht auf sich sitzen lassen könne und Genugthuung verlange. Es wurde nur mit Mühe vermittelt, daß sich ein anderer Officier für ihn schlug ¹⁾. Bei einer andern Gelegenheit befahl der König dem Obersten Marwig, dem Major Massow in Gegenwart mehrerer Officiere einen tüchtigen Verweis zu geben, daß dieser gegen ihn (den König) als seinen Obersten (in der Trunkenheit) alle Subordination aus den Augen gesetzt. Massow müsse wissen, daß er Major wäre, der König aber Oberster ²⁾.

Die Uebungen der Mannschaften im Marschiren und Feuern wurden unausgesetzt betrieben. Leopold von Dessau, welcher weit mehr Einsicht in das Wesen des Kriegs besaß, als der König, wurde der eigentliche Schöpfer jener vollkommenen Kriegsausbildung des preussischen Fußvolks, welche damals Alles in Erstaunen setzte ³⁾. Er arbeitete vorzüglich dahin, dessen Ueberlegenheit im kleinen Gewehrfeuer zu bewirken, so daß kein Feind der Wirkung desselben widerstehen könne. Die so zerbrechlichen hölzernen Ladestöcke wurden daher mit eisernen vertauscht, deren Schwere die Patrone leicht festpfropfte. Den Arm des Bajonnets ließ er verlängern, die Klinge desselben etwas schräg ausbiegen und dann das erste Glied (seit 1733) mit aufgestecktem Bajonnete, die zwei hinteren ohne dasselbe feuern; das vierte Glied stand müßig ⁴⁾. Er wollte daher, wie es zuletzt bei den Grenadieren geschah, nur drei, ja es wird behauptet, weil auch das dritte Glied nie gut feuern konnte, nur zwei Glieder bilden, um die Feuerlinie zu ver-

1) Morgenstern.

2) Bei Förster Zhl. II. S. 297 i. d. Anmerkung. Dadurch wird das Verfahren des Königs gegen den Kronprinzen, bei dessen Fluchtversuche sehr gut erklärt, und erscheint, wie selbst das Verfahren gegen Katt, in einem weit milderen Lichte.

3) Friedrich II. Du Militaire p. 336.

4) (Behrenhorst) Betrachtungen über die Kriegeskunst I. S. 129. Friedrich II. Du Militaire p. 343.

größern. Die Soldaten wurden nun abgerichtet peloton-, divisions- und bataillonsweise mit einer früher unbekannten und nicht für möglich gehaltenen Schnelligkeit zu feuern, alle Griffe des Gewehrs mit der größten Pünktlichkeit zu machen und dazu noch höchst genau im Gleichschritte zu marschiren.

Hierzu kam die größte Sorgfalt für völlige Instandhaltung der durch das ganze Heer gleichen sehr guten Waffen und die peinlichste Aufmerksamkeit auf die Kleidung und deren Reinlichkeit. Die Truppen wurden jährlich neu gekleidet, das Fußvolk blau, die Reiterei weiß, die Husaren roth ¹⁾. Ein besonderes Montirungsreglement wurde (30. Juni 1713) erlassen und dabei sehr auf möglichste Ersparungen gesehen. Es wurde doch möglich, die Kosten der Officiermontirung von 67 1/2 Thaler bis auf 41 Thaler zu vermindern ²⁾. Die Soldaten hatten Beinkleider von Tuch für den Winter, von Linnen für den Sommer. Die Mäntel waren abgeschafft, seit sie im J. 1708 bei starken Märschen hatten zurückbleiben müssen und so für entbehrlich galten ³⁾. Die Monturen waren im Einzelnen betrachtet etwas kurz und eng. Die Prinzessin Wilhelmine bemerkt, (1728) als bei dem Besuche des Königs von Polen in Berlin Polen und Sachsen in prächtigen Kleidern aufgetreten, die Preussen ihres Vaters hätten in ihren einfachen Uniformen einen großen Contrast gebildet. Die Röcke wären so kurz und knapp gewesen, daß sie nicht gewagt hätten, sich zu rühren, aus Furcht sie zu zerreißen ⁴⁾; allein ein Zoll Tuch Ersparniß war viel bei einer großen Anzahl. Auf die kleinsten Einzelheiten wurde mit einer Genauigkeit gehalten, welche freilich oft rein pedantisch war. Der König würde sich selbst auf die Wacht geschickt haben, wenn er sich in einem Kleidungsstücke, das nicht montirungsmäßig war, betroffen hätte ⁵⁾.

1) Pöllnitz Mémoires T. I. Lettre 1. p. 26.

2) Giryacy Gesch. d. preussischen Heeres S. 326.

3) Friedrich II. Du Militaire p. 343.

4) Mémoires de Bareith I. p. 116. Sie hat überhaupt eine spitze Zunge.

5) Aeußerung Behrenhorsts in seinen Betrachtungen I. S. 125. Auch Seckendorf in seinem Schreiben an Eugen i. J. 1725 bei

Er sah vom berliner Schlosse aus einen Officier, den Sohn eines von ihm geliebten Generals, mit zu langem Montirungsrocke, ließ ihn rufen, schnitt das überflüssige Stück selbst weg und entließ ihn ¹⁾.

Es ging aber nichts über die Schönheit des Anblicks dieses Fußvolkes in seinen bunten Uniformen mit blanken Knöpfen und Gewehren, wenn es mit der größten Pünktlichkeit auf Commando jede Bewegung, jeden Griff des Gewehrs so machte, daß in der ganzen Reihe nur ein Griff gesehen, nur ein Schlag, wie beim Feuern nur ein Schuß, beim Marschiren nach dem neu eingeführten Gleichschritte, nur ein Tritt gehört, daß jede Bewegung genau wie die einer Maschine war, deren Feder gezogen wurde ²⁾. Das galt für das unübertreffliche Kunststück, aus Menschen in Masse Maschinen zu machen und es gelang so vollkommen, daß man aus solchen Maschinen nicht wieder Menschen machen konnte. — Und alle diese Wunder wurden bewirkt durch der Korporale Haselstöcke, durch unmäßiges Prügeln bei dem unablässigen Exerciren.

Als der König (1730) den Regimentschef ein neues Exercierreglement handschriftlich zuschickte, prägte er es ihnen sehr ein, es einzuführen und zu halten. „Ich habe Regimenter gefunden, sagte er, welche sich im ganzen Dienste vernachlässigen, schlecht laden, nicht gut anschlagen, nicht geschlossen marschiren, nicht gut feuern.“ Die Obersten sollten verfahren, als wenn er immer zugegen wäre; auch der Dienst in den Garnisonen solle so exact gehalten werden, als wenn der Feind vor den Thoren stände, zugleich sehr sorgfältig auf Reinlichkeit und Putzen der Kleidung und Waffen gesehen werden. „Wenn ich nicht Alles finde, wie das Reglement lautet, so werde ich den Befehlshaber und alle Officiere dafür scharf an-

Förster Urkundenbuch II. S. 39 sagt: ein Officier, der keinen Puder in sein Haar gestreuet, würde cassirt werden. Vergl. Friedrichs II. spöttische Aeußerung Du Militaire p. 346.

1) Benekeendorf IV. S. 1.

2) Friedrich II. Du Militaire p. 343.

sehen!" Jede Vernachlässigung soll streng bestraft und bei Stabs-officieren ihm gemeldet werden ¹⁾.

Die Reiterei, Dragoner und Cuirassiere bestanden ebenfalls aus langen Leuten. Sie wurden nicht gehörig ausgebildet und mehr zu Fuße als zu Pferde geübt. Sie feuerten vortrefflich, hatten schön gepuzte Waffen, Zeug und Pferde, die doch etwas zu hoch und wohlgenährt, dabei zu schwer waren, konnten aber leider nicht reiten. Leopold hatte bei der höchstädter Schlacht eine übele Idee von der Reiterei erhalten. Sein durchbringender Verstand sah, was Fußvolk gegen sie vermöchte, und er war selbst ein schlechter Reiter ²⁾. Das Regiment Gensdarmen in Berlin galt für das Musterregiment unter der Reiterei des Heeres.

Eine Instruction für Ober- und Unterofficiere wurde diesen gedruckt, doch mit der Verpflichtung gegeben, sie geheim zu halten ³⁾. Die Officiere des Fußvolks lernten wenigstens was zu ihrem Handwerke gehörte gut und fühlten sich daher. Die Officiere der Reiterei lagen zerstreut in den kleinen Städten, verstanden durchaus nichts vom Reiterdienste und waren daher auch nicht so voll kriegerischen Geistes. Der einzige General, der ein Heer befehligen konnte, war der Fürst Leopold von Dessau ⁴⁾, und Kriegserfahrung hatte nur noch der General Schwerin ⁵⁾.

Der König musterte jährlich die einzelnen Regimenter in deren Standquartieren, ausser in Königsberg, Berlin und Magdeburg, wohin mehrere Regimenter der Umgegend gezogen wurden. Die Uebungen und Bewegungen waren nicht eben durchaus auf den Krieg berechnet, wurden aber ausserordentlich

1) Bei Förster Thl. II. S. 316.

2) Friedrich II. Du Militaire p. 345. Vergl. Benekeuendorf IV. 11. Behrenhorst Thl. I. S. 133.

3) Kasemann I. S. 139.

4) Friedrich II. a. a. D. p. 341, 345 und 347.

5) Dieser war aus mecklenburgischen Diensten, nachdem er vorher in holländischen Diensten unter Eugen und Marlborough gedient hatte, in preussische getreten. Leben und Thaten des Feldmarschalls Grafen v. Schwerin. Frankfurt und Leipzig 1759.

genau und mit großer Sicherheit ausgeführt ¹⁾. Dem Blicke des Königs entging nichts, doch kam es vorzüglich darauf an, ob viel neue lange Rekruten da waren, dann war er mit dem Chef und dem Regimente zufrieden.

Man glaubte nicht, daß mit einem solchen Heere viel vollführt werden könnte, und meinte, die Soldaten würden alle davon laufen. Der König war aber sehr erfreut, daß im Prachtlager von Mühlberg (1730) täglich von jedem sächsischen Regimente über hundert desertirten, während, wie er behauptete, von der preussischen Armee jährlich nur zweihundert bis zweihundertfünfzig davon liefen ²⁾.

Durch den Obersten Walrave ließ der König unter der Leitung des Generals Lottum die Festungswerke Wesels (1717), unter Leitung Leopolds von Dessau die Werke Magdeburgs vollenden, dann vorzüglich die Werke Stettins (seit 1721) und auch Memels vermehren ³⁾. Er errichtete auch eine Abtheilung von 40 Ingenieurofficieren unter dem Obersten Walrave, legte Pulvermühlen und (1723) eine große Gewehrfabrik bei Spandau an ⁴⁾, füllte seine Arsenale mit Feld- und Belagerungsgeschütz und hatte treffliche Artillerieofficiere ⁵⁾.

Die Kadettenschulen in Magdeburg und Kolberg vereinigte er und verlegte sie nach Berlin, wo er ihr den Hehgarten einräumte und geschickte Lehrer anstellte. Auch die gemeinen Soldaten ließ er im Christenthume, Lesen und Schreiben unterrichten ⁶⁾. Ausführliche Sold-, Marsch-, Einquartierungs- und Verpflegungsreglements ordneten sorgfältig, was den

1) Friedrich II. Du Militaire p. 343.

2) Friedrich Wilhelm I. an Seckendorf bei Förster III. S. 289.

3) Friedrich II. Du Militaire p. 347. König I. S. 102. Benckendorf IV. 62. Faßmann I. S. 206. S. 758 zählt er 10 Festungen und 23 befestigte Plätze. Noch i. J. 1713 wurden Fortificationsgelder für 15 feste Plätze ausgegeben. Bei Rödenbeck I. S. 121.

4) S. Nicolai Beschreibung Berlins S. 1022 und S. 1169.

5) Friedrich II. Du Militaire S. 347 gibt nur 30 an. Vergl. Giryacy S. 312, ferner Faßmann I. S. 755.

6) König I. S. 136.

Truppen in jeder Beziehung gebührte ¹⁾. Die Besoldung der höheren Officiere wurde gegen früher nicht verringert und das Beurlaubungssystem vermehrte selbst das Einkommen der Hauptleute, deren Sold nicht hoch (monatlich 40 Thaler) war, sehr bedeutend, und es würde noch ansehnlicher gewesen sein, wenn die Kosten der Werbungen nicht so bedeutend gewesen wären. Dagegen war die Lage der Subalternofficiere, auf deren Schultern eigentlich die ganze Last des Dienstes ruhte, mit 13 Thlr. 18 Gr. oder 11 Thlr. monatlichen Soldes nicht zu beneiden ²⁾. Wohlthätig aber war es, daß der König den Sold der gemeinen Soldaten auf 2 Thaler monatlich erhöhte. Die Reiter erhielten 2 Thlr. 12 Gr. bis 3 Thlr. ³⁾. Anfänglich bekam jeder Soldat auf dem Marsche noch 2 Groschen tägliche Zulage, was aber als zu kostbar abgeschafft wurde, wogegen das Land für jeden 2 Pfund Brot täglich unentgeltlich liefern mußte. Weiter sollte den Soldaten nichts gegeben werden ⁴⁾.

Auffallend begünstigt war freilich das Leibregiment, denn hier erhielt der Hauptmann, allerdings ohne Beurlaubungseinkünfte, monatlich 100 Thaler, und jeder Genadier, ohne die persönliche Zulage vieler zu rechnen, 4 Thaler monatlich. Der König sah sehr darauf, daß die Truppen auch an Geld und Montirungsstücken Alles pünktlich bekamen, was ihnen zugesichert war ⁵⁾. Daher war in der regelmäßigen Auszahlung des Soldes für den Gemeinen von je fünf zu fünf Tagen nie eine Stockung. Er wollte auch nicht, daß seine Unterthanen auf Marschen oder sonst gedrückt wurden und verbot (7. Juni

1) Die Verpflegung hatte seit 1723 das Generaldirectorium unter sich, ohne daß der König nöthig fand, deshalb in den damals schon bestehenden Anordnungen zu ändern.

2) Giryacy S. 303 und 322.

3) Die Besoldungstabellen bei Giryacy S. 314 ff. Beneßendorf IV. S. 106.

4) Thile kurländische Landsteuerverfassung. S. 475.

5) Befehl vom J. 1730 bei Förster Thl. II. S. 316. Vergl. Beneßendorf V. 113, wie gut das Armatur- und Montirungswesen durch den General von Rasow eingerichtet worden.

1713) den Officiern bei Cassation, mehr Wagen und Vorspann zu verlangen, den Landrathen aber mehr zu stellen, als die Ordonnanz vorschrieb. Die Transport- und Fuhrkosten für die Truppen wurden denen, welche sie leisteten, aus der General-Molestienkasse vergütet und deshalb von jeder Provinz jährlich eine bestimmte Summe aufgebracht ¹⁾.

Wegen der Zunahme der berliner, bis auf vier Regimenter Infanterie und ein Bataillon Artillerie gebrachten Garnison wurde hier das Serviswesen (1721) untersucht und eine besondere Serviscommission und Kasse errichtet. An der Spitze derselben stand der General v. Forcade, Commandant von Berlin, ein ganz wackerer Soldat, welcher von der ganzen Sache nichts verstand, nur sehr gebrochen Deutsch sprach und kaum seinen Namen schreiben konnte. Es waren nur 75 Baracken für 300 Mann vorhanden. Die Bürger hatten sich geweigert, des Königs Leibregiment aufzunehmen und wollten auch weiter nicht für Unterbringung der Garnison sorgen. Der König befahl daher (30. April 1722) dem Magistrate, alle Servisrollen und Nachrichten an die Serviscommission mitzutheilen, welche die Sache zu untersuchen hatte, was aber viele Schwierigkeit fand, weil diese ganze Angelegenheit in großer Unordnung war. Die Commission schlug vor, eine Malz- und Schrotsteuer aufzulegen. Der König verwarf das, weil es eine neue Auflage sei, die den Soldaten und Bürger treffe, während die vornehmen Hansen frei ausgingen, und verlangte, die Bürger sollten die Soldaten selbst ins Quartier nehmen, die vornehmen Staatsbeamten aber statt dessen Servis zahlen, ein wirklicher geheimer Rath oder General 100 Thaler, Kaufleute 35 bis 40 Thaler und so herab. Das Servisgeld betrug im J. 1723 35,500 Thaler und dazu gab die General-Kasse für das vierte Regiment noch 10,000 Thaler. Im J. 1724 wurde nun ein neues Servisreglement erlassen und die bisherigen neun Kassen in Berlin in eine gezogen. Die Soldaten beklagten sich aber, daß sie in den für sie erbaueten Baracken einen zu unsaubern Aufenthalt hätten. Der König

1) Thile S. 117. Diese wohlthätige Einrichtung zur gleicheren Vertheilung der Last wurde i. J. 1716 getroffen.

befahl daher (im J. 1737), sie sollten aus den Baracken und hinter der Mauer weggebracht werden und in der Stadt die Wohnungen der kleinen Leute miethen, diese aber hinter die Mauer und in die Baracken ziehen. Das mußten namentlich alle Juden thun, welche keine eigene Häuser hatten ¹⁾.

Auch die im Kriegsdienste unbrauchbar oder alt gewordenen Soldaten vergaß der König nicht ganz. Viele Hunderte von Unterofficieren und Soldaten, die nicht mehr zum Dienste tauglich waren, wurden, wenn sie sich irgend dazu eigneten, durch Aemter bei der Verwaltungsbehörde versorgt. Er dachte schon als Kronprinz daran, ein Invalidenhaus zu bauen, aber sein praktischer Sinn fand dann sehr wohl, daß die Unterbringung und Verpflegung in besonderen Gebäuden, sowie deren Verwaltung sehr kostbar, und daß es viel vortheilhafter für ihn und für die Invaliden sein würde, wenn er sie im Einzelnen unterstütze, jedem aber die Freiheit ließe, was er bekommen nach Belieben anzuwenden und sich einzurichten, wie er es am besten fände. Wie viel er in dieser Rücksicht gethan, ist nicht bekannt, schwerlich war es indeß bei der großen Zahl der Invaliden und des Königs Sparsamkeit hinreichend ²⁾. Was er aber den Kammereien der Städte aufbürden konnte, that er. Zur Verpflegung der alten frankten Soldaten war in Rotbus ein Haus gekauft und zum Lazareth eingerichtet worden. Das Generaldirectorium bat um Bewilligung der Kosten von 500 Thalern. Der König antwortete (2. Septbr. 1734): „Plat abgeschlagen. Die Kammerei!“ (nämlich der Stadt könne es tragen) ³⁾.

Weit mehr geschah zur Versorgung der zahlreichen, von Officieren und Soldaten hinterlassenen Waisen. Der König stiftete (1722 und 1734) dazu das große potsdamische Waisen-

1) Willen im Berliner Kalender 1823 S. 183 aus den Acten.

2) Fasßmann I. S. 556. S. König I. S. 13, der das zu verstehen gibt. Benckendorf V. S. 121 gibt aber an, es sei doch das Land mit unversorgten Invaliden nicht überhäuft, freilich auch fast kein Krieg gewesen, doch habe der König ansehnliche Summen für sie ausgesetzt, allein nicht für die Officiere, welche daher hätten Noth leiden müssen.

3) Bei Förster Urkundenbuch I. S. 78.

haus und empfahl dessen Erhaltung allen seinen Nachkommen, ja wenn, was Gott verhüten möchte, sein Stamm auslöschen sollte, noch denen, welchen Gott dann die Regierung überreichen werde, drohete ihnen auch anderenfalls mit seinem Fluche und Gottes schweren Strafgerichten. Er begabte es mit Kapitalien, Eigenthum und Einkünften mancherlei Art und vermehrte diese von Zeit zu Zeit noch bis kurz vor seinem Tode. Hier in einem sehr ausgedehnten, vier Geschöß hohen, einen großen Hof einschliessenden von ihm bereits im J. 1724 erbaueten Gebäude wurden mehrere hundert Soldatenkinder beiderlei Geschlechts reinlich und gut gekleidet, genährt, angemessen unterrichtet und dadurch sicher eine große Menge von Menschen zu nützlichen und brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gebildet ¹⁾. — Das waren die Einrichtungen, welche der König traf, um ein immer zum Kriege bereites, starkes, in jeder Beziehung schlagfertiges Heer zu haben. Wie vieler anderweitigen Anordnungen bedurfte es aber nicht, um das zu bewirken, was er sich vorgenommen hatte. Die Worte: „Geld ist die Lösung!“ welche Friedrich Wilhelm I. öfters an den Rand ihm übergebener Vorstellungen setzte, bezeichnen kurz, was er brauchte, und treffend den Charakter der von ihm angeordneten Finanzeinrichtungen. In Geldsachen war er streng, scharf, unerbittlich.

Die gesammten Staatseinkünfte theilten sich in zwei Hauptzweige, in die Kriegs- und in die Domainengefälle; jene flossen in die Kriegs- diese in die Domainenkasse. Die ersten waren lediglich zum Unterhalte der Truppen bestimmt und es gehörten zu ihnen die Contribution, das Kavalleriegeld, die Lehnpferdegelde, die Kriegsmeße und die Accise.

Die Contribution, welche von den Bewohnern des platten Landes entrichtet wurde, sie mochten königliche oder Adelsunterthanen sein, war in den verschiedenen Provinzen ungleich, meistens nach dem Betrage der Ausfaat angeschlagen ²⁾. Der

1) König I. S. 253 u. 317. Faßmann I. S. 551. Benckendorf V. S. 127. Nicolai S. 1287. Das gesammte Personal, welches, ohne das Gesinde der Officianten zu rechnen, im J. 1786 vom Waisenhanse erhalten wurde, machte 5376 Köpfe aus.

2) Rodens Nachricht von dem Finanzwesen, bei Preuß Friedrich II.

König befahl nun (19. Novbr. 1715), daß die vielen Titel einzelner Steuern, als Schloßbau-, Legationsgelder u. s. w. aufhören und allgemein unter dem Namen der ordentlichen Contribution ausgeschrieben werden sollten. Vergeblich machten die Stände (1716) dagegen Vorstellungen, vergeblich baten die Städte (1717), die von ihnen seinem Vater nur auf zwölf Jahre bewilligten Schloßbaugelder, noch dazu nach dessen Vollendung nicht zu den dauernden Abgaben zu ziehen und einen Unterschied zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen oder zeitwierigen Contribution, wozu sie Schloßbau- und Legationsgelder rechneten, zu machen¹⁾.

In Preussen bestand die Contribution im sogenannten Schoffe, Kopfgebe, Viehschatz (Horn- und Klauensteuer), Servis- und Reitergeldern. Sie wurde in den Jahren 1715 bis 1718 durch eine besondere Commission unter dem Grafen Truchseß zu Waldburg, ohne die Stände zu berufen, nach einer in ein Kataster gebrachten Abschätzung des gesammten Ertrags der Güter auf die Hufen vertheilt. Gegen diese Einrichtung setzte sich aber vorzüglich der Adel der Provinz, bei welcher Gelegenheit dann der König sich so nachdrücklich über die Souverainetät gegen die Autorität der Junker aussprach. Die allgemeine Versicherung des Königs bei seinem Regierungsantritte, es solle Niemand über Gebühr beschweret werden, war von einigen Ortschaften so ausgelegt worden, als solle der drückende zur Contribution gehörige Hufen- und Siebelschoß aufhören, allein sie wurden baldigst (24. Juli 1713) bedeutet, daß dieser wie der (eben zur Contribution gehörige) Grund- und Funderchoß der Städte (8. Septbr. 1713) wie bisher auch ferner erhoben werden würde. Den Magistraten wurde befohlen (25. April 1714) die Schoßgelder mit den Registern jährlich bei 20 — 50 Thaler Strafe vor Martini einzuschicken. Dem Generaldirectorium trug der König auf, für gleichmäßige Vertheilung der Contribution zu sorgen, daher die Kataster in Ordnung zu bringen, damit nicht irgend ein

Zhl. IV. S. 415 gibt darüber, für den damaligen Prinzen von Preussen verfertigt, gute und genügende Auskunft.

1) Thile Steuerverfassung S. 95 ff.

Theil seines Staats gegen den anderen überbürdet, vielmehr die Last mit gleichen Schultern getragen werde ¹⁾.

Das Kavalleriegeld entstand, als das platte Land anstatt der Einquartierungs- und Verpflegungslast der Reiterei, seitdem diese (im J. 1716) zusammengezogen und in die Städte verlegt worden war, freiwillig eine bestimmte Geldsumme entrichtete, welche aber nicht dauernd sein, sondern aufhören sollte, sobald die Reiterei ins Feld rücken mußte. Es wurde für die Kurmark (im J. 1717) auf jährlich 124,592 Thaler festgesetzt. Diese Einrichtung wurde im J. 1724 völlig durchgeführt und dauerte bis zum Ende des siebenjährigen Kriegs, worauf das platte Land dennoch zur Futterlieferung für einen bestimmten Preis verpflichtet wurde. Das Generaldirectorium sollte auf gleichmäßige Vertheilung des Kavalleriegeldes durch alle Provinzen und Kreise sehen ²⁾.

Hierzu gehören gewissermaßen die potsdamer Bettgelder. Diese hatte der König bei seinem Regierungsantritte vom teltowischen Kreise, welcher nicht mit Reiterei belegt war, für Betten und Bettgeräthe seines ersten Gardebataillons in Potsdam erhoben. Im J. 1721 wurde auf Ansuchen der kur- und neumärkischen Stände, die auf 5000 Thaler angeschlagene Summe durch die ganze Mark vertheilt, wogegen der teltowische Kreis nun auch Kavalleriegelder entrichtete, welches im J. 1740 für die Marken 10,000 Thaler betrug ³⁾.

Die im J. 1637 eingeführte und im J. 1685 bestimmter eingerichtete Abgabe unter dem Namen der Kriegsmeße wurde (21. Septbr. 1714) bestätigt, so daß von jedem Scheffel Weizen 1 Groschen, von jedem Scheffel Roggen, Mehl- oder Schrotkorn 6 Pfennige und von jedem Sacke (zu 4 Scheffeln) Malz 1 Groschen 6 Pfennige entrichtet wurde, was der König auch erst spät (29. Januar 1739) so erhöhte, daß vom Wispel Malze nicht mehr 4 Groschen 6 Pfennige, sondern

1) Rodens Nachricht bei Preuß a. a. D. S. 415.

2) Benckendorf III. S. 110. Thile S. 99. Das Kavalleriegeld betrug für die Mark 54,000 Thlr. jährlich mehr als die frühere Naturalverpflegung und Einquartierungslast.

3) Thile S. 104.

vom Gerstenmalze 6 Groschen, vom Waizenmalze 8 Groschen gegeben werden mußten.

Die Lehn- und Ritterpferdgelder betrugen, wie schon oben angeführt worden, 40 Thaler jährlich für jedes einzelne. Wie hoch sich die gesammte Summe des Ertrags belaufen, ist nicht öffentlich bekannt geworden.

Die Accise war, wie bekannt, im J. 1682 von dem großen Kurfürsten ¹⁾ in den Städten der Kur- und Neumark anstatt der Contribution und von Friedrich I. (im J. 1695) auch in Preussen eingeführt worden. Friedrich Wilhelm I. dehnte sie ungeachtet mancher Widersprüche und Widerseßlichkeit (1716—1718) auf die Provinzen Magdeburg, Halberstadt, Cleve, Mark und Meurs, dann (im J. 1720) auf Minden und Ravensberg aus ²⁾; in Geldern konnte das wegen der Privilegien des Landes nicht geschehen ³⁾. Dieser, über alle frühere Erwartungen ergiebigen aber zugleich auch so schwer zweckmäßig zu benutzenden Quelle der Staatseinkünfte widmete der König außerordentliche Aufmerksamkeit, erstens an sich, wegen ihres Betrags im Allgemeinen, und auch der durch sie bewirkten Erhöhung des Ertrags der Domainen, zweitens, weil er durch sie verhindern wollte, daß das Geld nicht aus dem Lande ginge, und drittens, was damit zusammenhing, weil er durch sie vorzüglich, vermittelt hoher Besteuerung ausländischer Producte und Waaren, die Mittel suchte, die Manufacturen seines Landes in die Höhe zu bringen. „Die größte Sorge muß dahin gehen“, sagt er in der Instruction des Generaldirectoriums und der Domainenkammern, „daß die Tarifs accurat gemacht und auch in denselben alle ausländische wollene und andere Waaren hoch und dergestalt impostirt werden, damit die in unseren Landen fabricirten Waaren wohlfeiler gegeben und verkauft werden können, als ausländische, und daß diese dann von selbst wegbleiben, wenn sie um die Hälfte theurer sind. Ebenso muß fremdes Bier, Wein, Brantwein, Essig, Korn, Butter und gemeiner Käse mit hohen Imposten

1) S. oben Thl. II. S. 426.

2) König II. S. 5.

3) Roden S. 432.

belegt werden, damit die inländischen Lebensmittel um die Hälfte wohlfeiler gekauft werden können, dagegen muß man die Ausfuhr der Waaren und des Getraides begünstigen¹⁾." Ueberall, wo es mit Vortheil für die königlichen Kassen geschehen konnte, mußte die Accise eingeführt werden.

Jetzt eigentlich fingen die vielen allgemein lästigen Formen der Acciseeinrichtung an, die genaueste bis auf das Kleinste gehende Beaufsichtigung, um jeden irgend möglichen Unterschleif derjenigen zu verhindern, welche sie zu entrichten, die gehäufte Ueberwachung und strenge unnachsichtliche Bestrafung jeder Vernachlässigung oder Veruntreuung derjenigen, welche sie zu empfangen hatten, das heißt, der königlichen Accisebeamten. Es begann jener unerhörte und fast unglaubliche Krieg nicht nur des Volks, nein selbst aller Beamten gegen den Staat und dessen Accisebeamten. Auf der einen Seite gehäufte, im Nothfalle von Waffengewalt unterstützte Wachsamkeit und die Besteuerung jedes Gegenstandes, der gebraucht oder verzehrt wurde, Alles, um die Einnahme möglichst zu erhöhen; auf der anderen Seite jede zu ersinnende List, um die Aufmerksamkeit der Accisebeamten zu täuschen oder jedes andere noch verwerflichere Mittel, wie der Lügen, des Meineids, der Bestechung, um, wie es der Staat nannte, zu defraudiren. Das Ehrgefühl eines Jeden, am meisten der rechtlichen Leute, wurde schwer verletzt, wenn sie sich bei der strengen Untersuchung, welcher ihre Sachen von Seiten der Accise an den Thoren der Städte unterworfen wurden, gewissermaßen schon im Voraus als Betrüger bezeichnet sahen. Eine tiefe Erbitterung griff immer weiter um sich. Jeder, vom höchsten bis zum geringsten Beamten, noch viel mehr aber das Volk und der Handel-treibende machte sich ein Vergnügen daraus, die Accise zu umgehen, nicht immer der zu bezahlenden Summe, sondern oft nur der vielfachen lästigen Formen ihrer Erhebung und der Alles verletzenden Eigenmacht grober Accisebeamten wegen. Es gehörte keine geringe Ausdauer und Kraft dazu, das Volk an solchen Zwang zu gewöhnen, aber an beiden fehlte es

1) S. den Auszug des Berichts v. 14. Sept. 1713 gegen ausländische Waaren bei König II. S. 183.

Friedrich Wilhelm I. nicht und wenigstens muß man gestehen, daß seine Finanzmaßregeln, so drückend, gehässig und selbst gewaltthätig sie waren, doch ohne Unterschied Jedermann trafen, ja, daß er sogar seine Familie und sich selbst ihnen unterwarf.

Schon 8 Tage nach seiner Thronbesteigung (4. März 1713) befahl er, daß alle Gegenstände der Verzehrung für ihn, die Königin, das königliche Haus, den Hofstaat, alle Beamtete und Unterthanen in Berlin ohne irgend eine Ausnahme beim Eingange in die Stadthore veraccist und daher auch alle seine und des königlichen Hauses Keller-, Küchen-, Heu-, Stroh- und Tagewagen bis zum geringsten Bauernwagen an den Thoren angehalten und durchsucht werden sollten¹⁾. Das wurde sogar (28. Nov. 1729) auf eingehende Unterofficiere und Soldaten ausgedehnt. Alle, vorzüglich fremde Waaren, welche auch im Lande fabricirt werden konnten, entrichteten, wenn sie zu den Jahrmärkten kamen, die gewöhnliche und noch eine erhöhte Accise, wobei die genaueste Aufsicht zur Abstellung jedes Unterschleifs zur Pflicht gemacht wurde. Das Militair mußte den Accisebeamteten auf deren Verlangen Beistand leisten. Defraudationen wurden mit hohen Strafen belegt, von welchen der Angeber ein Viertel erhielt (1. Jan. 1720). Es wurden (6. Sept. 1713) erlassen eine Instruction für den Generalcontroleur bei der Accise, dann (31. Jan. 1714) neue Instructionen für die Visitatoren und Thorschreiber in Berlin, (20. April 1714) eine Instruction für die Visitatoren in den Landstädten und (1. Nov. 1733) ein ausführliches Reglement und Verfassung des ganzen Accisewesens in Berlin auf mehr als 100 gespaltenen Foliosseiten mit Specialinstructionen für die ersten, zweiten und dritten Acciseinspectoren, deren zwei auch Kammercontroleure waren, für den dritten Kammercontroleur, den Obervisitator und die anderen Beamteten. Die Thorschreiber sollten (1723) nicht bloß in derselben Stadt häufig von einem Thore zum anderen, sondern auch aus einer Stadt in die andere versetzt werden, um ihre Gevatter- und Bekanntschaften und andere Anleitung zum Unterschleife zu verlieren.

1) Das ist auch in der Instruction des Generaldirectoriums wiederholt.
Stenzel, Gesch. d. Preussisch. Staats III. 25

Ein neuer Accisetarif wurde (13. Nov. 1713) für Berlin erlassen, welcher fast alle alte Ansätze um das Doppelte bis Zwölffache erhöhte. Das dadurch erregte Aufsehen gab Veranlassung zu einer öffentlichen Bekanntmachung (12. Jan. 1715) gegen das böshafterweise ausgestreute falsche Gerücht von Erhöhung der Accise in der Residenz als Ursache von stattgehabten Bankbrüchen, indem seit 13. Nov. 1713 nichts höher besteuert worden sei, ausgenommen (30. Nov. 1714) die Eisenwaaren. Dadurch wurde freilich die Wahrheit der Gerüchte gar nicht widerlegt, indem die Wirkung des erhöhten Tarifs allerdings auch unmittelbar weit über ein Jahr hinaus gewirkt haben konnte.

Um den Ertrag der Accise in Berlin, wo sie natürlich am einträglichsten war, noch mehr zu erhöhen, wurde dieselbe (seit dem J. 1719) nicht mehr nach dem sehr schwankenden und meistens kaum genau zu bestimmenden Werthe, sondern nach Gewicht, Maß und Zahl der Gegenstände erhoben und dabei abermals dem Gerüchte, als sei sie durchgehends erhöht worden, widersprochen, indem man bei der neuen Einrichtung vielmehr bezwecke, die Laxe solle durch Abschätzung ungetreuer Accisebeamteten nicht zu hoch werden, was doch wohl auf andere Weise zu verhindern gewesen wäre.

Ein neuer Victualienwaaren-Tarif wurde (5. Febr. 1720) für Berlin und (1. Jan. 1721) für die kurmärkischen Städte, später (29. Decemb. 1736) ein neues Accisereglement für die Kurmark ausser Berlin gegeben. Schon in den Tarifen von den J. 1720 und 1721 wurden eine Menge von Gegenständen ganz verboten, andere hoch besteuert, so fremdes Getreide und Vieh zum Vortheile des platten Landes und viele fremde Fabrikate zum Vortheile der Städte. Das wurde auch auf das platte Land ausgedehnt, welches übrigens von der Accise frei war. Fremde Messing- und Kupferwaaren jeder Art waren (seit 1719) bei Leib- und Lebensstrafe verboten.

Die Ritterschaft war zwar nach dem Edicte vom 29. Decemb. 1736 accisefrei für das, was sie verzehrte, nicht aber für das, was sie zum Verkaufe in die Städte brachte. Sie durfte nichtveracciste Weine zum eigenen Gebrauche ein-, und

ihre Erzeugnisse frei ausführen, allein nicht in Städte bringen, dort mussten sie veraccist werden¹⁾.

Eine nicht unbedeutende Wichtigkeit erhielt unter Friedrich Wilhelm I. auch die Rekrutenkasse. Wir haben bereits erzählt, daß unter Friedrich I. die von Civilbeamteten bei Antrittung ihres Amtes nach Verhältniß ihrer Besoldung bezahlten Summen in die Chargen- und Marinekasse kamen. Friedrich Wilhelm I. hielt genau darauf, daß das auch wirklich geschah und verbot daher (2. Jan. 1720), irgend einem Beamteten seine Besoldung eher zu zahlen, als er die Chargen-, Stempel- und Kanzlei-Sura berichtigt. Er befahl bald darauf (20. Jan. 1720) auch allen Magistratspersonen der Städte, weil sie nun nicht mehr, wie früher gewöhnlich war, wechseln, sondern fortwährend im Amte bleiben sollten, eben so wie seinen Civilbeamteten einmal den vierten Theil ihrer einjährigen Besoldung in die Chargenkasse zu zahlen. Weil das aber im Ganzen nur festgesetzte Summen (den vierten Theil des ersten Jahrgehalts) betrug und dem Könige nicht genügte, auch zur Erhaltung und Vermehrung seines Leibregiments nicht ausreichte, so vereinigte er (9. Dec. 1721) die dazu errichtete Rekrutenkasse mit der älteren Marinekasse und verordnete, daß künftig Niemand weiter Marine- und Chargengelder bezahlen, vielmehr, wer ein Amt, ein geistliches oder weltliches Beneficium, Anwartschaft, Standeserhöhung, Privilegium, Indult oder eine andere Gnade erhalten, von der sonst jene Gelder entrichtet wurden, von jetzt eine leidliche Geldsumme erlegen solle, deren Betrag zu bestimmen er sich vorbehielt.

Ehe die Rekrutenkasse befriedigt war, durfte Niemand in den Genuß seines Amtes eingesetzt, kein in dieser Beziehung ergangener Erlaß gestempelt (10. Jan. 1722), von der Kasse bei Strafe des doppelten Betrags nichts ausgezahlt (28. Januar 1725), keine Beförderung oder Gnadenverschreibung aus-

1) Vergl. Thile, S. 620 von dem abgeschafften Mißbrauche der Accisefreiheit. Auch wenn der Adel Victualien auf seine Güter schickte und der Weg durch Städte führte, musste er anfänglich (1717) nur um Berlin, dann (1733) überall die Accise bezahlen. Dort kann man recht lernen, wie nach und nach und aus welchen angeblichen Gründen die Freiheiten des Adels eingeschränkt wurden.

gefertigt (24. April 1730), ja sogar alle gerichtliche Vollmachten mußten bei der Rekrutenkasse gegen Entrichtung von 6 Groschen gestempelt werden (9. Febr. 1726); kein Advocat durfte practiciren, der sein Patent nicht bei der Rekrutenkasse gelöst hatte.

Wer nun um irgend ein Amt, Privilegium, eine Standerhöhung, einen geheimen Hof-, Kriegs-, Kammerraths- und dergleichen Titel oder ähnliche Begünstigungen anhielt¹⁾, der mußte sich an den geheimen Rath und Cabinetssecretair Marschall, der zugleich Director der Rekrutenkasse war, wenden und eine Summe dafür bieten, welche der König oft erhöhte, ja verdoppelte, worauf es doch vom Bittsteller abhing, ob er darauf eingehen wollte. Bei Aemtern fand in der Regel wohl eine Untersuchung statt, ob der Bittsteller zu demselben geeignet sei. Wer, mit Ausnahme der Rendantenstellen, um irgend eine der geringeren Bedienungen bei den Provinzialcollegien einkam, mußte sich mit der Rekrutenkasse abfinden, und wer dazu geschickt war und das Meiste bot, erhielt sie²⁾. Desters überbot Einer den Andern, und der König war zuweilen erstaunt, zu sehen, daß unbedeutende Stellen von 10 Thalern monatlichen Gehalts mit 600 Thalern bezahlt wurden³⁾. Das fand vorzüglich bei den Unterbeamtenstellen statt, da die höheren Aemter in der Regel, obwohl auch nicht immer, nur gegen Erlegung der Chargengelder, nämlich des vierten Theils der ersten Jahrsbesoldung vergeben wurden.

Die Wirksamkeit der Rekrutenkasse wurde nach und nach immer weiter ausgedehnt. Als das Generaldirectorium (1725) anfrag, ob eine Stadtkämmererstelle in Landsberg an der Warta Einem, der dafür 300 Thaler geboten, oder einem Andern, der dafür bereits 100 Thaler gezahlt und adjungirt sei, gegeben werden sollte, antwortete der König: „Wer das Meiste gibt⁴⁾!“

1) Fasmann I. S. 713.

2) Instruction für die Kriegs- und Domainenkammern bei Roddenbeck I. S. 84.

3) Fasmann I. S. 714 f., der einige Einzelheiten zum Belege anführt.

4) Bei Förster Urkundenbuch I. S. 60.

Als dem Könige (1736) vorgestellt wurde, er habe zwar bereits dem Rechtscandidaten Lippach die Anwartschaft auf die Bürgermeisterstelle in Kottbus für angebotene 200 Thaler ertheilt, nun biete ein Anderer 500 Thaler, der Lippach aber noch 50 Thaler mehr, entschied der König: „Wer das Plus zahlt¹⁾!“

Das Generaldirectorium zeigte (1734) an, daß zu der noch unbefetzten Zollcontroleurstelle in Krossen sich Mehrere gemeldet, die 500 bis 600 Thaler geboten, wogegen die Witwe des verstorbenen Oberzollverwalters Großmann gebeten, die Stelle ihrem ältesten Sohne für 200 Thaler zu lassen, in Betracht sie zehn unerzogene Kinder und ihr Mann für die Stelle bereits 400 Thaler bezahlt habe. Der König entschied: „Wer 600 Thaler und mehr zahlt, soll haben²⁾!“

Auch Juden, welche heirathen wollten, mußten sich vorher bei 1000 Thaler Strafe mit der Rekrutenkasse abfinden (18. Aug. 1722).

Zu den großen Summen, welche die Rekruten des Leibregiments kosteten, reichte indessen der Betrag dieser Einkünfte dennoch nicht aus; daher wurden der Rekrutenkasse auch die Summen überwiesen, welche der König in Abolutionsfällen, oder als willkürliche Strafen bei Injurien, fleischlichen Vergehen und in Sachen bestimmte, die noch nicht zur gerichtlichen Untersuchung gekommen waren³⁾. Als aber der Schöppenstuhl in Minden einen hallischen Studenten (1722) wegen Duells zu 200 Thaler Strafe an die Universitätskasse verurtheilte, zog die Rekrutenkasse auch diese Summe ein⁴⁾.

Von dem bei anderen Fürsten beliebten, obwohl allgemein so nachtheiligen Mittel, sich durch Verringerung des Gehalts der Münze zu bereichern, hielt sich Friedrich Wilhelm I. sehr einsichtsvoll frei. Erst im J. 1737 ließ er zum Betrage von

1) Bei Förster Urkundenbuch I. S. 81.

2) Ebendas. S. 78.

3) Benekeendorf führt Thl. VII. S. 56 ein Beispiel der Art an, daß ein Herr v. Seuder, um sich nicht einem fiscalischen Processe wegen nicht ganz schicklichen Benehmens in der Kirche seines Guts auszusetzen, 1000 Thaler an die Rekrutenkasse zahlte.

4) Hofbauer Gesch. der Universität Halle S. 185.

50,000 Thaler Scheidemünze zu geringem Werthe schlagen ¹⁾. Auch hat er keine außerordentliche Steuer ausgeschrieben ²⁾, wohl aber, wie wir gezeigt haben, in einigen Fällen zeitwiegige Auflagen zu dauernden gemacht, andere erhöht, und durch die Ausdehnung der Wirksamkeit der Rekrutenkasse, allerdings nur den Beamteten, aber zugleich auch den Magistraten, wozu er eigentlich kein Recht hatte, eine nicht unbedeutende Last aufgebürdet. Nur die Perücken- und Karossensteuer schaffte er (6. Sept. 1717) ab, wahrscheinlich weil sie nach Abzug der Hebungs- und Verwaltungskosten wenig eintrug, seitdem, vorzüglich mit seinem Regierungsantritte, die großen Perücken und auch die glänzenden Karossen abgekommen waren.

Die Fräuleins- oder Prinzessin-Steuer, welche bei Verheirathung einer Prinzessin des königlichen Hauses ausgeschrieben wurde, hat er so wenig als sein Vater erhoben, weil die Contribution schon hoch genug war ³⁾. Den nicht sehr bedeutenden Beitrag, welchen seine zum römischen Reiche gehörigen Provinzen zu den Gehalten des Reichshofraths und des Reichskammergerichts nach der Reichsmatrikel zu entrichten verpflichtet waren, hat er ebenfalls aus dem Ertrage der Contribution bezahlt ⁴⁾. Dagegen erließ die Königin bei ihrem Regierungsantritte Panisbriefe an 44 weibliche geistliche Stifter zur Versorgung der von ihr empfohlenen Personen für die erste Stelle, welche erledigt werden würde ⁵⁾.

Zu dem zweiten Haupttheile der Staatseinkünfte wurden ausser den Einkünften von den Domainen selbst, noch die vom Salz-, Berg-, Hütten- und Postwesen, von den Zöllen und vom Stempel gerechnet, welche insgesammt in die Domainenkasse flossen.

1) S. Fasmann I. S. 580. Doch befahl er dem Generaldirectorium in dessen Instruction Scheidemünze zu prägen, wenn es auch jährlich ein paar tausend Thaler koste, also nicht zum Gewinn.

2) Fasmann I. S. 578 hebt das sehr hervor.

3) So sagt Roden in f. Nachricht bei Preuß. Zhl. IV. S. 429.

4) Roden a. a. D. S. 480. Thile S. 590.

5) Theatr. Europ. v. J. 1718 S. 259.

Das Salzwesen betreffend, so sagte der König in einem Edicte (13. Sept. 1719), er habe vernommen, daß einige von der Ritterschaft, Magistraten und Schulzen in der Kurmark gegen das Edict vom J. 1688 fremdes Salz gebrauchten; deshalb habe er zur Aufrechthaltung des Salzregals von allen Städten und Dörfern Proberegister verfertigen lassen, wie viele Personen, Rind- und Schafvieh an jedem Orte vorhanden, und wie viel Salz jeder Hauswirth vierteljährlich nöthig habe; so viel preussisches Salz befahl er nun Jedem bei Strafe zu kaufen¹⁾. Bald darauf (18. Mai 1720) verbot er bei Confiscation des Fuhrwerks und des Salzes in der Grafschaft Bernigerode anderes als schönbecksches Salz zu verkaufen²⁾. Dem Generaldirectorium trug er auf, das Salzwesen, über welches bisher viele Klagen wegen schlechter Packung und Füllung der Tonnen entstanden, besser einzurichten, Betrügereien und Unterschleifen zu steuern, auch alle ersinnliche Vorkehrungen zu treffen, daß weder lüneburgisches und polnisches, noch französisches Salz ferner eingeführt werde, und alle Maschinen und Ressorts spielen zu lassen, daß andere Länder, vorzüglich Polen, ihr Salz aus dem Preussischen nähmen; dann (12. März 1723) verbot er alle Einfuhr fremden Salzes ohne Ausnahme bei Strafe des Galgens. Endlich (seit 16. März 1725) erhielt jedes Haus ein Buch, in welchem der Bedarf desselben für jeden Kopf und jedes Stück Vieh verzeichnet war, so viel mußte nunmehr Jeder nehmen und für jede nicht abgeholte Meße Salz 4 Groschen Strafe zahlen oder Leibesstrafe dulden. Auf diese Weise erreichte er, was er so sehr wünschte, eine durchaus sichere und erhöhte Einnahme, auf die er mit Bestimmtheit rechnen konnte.

Auch das Berg- und Hüttenwesen empfahl er dem Generaldirectorium. Es sollte sehen, ob das Kohlenbergwerk zu Wettin, welches 20,000 Thaler eintrug, nicht 30,000 Thaler Pacht zahlen könne.

Die Zölle wurden bei der großen Aehnlichkeit ihrer Beschaffenheit mit der Accise wesentlich völlig in demselben Geiste

1) Bei Fasman II. S. 400.

2) Ebendas. I. S. 534.

behandelt und verwaltet. Eine durchgesehene neue Zollrolle, in welcher die Zahl der früher zollpflichtigen Artikel fast um das Fünffache vermehrt war, wurde mit einer ausführlichen Instruction (7. Aug. 1713) erlassen; zahlreiche Edicte gegen Zolldefraudationen folgten einander. Doch mußte der König (5. Dec. 1718) den Adelligen und Schulzen befehlen, den Zollbeamteten auf deren Verlangen gerichtliche Unterstützung angedeihen zu lassen, und verbieten, sie mit Schmähreden zu belegen, mit Schlägen zu bedrohen oder wohl gar zu mißhandeln. Das wurde (3. Jan. 1720) für die Schulzen und Gemeinden in königlichen und adeligen Dörfern wiederholt und sie im Weigerungsfalle mit fiscalischer Strafe bedrohet¹⁾. Man sieht daraus, wie verhasst dem Volke allgemein die strengen Zollmaßregeln waren. Der Adel der Mark sollte zwar vermöge des Landtagsabschieds vom J. 1653 für die Erzeugnisse seiner Güter zollfrei sein, doch wegen der Unterschleife zwischen demselben und den Kaufleuten in den Städten wurde (4. Febr. 1718) bestimmt, daß nur seine unverkauften zu Märkte gebrachten Producte zollfrei sein sollten, nicht aber die von ihm bereits verkauften²⁾. Den Städten, welchen Friedrich I. noch einen Theil ihrer alten Zollfreiheiten gelassen, wurde sie (10. Juli 1715) ganz genommen und nur die Stadt Stendal, der sie der König anfänglich (27. Febr. 1714) bestätigt hatte, behielt sie einige Jahre länger³⁾.

Die alten Stempeledicte wurden erneuert und (6. Januar 1714) der Stempel von 100 Thalern Werth auf 12 Groschen gesetzt; dann (12. Febr. 1718) anstatt der 18 Pfennig-Stempel 3 Groschen-Stempel eingeführt, wovon auch (18. Febr. 1724) Arme nicht frei waren. Alle königliche Beamtete mußten (1. März 1717) Stempelpapier zu den vierteljährlichen Besoldungsquittungen nehmen⁴⁾, was (25. Januar 1723) auch auf Monatsquittungen selbst für diejenigen

1) Bei Fasmann II. S. 465.

2) Ebendas. II. S. 163.

3) Histor.-polit. Beiträge Thl. I. S. 75 u. 82.

4) Bei Fasmann II. S. 146.

ausgedehnt wurde, welche nur 30 Thaler jährlichen Gehalts und monatlich 2 Thaler 12 Groschen bezogen¹⁾. In der Instruction des Generaldirectoriums befahl er, für Aufrechterhaltung der Stempelverordnungen streng zu sorgen und verbot, weder von Reichen oder Armen Memoriale, noch bei den Kassen Geldquittungen auf ungestempelttem Papiere anzunehmen, auch ungestempelte Karten bei erhöhter Strafe zuzulassen.

Das Postwesen, welches nach dem Abgange des Ministers von Kamecke (1719) unter dem Generalfinanzdirectorium geblieben war und dann (1723) unter das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirectorium kam, war vorzüglich durch den Postrath Grabe sehr verbessert und erweitert²⁾ und (seit 1710) auch das früher unbekannte Extrapostwesen eingerichtet worden³⁾. Im Generaldirectorium hatte der Postrath Grabe wöchentlich einmal vor den versammelten Ministern den Vortrag. Doch blieb das Postdepartement gewissermaßen für sich bestehend, ohne daß sich das Generaldirectorium in dessen Geschäftsbetrieb, Rechnungs- und Kassenwesen mischte. Aus den Ueberschüssen wurde jährlich eine bestimmte Summe in die Kasse des Generaldirectoriums abgeliefert⁴⁾. Mehrere von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen zur Verbesserung des Postwesens verdankt Preussen daher dem verdienten Postrathe Grabe. So wurde (19. Febr. 1719) befohlen, daß die Stunden von den Postkillionen sollten gehalten und sie daher schnell abgefertigt, deshalb auch (6. März 1719) die Uhren richtig gestellt werden, doch wurden erst später (8. Juli 1732) die Stundenzettel eingeführt. Alle Posten sollten bei gutem und schlechtem Wetter in jeder Stunde eine Meile, reitende aber 5 Viertelmeilen zurücklegen; das ließ sich der schlechten Wege halber nicht ausführen. Bei gutem Wetter sollten daher (18. Aug. 1736) auch Extraposten nicht mehr als in zwei Stunden 1½ Meile zu fahren genöthigt sein.

1) Bei Fasmann II. S. 662.

2) Matthias Postwesen in den preussischen Staaten I. S. 23.

3) Matthias Posten und Postregale I. S. 182 ff.

4) Matthias Postwesen I. S. 26.

Der König befahl in der Instruction des Generaldirectori-
ums neue Stationen zu errichten, wenn die Posteinkünfte
dadurch vermehrt werden könnten. Das blieb Hauptrück-
sicht. Es wurde (6. Juli 1719) Landkutschern und Schiffern
verboten, verschlossene Briefe und Pakete unter 20 Pfund mit-
zunehmen bei 20 Thaler Strafe und im Wiederholungsfalle
bei Verlust der Pferde und des Wagens oder des Schiffes.
Freibriefe der königlichen Beamten sollten bei obwaltendem
Verdachte, daß sie Privatbriefe enthielten (7. Jan. 1715) er-
brochen, ja selbst von Paketen herrschaftlicher Sachen, bei Ver-
muthung von Betrug, die eine Ecke des Couverts so subtil
als möglich (wie bei ausländischen Posten gewöhnlich) aufge-
schnitten und im Nothfalle zum Erbrechen geschritten werden
(13. Juli 1719), endlich wurde (20. Mai 1730) die Porto-
freiheit wegen der Unterschleife sehr beschränkt. In einem Um-
kreise von 8 Meilen um Berlin durfte die Postbehörde (3. Sa-
nuar 1727) keine Stafetten oder Kurierpferde ohne Befehl des
Königs, eines Ministers oder des Commandanten geben, Vor-
spann (15. Oct. 1722) nur auf königlichen Befehl stellen und
es wurde (24. Jan. 1723) bei 10 Thaler Strafe für jedes
Pferd verboten, Vorspann zu verlangen ohne eigenhändige Un-
terschrift des Königs¹⁾. Mehrfach wurden die in der Post-
ordnung v. J. 1712 gegebenen Vorschriften eingeschärft, be-
sonders auch (25. Apr. 1729), den Passagieren höflich zu be-
geggen, denn bei erhobener Klage würden die Postämter große
Gefahr laufen und kein Mittel finden, das ihnen bevorstehende
Unglück abzuwenden. Vermessungen der Meilen und das Setzen
von Meilensteinen hätte der Postrath Grabe (1730) gern be-
wirkt, doch konnte er es wegen der Kosten nur zwischen Ber-
lin und Potsdam durchsetzen²⁾. Der vielen Verdrießlichkeiten
mit Polen wegen hob der König das preussische Postamt in
Danzig (1716) auf³⁾. Man muß es immer anerkennen, daß
tüchtige Männer vorhanden waren und von dem Fürsten aus-

1) Vergl. Faßmann I. S. 588.

2) Matthias Postwesen I. S. 70.

3) Das. S. 118.

findig gemacht wurden, welche der Vervollkommenung des Postwesens ihre Sorgfalt widmeten. Wenn es von der einen Seite auch sehr nachtheilig war, daß man diese so wichtige Einrichtung hauptsächlich als einen Finanzgegenstand betrachtete, so darf man doch nicht die großen Vortheile übersehen, welche daraus entstanden. Denn ausserdem würde der Staat gar nichts dafür gethan und das Postwesen viel längere Zeit zu einer zweckmäßigen Einrichtung bedurft haben. Anordnungen, welche lediglich den Unterthanen nützlich waren, traf man damals nicht, wenn nicht zugleich der daraus entspringende unmittelbare Vortheil für die landesherrlichen Kassen hervorsprang. Man sah noch nicht so gut wie später, daß Alles, was besonders zur Hebung und Erleichterung des Verkehrs diene, auf andere Weise dem Staate von großem Vortheile sei.

Das Hauptaugenmerk des Königs bei der Finanzverwaltung ist jedoch auf die Domainen gerichtet. Hier ist er recht eigentlich zu Hause. Mit großem Behagen ergeht er sich in zahlreichen die kleinsten Einzelheiten betreffenden Anordnungen. Er sieht auch hier unmittelbar, was er schafft und wirkt. Die neuen Wirthschaftsgebäude, die ausgetrockneten Sumpfe, die gut angebaueten Felder, der zahlreiche wohlgenährte Viehstand gewähren ihm große Freude. Man kann sagen, nächst dem Heere pflegte er die Domainen am angelegentlichsten mit wahrer Zuneigung. Er erläßt so zahlreiche Verordnungen in dieser Beziehung, daß sie ein eigenes Gesetzbuch abgeben könnten.

Wir haben schon erzählt, daß er die Domainen (im J. 1713) zu einem Familiensideicommiss erhoben und gesehen, wie genaue Instructionen er den ehemaligen Amts-, dann Kriegs- und Domainenkammern und dem Generaldirectorium ertheilte, die Erhöhung des Ertrags zu bewirken, erstens durch strenge Ordnung und Sparsamkeit, zweitens, durch Verbesserungen in jedem Zweige der Landwirthschaft und Auffindung und Benutzung jeder irgend vernachlässigten Hilfsquelle.

Er verordnete (11. März 1717), daß nur gegen diejenigen, welche in der Kurmark Güter, die als Domainen in Anspruch genommen worden, noch nicht seit 50 Jahren besäßen, die Prozesse fortgeführt, sie aber denen, welche sie länger inne

hätten, ohne weiteren Anspruch gelassen werden sollten, denn er hatte von diesen Processen meistens nur Kosten und selten einen günstigen Erfolg.

Die unter seinem Vater eingeführte und dann wieder aufgegebene Erbpacht schaffte er völlig ab, und führte dagegen allgemein die Verpachtung auf 6 Jahre ein. Die Anschläge mußten sorgfältig abgefaßt, genau geprüft, Cautionen festgestellt, das Pachtquantum wo möglich durch öffentliche Licitation erhöht werden. Der größeren Gleichmäßigkeit wegen sollte (3. Jan. 1720) der berliner Scheffel, ferner, bei durchgehends zu veranstaltenden Vermessungen so viel als möglich ein gleiches Hufenmaß allgemein eingeführt, die Beschaffenheit der Aecker nach dem Betrage der Aussaat und des Ertrags genau angegeben, ausserdem Grenzcommissionen angeordnet und die Landkarten revidirt werden ¹⁾. Die Pächter befohl er streng zu beaufsichtigen, damit die Inventarien nicht verschlechtert, die Aecker gut gebüngt, auch auf den Vorwerken Misthaufen mit Mistpfützen gehalten, Stroh fleißig eingestreuet und der Dünger zur rechten Zeit weggefahren würde.

Schon früher (22. Aug. 1717) hatte er befohlen, daß ihm jährlich genau im Einzelnen angegeben würde, was zur Vermehrung der Einkünfte, zur Aufnahme und Beförderung der Unterthanen, durch Urbarmachung wüster Stücke geschehen. Das Generaldirectorium sollte mit unermüdlichem Fleiße darauf denken, wie der Ertrag der Domainen jährlich erhöht werden, wo man mit Nutzen neue Vorwerke gründen, Rühmelfereien anlegen und wüste Brüche anbaufähig machen könne. Es sollte mit den Salzschiffen, welche leer aus Preussen zurückkamen, von den dortigen Domainen Butter, Käse, Wachs und Honig nach Berlin schaffen und die berliner Materialisten und Höcker anhalten, das zu kaufen. Den havelländischen Luch, einen größtentheils nicht zu benutzenden Sumpf und Morast bei Friesack, ließ er (1718—1724) durch Abzugsgräben, insgesammt von 67 Meilen Länge, auf seine und der übrigen Grundbesitzer Kosten, die er dazu zwang, wie sie später einsahen, zu ihrem und der ganzen Umgegend großem Vortheile, entwässern

1) Faßmann I. S. 565.

und nutzbar machen. Er kaufte hier mehrere Grundstücke zu denen, welche er bereits besaß, gründete das Amt Königshorst, und richtete eine Musterlandwirthschaft, vorzüglich aber durch ostfriesisches Rindvieh eine Mustermilchwirthschaft auf holländische Weise ein. Er übernahm das Amt auf einige Zeit als Privatmann selbst und erweiterte es nach und nach durch mehrere Vorwerke, so daß endlich gegen 15,000 Morgen bewirthschaftet wurden und der jährliche Ertrag sich auf mehr als 14,000 Thaler belief. Er sorgte dafür, daß von hier aus die Rindviehzucht auf den anderen Aemtern verbessert würde, und befahl, daß von diesen ordentliche Bauerstöchter auf 2 Jahre nach Königshorst geschickt würden, um hier die Butter und Käse verfertigen so gut zu lernen, als die Holländer. Hatten sie davon Beweise abgelegt, so erhielt jede vom Könige 24 Thaler zum Brautschatz, damit sie nun eher einen Mann finde und so die verbesserte Milchwirthschaft im Lande weiter verbreitet würde¹⁾.

Ausdrücklich verlangte er jedoch, die Kammern sollten sich aller windigen Vorschläge gänzlich enthalten und vorher genau überlegen, was ausführbar und dem königlichen Interesse vortheilhaft sei. Er machte ihnen das auch völlig deutlich, indem er sagt: Wenn auf einem Amte eine neue Brauerei angelegt werden soll, welche 2000 Thaler kostet und 1500 Thaler Pacht gibt, so müssen die Zinsen des Capitals, zu 5 vom Hundert, hier mit 100 Thalern in Abzug gebracht werden, so daß 1400 Thaler Ertrag bleiben. Wenn nun aber dadurch in einer benachbarten Stadt an der Accise 1400 Thaler ausfielen, so würde nichts gewonnen, sondern noch die 2000 Thaler verloren sein, weil sie nur 5 Procent tragen und die Gebäude, Baugeräthe und die Brauer unterhalten werden müssen, wodurch wir noch Schaden hätten. Wenn dagegen ein neu angelegtes Brauhaus jährlich 200 Thaler trüge und 100 Thaler

1) Nibel, Urbarmachung des havelländischen Luchs, in den Märkischen Forschungen Bd. I. S. 57 ff. Aus der wohlgemeinten Einrichtung des Königs entstand durch Mißbrauch der Pächter dann ein dort ganz ungewöhnlicher Gesinde-Dienstzwang, und zwar unter Friedrich II. Man sieht daraus abermals, wie ein sehr großer Theil der Dienste unserer Bauern entstanden ist.

anderweitig an der Accise verloren ginge, so blieben doch 100 Thaler Profit. Solche Verbesserung sei dem wahren Interesse gemäß. Stutereien, wo sie keinen Vortheil brachten, oder wohl gar mehr kosteten, als sie eintrugen, schaffte er ab und befahl, in Preussen zusammen 800 Stuten zu halten.

Die Bauten in den Aemtern beaufsichtigte er mit großer Genauigkeit. Jede Kammer musste jährlich einen Bauetat bei dem Generaldirectorium einreichen, der nicht vor Genehmigung des Königs vom Landbaumeister ausgeführt werden durfte, dessen Rechnung der Bauschreiber führte, den wieder der Kammerath überwachte, in dessen Departement der Bau war: „und müssen“, setzte der König hinzu, „allzumal pflichtvergeffene Schelme sein, wenn sie nichts desto weniger alle zusammen in ein Horn blasen könnten, um uns zu betrügen!“

Auf die Ausrottung der Raubthiere wurde ebenfalls gedacht, doch anfänglich, um zu sparen, für einen alten Wolf nur 1 Thaler, für einen Lagerwolf nur 12 Groschen bezahlt. Die Wölfe vermehrten sich daher so, daß der König dem Generaldirectorium besonders auftrug, eine rechte Wolfsjagdanordnung für alle Provinzen anzufertigen und vorzüglich in Preussen häufig Jagden anzustellen, weil dort fast mehr Wölfe als Schafe wären. Es wurde daher (22. Febr. 1724) für die Erlegung eines Wolfs auf königlichem oder adeligem Grunde 2 bis 6 Thaler, dagegen auf städtischem Grunde 5½ bis 18 Thaler und zwar im letzteren Falle aus der städtischen Kasse zu zahlen befohlen. Von den öffentlich anzustellenden Wolfsjagden wurden (30. Jan.) Tuch-, Zeug- und Strumpfmacher völlig befreiet und deren Stelle durch Andere ersetzt, welche dafür vom Magistrate für den Tag 6 Groschen bekamen.

Der König liebte die Jagd von Jugend auf, wie der Fürst Leopold von Dessau, höchst leidenschaftlich. Schon sein Vater hatte ihm daher das besonders dazu gut gelegene Wusterhausen geschenkt, und sie machte später ausser den Uebungen der Truppen fast seine einzige öffentliche Vergnügung aus. Es wurden Reigerbeizen, Rebhüner-, wilde Schweins- und Parforcejagden gehalten und dafür selbst einiger Aufwand nicht gescheuet. Auf Wind und Wetter wurde keine Rücksicht genommen, was freilich verwöhnten Hofleuten, besonders aber

der Königin und den kleinen Prinzen zuweilen wohl sehr beschwerlich war, indem man meistens dabei und nachher fast jeder mäßigen Bequemlichkeit entbehrte. Die wilden Schweine und die Hirsche wurden in solcher Menge gehegt, daß laute Klagen der Landbesitzer erschollen. In Pommern und der Mark waren 10 Saugärten. Auch verminderten sie sich wenig, obgleich zuweilen auf einer Jagd gegen 1000 ja bis gegen 1900 und jährlich 3500 bis 3600 wilde Schweine erlegt wurden. Einige von diesen verschenkte der König, die übrigen wurden mit Bestimmung des dafür zu entrichtenden Preises von 3 bis 6 Thalern an königliche Beamtete, Kaufleute, Bürger, Gastwirthe, Bäcker und Brauer geschickt, welche sie bezahlen mußten¹⁾. Die Juden entrichteten jährlich eine bestimmte Summe an die Hospitäler und Armenhäuser für die ihnen bestimmten Schweine, welche ihnen sonst in die Häuser geworfen wurden. Diesen Ertrag mochte man wohl auch in Anschlag bringen gegen die sicher nicht so hohen Kosten der Jagden, wozu noch kam, daß die damals größeren Forsten ausserdem weit weniger trugen als später.

Zahlreiche Wildschonungsedictе erschienen (11. März 1713, 13. März 1715). Es wurde bei 50 Thalern verboten, einen Hasen oder ein Stück Federwild zu schießen. Verletzung der Saugärten wurde (1716) mit 50 Thalern Strafe und Stauenschlag oder Festungsarbeit belegt. In der (20. Mai 1720) erlassenen Holz-, Mast- und Jagdordnung wurde besonders bemerkt, daß Biber ausgefetzt, und bereits im J. 1707 u. 1714 befohlen worden, sie zu schonen. Damit sich nun rücksichtlich ihrer Erlegung Niemand entschuldigen könne, wurde auch das Fangen und Schießen der so schädlichen Fischottern verboten. Wer in den königlichen Jagden einen Hirsch oder Keiler schoß, mußte dafür 500 Thaler, für ein Rebhuhn 150 Thaler, für einen Luchs 100 Thaler, für einen Hasen 50 Thaler bezahlen. Den Officiern wurden (17. Oct. 1726) dieselben Strafen und noch exemplarische Ahndung gedrohet.

Um das Holz aus den königlichen Forsten im Preise zu erhalten, durfte (14. Febr. 1722 und 6. Febr. 1726) kein

1) Fasemann I. S. 882 ff. Benekendorf III. 1. u. IX. 25. Das Letztere aus Fasemann.

Abeliger sein Holz wohlfeiler verkaufen, als in der königlichen Holztaxe festgesetzt worden war. Auffallend ist es, daß man in den Wäldern so schädliche Thiere, als der Biber, nicht nur hegte, sondern förmlich aussetzte, wahrscheinlich weil man den Nachtheil, den sie verursachten, nicht genau kannte. Daß das Schießen der Luchse verboten wurde, erklärt sich vielleicht daher, daß man überhaupt, wo irgend möglich, alle Gelegenheit, auch Hochwild zu erlegen, abschneiden wollte.

Der verständige König sah ungeachtet seiner angelegentlichen Bemühung, das Heer zu verstärken und den Schatz zu füllen, sehr wohl ein, wie wichtig die Erhaltung der Unterthanen sei und welche gefährliche Folgen es nach sich ziehen müßte, wenn sie durch übel eingerichtete Wirthschaften und gar zu schwere Lasten entkräftet würden. Er befahl daher dem Generaldirectorium ausdrücklich, dafür zu sorgen, daß alle Unterthanen im Wohlstande erhalten und die Kriegs- und Domainenleistungen nicht höher angesetzt würden, als sie getragen werden könnten, ferner nicht nur auf die Städte, sondern auch auf den Landmann zu sehen, daher auch keine Vorschläge zu machen, durch welche auf der einen Seite so viel ausfallen müsse, als auf der anderen mehr geleistet werde. Dieses Bestreben, Bürger und Bauern gleichmäßig zu den Lasten heranzuziehen, ohne sie zu überbürden, drückt sich in allen seinen Verordnungen aus. Er befahl, die Bauern, wo es irgend angehe, anstatt der von ihnen zu leistenden Dienste auf ein Dienstgeld zu setzen. Daher verbot er auch (16. Oct. 1717) ohne seinen eigenhändigen, oder in seiner Abwesenheit der obersten Behörde Befehl, an irgend Jemand, wes Standes er sei, auf dem Lande Vorspann zu geben, denn unter seinem Vater war dieser so gemisbraucht worden, daß sich jeder Beamtete bis auf den geringsten Kornschreiber, der mit Weib und Kind eine Lustfahrt machen wollte, eine Vorspannpost erwirkte¹⁾. „Ich will nicht“, schrieb er an eine seiner Kammern, „daß die Herren (Räthe) in den Provinzen mit meiner Bauern Pferden spazieren fahren“²⁾. Zugleich sorgte er angelegentlich für den

1) Fasmann I. S. 588.

2) König II. S. 12.

Wiederaufbau leerer Hausplätze in den Städten, der wüsten Bauerhöfe, Hufen und Feldmarken. Auch hierbei verfuhr er mit dem Nachdrucke, den wir bereits kennen gelernt haben und allerdings bald in der Art und Weise, wie noch lange nachher sein großer Sohn. Man kannte damals die richtigen Grundsätze der freien Volksvermehrung weit weniger als jetzt und glaubte durch Zwangsmaßregeln mehr auszurichten als doch möglich war. Man gab große Summen fremder Colonisten wegen aus, begünstigte diese vor den Eingeborenen, die dadurch verstimmt werden mußten, und bewirkte dadurch meistentheils nur unbedeutende Erfolge im Verhältnisse zu den aufgewendeten Mitteln, welche, wenn sie wären im Lande selbst für Eingeborene verwendet worden, weit größere und dauerndere Vortheile gebracht haben würden. Indessen scheint es fast, als wenn Friedrich Wilhelm I. das schon erwogen, und anfänglich die Absicht gehabt hätte, die Vermehrung der Bevölkerung und den besseren Anbau wenigstens des platten Landes ohne Colonisten zu bewirken.

Er ordnete (29. Juni 1714) eine Revision der Landesmatrikel und Schosßbücher der Kurmark an und befahl, den Anbau der wüsten Höfe, Hufen und Feldmarken binnen 6 Monaten zu bewerkstelligen. Als das, obgleich an sich unausführbar, auch noch durch den Adel, die Pächter und Beamten, wie er diesen vorwarf, verhindert wurde, so erließ er (31. März 1717) eine geschärfte Verordnung, daß alle wüsten Höfe, Hufen und Feldmarken der Kurmark bis zur nächsten Brachzeit durch die Besitzer, und wenn das nicht geschehe, durch die Landrätthe besetzt und diejenigen, welche das hinderten, bestraft werden sollten. Die Prediger mußten von den Kanzeln anzeigen, daß Jeder, der nur wolle, wüste Höfe annehmen könne, die ihm sogleich angewiesen werden würden; zugleich verlangte er zu wissen, was seit seinem Befehle (v. 29. Juni 1714) angebauet worden sei. Gleich darauf (30. Juni 1717) forderte er über jedes Amtsdorf eine genaue Angabe, wie viel Einwohner es im J. 1624 gehabt, und Vorschläge, wie diese Zahl ohne Nachtheil für die Domaineneinkünfte wieder erreicht

werden könne¹⁾. Weil der jüngste Befehl (v. 31. März 1717), alle leeren Stellen in der Kurmark bis zur Brachzeit zu besetzen, sich nicht völlig ausführen ließ und ihm das von allen Landrätthen der Kurmark vorgestellt wurde, so erklärte er (22. Juni und 30. Aug. 1717)²⁾, es komme nicht darauf an, daß die Dörfer ganz so hergestellt würden, wie sie im J. 1624 gewesen, sondern daß in denselben wenigstens so viel Einwohner als damals vorhanden wären. Daher könnten, um die auf wüsten Feldmarken entstandenen Vorwerke nicht zu zerstören, sowohl ganze als halbe Bauern, Kossäten, Büdener, Haus-, Dienst- oder andere Gewehrleute angesetzt, nur müßte aller Bauernacker mit der anderen Zubehör des Dorfes so vertheilt werden, daß Jeder dabei leben und die Contribution und andere öffentliche Lasten tragen könne. Die Gerichtsobrigkeiten sollten sich nicht unterstehen, unter dem Vorwande, die Contribution zu tragen, die wüsten Höfe mit deren Zubehör für sich zu behalten, weil dadurch den übrigen Unterthanen die Einquartierung, Marsch, Führen, Rekrutierungen und Dienste erschwert würden, indem sich ihnen die Gerichtsobrigkeiten entzögen und die Last allein auf die angefessenen Unterthanen wälzten. An tüchtigen Leuten zum Anbaue werde es nicht fehlen, wenn ihnen nur günstige Bedingungen gestellt und auf einige Jahre Freiheit von der Contribution und anderen Lasten bewilligt, diese aber unterdessen von den übrigen Unterthanen mitgetragen und geleistet würden. Der König verlange nichts Unmögliches, sondern nur, daß so viele Anbauer aufgenommen würden, als sich freiwillig anböten; auch sollten wüste Feldmarken, die anderen Dörfern zugelegt worden, noch zur Zeit nicht wieder neu besetzt werden. Adelige, welche sonst keine Ritteräcker hätten, sollten zwar, dem Landtagsabschiede von 1653 gemäß, zu ihrem nothdürftigen Unterhalte einige contributionspflichtige Hufen selbst bauen dürfen, doch mußten sie dabei die dazu gehörigen wüsten Höfe anbauen und auch, wenn sie diese nicht selbst bewohnten, von ihnen wie andere Unterthanen Contribution, Einquartierung, Marsch, Führen,

1) Bei Fasmann II. S. 198.

2) Das Letztere ebendas. II. S. 214.

Rekrutierung und dergleichen tragen. Man sieht, wie, ungeachtet dieser Milde, der König dennoch durchgreifend gegen die Ritterschaft verfuhr. Zu gleicher Zeit (15. Febr. 1717) erklärte er, es nicht mehr ansehen zu können, daß die wüsten Stellen der mittel- und unmittelbaren Städte unbebauet lägen. Jedem, der die Mittel dazu nachweisen würde, sollten durch königliche Commissare mit Zuziehung der Ortsobrigkeit Bauplätze angewiesen und zugleich in den Städten die Strohdächer ab- und die Scheunen weggeschafft werden.

Alles das genügte noch nicht. Er suchte daher fremde Anbauer in sein Land zu ziehen. Er hatte zwar darin das Beispiel seines Vaters und Großvaters vor sich, dennoch scheint er reiflich nachgedacht zu haben, ehe er zur Berufung fremder Ansiedler schritt. Er mochte die vielen damit verknüpften Nachtheile einsehen und nur die Hindernisse, welche ihm bei der Ansehung eingeborener Bauern und Landleute in den Weg gelegt wurden, so wie der wirkliche Mangel vorzüglich an einer hinlänglichen Anzahl tüchtiger Handwerker mochten ihn zur Einladung fremder Colonisten bringen. In den ersten Jahren seiner Regierung entstanden sogar unter den französischen Colonisten manche Besorgnisse über die Fortdauer der ihnen von Friedrich I. bewilligten Vorrechte und Begünstigungen. Der König hatte sogleich eine große Menge von Besoldungen und Pensionen, welche sein Vater französischen reformirten Officieren verliehen, im Ganzen auf fast den vierten Theil herabgesetzt¹⁾. Die prächtige Hofhaltung mit ihrer Menge von überflüssigen Beamten und ihrem Luxus war abgeschafft, wodurch außerdem eine Menge Fabrikanten der französischen Colonien vorzüglich in Berlin einen Theil ihrer Nahrung verloren. Die gewaltsamen Verbungen mochten auch sie ängstigen, endlich konnte der König die Franzosen überhaupt nicht leiden. Fremde Höfe sollen die aus allen diesen Gründen entstandene Gährung genährt haben, um die Refugies in ihre Staaten zu locken. Es wanderten auch aus den Colonien der Uckermark bereits so viele Franzosen nach Dänemark, daß der

1) S. d. Verzeichniß bei Rödenbeck I. S. 109. Dort von 1992 Thlr. auf 547 Thlr. monatlich.

König davon bemächtigt werden mußte. Er trug daher seinen Ministern auf, die Ursachen zu untersuchen und Mittel dagegen vorzuschlagen. Als nun (December 1717) der Graf Otto Magnus von Dänhoff gestorben war, unter dem bisher die französischen Colonien gestanden hatten, so ließ der König die in Berlin wohnenden Franzosen versammeln und stellte ihnen frei, aus seinen Ministern denjenigen zu wählen, zu dem sie das größte Zutrauen hätten. Das wurde mit großer Freude aufgenommen, allein der König zugleich (3. Januar 1718) gebeten, denjenigen Minister zu ernennen, welchen er für den Geeignetsten halten würde. Der König übergab also diese Angelegenheit dem Commandanten von Berlin, General von Forcade, einem wackern Soldaten, allein wissenschaftlich ganz ungebildeten Manne¹⁾. In Lithauen setzte er zahlreiche Colonien von Landleuten an, weigerte sich jedoch, ihnen die erbetenen französischen Prediger zu geben, stellte sie vielmehr unter das deutsch-reformirte Kirchenconsistorium und sorgte dafür, daß sie Prediger erhielten, welche der französischen und deutschen Sprache zugleich mächtig wären²⁾. In Berlin gründete er (9. März 1719) ein neues Collegium unter dem Namen eines Grand directoire oder Conseil françois, welches unter dem Vorstehe Forcade's für das allgemeine Beste der Colonien wachen, erledigte Stellen besetzen, Gnadengehalte vertheilen und Handel und Manufacturen kräftig unterstützen sollte. Er ernannte zu Mitgliedern desselben Franzosen vom Kriegs- und Civilstande, Hof- und Kommerzienräthe und zwei Prediger. In diesem Collegium waren also alle Angelegenheiten sämtlicher Colonien vereinigt und vertreten³⁾. Dann erneuerte er (29. Febr. 1720) die früher zu Gunsten der französischen Flüchtlinge von seinen Vorfahren erlassenen Edicte und Declarationen, Privilegien, Freiheiten und Begünstigungen und bestimmte, auch künftig sollten alle Franzosen, welche ihr Vaterland der Religion wegen verlassen würden, sich der Vor-

1) Faßmann I. S. 206.

2) Historische Nachricht von der Stiftung der französischen Colonien bei Gelegenheit des hundertjährigen Jubiläums v. 29. Oct. 1785. S. 50.

3) Historische Nachricht S. 41 ff. Faßmann I. S. 257.

theile des Naturalisationsedicts (v. 13. Mai 1709) und der früher bewilligten Begünstigungen, namentlich funfzehnjähriger Freiheit (mit Ausnahme der Accise) von allen Lasten und Steuern zu erfreuen haben, auch nur unter französischer Gerichtsbarkeit stehen. Das nahmen die Franzosen mit großer Dankbarkeit auf und wurden dadurch völlig beruhigt, fanden auch bei dem Könige gegen gewaltsame Aushebungen, welche von den Officiern von Zeit zu Zeit versucht wurden, wirksamen Schutz¹⁾. Ueberhaupt nahm er sich ihrer fortwährend mit vieler Güte an, erhöhte den Pensionsetat ihrer Geistlichen bis auf 15,000 Thaler, stiftete 2 neue Colonien, in Stettin (1721) und in Potsdam (1723), beschenkte sie reichlich und räumte ihnen einige besondere Vorrechte ein. Der berliner Colonie erleichterte er den Bau der Klosterkirche (1726), der Kirche in der Köpniſer Vorstadt (1727) und der Hospitalkirche in Berlin und der Colonialkirche in Königsberg und Frankfurt. Auch bei ihren mannichfachen Zwistigkeiten mit den Landesbehörden nahm er sich ihrer nachdrücklich an, erhielt sie bei ihren Vorrechten, namentlich im Gebrauche ihrer Sprache und bewirkte dadurch, daß ihre Zahl vorzüglich in Berlin und den angesehenen Städten durch neue Ankömmlinge wuchs und er eine Menge tüchtiger Beamten erhielt²⁾.

Indessen glaubte der König auch ausserdem noch Anstalten zur Vermehrung der im Ganzen spärlichen Bevölkerung seiner Länder treffen zu müssen. Durch ein Patent (vom 15. März 1711) versprach er allen Anbauern jeder Nation in königlichen Städten aller Provinzen 15 Jahre Freiheit von Einquartierung, Servis und allen bürgerlichen Lasten, nach Belieben auch wieder auszuwandern und sicherte ihnen Anstellungen in allen Aemtern, zu denen sie geschickt wären. Um den Widerausbau der Städte zu befördern, erklärte er (20. Novbr. 1721) die wüsten Baustellen, welche die Besitzer nicht anbauen wollten, dem Staate verfallen und befahl, die, welche innerhalb eines Jahres (bis zum 24. Octbr. 1722) nicht bebauet sein würden, zu verpachten. Den Anbauern versprach er

1) König I. S. 69.

2) Historische Nachricht S. 44 ff.

(20. Novbr. 1721) zur Unterstützung 12 bis 15 Procent der Kosten zu erstatten und ihnen freies Bauholz zu geben. Zugleich erhielten sie 6 bis 8 Jahre Freiheit von bürgerlichen Lasten und die Aufnahme zu Bürgern und Meistern für 1 Thaler. Er ließ ein Verzeichniß der wüsten Stellen in einzelnen Städten anfertigen und es wurden deren in Stendal 365, in Salzwedel 191 und überhaupt sehr viele in der Altmark gefunden. Später (14. Decbr. 1731) versprach er den Anbauern in kurmärkischen Städten bis zum December 1735 23 Procent der Baukosten zu erstatten. Er bemühte sich auf verschiedene Weise durch bewilligte Freiheiten von Abgaben und Unterstützungen, daß abgebrannte Städte neu und schöner, als sie gewesen, wieder aufgebauet wurden, wie namentlich bis zum J. 1725 Krossen, Köslin, Iserlohn in der Grasschaft Mark, Kalbe, Kropstadt, Wegeleben, Loburg, Mansfeld, Wittstock, Dschersleben, Horschleben, Ernsleben, Seehausen im Magdeburgischen, Wschersleben, Seehausen und Riesenburg in Preussen, Luckenwalde und Unna. Später erhöhte er die Unterstützungssumme, wie zum Aufbau von Plettenberg, Berkerfelde und Hamm. Für Lichen gab er 26,000 Thaler, für Templin über 30,000 Thaler her. Wer in Stendal ein neues Haus bauete, konnte dafür Obergerichts-rath, Advokat oder Bürgermeister werden oder auch sonst ein Amt oder einen Titel erhalten ¹⁾.

Ausser dem Anbau der Städte im Allgemeinen betrieb er besonders den Ausbau und die Erweiterung der berliner Friedrichsstadt und von Potsdam mit eben so lebhafter Vorliebe als Nachdruck. Die von seinem Vater angelegte Friedrichsstadt zählte damals wahrscheinlich wenig über dreihundert Häuser. Friedrich Wilhelm setzte nun (23. Mai 1721) 10,000 Thaler Unterstützungsgelder und unentgeltliche Verabfolgung von Holz, Kalk und Steinen für diejenigen aus, welche sich hier anbauen würden, und fuhr damit ununterbrochen fort. Er ließ nicht nur selbst mehrere Häuser bauen, sondern befahl dasselbe auch Bürgern und Beamten. Das wurde vorzüglich seit dem J. 1725 und noch mehr seit dem J. 1732 thätig betrieben. Im J. 1721 waren 697, im J. 1725 schon 719 bewohnte

1) Buchholz Zhl. V. S. 145.

Häuser mit 12,000 Einwohnern in der Friedrichsstadt vorhanden ¹⁾. Die Oberaufsicht erhielt der Generaladjutant v. Derschau, der Alles anwendete, um seines Herrn Absichten auf jede Weise durchzusetzen. Er legte dem Könige von Zeit zu Zeit die Namen derjenigen vor, welche er für geeignet hielt, um neue und möglichst schöne Häuser zu bauen. Sobald der König das genehmigt hatte, wurden die Plätze angewiesen und es mußte gebauet werden ohne Widerrede und ohne alle Rücksicht auf Vermögensumstände. Ein königlicher Beamteter, welcher nur 200 Thaler Besoldung hatte, wurde so zum Baue eines Hauses gezwungen. Er stellte sein Unvermögen vor, das Collegium, bei dem er angestellt war, bezeugte die Wahrheit der Angabe, allein weil Derschau das Gegentheil behauptete, erhielt er auf seine Vorstellung den Bescheid: „Der Kerk hat Geld, soll bauen ²⁾!“

Als der Minister von Marschall dem Obersten Derschau einst bemerkte, daß dadurch viele Menschen zu Grunde gerichtet würden und in starken Wortwechsel mit ihm gerieth, so erhielten am folgenden Tage eine Anzahl von Verehrern und Anhängern des Ministers v. Marschall den Befehl zum Bauen. Das traf sogar den Schwager des Ministers, und dann diesen selbst, dem doch der König alles Zubehör dazu gab. Unter den 8 Personen, welchen damals mitten in der Friedrichsstadt ein großer und tiefer Teich und Sumpf angewiesen wurde, wo sie Häuser bauen sollten, befand sich auch der geheime Rath von Müßler, der dem Staate bereits in mehreren wichtigen Angelegenheiten gedient, obwohl noch gar keine Besoldung hatte. Als Müßler das persönlich dem Obersten Derschau mit der Erklärung anzeigte, er sei nicht im Stande ein Haus, am wenigsten in einem Moraste zu bauen, so berief sich dieser ganz kurz auf den Willen des Königs, der auch dem Schwiegervater Müßlers, dem berühmten Kanzler von Ludwig in Halle, befohlen werde, ihm einige tausend Thaler zum Hausbaue zu geben. Als Müßler das ablehnte, weil sein geiziger Schwiegervater das sehr übel nehmen werde, erwiederte Derschau:

1) König I. S. 131.

2) Ebendas. I. S. 260.

„So bauen Sie ganz auf Ihre Kosten!“ und ließ ihn stehen. Nüßler bat die Königin, welcher er erhebliche Dienste geleistet, um ihre Verwendung, allein Derschau nahm deren Fürsprache sehr übel auf und erklärte: Nüßler solle und müsse bauen. Dieser stellte jetzt dem Könige seine Lage vor, daß er seit vielen Jahren Dienste geleistet und nicht die geringste Besoldung bekommen und bat demüthigst, ihn mit dem kostbaren Hausbaue zu verschonen. Der König beschied ihn darauf (1. Febr. 1733): daß derselbe sonder Raisonniren auf der ihm angewiesenen Stelle auf der Friedrichsstadt ein Haus bauen, oder Sr. Majestät allerhöchsten Ungnade gewärtigen solle! Mit großer Mühe brachte Nüßler das Geld dazu auf, mußte 60 uß lange Stämme zum Kost einrammen lassen, der ihm allein 4000 Thaler kostete, und bauete so für 12,000 Thaler ein Haus, welches 2000 Thaler werth war. Neben ihm hatte der geheime Rath von Klinggräff ein eben so großes Haus bauen müssen, welches Nüßler, damit es nicht in eines ihm unangenehmen Nachbars Hände käme, später für 800 Thaler kaufte ¹⁾. Auch die Generale Graf Truchseß und Schulenburg, der Landjägermeister Graf v. Schwerin, der Minister von Happe und andere angesehene Männer wurden genöthigt, hier zum Theile prächtige Häuser und Paläste zu bauen. So wurde vom J. 1721 bis 1737 hier der Bau von 985 neuen Häusern durchgeführt, daß sich deren Gesamtzahl in der Friedrichsstadt auf 1682 belief ²⁾. Fast täglich besah der König die Fortschritte der Bauten und munterte nach seiner Weise auf und trieb zur Beschleunigung an. Berlin, welches im J. 1726 mit der 12,000 Mann starken Garnison 73,000 Einwohner hatte, zählte deren im J. 1740, 98,000 ³⁾.

Verhältnißmäßig für die Größe der Stadt geschah noch weit mehr für Potsdam. Ist diese Stadt überhaupt fast nur eine Schöpfung der brandenburgischen Fürsten, so ist sie unter

1) Nüßlers Leben in Büschings Beiträgen I. S. 321. König I. S. 261 behauptet, Derschau habe sich zuweilen (durch Geld) gewinnen lassen vom Bauen zu entbinden.

2) Nicolai Beschreibung von Berlin S. 183.

3) Erman Sophie Charlotte S. 52.

diesen vorzüglich das Werk Friedrich Wilhelms I. Er brachte schon im J. 1713 einige Compagnien dahin, welche den Stamm seines nachherigen Leibregiments bildeten; dieses, dann seine Liebe zur Jagd, welcher er hier obliegen konnte, und seine Neigung zum ungezwungenen Leben waren die Ursachen, daß er sich fast beständig in Potsdam aufhielt. Potsdam war bei der Verstärkung des Leibregiments, nach und nach auf 3 Bataillone ohne die Ausrangirten, viel zu klein, um eine so zahlreiche Mannschaft gehörig unterzubringen, weshalb vorläufig ein Bataillon (bis z. J. 1738) nach Brandenburg verlegt werden mußte. Das nöthigte den König (seit dem J. 1717) zur Errichtung mehrerer Gebäude, dann (seit 1721) die Stadt zu erweitern. Daran wurde ungeachtet der durch den morastigen Boden entgegenstehenden Schwierigkeiten mit außerordentlicher Anstrengung gearbeitet und eine bedeutende Anzahl von Gebäuden auf königliche Kosten schnell vollendet. So entstanden die Nikolai- und die Garnisonkirche, die Gewehrfabrik, die Kasernen für verheirathete Soldaten, und das große Soldatenwaisenhaus, außerdem viele Privathäuser, welche er Bürgern und Colonisten auf seine Kosten neu bauen ließ. Bürger, welche selbst bauen wollten, unterstützte er hier besonders gern mit den dazu nöthigen Materialien, baaren Vorschüssen, dem vierten Theile der Kosten und nach Umständen durch Präbenden, Kanonikate, Schulzengerichte und andere Begünstigungen. Dabei hielt er streng auf genaue Regelmäßigkeit der Gebäude, welche von einerlei Höhe und gleichem äußeren Ansehen und bis auf den Anstrich der Thüren und Fenster gleichartig sein mußten. Seit dem J. 1733 nahm er eine zweite Erweiterung der Stadt vor, um das dritte Bataillon des Leibregiments noch aufnehmen zu können und bauete außer vielen Privathäusern die Garnisonschule, das große Reit- und Exercierhaus, die heilige Geist- die katholische und eine griechische Kirche und das Commandantenhaus. Endlich begann er (1737) noch eine dritte Erweiterung der Stadt durch das sogenannte holländische Quartier für die aus Holland verschriebenen Handwerker und für die Sammet- und Seidenmanufacturen, doch konnte das, weil ihn der Tod übereilte, erst Friedrich II. ausführen. Was die unter der Leitung des Bau-

capitains von Gayette und Berger vollendeten Bauten gekostet, ist nicht zu ermitteln, weil der König die darauf bezüglichen Rechnungen vernichten ließ ¹⁾).

Von allen Provinzen des Staats bedurfte aber keine der Unterstützung mehr, als das unter seinem Vater durch die Pest verheerte und entvölkerte Preussen. Wie Alles, was er als nützlich erkannte, so ergriff er auch die Mittel zum Wiederaufbau Preussens mit allem ihm natürlichen Nachdrucke und betrieb diese Angelegenheit bei seinen mehrfachen Reisen nach Preussen sehr thätig, indem er immer genau nachforschte, was in jedem Jahre geschehen war. Er befahl (20. Sept. 1714), das Herzogthum Magdeburg solle 70 Familien aufbringen, um sie in den lithauischen Aemtern anzusehen. Zur Besetzung erledigter Bauergüter in Preussen sollten jedoch (7. Dec. 1714) nur bemittelte, gute, in der Landwirthschaft erfahrene Unterthanen aufgenommen und unterstützt, allein (23. März 1719) Niemandem aus der Kurmark gestattet werden dahin zu ziehen. Die bereits in Preussen befindlichen schweizer Colonisten wurden auf den Anbau einer Hufe beschränkt (6. April 1713) und darüber unruhig. Besser befanden sich die aus dem Kulmischen, mit dem Klima und der Landwirthschaft vertrauten Bauern, und die aus Graudenz eingewanderten Menoniten, die der König (17. Octbr. 1713) von Einquartierungen und Kriegsdiensten befreiete. Sie wurden als Anbauer der Niederung bei Tilsit sehr nützlich und erwarben sich dadurch des Königs Gnade ²⁾. Er machte nun früh genug die Erfahrung, daß viele Colonisten nach Ablauf der Freijahre mit Hab und Gut fort und nach Polen gingen. Er befahl daher (26. Febr. 1717), daß sie als Meineidige und Diebe gehängt werden sollten. Das schreckte Fremde ab zu kommen. Als er nun

1) Nicolai Beschreibung S. 1114 ff.

2) Bacsko VI. S. 419. Um sich einen Begriff von des Königs Thätigkeit bei der Besichtigung Preussens zu machen, sehe man die von König im J. 1726 Thl. I. S. 142 mitgetheilte Reiseroute. Da geht es Vormittags über 6 bis 7 Dörfer, 5, 8 bis 10 Meilen weit und Nachmittags über 5 bis 15 Dörfer, 7 bis 11 Meilen weit, und so 6 Tage hindurch.

bei seiner Anwesenheit in Preussen unzählige Aecker, Höfe und Dörfer wüßt gefunden, so machte er (19. Novbr. 1718) vortheilhafte Bedingungen bekannt, unter denen er gesonnen sei, neue Wirthe anzunehmen. Er bewilligte nach verschiedenen Abstufungen, ob sie aus der Fremde oder aus seinen übrigen Provinzen, ob auf eigene oder auf seine Kosten kämen, und eben so die Bauergehöfte baueten und mit Vieh besetzten, ausser dem nöthigen Bauholze noch 9 Freijahre bis auf eins herab von allen Leistungen und Lasten, versprach auch Berücksichtigung unvorherzusehender Unglücksfälle. Nach Ablauf der Freijahre sollten sie von der Hufe besten Ackers bis zu schlechtem jährlich 14 bis 10 Thaler entrichten und in der Nähe königlicher Vorwerke einen Morgen Feldes abärnten, das Heu von einem Morgen Wiese einbringen, auch einen Tag Mist fahren müssen, übrigens allen anderen Unterthanen gleich gehalten werden.

Wer wenigstens 2 Hufen bauete, erhielt zur Anschaffung des nothwendigen Acker- und Hausviehes und Saatkorns und der ersten nöthigen Lebensmittel, 147 Thaler 20 Groschen baaren Zuschuß. Die Colonisten sollten in keine Leibeigenschaft gesetzt, sondern wie die Unterthanen in der Kurmark und anderen Provinzen, wo die Leibeigenschaft nicht eingeführt war, gehalten, auch weder sie, noch ihre Kinder und ihr Gefinde wider ihren Willen zu Soldaten genommen, dagegen nur des Ackerbaus und der Viehzucht kundige Leute aufgenommen werden, welchen von ihrer bisherigen Obrigkeit bescheinigt worden, daß sie sich bisher redlich genährt hätten¹⁾. Um auch wohlhabende Ausländer anzuziehen, befreiete er sie (21. Novb. 1718) nicht nur auf 3 Jahre von allen bürgerlichen Lasten, sondern versprach ihnen auch Zulassung zu Civil- und Kriegsdiensten, und daß sie Preussen wieder sollten mit Abzugsfreiheit verlassen können, wenn es ihnen dort nicht gefallen würde. Er sagte Höfe seiner vormaligen leibeigenen Unterthanen erblich an Colonisten zu, welche Zeugnisse ihrer vorigen Gutsherrschaft beibringen würden, hob die Leibeigenschaft auf den preussisch-lithauischen Domainen (10. Juli 1719 und 20. April 1720) auf, gab den Bauern die Güter erblich und erlaubte ihnen,

1) Bei Faßmann I. S. 439, wo doch das Datum 1719 falsch ist.

dieselben an tüchtige Landleute zu verkaufen. Dagegen verpflichtete er sie (10. Juli 1719) eidlich, ihre Güter nicht anders als nach genehmigtem Verkaufe oder mit ihrem Tode zu verlassen, aus ihren Kindern den Tüchtigsten zur Landwirthschaft und Erben des Guts, die anderen zu ehrlichen Handthierungen zu erziehen, keinen aber ohne Genehmigung der Kammer aus einem Amtsbezirke in den anderen, noch weniger aus dem Königreiche Preussen, sogar nicht in eine andere Provinz des Staates ziehen zu lassen. Leider setzte er auch ihre Dienste nicht fest, sondern behielt sich darüber die Bestimmungen vor, unterwarf die Kinder der Bauern dem Dienstzwange, so daß die Freiheit unter solchen Beschränkungen nur geringen Werth hatte und aus eigentlicher Leibeigenschaft zur mildereren Erbunterthänigkeit wurde¹⁾. Doch minderte er (1723) in 2 Aemtern die Dienste bedeutend²⁾. Es fanden sich, durch das Patent vom 19. Novbr. 1718 bewogen, auch mehrere tausend Colonisten in Preussen ein³⁾. Indessen war das nicht hinreichend; der König ordnete daher eine Commission unter seinem eigenen Vorfise zur Untersuchung des gesammten Zustandes der preussischen Domainen an. Demgemäß erhielten die beiden Präsidenten der Kammern zu Tilsit und Königsberg (März 1721) ihren Abschied. Es wurden Ingenieure nach Preussen geschickt, das ganze Königreich zu vermessen und General- und Specialkarten davon anzufertigen. Er begab sich selbst hin (Juni 1721), erließ den sehr gedrückten Unterthanen die Reste ihrer schuldigen Steuern ganz oder wenn sie etwas bemittelt waren, zum Theile und bewilligte ihnen auch wohl noch einige Freijahre⁴⁾. Weil viele Colonisten gezwungen wurden, mehr Land anzubauen, als sie wollten, wanderten sie wieder aus, was (1721) bei Todesstrafe verboten und bis 200 Thaler für Auffangung eines jeden ausgewanderten

1) Baczko VI. S. 420.

2) Ebendas. S. 425.

3) Faßmann II. S. 445.

4) Ebendas. I. S. 334. Im J. 1731 überreicht Wallrave die neue Karte von Preussen. Faßmann a. a. D. S. 587.

Bauern gegeben, der sogleich an dem nächsten Baume angeknüpft werden sollte. Die übrigens im Ganzen vortheilhaften Bedingungen bewogen doch im nächsten Jahre (1722) mehrere tausend Colonisten aus Schwaben, Franken, der Wetterau und Niedersachsen nach Preussen zu gehen, wohin sich auch der König wieder begab, um ihre Ansetzung zu ordnen¹⁾. Im folgenden Jahre (1723) lud er Handwerker aller Art, vorzüglich Tuch-, Rasch-, Zeug-, Fries- und Strumpfwürker, Hutmacher, Lohgerber, Zimmerleute, Tischler und Maurer ein, sich in den preussischen Städten ansässig zu machen, und noch bis 400 der Landwirthschaft kundige nicht ganz unvermögende Familien, für welche die ihnen bestimmten Höfe auf dem Lande bereits vorhanden wären²⁾. Durch Patente (1723 und 1724) versprach er allen Colonisten, welche sich in Preussen niederlassen würden, die Erbauung lutherischer und reformirter Kirchen, den Handwerkern und Manufacturisten unentgeltliches Bürger- und Meisterrecht in den Städten, daselbst Plätze zum Anbau und ausser dem Bauholze entweder die noch nöthigen Baumaterialien oder 15 Procent nach Schätzung des Hauses, auch zehnjährige Befreiung von Einquartierung und bürgerlichen Lasten, denen aber, welche sich nicht anbauen wollten, ein Jahr Befreiung, den Tuch-, Rasch-, Zeug-, Fries-, Strumpf- und Hutmachern vom Tage ihrer Verheirathung auf drei Jahr Vorschüsse. Er erhöhte die vorzüglich den Handwerkern, die sich in den 52 preussischen Städten ansetzen würden, bewilligten Begünstigungen noch in mehreren Stücken, vorzüglich für Wollfabrikanten und sicherte jeder Familie für jede Meile 16 Groschen Reisekosten zu. Alle Landläufer dagegen und Pragger, welche weder etwas von der Landwirthschaft verstanden, noch ein Handwerk gelernt hätten, wurden zurückgewiesen und, wenn sie sich einschlichen, über die Grenze gebracht, auch wohl bestraft. Der König soll seit dem J. 1721 auf Ansetzung neuer Colonisten 5 Millionen Thaler gewendet haben. Die zugleich einerseits zweckmäßigen, andererseits strengen Maßregeln wirkten so viel, daß im J. 1728 in den

1) Fasmann I. S. 339.

2) Ebendas. I. S. 340.

Städten und Dörfern Preussens 20,000 neue Familien aufgenommen worden waren ¹⁾. Dennoch blieben immer noch viele Bauplätze leer, viele Felder wüst und es möchte fraglich sein, ob der Erfolg den auf Ansetzung neuer Colonisten verwendeten Kosten und Bemühungen so vollkommen würde entsprochen haben, als man gewöhnlich glaubt, wenn nicht das Schicksal ihn wie seinen Großvater und Vater begünstigt hätte, durch Unduldsamkeit der Katholiken eine große Anzahl neuer Einwanderer zu erhalten, welche nur durch Glaubensdruck bewogen wurden, ihr Vaterland zu verlassen.

Im Erzstifte Salzburg ²⁾ hatte schon im funfzehnten Jahrhunderte die Lehre des Johann Huf viele Anhänger gefunden, welche sich bald nach dem Anfange der Reformation Luthers dieser zuneigten. Vergeblich waren sie von Zeit zu Zeit verfolgt und gemishandelt worden, um sie von ihrem Glauben abzubringen; sie blieben ihm treu, obwohl sie sich äußerlich zur katholischen Kirche hielten, deren gottesdienstliche Gebräuche zu üben sie sich unter den verschiedenen Bischöfen mit mehr oder minderer Strenge gezwungen sahen. Zuletzt hatten sich seit mehr als vierzig Jahren die letzten gemäßigten Erzbischöfe damit begnügt, treue, thätige und gehorsame Unterthanen zu haben, ohne deren Glaubensmeinungen genau zu untersuchen, obwohl ihnen recht gut bekannt war, daß diese von denen der katholischen Kirche sehr weit abwichen. Allein dem im J. 1727 gewählten Erzbischofe Leopold Anton Freiherrn von Firmian

1) Buchholz V. S. 148. Vergl. Bacsko VI. S. 425, der auch mancherlei Hindernisse angibt, welche die Colonisten fanden.

2) Ueber dieses Ereigniß sind viele Schriften erschienen, die natürlich auch mehr und weniger den Charakter von Parteischriften haben. Göckings vollkommene Emigrationsgeschichte von den aus Salzburg vertriebenen Lutheranern Trkf. u. Leipz. 1734. 2 Thle. in 4 ist die beste von Seiten der Evangelischen, Zauners Chronik von Salzburg, fortgesetzt von Gärtner Thl. X., Salzburg 1721. die beste von Seiten der Katholiken. Gärtner hatte noch mehr Hülfquellen als Göcking, verschweigt auch wohl nichts, ist aber in der Darstellung auch nicht ganz gerecht. Ihm folge ich indeß am meisten, weil sich aus den von ihm mitgetheilten Actenstücken die gesammte Angelegenheit am besten auffassen läßt, und die Unredlichkeit des Erzbischofs deutlich hervortritt.

lag nichts mehr am Herzen als die katholische Religion in seinem Sprengel nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern ihr auch alle Andersgläubige wieder zuzuführen. Er wusste, daß eine bedeutende Anzahl der Bewohner des Erzstifts der katholischen Kirche nur äußerlich angehörte, erneuerte sogleich das von seinen Vorfahren erlassene, doch lange wohl wenig beachtete Verbot des Lesens lutherischer Bücher, rief die Jesuiten zu seinem Beistande in das Land und trug ihnen auf, nachzuforschen, wo Anhänger der augsburgischen Confession wären, und diese zu bekehren. Die Jesuiten verfuhrten dabei nicht mit ihrer sonst bekannten Lebensklugheit. Sie verlangten, um die Katholiken von den Lutheranern zu unterscheiden, die Bauern sollten den im katholischen Deutschlande üblichen Gruß: „Gelobt sei Jesus Christ!“ gebrauchen und ein Scapulier tragen, dann durchsuchten sie alle Häuser und Hütten auf das Strengste, um kezerische Bücher zu entdecken und untersagten alle Zusammenkünfte¹⁾. Das erbitterte die Lutheraner, sie weigerten sich, jenen Gruß zu gebrauchen und das Scapulier zu tragen, spotteten über die katholischen Kirchengebräuche, setzten ihre Zusammenkünfte fort und theilten einander lutherische Bücher mit. Der Erzbischof ließ darauf (1729) einen Bauer, Johann Perchner, wegen des Gebrauchs verbotener (lutherischer) Bücher einsperren, bald nachher aber wieder in Freiheit setzen und darauf, angeblich wegen öffentlicher verletzender Aeusserungen über den katholischen Glauben, abermals gefangen setzen und ihm ohne weitere Untersuchung befehlen, das Land zu verlassen. Er und ein anderer Bauer, bei dem man verbotene Bücher gefunden, wanderten aus, beide haten in Regensburg die Gesandten der evangelischen Fürsten am Reichstage (7. Januar 1730) um Verwendung mit Beschwerde über das gegen sie beobachtete Verfahren. Die evangelischen Gesandten verwendeten sich (11. Februar) bei dem salzburgischen Gesandten v. Zillerberg in sehr gemäßigten Ausdrücken²⁾, daß den beiden Ausgewanderten ihr Vermögen und ihre Kinder ausgeantwortet werden möchten. Zillerberg erwiederte ihnen unter beleidigen-

1) Gärtner S. 21.

2) Ebendas. S. 25.

den Vorwürfen, der Erzbischof habe befohlen, in dieser Angelegenheit von den evangelischen Fürsten keine Eingabe anzunehmen, weil er sich von seinen Mitständen noch dazu in Sachen seiner Unterthanen nicht wolle gleichsam zur Verantwortung ziehen lassen. Die beiden Ausgewanderten hätten öffentlich ausgerufen: „Ich bin lutherisch,“ was einer Revolte nicht unähnlich. Die evangelischen Gesandten wendeten sich (22. April 1730) an den Erzbischof mit ihrem Gesuche und einer Beschwerde über den v. Zillerberg: daß ihnen gar nicht eingefallen ihre katholischen Mitstände zur Verantwortung zu ziehen, sie hätten aber als Theilnehmer am westfälischen Frieden das Recht Erinnerung zur Abstellung von Ueberschreitungen desselben zu machen¹⁾. Der Erzbischof würdigte sie keiner Antwort, sondern ließ ihnen durch seinen Gesandten erwiedern, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt hielten, so möchten sie sich an den Kaiser und an das Reich wenden. Der Kurfürst von der Pfalz antwortete auf zwei Schreiben der evangelischen Fürsten in dieser Sache gar nicht.

Immer stärkere, zuweilen wohl übertriebene Beschwerden liefen über den Druck und die Grausamkeiten ein, welche im Salzburgischen von den, durch fanatische Geistliche einerseits gereizten und durch die ihnen willkommene Widerseßlichkeit der Lutheraner andererseits formal gesicherten Beamteten unter dem Deckmantel der Religion verübt. Es war eine von den unseligen Zwistigkeiten, welche sich ohne gegenseitige Humanität und Duldung nicht ausgleichen lassen. Der Erzbischof und dessen Beamtete verstießen zuerst gegen die daran seit vielen Jahren gewöhnten Bauern und diese tobten und lärmten nun, weil sie sich in dem Heiligsten, was sie hatten, gefährdet sahen und gaben den Fürsten die offenbar sehr erwünschte Veranlassung, sie für Empörer zu erklären und unter diesem Vorwande ohne alle Schonung gegen sie zu verfahren. Ausserdem bediente man sich der Aussagen einzelner Bauern, die man gelehrt prüfte, um darzuthun, sie wären Schwärmer und keine augsbургische Confessionsverwandte, also auch in dieser Hin-

1) Gärtner S. 32.

sicht ohne Recht¹⁾. Die zahlreichen Lutheraner des Erzstifts mochten nicht ohne Veranlassung der evangelischen Gesandten in Regensburg die Hoffnung hegen, sie würden die freie Uebung ihrer Religion erwirken, worauf ihnen der westfälische Frieden keinen Anspruch gab, indem sie sich nicht vor dem J. 1624 öffentlich zur augsburgischen Confession bekannt hatten. Der Erzbischof dagegen hielt alle Mittel für recht, um die Lutheraner seines Landes zur katholischen Kirche zurückzubringen, ergriff daher jeden Vorwand, um ihnen die im westfälischen Frieden gesicherte Abzugsfreiheit ganz zu entziehen. Beschwerden einzelner Lutheraner wurden nicht beachtet; sich zu versammeln war verboten; sie thaten es heimlich; sie schickten Abgeordnete mit Vollmachten nach Regensburg, welche hier (16. Juni 1731) den evangelischen Gesandten ihre Bitte und Beschwerden vortrugen: man zwinge sie das Abendmahl unter einerlei Gestalt zu genießen, Rosenkränze und Scapulier umzuhängen, die Heiligen anzurufen und strafe das Versäumnisß des katholischen Kirchenbesuchs mit 2 Gulden. Die katholischen Geistlichen durchsuchten jedes Haus und bemühten sich, Alle zu ihrem Glauben zu bringen, verböten das Fleisessen an den Fasttagen, und bestraften Uebertreter mit 10 bis 40 und mehr Gulden. Man zwinge sie unter Androhung von Gefangenschaft bei Wasser und Brot und Verbannung zum Abfalle vom lutherischen Glauben. Sie baten um Verwendung bei dem Erzbischofe, evangelische Geistliche anstellen oder ungehindert auswandern und ihre Güter verkaufen zu dürfen. Drei der Abgeordneten gingen nach Berlin²⁾.

Zugleich hörte man einzelne drohende Aeussierungen der Lutheraner in Salzburg, welche auf Unterstützung der evangelischen Fürsten hofften, daß man ihnen werde erlauben müssen, ihre Religion öffentlich zu üben. Es wurde daher den Beamteten befohlen, das bisherige Verfahren gegen die Lutheraner einzustellen, besonders keine Gewalt zu brauchen, dagegen den Gesinnungen, Gesprächen und Handlungen der Bauern in Geheim genau nachzuspüren. Die Pässe und Feste des

1) Gärtner S. 52 f. S. 175.

2) Ebendas. S. 51.

Landes wurden so viel als möglich besetzt und verwahrt, weil man offenen Aufruhr befürchtete¹⁾. Dann (1. Juli 1731) wurden Commissarien angeordnet, angeblich um die Beschwerden der lutherischen Bauern gegen Beamtete zu erkunden und abzustellen, wirklich aber wohl um zu erfahren, wie viel der Unterthanen sich zum Lutherthume öffentlich bekennen würden. Unterdessen hatten die Bauern bereits 25 Männer gewählt, um als ihre Sprecher nach Wien, Regensburg und zu den evangelischen Fürsten zu gehen. Ganz natürlich suchten sie sich in zahlreichen Versammlungen unter einander eng zu verbünden und den Schutz auswärtiger Fürsten zu erhalten.

Als die Commissarien ihnen eröffneten, der Erzbischof habe sie abgeordnet, um ihre Beschwerde streng zu untersuchen, wurde das mit lautem Jubel und Preisen der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe des Fürsten vernommen, wobei sie zugleich erklärten, ihm getreu und gehorsam zu sein. Sie legten ihre Beschwerden über die Gelderpressungen und Mishandlung der Beamteten und Geistlichen offen dar, bekannten sich zur evangelischen Religion und versprachen Gehorsam. Selbst die Commissarien fanden, was über den Druck der Beamteten gesagt war, nicht unbegründet. In einem Orte war der katholische Geistliche unerachtet ihrer Ermahnungen so heftig, daß er in ihrer Gegenwart von der Kanzel herab in die bittersten Schmähungen gegen die Lutheraner ausbrach, so daß sich die Commissarien wunderten, wie es die versammelte Gemeinde ohne Murren und Tumult mit anhören konnte. An mehreren anderen Orten verfahren die Geistlichen nicht besser, spieen, wie der Bericht sagt, Gift und Galle von der Kanzel und einer Katechisirte im Zorne die Leute mit Schlägen. Die niedere, unersättliche Habsucht dieses Geistlichen, der seinen Beichtkindern öffentlich verboten, sich mit leerem Beutel dem Altare zu nähern, hatte ihm deren Herzen völlig entfremdet²⁾. Es wurden 20,678 Personen gefunden, welche sich ungeachtet

1) Gärtner S. 58.

2) Gärtner S. 76. Der gesammte Bericht über die Commission S. 61—78 ist höchst merkwürdig und sicher hat Gärtner in seiner Stellung nur das gesagt, was er als ehrlicher Mann nicht verschweigen konnte.

aller bevorstehenden Bedrängnisse als augsbургische Confessionsverwandte angaben, und wir erfahren auch nicht, daß die Untersuchung die geringsten Folgen gegen die von den Commissarien als unwürdig erkannten Beamteten und Geistlichen hatte.

Als sich die Lutheraner von den fanatischen Geistlichen in den Kirchen fortwährend mit den größten Schimpfreden belegen hörten, so besuchten sie dieselben gar nicht mehr und predigten an gelegenen Orten, in Wäldern und unter freiem Himmel selbst. Weil sich die Geistlichen weigerten, die neugeborenen Kinder der Lutheraner zu taufen, so taufte diese sie selbst. Das Consistorium befahl darauf, daß den Bekennern der neuen Religion, denn augsbургische Confessionsverwandte wollte man sie nicht nennen, die Sacramente und ihren Leichen die geweihte Erde versagt würden ¹⁾, was gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des westfälischen Friedens verstieß. Natürlich reizte ein solches Verfahren die lutherischen Bauern immer mehr. Es ist sehr glaublich, daß man von ihnen nur harte Worte über den Erzbischof, dessen Beamtete und die Katholiken insgesammt hörte, daß sie die Schwankenden durch Ueberredung, auch wohl durch Drohungen zu bewegen suchten, sich für augsburgische Confessionsverwandte zu erklären, daß sie sich so eng als möglich an einander angeschlossen und vielleicht selbst entschlossen waren, ihre Häupter, wenn man Hand an sie lege, zu schützen, oder, wenn sie gefangen gesetzt würden, zu befreien und überhaupt der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen, wie Einzelne in der Hestigkeit prahlten, ohne daß jedoch wirkliche Gewaltthatigkeiten von ihnen verübt worden wären ²⁾.

Einerseits mochte nun wirklich der Erzbischof Besorgnisse vor einem Aufstande haben, auch hatte er Ursache zu fürchten, die an Tyrol grenzenden Gemeinden, namentlich die Bewohner des Marktfleckens Zillertal würden in diesem Falle sich für die Lutheraner erklären ³⁾, andererseits war es ihm gewiß nicht unangenehm, die geringste, obwohl durch sein eigenes erst unkluges dann unrechtliches Verfahren hervorgerufene Ungesetzlich-

1) Gärtner S. 80 ff.

2) Ebendas. S. 90. Vergl. S. 106.

3) Ebendas. S. 93.

August u.
Septemb.
1731

keit als Aufruhr zu betrachten; er vermehrte daher seine Truppen, ließ die Festungswerke der Hauptstadt und mehrerer Pässe ausbessern und verstärken, mehrere Ortschaften und Punkte besetzen und erhielt gegen seine angeblich aufrührerischen Unterthanen, auf sein schon im Juli an den Kaiser geschicktes Gesuch, obwohl zögernd 3600 Mann kaiserlicher Truppen¹⁾, welche er im Lande vertheilte, durch sie alle Auswege besetzen ließ und Niemand ohne Paß durchzulassen befahl. Er beschwerte sich bei dem Reichstage über die angebliche Empörung seiner Unterthanen, welche durch die protestantischen Gesandten wenigstens mittelbar aufgereizt worden wären, was jedoch der preussische Gesandte v. Dankelmann, den man vorzüglich in Verdacht zu haben vorgab, durchaus in Abrede stellte, so wie denn niemals der geringste Beweis für die Wahrheit dieses den Evangelischen gemachten Vorwurfs hat aufgebracht werden können. Die Abgeordneten der Bauern waren an der österreichischen Grenze festgenommen worden. Der Erzbischof bat den Kaiser um ihre Auslieferung zur peinlichen Untersuchung, nicht wegen der Religion, sondern wegen Aufruhrs. Er befahl den Pflegern, wenn Versuche gemacht werden sollten, diese Gefangenen zu befreien, selbst das Leben der Rebellen nicht zu schonen.

Zugleich mit den Truppen überschickte der Kaiser dem Erzbischofe (26. Aug. 1731) ein Edict zur Bekanntmachung, in welchem er sie als Empörer zum Gehorsam gegen ihren Landesherrn auffoderte und hinzufügte, wenn sie gegen diesen Religions- oder andere rechtmäßige Beschwerden zu haben glaubten, so erlaube und befehle er ihnen, diese bei ihm als Kaiser und oberstem Richter frei, sicher und ungehindert anzubringen²⁾. Den Bischof ermahnte er, die Lasten der Unter-

1) Der gemäßigte Prinz Eugen ermahnte den Erzbischof, ja möglichst behutsam zu Werke zu gehen.

2) Bei Gärtner S. 113 in der Anmerkung. Gärtner sagt mit Unrecht, der Kaiser habe es dem Erzbischofe frei gestellt, ob derselbe das Patent publiciren wolle oder nicht; der Kaiser überließ ihm nur Art und Weise der Publication, fand es aber befremdend, daß sie gar nicht stattfand. Vergl. S. 249, 256 u. 369. Entscheidend sind die S. 368 in d. Anmerk. angeführten Worte des Kaisers bei Uebersendung des Patents.

thanen möglichst zu erleichtern und sich in dieser Sache genau an die Reichsgesetze zu halten. Der Erzbischof machte aber das kaiserliche Edict nicht bekannt, aus Besorgniß, seine Unterthanen würden ihre Beschwerden an den Kaiser bringen, wie dieser gestattet, ja befohlen hatte, und ließ vielmehr die Räubersführer, wie er sie nannte, in ihren Wohnungen überfallen und festnehmen, die Uebrigen aber entwaffnen, was natürlich zu neuen Versammlungen der gährenden Volksmenge und manchen gewaltsamen Vorschlägen Einzelner Veranlassung gab. Dennoch geschah von diesen nichts, als daß sie um Freilassung der Gefangenen baten, wenn ihr Verbrechen bloß die Religion angehe, ausserdem dächten sie nicht daran, sich der Bestrafung derselben wegen anderer Verbrechen zu widersetzen. Der Erzbischof verbot (30. Aug. 1731) wiederholt alle ferneren Rottirungen und heimliche Zusammenkünfte, Bedrohungen und Beschimpfungen bei Leib- und Lebensstrafe. Die Evangelischen fuhrn indeß fort, ihre Religionsübungen öffentlich zu halten, zu predigen, ihre Kinder zu taufen und ihre Leichen zu begraben, indem Einzelne unter ihnen das Predigtamt übernahmen. In Ermangelung der Glocken berief die Trommel oder eine Fahne, die umher getragen wurde, oder ein Bote die Versammlung zum Gottesdienste, wobei dann, wie in anderen Versammlungen hin und wieder die seligste Jungfrau Maria, der Papst und die katholische Kirche gelästert wurden, wie die Katholiken Luther und dessen Anhänger lästerten; man machte wohl den Vorschlag, die Bilder der Heiligen zu zerstören, weil man glaubte, die Katholiken beteten sie wie Götzenbilder an. Die katholischen Geistlichen beschwerten sich, daß die Lutheraner immer zahlreicher würden. Die katholischen Festtage wurden nicht mehr gefeiert, viele Kirchen standen leer, wer flüchten konnte, flüchtete.

Die evangelischen Gesandten in Regensburg nahmen sich fortwährend ihrer Glaubensgenossen an, warfen dem Erzbischofe mit Recht vor, sie hart ja grausam behandelt und nicht bewiesen zu haben, daß sie Auführer wären. Man habe sie bloß der Religion wegen ergriffen, vor Gericht gestellt, sie mit Kerker, Fesseln und um Geld gestraft, ihnen die Uebung ihrer Religion als Verbrechen angerechnet und ihnen ihre Kinder

vorenthalten; sie rechtfertigten durch die Weigerungen der katholischen Priester die eigene Taufe und Begräbnisse der Lutheraner. Daß diese sich an die evangelischen Fürsten um Beistand gewendet, sei kein Hochverrath. Den Abgeordneten habe man keine Pässe gegeben und sie dann eingekerkert, während der salzburgische Gesandte ungehinderte Auswanderungsfreiheit versprochen. Dieser nahm jetzt sein Wort zurück unter dem Vorwande, aufrührerische Unterthanen hätten keinen Anspruch darauf! Zugleich wendeten sich die evangelischen Gesandten (27. Oct. 1731) an den Kaiser, beschwerten sich über das gewaltsame unrechtliche Verfahren des Erzbischofs, der die Auswanderungsfreiheit verweigere, und thaten dar, wie sehr das gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des westfälischen Friedens verstoße. Sie wollten rebellischen Unterthanen nicht das Wort reden, könnten aber nicht mit ansehen, daß ein Mißstand die Religionsfriedensschlüsse breche. Der salzburgische Gesandte habe im Juli die Auswanderungsfreiheit den Lutheranern zugesichert, während doch keiner anders als mit Hinterlassung von Weib und Kind und Vermögen flüchten könne. Man werfe ihnen vor, sie nähmen Dinge an, welche mit der augsbургischen Confession nicht übereinkämen und hätten sich gegen den Landesherrn vergangen, auch nicht um Auswanderung, sondern freie Religionsübung gebeten. Allein daß der Glaube einfältiger Bauern, welche bisher weder evangelische Geistliche noch Schullehrer gehabt und nur von ihren Ältern und aus einigen Büchern Unterricht empfangen, noch sehr unvollkommen sei, könne Niemand wundern. Wenn katholische sogar von ihren Geistlichen und Schullehrern von Kindheit an unterrichtete gemeine Leute darüber von evangelischen Priestern wie die Salzburger von katholischen examinirt würden, möchten auch sie wohl die leichtesten Fragen seltsam und unförmlich genug beantworten. Was die Proselytenmacherei angehe, so zeigten sie, wie ungeschauet diese vielmehr von Katholiken getrieben werde. Sie verlangten schließlich eine von beiden Glaubensbekennern gemischte Localcommission zu Untersuchung der Sache und jedenfalls Auswanderungsfreiheit¹⁾. Die ge-

1) Das merkwürdige Actenstück auch bei Gärtner S. 163 ff. Göcking I. S. 775.

sammte Angelegenheit würde sich indessen wahrscheinlich noch lange hingezogen haben, wenn nicht zu gleicher Zeit der brandenburgische Gesandte von Regensburg aus Bericht über diese Angelegenheit nach Berlin erstattet hätte. Er erhielt sogleich (13. Oct. 1731) Verhaltungsbefehle: weil der salzburgische Gesandte in Regensburg sich auf eine so impertinente Weise gegen die Vorstellungen bezeige, welche ihm gemacht worden, so werde es nicht schaden, wenn ihm mit Ernst und nachdrücklichen Declarationen begegnet, auch deutlich zu verstehen gegeben werde, die evangelischen Fürsten und Stände hofften zwar, der Kaiser werde der heftigen Verfolgung der Evangelischen ohne Verzug steuern, wosern aber der Erzbischof nicht ablasse, so würden auch die evangelischen Fürsten und Stände solches ihren katholischen Unterthanen wieder empfinden lassen, die Verantwortung aber denen lassen, welche dergleichen veranlassen hätten. Er sei bereit, das in seinen Landen zu vollziehen, wenn auch die übrigen evangelischen Fürsten dasselbe zu gleicher Zeit thun wollten¹⁾.

Von diesen Schritten erhielt der Erzbischof Kenntniß und machte daher am 11. Nov. das vom 31. Oct. datirte Emigrationspatent bekannt²⁾. Da ein großer Theil seiner Unterthanen, die er mit vielen Schmähungen und unerwiesenen Beschuldigungen überhäufte, unter dem Vorwande von Religionsbedrückung und anderen Drangsalen sich gegen ihn empört und sich zur augsburgischen Confession erklärt, er aber keine andere als die katholische Religion dulden, die unruhigen, aufrührerischen und widerspenstigen Leute vielmehr gänzlich von der Wurzel aus vertilgen und daher auswandern lassen wolle, so befahl er Allen, die sich zu den beiden außer der katholischen im Reiche geduldeten Religionen bekannt hätten, sofort auszuwandern und bei schwerer Strafe an Gut, Leib und Leben das Gebiet des Erzstifts künftig zu meiden. Alle Unangesessene, welche das 12. Jahr erreicht, sollten bei unausbleiblicher Strafe ohne Gnade binnen 8 Tagen mit hintantragem Sack und Pack abziehen. Kein Unkatholischer solle für Bürger und

1) Bei Göcking I. S. 165.

2) Bei Gärtner S. 193.

Meister gehalten werden, vielmehr alle auswandern. Angefessene Bauern sollten aus füstlicher Gnade nach Maßgabe ihres Vermögens binnen einem, zwei und drei Monaten auswandern. Wer das im festgesetzten Termine nicht thue, solle von den Beamteten bei hoher Strafe gefangen gesetzt und mit militairischer Hülfe fortgeschafft werden. Gegen Keker und Rebellen, die zu keiner der im Reiche geduldeten drei Religionen gehörten, behielt er sich die Bestrafung vor.

Dieses Patent machte allgemein großes Aufsehen und selbst Katholiken sahen ein, daß es dem westfälischen Frieden geradezu entgegen sei, indem dieser denen, welche auswandern wollten oder dazu gezwungen wurden, eine dreijährige Frist zum Verkaufe ihrer Güter und zur Beaufsichtigung der Verwaltung derselben während dieser Zeit ließ. Auch sollte nach diesem Keiner wegen seines Glaubens verachtet, oder von Kaufmannschaft, Handwerken, Zünften, Spitalern, auch sonstigen Rechten und Gewerben, noch weniger von öffentlichen Gottesäckern und ehrlichem Begräbniß ausgeschlossen werden. Dazu war das Patent in so beleidigenden Ausdrücken für die Evangelischen abgefaßt, daß es der salzburgische Gesandte in milderer Form nachdrucken ließ und so verfälscht den evangelischen Gesandten übergab, in der Hoffnung, die Protestanten würden dann das Original nicht suchen; allein in Regensburg war bereits das Original selbst nachgedruckt worden. Ein so unehrliches Verfahren Salzburgs mußte große Erbitterung erregen¹⁾. Dennoch wurden nach Verlauf von 8 Tagen, ungeachtet aller Klagen über die Kürze der gelassenen Frist, im harten Winter die Lutheraner, zum Theile schwache Weiber und Mädchen, wo und wie man sie zum Theile nackt und bloß traf, unter Mishandlungen und Expressionen von Soldaten zu mehreren Hunderten zusammen getrieben. Viele konnten gar nichts, Keiner von seiner Habe mehr als er tragen konnte, mitnehmen.

Allein weit entfernt dadurch abgeschreckt und abtrünnig zu werden, wie man wohl gehofft hatte, entflammte das den Eifer der Lutheraner nur noch mehr und erbitterte sie gegen eine so

1) Gärtner S. 237 sucht das unredliche Verfahren Salzburgs nur schwach zu entschuldigen.

tyrannische Regierung, welche alle Dienstboten im Winter forttrieb und so den Angesehnen alle Dienerschaft für die Dauer desselben entriß. Da der Erzbischof verfuhr so gewissenlos, daß er diese Leute an die bayerische Grenze treiben ließ, ehe er noch die Erlaubniß für sie ausgewirkt hatte, diese überschreiten zu dürfen, so daß die Unglücklichen im December wochenlang an der Grenze liegen mußten, ehe man sie durchließ¹⁾.

Zu derselben Zeit (Mitte Novembers) kamen die Abgeordneten der Salzburger in Berlin an und baten den König um Schutz für ihre Glaubensgenossen. Der König ließ sie durch die Consistorialräthe Kolof und Reinbeck prüfen, und diese fanden, daß es keine Schwärmer und Sectirer, sondern Lutheraner waren. Der König, dem das zugleich Gewissenssache war, erklärte ihnen daher, er wolle sie, wenn ihrer auch etliche Tausend wären, in seinem Lande aufnehmen²⁾. Zugleich liefen bei dem Kaiser die lebhaftesten Vorstellungen über das harte und ungerechte Verfahren des Erzbischofs von Seiten der deutschen evangelischen Fürsten, von Schweden, Dänemark, England und den Generalstaaten ein, mit Androhung eines gleichen Verfahrens gegen ihre katholischen Unterthanen, was den Erzbischof wenigstens bewog, den Auswanderungstermin der Ansässigen bis auf die Mitte des April zu verlängern und zu versprechen, sie sollten auch die Kinder unter 12 Jahren mitnehmen dürfen. Er blieb dabei, daß sie wegen Empörung kein Recht auf eine dreijährige Auswanderungsfrist hätten. Die kaiserlichen Räte waren selbst unzufrieden über den Erzbischof, beschwerten sich (Jan. 1732), daß der Erzbischof das kaiserliche Edict (vom 26. Aug. 1731) nicht bekannt gemacht, mißbilligten das Auswanderungspatent als gegen den westfälischen Frieden und das Verfahren des Erzbischofs, wogegen sich dieser nur schwach vertheidigen konnte. Der Kaiser befahl nochmals sein Edict (vom 26. Aug. 1731) bekannt zu machen und verlangte Einreichung der Acten, welche den Aufruhr beweisen sollten³⁾.

1) G. Gärtner S. 223.

2) Götting S. 165. Vergl. S. 595.

3) Gärtner S. 236 ff., 248 u. 255.

Auch die öffentlich durch den Druck bekannt gemachte Vertheidigung des erzbischöflichen Verfahrens genügte nicht in Wien, wegen Unförmlichkeiten in der Untersuchung und dem Verfahren und weil namentlich der Hochverrath weder durch Zeugenaussagen noch Geständnisse dargethan sei ¹⁾. Der dreijährige Auswanderungstermin sei auch allen Unterthanen gesichert ohne Rücksicht, ob sie behaust oder unbehaust wären. Auch andere katholische Fürsten wollten des Erzbischofs Verfahren nicht billigen und machten ihm bittere Vorwürfe. Die evangelischen Fürsten hielten dem Erzbischofe sein unrechtmäßiges Verfahren scharf vor, wiesen ihm dabei das unrechtliche Benehmen seiner Beamten gegen die Evangelischen nach und enthüllten die ganze Unzulänglichkeit der öffentlichen Vertheidigung des Erzbischofs, der demungeachtet sein Patent nicht zurücknahm.

Die Hauptsache war indessen, daß Friedrich Wilhelm sich der Lutheraner kräftig annahm. Er bezeugte sich in einer öffentlichen Bekanntmachung (2. Febr. 1732) bereit, den, weil sie ihrem Glauben nicht entsagen wollten, auf das Heftigste bedrängten und verfolgten Evangelischen aus Erbarmen seine hülfreiche Hand zu bieten und sie in seinem Königreiche Preussen unterzubringen. Er ersuchte daher den Erzbischof, alle diese Auswanderer als künftige preussische Unterthanen zu betrachten und sie ungehindert mit ihrem Vermögen ziehen zu lassen, ging auch alle anderen Fürsten an, ihnen freien Durchzug zu gestatten. Den Auswanderern sicherte er durch besonders angeordnete Commissare täglich für den Mann 4, für eine Frau oder Magd 3, für ein Kind 2 Groschen für die Dauer ihrer Reise, ferner bei ihrer Ansetzung in Preussen alle Freiheiten und Rechte zu, welche andere Colonisten erhalten hatten, endlich kräftigen Schutz gegen unrechtliche Vorenthaltung ihres Vermögens ²⁾. Der preussische Gesandte v. Dankelmann übergab dieses Patent (10. März) dem salzburgischen Gesandten in Regensburg mit der Bemerkung, wie sein König mit herzlichem Mitleiden vernommen, daß man im Salzburgerischen

1) S. Gärtner S. 262.

2) Bei Gärtner S. 287 und Göcking I. S. 262.

Vergeblich suchte man sie indessen zu bewegen, sich zum Theile im Magdeburgischen, Halberstädtischen, in der Mark und in Pommern unterbringen zu lassen; sie bestanden darauf, insgesammt nach Preussen zu gehen¹⁾, wo denn auch nach und nach 15,500, die Meisten (10,000) 18 Meilen hinter Königsberg, im preussischen Lithauen, um Memel, Tilsit, Gumbinnen und Insterburg angesiedelt wurden. Nach dem Vorschlage des Ministers v. Görne, dem der König die Leitung dieser Angelegenheit übergeben hatte, blieben Knechte und Mägde was sie gewesen waren, Hausleute und Tagelöhner erhielten Gärtnerstellen auf den Vorwerken, Bauern bekamen Kossatengüter mit einer Hufe oder Bauergüter mit zwei Hufen Ackers mit zum Ackerbaue nöthigem Viehe und Geräthschaften. Diejenigen, welche größere Dinge besaßen, wie denn freilich, meinte der Minister, die dortigen (salzburger) Bauern ganz andere Kerle als die hiesigen (preussischen) gewesen, konnten colnische Güter kaufen, deren viele und billig zu haben waren. Viele Colonisten baueten Häuser auf ihre Kosten und 224 Familien verlangten nur freies Bauholz dazu. Handwerker kamen in die Städte; Bergleute aufzunehmen, hatte der König sich gleich anfangs geweigert, weil er bei der Beschaffenheit seiner Staaten gar kein Mittel hatte, sie irgend angemessen unterzubringen. Die Ausführung der so unternommenen Ansiedlung vieler tausend Menschen hatte sehr viele Schwierigkeiten. Knechte und Mägde wollten nur bei ihren Landsleuten, nicht aber auf den königlichen Vorwerken dienen, wo sie unstreitig viel strenger behandelt wurden. Es war sehr schwer, so viele wüste Höfe sogleich anzubauen, das Land mit seiner von dem Salzburgischen so unendlichen Verschiedenheit sagte den Colonisten großentheils nicht zu, viele wurden im ersten Jahre krank und nur ihre fromme Ergebung konnte ihnen ihre Lage erträglich machen. Die Gewohnheit that dann das Uebrige²⁾.

Zur Widerlegung der von eifrigen Katholiken verbreiteten falschen Gerüchte über die schlechte Begegnung, welche die

1) Göcking I. S. 646.

2) S. aus Görne's Berichte über ihre Unterbringung König I. S. 217.

Salzburger in Preussen erführen, daß sie sich empört, durch Truppen bezwungen, ersäuft und bei einem Einfalle der Polen viele niedergehauen worden wären, machte der König (4. October 1732) bekannt, daß er alle wegen der Religion vertriebenen Salzburger in seinen Schutz genommen, ihnen freien Vorspann und Zehrungsgelder auf ihrer Reise bis nach Preussen, wo sie alle glücklich zu Wasser und zu Lande angekommen wären, gegeben habe und auch ferner so lange geben werde, bis sie sämmtlich untergebracht sein würden. Auf ihrer Reise wären sie von Lutheranern und Reformirten auf das Liebreichste aufgenommen und mit mehr als 80,000 Gulden unterstützt worden. Durch das Polnische habe er sie mit starker Bedeckung geleiten lassen, endlich für das Erste 4 lutherische Prediger angestellt und werde noch mehrere hinschicken. Das bis jetzt etlichen Tausend gegebene Land sei eben und fruchtbar, habe guten Acker, Wiesen, Weide, Fischereien und Wälder; man könne, weil dort Alles sehr wohlfeil sei, schöne Güter in Menge kaufen, was auch mehrere Salzburger bereits gethan. Er lasse ihnen noch mehr Häuser und Kirchen, ja ganze neue Dörfer bauen. Familien und Verwandte blieben so viel als möglich zusammen, Jeder behalte seine Handthierung, die er getrieben. Der König gebe ausser freier Wohnung das nöthige Rind-, Schaf-, Schwein- und Federvieh, auch Wagen und Ackergeräthschaften unentgeltlich. Hinreichende Freijahre würden gewährt und dann erst erträgliche Leistungen gefordert, Alles, was sie in ihrem Vaterlande zurückgelassen, aufgezeichnet und der König werde Jedem zu dem Seinen verhelfen, deshalb würde auch von Allen dankbar erkannt, was er für sie gethan, und sie wünschten nichts mehr, als daß ihre in der Finsterniß zurück gebliebenen Brüder möchten erleuchtet und zur Erkenntniß gebracht werden ¹⁾).

Wirklich brachten Viele zum Theile ansehnliches Vermögen mit, und der König sorgte dafür, daß sie auch das erhielten, was sie im Salzburgischen zurückgelassen hatten. Er ließ Alles verzeichnen und foderte es dem Erzbischofe durch den Legationsrath v. Plotho (1734) ab. Obwohl durch den Verkauf

1) Bei König a. a. D. S. 224.

mit seinen Glaubensgenossen so unchristlich und grausam verfare, was ihn um so mehr befremde, da er papistischen Unterthanen alle Vortheile der anderen Unterthanen angedeihen lasse. Er sei entschlossen, die protestantischen Salzburger aufzunehmen und als seine künftigen Unterthanen anzusehen, werde auch, wenn man ihren Abzug hindere und sie gegen den westfälischen Frieden fränke, alle in seinen Händen befindliche Mittel brauchen, sie klage- und schadlos zu halten¹⁾. Auch am kaiserlichen Hofe ließ er das (18. März) vorstellen, während er bereits (1. März) seinen papistischen Unterthanen im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Mindenschen hatte andeuten lassen, wessen sie sich zu versehen haben würden, wenn man im Salzburgischen mit den angefangenen Grausamkeiten weiter fortfahren wolle. Das und die Ermahnung des Kaisers (7. Apr. 1732), zugleich die sogenannten Räbelsführer in Freiheit zu setzen, bewog den Erzbischof und die katholischen Fürsten zur Nachgiebigkeit, man ließ die Lutheraner aus dem Salzburgischen, obwohl vielfach gekränkt, doch ungehindert ziehen, ausser daß die Beamteten bei Schätzung ihrer Güter höchst gewissenlos verfahren und sich viele Erpressungen erlaubten.

Fast alle Ausgewanderte schlugen die Richtung nach Berlin ein und wurden auf dem Wege von ihren evangelischen Glaubensgenossen, ja selbst von Juden, in jeder Art oft auf die rührendste Weise auch durch gesammelte Almosen (im Betrage von 80,000 Flor.) unterstützt²⁾. Die preussischen Bevollmächtigten kamen jedoch anfänglich in große Verlegenheit, als sie mit dem Auftrage 4000 Colonisten zu übernehmen, nachdem sie deren 6000 angenommen, deren noch viel mehr fanden. Indessen befahl der König sogleich, sie sollten so viele annehmen, als ihrer wären, wenn sie sich auch auf noch 10,000 beliefen³⁾. Er selbst, wie die königliche Familie und die höchsten Staatsbeamteten begegneten ihnen bei ihrer Ankunft in Berlin auf das Wohlwollendste.

1) Bei Göcking I. S. 809.

2) S. nach Gärtner S. 304 ff.

3) Göcking I. S. 296 ff.

von 2000 Bauerhöfen im Salzburgischen der Preis derselben sehr sank, auch sicher Vieles untergeschlagen wurde¹⁾ so bewirkte der König doch, daß sie gegen 4 Millionen Gulden erhielten, nachdem davon 7—800,000 Gulden Abzugsgelder an den Erzbischof erlegt worden waren²⁾.

Allein auf die Wiederbevölkerung Lithauens verwendete er 6 Millionen Thaler, 60,000 wüste Hufen, 6 Städte, 332 Dörfer und 59 Domainenämter wurden angebauet. Mit wahrer Rührung und lebhafter Anerkennung schildert Friedrich II. als Kronprinz von Insterburg aus in einem Briefe an Voltaire die Verdienste seines Vaters um Lithauen, wie dieser 12 bis 15 entvölkerte Städte, 4—500 unbewohnte und wüste Dörfer gefunden und bei deren traurigem Anblick von lebhaftem Mitleide ergriffen, beschloßen habe, das Land wieder zu bevölkern und es durch die größten Anstrengungen und einsichtsvollsten Anordnungen dahin gebracht habe, daß das geschehen und es besser angebauet worden, als je vorher. Lithauen, fährt er fort, hat über eine halbe Million Einwohner, mehr Städte als früher, mehr Heerden als sonst, ist reicher und fruchtbarer als irgend eine Gegend in Deutschland. Und alles das verdankt man allein dem Könige, er hat es nicht nur befohlen, sondern selbst der Ausführung vorgestanden, Alles entworfen und vollzogen, keine Sorgfalt und Anstrengung noch Schätze, Versprechungen und Belohnungen gespart, um einer halben Million denkender Wesen das Leben zu sichern, welche nur ihm allein ihre Einrichtung verdanken³⁾.

Mehrmals haben wir schon bemerkt, daß der König bei der Bemühung, seine Staaten stärker zu bevölkern, nicht nur auf das platte Land, sondern mit gleicher Sorgfalt auf die Städte sah. Vielleicht ohne die Theorie des Merkantilsystems zu kennen, handelte er nach demselben. Er hielt, wie wir schon bei seinen Acciseeinrichtungen anführten, den Grundsatz

1) S. die Thatfachen bei Göcking I. S. 230.

2) Gärtner S. 470 f. Selbst Kinder wurden ihnen zurückbehalten, dagegen brachten sie auch Kinder ohne deren Aeltern mit.

3) Vom 27. Juli 1757 in den Oeuvres posthumes der baseler Ausg. Zhl. I. S. 418.

fest, daß die Menge des klingenden Geldes reich mache, daß man also alle Aufmerksamkeit dahin richten müsse, so viel Geld als möglich vom Auslande zu ziehen, und so wenig als möglich dahin zu schicken. „Nur daß das Geld im Lande bleibt, ist der lapis philosophorum“, schrieb er (16. Juli 1717) an seine geheimen Rätthe¹⁾. Das war die eigentliche Aufgabe des Finanzmanns. Man glaubte dahin zu gelangen, indem man die Einfuhr vorzüglich derjenigen Gegenstände, welche im Lande selbst verfertigt oder ganz entbehrt werden konnten, so wie die Ausfuhr der unverarbeiteten Landesprodukte so hoch als möglich besteuerte oder verbot, damit die inländischen Gewerbetreibenden den ihnen nöthigen Stoff wohlfeil erhielten und doch nicht durch die Concurrenz der Fremden litten. Jedenfalls fehlten weder dem Könige Macht, Willen und Ausdauer, um Alles, was irgend thunlich schien, durchzuführen, noch den Unterthanen die nöthige Fügsamkeit, um mit sich schalten zu lassen. In seiner Instruction für das Generaldirectorium sagt der König: dieses wisse hinlänglich, von wie großer Wichtigkeit die Errichtung guter, wohl eingerichteter Manufacturen sei; dasselbe werde sich also alles äussersten Fleißes anlegen lassen müssen, daß so viel als nur möglich alle Gattungen von Wollen-, Eisen-, Holz- und Ledermanufacturen, die noch nicht im Lande vorhanden, eingerichtet würden.

Zunächst und fortwährend am meisten beschäftigten ihn die für sein Land in jeder Beziehung so wichtigen und gegen das Ende der Regierung seines Vaters sehr herabgekommenen Wollmanufacturen. Weil gleich mit seinem Regierungsantritte die gewaltsamen Verbungen viele Handwerker aus dem Lande verscheucht hatten und sich mit Abschaffung des glänzenden Hofstaats das Gerücht verbreitete, der König achte Manufacturen und Handel nicht und werde sie auch nicht begünstigen und schützen, so widersprach er in einem umständlichen Edicte (3. Juni 1713) öffentlich und nachdrücklich diesem gefassten schädlichen Vorurtheile, that das Gegentheil dieser böshaften Ausstreunungen dar und versprach dem Entdecker des Urhebers dieses verleumderischen Gerüchts eine recht königliche Belohnung.

1) Bei König II. S. 187.

Er mahnte Manufacturisten von der Auswanderung ab, versprach ihnen vollkommenen Schutz und denen, welche gute Fabriken anlegen würden, aus den besonders dazu bestimmten Geldmitteln Unterstützung, Belohnung und Beförderung. Deshalb habe er auch der Generalität und allen Officieren bei Vermeidung königlicher Ungnade anbefohlen, keine Montirungsstücke aus fremden Landen, sondern aus inländischen Fabriken zu nehmen, was auch die Civil- und Hofbedienten in Ansehung ihrer eigenen Kleidungen und Livreen thun sollten. Königliche Beamtete und Vasallen sollten kein anderes als rothes und blaues, im Lande fabricirtes, auch zu Livreen nur inländische Tücher, Zeuge, Strümpfe und Hüte gebrauchen ¹⁾. Kurz darauf verbot er scharf, Manufacturisten mittelst allerhand Versprechungen aus seinem Lande wegzulocken und befahl in den Städten dagegen ernstliche Vorkehrungen zu treffen.

Durch eine besondere Commission ließ er sogleich alle kurländische Städte bereisen und den Zustand der Gewerbe und vorzüglich der Wollenwebereien in denselben untersuchen. Dieser wurde sehr kläglich gefunden, die geringe Zahl der Tuchmacher war angeblich wegen Theuerung der Wolle ohne Nahrung, doch wagte die Commission nicht ein allgemeines Ausfuhrverbot vorzuschlagen, was auch die nordischen Kriegser eignisse auf günstigere Gelegenheit zu verschieben riethen ²⁾.

Vor allen Dingen suchte der König die Bekleidung des Heers aus inländischen Zeugen zu bewirken. Der von ihm zum Mitgliede des Generalfinanzdirectoriums ernannte geheime Rath Kraut unterstützte ihn dabei durch kaufmännische und Gewerbskenntnisse und Thätigkeit ungemein. Dieser übernahm (1713) auf seine Kosten und Gefahr die Gründung einer Anstalt, welche die ganze Armee und auch die Officiere mit Tüchern zu den Montirungen versehen und einer Menge von Arbeitern Brot geben sollte, das dann sogenannte Lagerhaus ³⁾.

1) Historisch-polit. Beiträge I. S. 199. Rödénbeck I. S. 14.

2) Historisch-polit. Beitr. I. S. 200.

3) Ebenbas. I. S. 201 ff.; ferner bei König Thl. II. S. 183 ff. findet man die besten Nachrichten über das Lagerhaus und dessen Geschichte, daher auch in Krünig Encyclopädie unter d. W. Lagerhaus.

Der König gab dazu das von seinem Vater der nun aufgehobenen Ritterakademie überwiesene geräumige Gebäude in der Klosterstraße in Berlin her und unterstützte ausserdem durch Verordnungen, um den Absatz zu sichern, weshalb auch (1714) ein Montirungsreglement für das Heer erlassen wurde. Die Regimenter durften zwar Tuch und Boy zu Röcken aus den Landstädten, mussten aber nebst den feinen Tüchern auch die damals üblichen Zeuge Kirsey zu Kamisölnern, Beinkleidern und Aufschlägen sowie Futteretaminets für die Officiere aus dem Lagerhause nehmen.

Ein Edict (1714) erneuerte alle seit dem J. 1611 erlassenen Verordnungen zur Beschränkung der Wollausfuhr, und der König traf mehrere Einrichtungen zur Anlegung von Woll-Spinnereien und Webereien, Walken und Färbereien. Wollfabrikanten und deren Gesellen und Leute wurden von der Werbung befreiet.

Im Lagerhause wurden theils selbst Wollwaaren gefertigt, theils den Tuch- und Zeugmachern Wolle und Gespinnste geliefert und ihnen das gefertigte Tuch wieder abgenommen. Mit großen Kosten wurden aus Holland, Lüttich und Sülich spanische Wollweber verschrieben, welche es mit den aus den französischen Colonien im Lande befindlichen Wollarbeitern durch Mitverwendung spanischer Wolle dahin brachten, daß bereits im J. 1716 das ganze Heer mit den aus dem Lagerhause hervorgegangenen Zeugen reglementsgemäß bekleidet werden konnte. Dennoch verlor der so thätige als einsichtsvolle Kraut 50,000 Thaler bei der Unternehmung¹⁾, und bewog daher, weil sie bei zunehmendem Alter seine Kräfte überstieg, indem er noch 100,000 Thaler aus seinem eigenen Vermögen darauf stehen ließ, den König (1717), die kurmärkische Landschaft zu nöthigen, ebenfalls 100,000 Thaler dazu herzugeben. Der König gewährleistete das Kapital und Kraut und die Landschaft theilten den Gewinn. Es schien nun Alles darauf anzukommen, daß die Wolle einen niedrigeren Preis erhielte,

1) Also muß was von den großen Vortheilen, welche die russische Handelsgesellschaft seit 1716 durch großen Absatz von Tuchen nach Rußland gewährt haben soll, übertrieben sein. Buchholz Thl. V. S. 190.

also die Ausfuhr verboten oder doch hoch besteuert würde. Der König ging mit äußerstem Widerstreben auf diesen von einigen Råthen des Generalfinanzdirectoriums gemachten Vorschlag ein. Er sah, wie er sich ausdrückte, daß dadurch seinem getreuen kurmärkischen Adel das Messer an die Kehle gesetzt werde. „Hole der Teufel lieber meine zeitliche Wohlfahrt, als daß so viele Leute Bettler werden und ich reich!“ Könnte man den Adel gutwillig zur Einwilligung bewegen, so wollte er das gestatten; doch sollten auch die übrigen geheimen Råthe, die keine Royalisten (d. h. unbedingt für seine Vorschläge gestimmt) waren, sich noch äußern. Erst als diese einstimmig darin waren, daß damit nicht die Absicht verknüpft sei, den Adel und dessen Privilegien zu schmälern, befahl er den Landråthen, welche sich bereits im December des vergangenen Jahrs erboten hatten, die Ermäßigung des Preises der Wolle in den verschiedenen Kreisen um ein Viertel bis zu einem Drittel dessen nachzugeben, was sie im J. 1716 gegolten, mit Vollmachten der Landschaft nach Berlin zu kommen, um darüber abzuschließen¹⁾. Doch scheint alles das keine Wirkung gehabt zu haben. Alle Wollausfuhr zu verbieten, verstieß gegen die Privilegien des Adels und in der Mark gegen den Landtagsabschied von 1653, auch fürchtete man, nicht alle Wolle verarbeiten zu können. Doch schritt man auch dazu und versuchsweise wurde zuerst im J. 1718 zwei magdeburgischen Kreisen, dann (16. März 1719) allen Städten der Kurmark, und endlich (24. Mai 1719 durch ein von allen Kanzeln verlesenes Edict) Jedermann, auch dem Adel, die Ausfuhr aller Wolle bei einem Thaler Strafe für jedes Pfund, ja den Wollhändlern und Juden noch ausserdem bei Confiscation, Leibes- und Lebensstrafe verboten. Natürlich fiel nun der Preis der Wolle. Kurz vorher (26. Apr. 1718) war der gesammten Ritterschaft, den Kriegs- und Civilbeamteten und allen Unterthanen ohne Ausnahme in allen preussischen Staaten verboten worden, fremdes rothes oder blaues Tuch, nun (1. Mai 1719) wurde ihnen verboten, mit Ablauf des Jahrs überhaupt fremdes Tuch zu verwenden und befohlen, nur inländisches Tuch zu

1) König II. S. 183.

der Ihrigen Kleidung, Livreen und Kutschen- und Wagenbeschlägen zu brauchen. Der Verkauf jeder Elle fremden Tuchs wurde mit 10 Thalern, die Verarbeitung jeder Elle desselben zum ersten Male mit 25 Thalern, dann mit dem Verluste des Innungsrechtes bestraft. Beamtete und Magistratspersonen, welche ausländische Tücher wissentlich verlangt, gekauft und verarbeiten lassen, verloren eine halb- bis einjährige Besoldung. Die Hälfte der Strassumme erhielt der Angeber, dem Verschweigung seines Namens zugesichert wurde. Auch der Gebrauch ausländischer wollener Strümpfe, Hüte, Knöpfe, Handschuhe, wurde allen Unterthanen ohne Ausnahme bei Confiscation derselben verboten. Um den Absatz der inländischen Wollfabrikate zu erzwingen, wurden nach und nach (18. November 1721) der Gebrauch fremder gemalter und gedruckter Tüze und Kattune, Gingangs, gedruckter und gemalter ganz- und halbleinener Zeuge, dann (14. Juli 1723) halbwollener und (6. Sept. 1723) halbseidener Waaren nach Verlauf von 8 Monaten bei 100 Thalern Strafe und dem Pranger, die Verarbeitung derselben bei 5 Thalern Strafe für jede Elle verboten¹⁾. Im J. 1723, mit Einsetzung des Generaldirectoriums, wurde die Ausfuhr aller Wolle in allen Provinzen bei 10 Thalern Strafe für jedes Pfund und Verlust des Wagens und der Pferde, ja bei Strafe des Galgens verboten und dem Angeber 500 Thaler Belohnung zugesichert²⁾. Die Gesichtspunkte, von welchen er ausging, gibt er in seiner Instruction für das Generaldirectorium an, indem er der allgemeinen Beschwerde begegnen will, daß die Wolle nichts gelte. In der Kurmark befinden sich, sagt er, so viele Wollarbeiter, daß sie 27,000 Stein verarbeiten, so daß nur noch 4500 Stein vom gesammten Ertrage übrig bleiben. Um diese zu verarbeiten, sollten neue Tuchmacher und Strumpfwürker angesetzt, diese aus Pissa, Görlich, Hessen, der Schweiz und Holland gewor-

1) C. G. C. Graßmi kurzer Auszug aus den preussischen u. s. w. Landesrecessen, Edicten u. s. w. 1. Thl. enthaltend die Nachrichten alter und neuester Verfassungen wegen Wolle und Wollmanufacturen. Berlin und Potsdam 1731. C. 24, 83, 145 ff. Es ist 312 Seiten 4. stark.

2) Hist.-polit. Beiträge I. C. 204.

ben, tüchtigen Gesellen ein Stuhl gekauft und ein inländisches Mädchen zur Frau gegeben werden; dann schießt das Lagerhaus die Wolle vor, und die Familie ist eingerichtet. Dazu erbot er sich 24,000 Thaler anzuweisen und, wenn es eifrig betrieben werde, noch 100,000 Thaler von der kurmärkischen Landschaft zu nehmen und dem Lagerhause ohne Zinsen vorzuschießen.

Er hatte schon im J. 1717 allen Wollarbeitern, welche in sein Land kommen wollten, ausser dem nöthigen Holze zum Häuserbau, Freiheit auf 3 Jahre von der Consumtionsaccise, auf 6 Jahre von allen bürgerlichen Lasten, von der Einquartierung und für sie und ihre Kinder von der Werbung zugesichert. Durch wiederholte Patente (27. Sept. 1717, 15. März 1718, 26. März 1719) lud er adelige und bürgerliche Rentiers, Kaufleute, Manufacturisten, Künstler und nützliche Handwerker, vorzüglich Wollweber ein, in seine Staaten zu kommen und sicherte ihnen noch größere Freiheiten und Begünstigungen, den Rentiers den eximirten Gerichtsstand und Zulassung zu Aemtern, Allen aber den freien Abzug zu. Zeug-, Tücher-, Schau- und Färberei-Ordnungen wurden erlassen, viele fremde Raschmacherfamilien in das Land gezogen, ihnen und den Wollfabrikanten Vorschüsse gemacht, die Ausfuhr der inländischen Tücher durch Prämien befördert, die Einfuhr der mecklenburgischen Wolle verboten. Nach Krauts Tode traten dessen Erben ihr Kapital von 100,000 Thalern am Lagerhause an das potsdamsche Waisenhaus ab, gaben später noch 130,000 Thaler dazu her, auch die Landschaft verzichtete zu des Waisenhauses Gunsten auf die ihr zustehenden 100,000 Thaler. Der König verstärkte das Kapital des Lagerhauses selbst mit 100,000 Thalern und gab noch 200,000 Thaler zur Ansetzung mehrerer Stühle und Arbeiter her. Seitdem wurde das neue königliche Lagerhaus durch eine besondere Commission zum Besten des großen potsdamer Waisenhauses verwaltet. Im J. 1720 wurden in Berlin 35,000 kleine Stein Wolle, im J. 1732 schon 76,000, im J. 1734 aber fast 82,000 verarbeitet. Im J. 1738 hatte das Lagerhaus 4730 Arbeiter, konnte jedoch den Bedarf für das sehr verstärkte Heer nicht vollständig schaffen¹⁾.

1) König II. S. 188.

Franz Rouffet, welcher schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Brandenburg die erste Manufactur feiner, wollener Zeuge nach englischer Art angelegt hatte, wurde vom Könige nach Berlin berufen, wo er auf seine Kosten die erste spanische Wollspinnerei einrichtete und feine Tücher daraus verfertigte. Unablässig auch um den weiteren Ausbau der Städte besorgt, nahm der König (seit 1732) viele der Religion wegen ihr Vaterland verlassende protestantische Böhmen, Woll-Weber und Spinner auf, ließ ihnen auf seine Kosten in der Friedrichsstadt Häuser und eine eigene Kirche bauen und setzte sie auch in der Umgegend Berlins und Potsdams an¹⁾.

Fremden Manufacturisten und Fabrikanten, welche sich in der Friedrichsstadt anbauen wollten, versprach er Meisterrecht, 5 Jahre Befreiung von bürgerlichen Lasten und der Einquartierung, jeder Familie auf 2 Jahre je 15 Thaler zur Hausmiethe, für jede Meile Transportkosten 8 Groschen, den Gesellen freies Meisterwerden, denen, welche sich anbauen wollten, die Baustelle, Kalk, Bauholz und 48 Thaler baares Geld. Den Verfertigern geblümter Wollstoffe, feiner Töpferwaaren und geschickten Gerbern noch ausserdem für jeden Kopf ihrer Familie 2 Groschen auf jede Meile Zulage, endlich die Erbauung von Kirchen und Schulen, und wirklich fanden sich sehr viele solcher Arbeiter ein²⁾.

Im J. 1735 ließ der König alle Zunft- und Gildebrieфе sämtlicher in Wolle arbeitenden Fabrikanten durchsehen, von Mißbräuchen säubern und die Kosten der Aufnahme in die verschiedenen Grade um mehr als zwei Drittheile herabsetzen, hob auch das Nahrungsgeld, welches die Wollarbeiter jährlich gewissermaßen als Gewerbesteuer zur Accisekasse zahlten, auf. Wie entschlossen er war, Arbeitsamkeit überhaupt, vorzüglich aber die unmittelbar so nothwendige und ihm daher ungemein am Herzen liegende Wollfabrikation durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu befördern, zeigte er in einem Edicte (vom 14. Juni 1723), durch welches er verlangte, alle Höfnerweiber, Handwerksfrauen und Bürgerstöchter, die in öffentlichen Buden

1) Nicolai's Berlin S. 256. König II. S. 199.

2) König II. S. 196.

auf den Märkten oder Gassen Waaren feil hätten, sollten nicht müßig sitzen, sondern unterdessen Wolle und Flachs spinnen, stricken oder nähen. Den Magistraten befahl er, allen Höferrinnen anzuzeigen, nur wer wöchentlich gegen baare Bezahlung ein Pfund Wolle spinne und an Fabriken (in Berlin an das Lagerhaus) abliefere, dürfe ferner Höferei treiben, wer seines Gespinnst liefere, worüber monatlich ein Zeugniß beizubringen, solle nur die Hälfte des Stand- oder Marktgeldes entrichten, unfleißige aufs Rathhaus geführt werden; Handwerker- und Bürgerfrauen, die müßig säßen, sollten die Rathsbdiener täglich aufschreiben und das erste Mal der Bürgermeister die Aeltern und Männer benachrichtigen, das zweite Mal sie aufs Rathhaus fodern und öffentlich verwarnen, das dritte Mal den Kriegs- und Domainenkammern davon Bericht erstatten. Er hatte (17. Mai 1717) den französischen Colonisten gestattet, hölzerne Pantoffeln mit ledernem Ueberzuge zu verfertigen und auf Märkten zu verkaufen; auf Klage der Schuhmacher, daß zu ihrem Nachtheile diese ehemals im Lande unbekannten Schuhe und Pantoffeln häufiger gemacht würden, verbot er (5. Juli 1717) deren Verkauf bei Strafe der Confiscation¹⁾. Er befahl (1738) allen seinen Gesandten an auswärtigen Höfen, Alles was sie zu ihrer Equipage an Kleidung, Silberzeug u. s. w. gebrauchten, aus Berlin kommen zu lassen²⁾. Von einer Fabrik in Kottbus schickte das Generaldirectorium (1732) dem Könige ein halbes Schock roher feiner Leinwand ein. Der König erwiederte: „Feine Leinwand ist nichts nütze, sollen solche machen wie Schlesische zu Kolleret.“

Die Bemühungen, Seide im Inlande zu gewinnen, hatten fast gar keinen günstigen Erfolg. Der König sah endlich ein, daß alle darauf gewendeten Kosten weggeworfen sein würden, weshalb er auf die ihm gegen das Ende seiner Regierung deshalb gemachten Vorschläge nicht eingehen wollte³⁾.

Der Tabaksbau sollte gefördert werden (1713 u. 1719) durch Erhöhung der Accise des fremden Tabaks auf das Dop-

1) Faßmann II. S. 202.

2) König II. S. 201.

3) Ebendas. II. S. 200.

pelte und Dreifache der früheren Säge; doch hatten alle Bemühungen und Verfügungen, um diesen Zweig der Fabrikation vortheilhaft für den Staat einzurichten, wenig Erfolg. Auch das durch Verbot fremder Tabake unterstützte Monopol, welches im J. 1719 die Oberhof- und Kriegsfactoren Moses und Elias Gumperz auf 12 Jahre bekamen, welche dafür jährlich 2000 Thaler an die Rekrutenkasse zu zahlen hatten, bewirkte nur Verschlechterung der Waare und allgemeine Klagen darüber. Das Generaldirectorium zeigte in einem Gutachten (v. J. 1724) sehr gründliche Einsicht in das wahre Wesen der Fabrikationsverhältnisse, indem es dem Könige vorstellte: wie alle Monopole, bei denen zur Begünstigung eines Menschen vielen Hunderten ihre Nahrung entzogen werde, so sei auch dieses an sich dem Handel, den Unterthanen und auch dem Könige nachtheilig. Ein höherer Gewinn für den Inhaber des Monopols lasse sich nur durch Erhöhung des Preises, Fertigung schlechter Waare und Bedrückung der Consumenten erreichen und der Vortheil werde allein von den treuen Unterthanen erpresst. Ein solcher Gewinn für die königlichen Kassen sei aber keine Verbesserung der Einkünfte; es werde daher zweckmäßiger sein, den Tabakshandel wieder frei zu geben und eine mäßige Accise von fremdem Tabake zu nehmen, was jährlich 6—7000 Thaler und künftig noch mehr einbringen werde. In der That wurde (1724) die Einfuhr der fremden Tabake gegen erhöhte Accise wieder gestattet. Im J. 1735 gab der König den Rauchtabakspinnern ein Privilegium und im J. 1736 legte ein Strasburger, Samuel Schock, in Potsdam die erste Schnupftabaksfabrik an und setzte viel davon nach Leipzig ab. Nun erst begann auch im Brandenburgischen die eigentliche Fabrikation des Rauchtabaks¹⁾. Die nachher sehr reich gewordenen Bankiers Splittgerber und Daum unterstützte der König durch baare Vorschüsse zu ihren Geschäften und ausgedehnten Unternehmungen im Handel und Anlage von Fabriken und nahm persönlich lebhaften Antheil an deren Fortgange²⁾. Er übergab ihnen (1714) auf 6 Jahre den Kupferhammer in

1) Rödenbeck I. S. 228 ff.

2) König II. S. 202.

Neustadt Eberswalde, zugleich wurde bei 200 Thaler Strafe alles fremde Messing und die Ausfuhr des im Lande befindlichen verboten. Alle vorhandenen Messing- und Kupferwaaren mußten binnen 6 Wochen bei 200 Thaler Strafe mit einem Stempel versehen werden. Auch fremdes Glas wurde (1713 u. 1720) verboten, weil das inländische besser als das böhmische und nicht theurer sei ¹⁾.

Daß bei den aus der Denkweise des Königs hervorgehenden Zwangsmaßregeln der Handel, welcher vor allen Dingen der Freiheit bedarf, nicht gedieh, war ganz natürlich. Es ließ sich weder damals noch später der Grundsatz durchführen, an andere Völker nur verkaufen, ihnen aber nichts abkaufen, das heißt, von ihnen nur Geld ziehen, ihnen aber nichts davon wieder zurückgeben zu wollen. Durch die hohen Zölle litt der Handel ungemein, weil die Nachbarn den Druck durch Gegendruck erwiederten. Ueber das sächsische Zollamt in Gommern war der König so aufgebracht, daß er befahl, der Saale einen solchen Lauf zu geben, daß sie bis zu ihrem neuen Einflusse in die Elbe das sächsische Gebiet nicht berühre. Ein Kanal soll bereits zu graben angefangen worden sein, als der Streit gütlich beigelegt wurde ²⁾.

Von den Besitzungen in Afrika, welche weit mehr kosteten, als sie einbrachten, wollte der durchaus verständige und allen phantastischen Unternehmungen abgeneigte Fürst nichts wissen und suchte sich ihrer daher gleich nach seinem Regierungsantritte zu entledigen. Er bot sie vergeblich den englischen und holländischen Handelsgesellschaften für 150,000 Thaler zum Kaufe oder gegen die jährlichen Zinsen dieser Summe zur Pacht an. Alle ihm zur Beibehaltung der Besitzungen gemachten Vorschläge wies er flüglich mit der Erklärung zurück, daß er keinen Heller dazu hergeben werde. Er gestattete holländischen Kaufleuten unter preussischer Flagge an der Küste von Guinea Handel zu treiben und gerieth darüber in unangenehme Hän-

1) Vergl. Fasmann I. S. 562.

2) Fasmann sagt: ein etliche Meilen langer Kanal; allein die Saale berührte nur auf 1½ Meilen Länge mit ihrer linken Seite das zum ehemals sächsischen Amte Gommern gehörige sächsische Gebiet bei Barby.

del mit der holländischen Handelsgesellschaft und den Generalstaaten, welche das mit Recht nicht zugeben wollten. So blieben die Besatzungen von Arguin und Großfriedrichsburg viele Jahre hindurch ohne alle Unterstützung, verlassen von Preussen und im Begriffe von den sehr geschmolzenen Besatzungen aufgegeben zu werden, endlich fiel Großfriedrichsburg in die Hände der Schwarzen. Der König trat daher zufolge mehrerer Verträge (hauptsächlich vom 13. Aug. 1720) alle Besitzungen, welche die preussisch-afrikanische Gesellschaft jemals in Afrika besessen, der holländisch-westindischen Handelsgesellschaft ab und erhielt im Ganzen dafür 7200 Ducaten und 12 Schwarze ¹⁾.

Ein Versuch der kaiserlichen ostendischen Gesellschaft für eine an die Rekrutenkasse gezahlte Summe unter preussischer Flagge Handel mit Ostindien und China zu treiben, war an sich für Preussen ohne wesentliches Interesse und mislang bei dem Widerstreben der Engländer und Holländer, mit welchen der König dadurch wieder in Mißverständnisse gerieth ²⁾.

Eine russische Handelscompagnie wurde im J. 1716 in Berlin errichtet ³⁾ und (1728) ein Handelsvertrag mit Sachsen abgeschlossen, nach welchem unter bestimmten Festsetzungen und einem besonderen Accisetarif der Handel mit wollenen Waaren (Tücher ausgenommen) in Sachsen und Brandenburg frei betrieben werden sollte. Das einzige Wesentliche, was ausser der besseren Einrichtung des Postwesens unmittelbar zur Beförderung des Handels und Verkehrs im Innern geschah, beschränkte sich auf einige zweckmäßige Verordnungen, wie denn befohlen wurde, das berliner Ellen- und Scheffelmaß und Gewicht überall im Lande einzuführen.

Die Juden lebten unter Friedrich Wilhelm I. überhaupt in drückenden Verhältnissen, um wie viel mehr bei so großer Beschränkung des Handels. Der König erließ für sie (20. Mai 1714)

1) S. die Gesch. d. preussischen Seemacht bei Pauli Zhl. VII. S. 519 ff.

2) Seckendorfs Leben Zhl. IV. S. 250. Vergl. Försters Urkundenbuch III. S. 272.

3) König I. S. 52.

ein neues Reglement und wollte anfänglich, sie sollten sich, wie in älteren Zeiten, durch ein Abzeichen an ihrer Kleidung kenntlich machen, was sie jedoch mit 8000 Thalern abkauften. Durch 3000 Thaler, welche sie dem Könige zahlten, bewirkten sie, daß alle noch vorhandenen jüdischen Privatschulen in Berlin abgestellt und die von ihnen neuerbaute Synagoge allein zum jüdischen Gottesdienste bestimmt wurde. Ihre Vermehrung beförderte der König nicht ¹⁾, vielmehr mußten im J. 1717 die Juden, welche sich aus Polen ohne Erlaubniß in die Neumark geschlichen hatten, das Land räumen. Im J. 1728 legte er den einheimischen Juden anstatt des Schutzgeldes jährlich 15,000 Thaler, ausserdem 4800 Thaler an die Rekrutenkasse zu zahlen auf. Damals befanden sich in den preussischen Staaten 1191 Familien. Die Verhältnisse der fremden Juden blieben wie früher. Im Kriege gegen Schweden wurden dem Könige mehrere Juden durch von ihnen bewirkte Lieferungen nützlich und der von ihm zum Oberhof- und Kriegsfactor ernannte Moses Levi Gumperz erhielt sogar wegen gelieferter Ammunition (1717) die Erlaubniß, gleich anderen königlichen Dienern einen Degen zu tragen, und wurde gleich darauf zum Oberältesten der ganzen Judenthümlichkeit ernannt. Das waren aber auch ziemlich die einzigen Begünstigungen, deren sie sich zu erfreuen hatten. Einzelne Vorfälle reizten den König gegen die Juden, vorzüglich als im J. 1721 der für reich gehaltene Münzjude Beit mit einem Rückstande gegen die königliche Kammer von mehr als 100,000 Thalern starb, was den König so aufbrachte, daß er die gesammte Judenthümlichkeit, welche er im Verdachte der Mitschuld hatte, in der Synagoge versammeln und in Gegenwart des Oberhofpredigers Jablonsky mit dem großen Banne belegen ließ ²⁾. Seit dieser Zeit verfuhr er zuweilen auf bloße Verdachtsgründe sehr hart ja grausam gegen die Juden, ließ auch für sie über dem gewöhnli-

1) Faßmann I. S. 912 sagt, der König habe sie als schädliches Volk mehrmals aus dem Lande schaffen wollen, doch hätten sie zu große Patrone, welche das abwendeten.

2) Buchholz Thl. V. S. 161. Was dadurch bewirkt worden, finde ich nicht angemerkt.

chen Galgen noch einen besonderen Galgen von Eisen errichten. Das sogenannte Hausiren war ihnen wie anderen herumlaufenden Krämern (1713), ebenso der Handel mit Wolle und Wollgarn verboten, sie durften (1723) nur mit in der Provinz erkauften alten Kleidern in den Städten handeln, nicht aber auf dem Lande, auch ohne besondere Erlaubniß keine Häuser besitzen und nicht mehr als 12 vom Hundert Zinsen nehmen¹⁾. Der König setzte (1725) die Strafe des Auspeitschens und der Brandmarkung auf wissentlichen Kauf von gestohlenen Sachen, ähnliche strenge Strafen auf Betrug. Im J. 1730 gab er das erste Generaljudenprivilegium und ein Reglement für die Judenschaft in allen königlichen Landen, und seit dem J. 1739 ließ er die von den Juden bisher zur Rekrutenkasse jährlich erlegten insgesamt 20,500 Thaler an das potsdamsche Waisenhaus zahlen²⁾.

Das Heer und die gesammten Finanzangelegenheiten nahmen des Königs Aufmerksamkeit so vorzugsweise in Anspruch, daß er bei seiner unglaublichen Thätigkeit zwar die übrigen Verwaltungszweige nicht unberührt ließ, allein doch in keinem derselben so durchgehende Anordnungen treffen konnte, als in jenen. Er hatte bei der Eintheilung des geheimen Rathes in drei Departements dem dritten die Justizangelegenheiten überwiesen. Es waren der Rechts- und Gerichtsverwaltung 4 geheime Staats- und Justizminister vorgesetzt, für Rechtsachen aber, die an den geheimen Rath gelangten, der sogenannte geheime Justizrath, welcher aus Mitgliedern des geheimen Rathes bestand und gewissermaßen als eine Abtheilung desselben angesehen werden konnte³⁾. Den hauptsächlichsten Einfluß auf die Justizangelegenheiten hatte der gelehrte und fleißige Minister v. Plötho⁴⁾.

1) Faßmann I. S. 913. Unter dem großen Kurfürsten durften sie 24, dann 18 Procent nehmen. Man sagte nun dem Könige, sie würden keine Christen, weil diese nur 5—6 Procent nehmen dürften; so setzte er der Juden Zinsfuß auf 12 Procent herab.

2) Königs Annalen der Juden S. 249 ff.

3) Cosmar und Klapproth S. 234 Anmerk.

4) Büschings Beiträge zur Lebensbeschreibung u. s. w. I. S. 303.

Von Natur rechtlich wollte der König, daß Jedem gleichmäßig sein Recht und zwar so schnell als möglich werde. Sein einfacher Verstand begriff die Verwicklung vieler Rechtsangelegenheiten und des damit zusammenhängenden Proceßganges nicht; seinem geraden Sinne widerstrebten Chikanen, seinem durchgreifenden Wesen nach wollte er Alles vereinfachen und schnell beendet wissen; bei seiner Heftigkeit griff er denn wohl durch und handelte gewaltsam, auch despotisch, immer in der Meinung, recht zu handeln. „Die schlimme Justiz schreiet gen Himmel und wenn ichs nicht remedire, so lade ich selbst die Verantwortung auf mich“, schrieb er (10. März 1713) bald nach seinem Regierungsantritte dem Minister v. Kalsch, indem er ihm auftrug, über die bereits unter seinem Vater berathene Justizverbesserung schleunigst seine Meinung zu sagen ¹⁾. Schon nach drei Monaten (21. Juni 1713) erschien darauf die allgemeine Ordnung zur Verbesserung des Justizwesens, welche in den folgenden Jahren durch mehrfache Erklärungen und Erläuterungen der Erklärungen erläutert wurde. Er drückte dabei die Absicht aus, durch Sammlung und Feststellung der in jeder Provinz geltenden Rechte vorzüglich der Willkür der Richter Schranken zu setzen. Doch wurde das nie völlig ausgeführt. Er bezeugte (28. Nov. 1714), daß er es gern sehen werde, wenn man ihm Vorschläge zur Verbesserung des Proceßverfahrens machen würde. Deshalb sollten alle Justizcollegien, wie er schon bei der Ordnung zur Verbesserung des Justizwesens befohlen, bei Vermeidung scharferen Einsehens binnen 3 Monaten ihre Erinnerungen einschicken.

Da es ihm äußerst unangenehm war, durch Appellationen seiner Unterthanen an die Reichsgerichte in der Ausübung seiner landesherrlichen Gewalt beschränkt zu werden, so ließ er (25. Jan. 1718) alle in den Provinzen seiner Staaten hergebrachten privilegia de non appellando (vermöge deren nur in Sachen, welche die Höhe einer bestimmten Summe überstiegen, von den landesherrlichen Gerichten an die Reichsgerichte appellirt werden durfte) sammeln und suchte sie sehr angelegentlich

1) Geschichte des Kammergerichts in Symmens Beiträgen Thl. II. S. 272 f.

vom Kaiser gleichmäßig für alle seine Länder zu erwerben, weil er die Bedeutung jenes Privilegiums nicht kannte, und glaubte, wenn er es erhalten, so würden seine Unterthanen sich gar nicht mehr an die Reichsgerichte wenden dürfen. In Geldern befahl er (6. Juli 1717) alle Unterthanen, welche sich an Gerichte wenden würden, die nicht unter ihm ständen, exemplarisch zu bestrafen¹⁾. Alle Gerichte und Magistrate der Kurmark mußten (16. Oct. 1728) ihre Stadtrechte binnen vier Wochen einschicken, sonst sollten sie, so weit sie gegen die Landesgesetze wären, unkräftig sein.

Ungeachtet der vielen entgegenstehenden Schwierigkeiten wurde doch einiges Gute gewirkt, eine Criminalordnung für die Neumark (8. Juli 1717) und für das Fürstenthum Halberstadt (4. Sept. 1720), ferner (27. Juni 1721) ein verbessertes Landrecht für Preussen, (23. Sept. 1718) eine Vormundschaftsordnung für die Kur- und Neumark, (4. Febr. 1722) eine Concurs- und Hypothekenordnung, (25. Sept. 1724) eine verbesserte Wechselordnung und (3. März 1739) ein neues Justizreglement für die Fürstenthümer Magdeburg und Halberstadt gegeben.

In der Criminalordnung der Neumark stand die Zauberei noch mit unter den Verbrechen. Die Tortur sollte zwar im Beisein aller Gerichtspersonen stattfinden, aber nicht über eine Stunde unausgesetzt dauern, auch auf das Verfahren des Scharfrichters dabei sehr sorgfältig gesehen werden. Doch scheint das nicht beobachtet und die Tortur ziemlich willkürlich angewendet worden zu sein, wie bei untergeschlagenen Geldern, um zu erfahren, wohin sie gekommen. Wir erfahren auch, daß er diejenigen, welche die Tortur ausgehalten, damit nicht frei lassen wollte, vielmehr verlangte, daß Verbrecher, wo Verdacht der Complicität vorhanden sei, so lange gefoltert würden, bis sie die bösen Buben entdeckten, welche mit ihnen unter einer Decke lägen²⁾.

Er befahl (29. Oct. 1714 und 28. Apr. 1717), daß alle Verordnungen nicht mehr im Namen der Justizbehörden, son-

1) Fasmann II. C. 200.

2) Fasmann I. 1052 u. 1076.

bern in seinem Namen ausgefertigt, auch in allen Edicten genau das Land bezeichnet werden solle, welches sie beträfen. Mehreres geschah auch für die Vereinfachung der Gerichtsverfassung. Der König trug (8. Nov. 1714) dem Justizministerium auf, binnen 14 Tagen einen Entwurf zur Vereinigung des Kammergerichts mit dem Appellationsgerichte oder Tribunale einzureichen: wie sie ihn vor Gott, dem Lande und ihm verantworten könnten. Doch war das wegen der verschiedenen Appellationsrechte der Provinzen an die Reichsgerichte unausführbar. Dagegen vereinigte der König (1. Juli 1716) das im J. 1653 errichtete ravenbergische Appellationsgericht und das (im J. 1709 errichtete) oranische Tribunal mit dem Obertribunale in Berlin¹⁾. Hier errichtete er auch (8. Aug. 1718) anstatt des bisherigen Hofgerichts ein Kriegs-, Hof- und Criminalgericht, welches zugleich unter dem Generalauditeur die Appellationen von den Criminalurteilen der Regimentsgerichte zu entscheiden hatte. Später wurden die bürgerlichen Criminalsachen davon getrennt, seitdem bildeten der Generalauditeur und zwei Oherauditeurs das Generalauditoriat zur Annahme der Appellationen und Bestätigung der Urtheile der Regimentsgerichte. Das schon von Friedrich I. eingerichtete Kriegsconsistorium für angeklagte Militärs in Ehesachen, über welche den Regimentsgerichten keine Entscheidung zustand, bildeten die Mitglieder des Generalauditoriums und der Feldpropst oder einer der in Berlin stehenden Regimentsfeldprediger²⁾. In Cöslin setzte der König (1720) ein Hofgericht anstatt der früheren vier Land- und Burgerichte ein³⁾.

Er erließ (16. April 1725) eine ausführliche Verordnung, wie bei dem Hof- und Kammergerichte der Kurmark das Justizwesen eingerichtet und wie verfahren werden solle. Die Landreiter, über deren Brutalität vielfach geklagt wurde und daß sie bei Executionen mehrentheils betrunken wären, sollten mit Cassation bestraft werden. Er verbot dem Kammergerichte auch (13. Jan. 1728), Patente bekannt zu machen, die nicht

1) Hymmens Beiträge Thl. VI. S. 239.

2) Benckendorf V. S. 99 ff. vorz. v. S. 104.

3) Benckendorf VII. S. 93.

von ihm eigenhändig vollzogen worden und wohl gar legend etwas daran eigenmächtig zu ändern. Fände es Erinnerungen nöthig, so solle es darüber berichten.

Bei Hexenprocessen (3. Dec. 1714) sollte mit der nöthigen Behutsamkeit verfahren werden, indem durch die Tortur Mancher unschuldigerweise um Leib und Leben gebracht worden. Weil dem Könige aber obliege zu sehen, daß nicht unschuldiges Blut vergossen werde, solle der Hexenproceß genau untersucht und verbessert, bis dahin die Erlaubniß zur Tortur und zur Todesstrafe vor der Vollziehung an den König geschickt, auch aller Gerichtshöfe und Facultäten Gedanken wegen guter Einrichtung dieses Processus zusammen getragen und begutachtet werden. Dem Könige werde es zu gnädigem Gefallen gereichen, wenn Jemand etwas beizutragen vermöge, was zur Erreichung des heilsamen Zweckes dienen könne. Alle noch vorhandenen Pfähle, an welchen Hexen verbrannt worden, sollten weggenommen und alle Hexenprocesse verboten werden. Dennoch erkannte (10. Dec. 1738) das Criminalcollegium des Kammergerichts, daß ein Mädchen wegen Bündnisses mit dem Teufel zwar eigentlich mit dem Tode, indessen wegen Unge- wissheit der Sache und möglicher Verstandesverrückung besser lebenslänglich in das Spinnhaus nach Spandau zu bringen sei ¹⁾.

Weil der König nun gehört hatte, in mehreren Ländern dauere ein Proceß nicht über ein Jahr und das ihm sehr angemessen schien und auch seiner Ungeduld zusagte ²⁾, so erließ er wiederholte Befehle, die Processe abzukürzen, auch (8. October 1717) eine summarische Proceßordnung und befahl (11. Nov. 1717) jährliche Einsendung der Proceßtabellen, ohne doch seinen Endzweck zu erreichen, vorzüglich auch weil das mit Geldausgaben verknüpft war, welche er, außer für das Kriegswesen, überall vermied, wo er nicht reichliche Zinsen hoffen konnte.

Ein Hauptübel der damaligen Justizverfassung bestand darin, daß die vier Minister, unter welche die Geschäfte ver-

1) Georg v. Raumer Nachricht von Hexenprocessen, in den Mär- tischen Forschungen Thl. I. S. 263 ff.

2) Fasmann I. S. 939.

theilt waren, zur Ersparung von Besoldungen meistens noch Präsidentenstellen bei den Obergerichten bekleideten, daher mit Geschäften überhäuft waren, woraus Verzögerungen der Prozesse, Klagen und Beschwerden entstanden, denen durch bloße Rescripte, so drohend sie sein mochten, nicht abgeholfen werden konnte¹⁾. Die Justizcollegien waren zahlreich besetzt, doch von 20 bis 22 Mitgliedern des Kammergerichts waren nur 6 besoldet und erhielten selbst keine Sporteln; die meisten hatten ihre Stellen erkaufte, arbeiteten daher nachlässig. Jeder Rath decretirte für eine Partei, die Advocaten und Procuratoren verwirrten die Sache so viel als möglich und zogen sie in die Länge. Jeder neue Justizminister entwarf neue Verfahrensnormen, die der König genehmigte und die oft nur die Verwirrung vermehrten. Der König sah auf die ihm vielfach gemachten Vorstellungen sehr wohl die Nothwendigkeit einer vollständigen und allgemeinen Justizverbesserung ein, nur war es schwer bei seiner mit den Jahren immer mehr zunehmenden Sparsamkeit ihn zu den dabei unvermeidlichen Ausgaben zu vermögen. Was in dieser Hinsicht geschah, verdankt Preussen vorzüglich dem Samuel Cocceji, einem Manne von ausgebreiteten Rechtskenntnissen, unermüdlicher Thätigkeit, großem Scharfsinne und hoher Rechtschaffenheit.

Samuel Cocceji, der Sohn des Professors der Rechte an der Universität Frankfurt, Heinrich Coccejus, wie er sich schrieb, war im J. 1701 an derselben Universität Professor der Rechte geworden und hatte sich neben seinem Vater so ausgezeichnet, daß König Friedrich I. Beiden aus eigener Bewegung (7. September 1702) den Adel unter dem Namen Cocceji von Cocq ertheilte, den Sohn aber (1704) zum Regierungsrath und (1711) zum Director der halberstädtischen Regierung, Friedrich Wilhelm I. jedoch (24. Mai 1714) zum geheimen Justiz- und Tribunalrath und darauf, nachdem er noch (1716) als Gesandter an dem kaiserlichen Hofe gewesen war, (1722) zum Präsidenten des Kammergerichtes ernannte. Er erhielt (16.

1) S. bei Benckendorf VI. S. 82 ff. die Geschichte des Justizministeriums unter Friedrich Wilhelm I. Benckendorf spricht hier aus eigener Erfahrung und höchst zuverlässig.

April 1725) vom Könige den Auftrag, das Justizwesen beim Kammergerichte, so wie bereits in Preussen geschehen, einzurichten. Cocceji wurde dann (3. Juni 1727) zum wirklichen geheimen Staatsrathe ernannt und ihm der Vortrag aller Justizsachen im geheimen Rathe übertragen, bald nachher (1731) erhielt er auch noch das Präsidium des Obergerichts, war Chef des geistlichen Departements und Curator der Universitäten¹⁾. Als nun nach dem Abgange zweier Justizminister nur noch zwei, Cocceji und Broich übrig waren, welche bei allen ihren Nebenämtern die ihnen aufgelegten Arbeiten unmöglich bewältigen konnten, so wurde dem Könige vorgestellt, die Justizverzögerungen rührten davon her, daß die Minister zugleich selbst Präsidenten der Collegien wären, über deren Verzögerungen Beschwerde geführt werde. Das sah er ein und wurde dadurch bewogen, den Cocceji, welcher bei der Generalität viele Freunde hatte und nun seine Präsidentenstellen abgab, (1737) zum Ministre Chef de justice vorzüglich zur Einrichtung der Justizcollegien mit dem Vortrage für die Civiljustizsachen zu ernennen, dem Minister von Arnim den Vortrag in Criminal- und Lehnssachen, dem Minister von Brandt das geistliche Departement, Beiden zusammen mit der geringen Besoldung, die Cocceji als Minister gehabt hatte, zu übertragen. Cocceji aber erhielt die Summe seiner vorher bezogenen Besoldungen auch nach Abgabe der Präsidentenstellen ausserordentlich aus der königlichen Schatzkammer. Er richtete nun (19. Mai 1738) das Kammergericht so ein, daß es aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, 10 besoldeten Räten (5 auf der Adelligen und 5 auf der Gelehrten Bank) und 16 außerordentlichen Räten bestand und 3 Senate bildete. Bis an des Königs Tod wurde an Verbesserung der Kammergerichtsordnung und des ganzen Justizwesens gearbeitet, doch fand Cocceji bei seinen Collegien, so lange Friedrich Wilhelm I. lebte, zu viel Widerstand, um mit seinen Entwürfen so durchdringen zu können, als er es dann unter Friedrich II. vermochte.

1) Cosmar und Klaproth S. 408. Büsching in Müllers Leben, Beiträge Thl. I. S. 304 erzählt, daß Cocceji durch seine Verheirathung mit der Tochter des General Bechefer bei Friedrich Wilhelm I. sehr gewonnen habe. Vergl. Benckendorf VI. S. 7.

Stenzel, Gesch. d. Preussisch. Staats. III.

Wie entfernt der König war, absichtlich das Recht zu beugen, oder für sein Interesse auf die Gerichtshöfe einzuwirken, zeigte sich recht deutlich, als ihm ein Kriegs Rath vorschlug, er möge sich dem geheimen Justizrathscollegium, welches in Sachen des Fiscus entschied, günstiger erweisen, dann sei ein ansehnliches Plus zu hoffen. Der König schrieb auf den Antrag sechsmal: „Narr — Narr — Narr! wenn Du nicht eines Obersten Sohn wärest, würde ich Dir 100 Prügel geben lassen“¹⁾ So wollte er auch die sehr bedeutenden Trizowischen Güter in der Priegnitz, welche ihm als erledigtes Lehn zufielen, weil die Vorfahren einer noch vorhandenen Linie dieses Hauses im J. 1411 sich der Empörung gegen den damaligen Burggrafen von Nürnberg, Friedrich von Hohenzollern, schuldig gemacht, nicht selbst annehmen, überließ sie aber seinen Günstlingen, welche weniger scrupulös waren²⁾. Der Markgraf Albrecht von Schwedt hatte die Familie von Röbel nach einer einseitigen Taxe aus den ihm wohlgelegenen Gütern Friedland und Trillitz herauswerfen lassen und das von ihm beliebte Kaufgeld niedergelegt. Auf Bitten der von Röbel, die nichts weiter zu leben hatten, erhielten sie wenigstens die Zinsen dieses Kapitals und die Vollmacht, die ihnen gewalthätig genommenen Güter im Wege Rechts wieder zu fordern³⁾.

Die Criminal- und Fiscalsachen hatte der König im J. 1718 dem Minister von Katsch ausschließlich übergeben. Der Generalfiscal und die FISCale in den Provinzen sollten nach dem Befehle des Königs (22. Dec. 1716) Wächter zur Aufrechthaltung der Gesetze sein. Da er nun selbst streng darauf hielt, daß seine Befehle genau befolgt würden und diese oft übereilt, in übler Laune oder in einem Anfall von Heftigkeit gegeben worden waren und dann als Gesetze galten, so waren die FISCale mächtige und wegen ihrer Denunciationen, die der König nur zu gern annahm, um alle Beamtete fortwährend zu beaufsichtigen und zu unablässiger Befolgung ihrer

1) Benckendorf VII. S. 93.

2) Morgenstern S. 111.

3) Derf. S. 113.

Dienstpflichten zu nöthigen, äusserst gefährliche Männer, vorzüglich wenn sie, boshaft wie der Minister von Ratsch, die etwaige augenblickliche Verstimmung des Königs für ihre Absichten benutzten, wodurch mancher sonst brave Mann unglücklich wurde¹⁾.

Als der geheime Rath Dührum, ein redlicher Mann, sein Amt als Generalfiscal nicht zu häufigen Denunciationen missbrauchte, sah das der König als Unthätigkeit an, entliess ihn und ernannte plötzlich (1731) einen gemeinen Reiter, Namens Wagner, zum Generalfiscal. Dieser war früher Schulrector in Blankenburg, dann in Petersburg Hofmeister von Menschkoffs Sohne gewesen, nach dessen Falle in Preussen den Werbem in die Hände gefallen und seit einigen Jahren Soldat. Der König, welcher von den unbedeutendsten Gegenständen Kenntniss nahm, war auf ihn aufmerksam geworden und ernannte ihn plötzlich zum Generalfiscal. Dieser Mensch verfuhr aber so verwegen und gewaltsam, daß er den allgemeinsten Unwillen auch der höchsten Staatsbeamteten erregte, daher selbst auf einige Zeit festgenommen wurde, aber dennoch sein Amt wieder erhielt, indessen bald nachher starb. Sein Nachfolger, der geheime Justizrath Gerbett, war nicht minder thätig und überhäufte den König mit Denunciationen, kam aber doch auch nach Spandau.

Die Unter- oder Hoffiscale in den Provinzen waren für diese nicht minder gefährlich und die Behörden in fortwährender Besorgnis vor ihren Angaben. Man sieht daraus, welch' ein großes Bedürfnis der König hatte, sich der Pflichterfüllung seiner Beamteten zu vergewissern, ohne welche er gar nichts ausrichten konnte, und daß er dadurch, wie wir oben anführten, zur Einrichtung eines Spionirsystems und hier zu der Ausbildung des Fiscalats kam. Es war unter unbeschränkten Fürsten sicher eine der schwierigsten Aufgaben, pflichtgetreue Beamtete zu bilden, von denen zuletzt wirklich der Gang der Maschine abhing, den man Staat nannte.

Der König hatte (2. März 1717) befohlen, daß ihm alle Urtheile in Criminalsachen, wenn sie Leib und Leben, Ehre, Gut

1) S. Benckendorf VI. S. 5 u. VII. S. 47. Ratsch wird allgemein als rachsüchtig und boshaft geschildert.

und Blut betrafen, zur Bestätigung, Milderung oder Schärfung vorgelegt werden sollten, weil er wegen wichtiger Umstände verbunden sei, von Hals- und Blutsachen genaue Kenntniß zu nehmen, damit nicht Andere sich eines Theils seiner Souverainetät anmaßen, auch daß seine Unterthanen in Sachen, die Leib, Leben, Ehre und Gut angingen, der landesväterlichen Vorsorge sich um so mehr versichert hielten. So wenig unmittelbaren Antheil er sicher an der Civilgesetzgebung hatte, um so größeren nahm er daher und zwar meistens dazu durch besondere Vorfälle veranlaßt, an der Criminalgesetzgebung. Ist er doch unbeschränkter Herr, sein Wort Befehl, sein Befehl Gesetz. Er erträgt selten, und nur wenn seine erste Aufwallung sich gelegt hat, Widerspruch, aber in Criminalsachen ist er seinem harten Wesen nach grausam. Wenn irgend eines Fürsten Gesetze, so waren die seinigen mit Blut geschrieben, weil sie so oft Ergebnis der bei ihm so äußerst heftigen augenblicklichen Aufregungen waren.

Er verbot (31. Aug. 1721 und verschärfte 22. Nov. 1723 für alle Provinzen), die Strafe des Sackens (des Ertränkens in Säcken) der Kindermörderinnen ferner in Hinrichtung durch das Schwert zu verwandeln. Heimliche Geburt unehelicher Kinder sollte mit Staupenschlag und Landesverweisung gebüßt werden. Wer von einer Schwangerschaft der Art hörte, wurde bei Strafe verpflichtet, Anzeige davon zu machen. Weil Landesverweisung, Staupenschlag und Brandmarkung nichts geholten, so befahl er, alle Zigeuner, welche man in seinem Lande aufgreifen würde, gleichviel ob Verbrecher oder nicht, ob mit Pässen oder ohne sie, wenn sie über 18 Jahre alt, aufzuknüpfen, wenn unter 18 Jahren, in Waisenhäuser unterzubringen. An allen Grenzen, wo Zigeuner waren, mußten Galgen errichtet werden. Die, wie es im Gesetze heißt, sehr allgemein gewordene Sodomiterei, gleichviel ob versucht oder vollbracht, wurde mit dem Feuertode bestraft (4. April 1725).

An den Worten der Schrift: wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden (Genes. 9, 6.), hielt er als an Gottes Gebot fest, außerdem wollte er die strenge, soldatistische Zucht auch im ganze Staate erhalten wissen. Aus diesem Gesichtspunkte muß man das von

ihm (28. Juni 1713) erlassene Mandat gegen Duelle, Injurien, Selbsttrache und Friedensstörung betrachten, durch welches er das scharfe Edict seines Vaters (v. 6. Aug. 1688) erneuerte. Er ermahnte zuvörderst, Jeder solle sich bemühen, die Ehre eines rechtschaffenen Soldaten mehr durch Tapferkeit gegen die Feinde des Königs und des Vaterlandes als in unnützen Händeln zu erwerben, da Gott sich die Rache vorbehalten und dazu Könige und Obrigkeiten auf Erden verordnet. Weil nun Zweifel entstanden wären, wie es zu halten sei, wenn preussische Officiere von Unterthanen fremder Herren zum Duell gefodert würden, so setzte er fest, der Officier, welcher sich in diesem Falle schlug, solle zwar nicht als Duellant betrachtet, jedoch, wenn er seinen Gegner entleibe, nach gemeinem Rechte mit dem Tode bestraft werden und der König wolle einen solchen nie begnadigen. In seinem Lande wurde die Ausfoderung eines Beamten, selbst wenn kein Duell daraus erfolgte, theils mit ansehnlicher Geldstrafe zu milden Zwecken oder dreijährigem harten Gefängnisse, theils mit der Hälfte des dreijährigen Einkommens und dreijährigem Gefängnisse, beim Mangel an Vermögen jedoch mit sechsjähriger Festungsstrafe, die Ausfoderung gegen Obere doppelt so schwer gebüßt, und weiter sollte Niemand Genugthuung für erlittene Beleidigungen zu verlangen haben. Der Gefoderte, welcher es nicht anzeigte oder gar annahm, wurde auch wenn kein Duell stattfand, eben so wie der Foderer bestraft. Duell ohne Entleibung hatte für Honoratioren Verlust aller Aemter und zehnjähriges Gefängniß, wovon zwei Jahre bei Wasser und Brot, für Geringere acht Jahre Festungsbau zur Folge und alle Einkünfte der Duellanten fielen während dieser Zeit an den Fiskus, ausser daß Frauen und Kinder der Delinquenten noch dürftigen Unterhalt bekamen. Leichen der entleibten Honoratioren wurden vom Schinder an einem unehrlichen Orte begraben, die der Unadeligen an den Galgen gehängt. Der Entleiber wurde, wenn er adelig war, ehrlos und mit dem Schwerte hingerichtet, der Unadelige gehängt. Zeugen beim Duelle verloren auf Lebenszeit den vierten Theil aller ihrer Güter.

Auf Realinjurien, als Ohrfeigen, Faust-, Peitschen- und Stockschläge bei heftigem Streite, stand ein- bis zwei-

jähriges, wenn ohne Streit, vierjähriges; auf Schläge mit Vorbedacht fünf-; auf solche Stockschläge sechsjähriges Gefängniß. Für tödtliche Wunden wurden (22. März 1717) diejenigen erklärt, an welchen der Verwundete vor dem neunten Tage starb; auch bestimmte der König (11. März 1718), daß Trunkenheit kein Grund zur Milderung, sondern zur Schärfung der gewöhnlichen Strafe sein und in diesem Falle anstatt des Schwertes der Galgen, anstatt des Galgens das Rad zuerkannt werden solle; gleich darauf (12. März 1718) bei einem besonderen Vorfalle, um wie er sagte das Land von Blutschulden zu befreien, setzte er fest, wer den Anderen mit dem Degen entleibe, solle als Todtschläger angesehen werden.

Der General Seckendorf, welchen der König längst als tüchtigen Officier und gewandten und ihm sehr gefälligen Mann schätzte, verwendete sich für den Major von Damitz, welcher, wie es scheint, einen anderen Officier im Duelle getödtet hatte. Der König antwortete (25. März 1718): „Es würde mir besonderes Vergnügen machen, seinen Bitten zu deferiren, wenn nicht Menschenblut, wovon ich keinen in der Welt lossprechen kann noch werde, hierunter wäre ¹⁾.“

Ein Major von Neuendorf, ein wissenschaftlich sehr gebildeter und wackerer Mann, hatte das Unglück, bei einem Gastmahle nach starkem Trinken mit seinem Bruder über eine Erbschaftsangelegenheit in Streit zu gerathen und ihn im Zweikampfe so gefährlich zu verwunden, daß dieser in der nächsten Nacht darauf starb. Er wurde vom Kriegsgerichte zu dreijähriger Festungsstrafe verurtheilt, doch der rachsüchtige Generalauditeur und Minister Katsch, von dem sich Neuendorf nicht hatte bei dem Verhöre wollen unanständig behandeln lassen, bewog den König ihn zum Tode zu verurtheilen. Vergeblich waren alle Vorbiten: „Brudermord und Blutvergießen muß man mit dem Tode büßen!“ schrieb der König auf das wehmüthige Gesuch um Gnade, welches Neuendorf ihm hatte übergeben lassen. Er wurde auf dem Neuenmarkte in Berlin hingerichtet ²⁾.

1) Försters Urkundenbuch. III. S. 239.

2) Benckendorf IX. S. 63. Pöllnitz Mem. II. S. 178.

Als ein Officier den anderen im Duell erstochen hatte und sich durch die Flucht rettete, ließ der König dessen Bild an den Galgen schlagen und seine beträchtlichen Güter in Pommern einziehen. Der Officier ging in sächsische Dienste und gewann die Gunst König Augusts. Als nun Friedrich Wilhelm bei Augusts berühmten Prachtlager zugegen und gerade bei guter Laune war, warf sich der Officier vor ihm nieder und der König August verwendete sich sehr angelegentlich für dessen Begnadigung. Obgleich nun Friedrich Wilhelm den König von Polen wirklich liebte, so erwiderte er doch ernst, er werde sich ihm bei allen Gelegenheiten gern gefällig beweisen, nur habe er ein heiliges Gelübde gethan, Blutschulden nie zu vergeben. Er könne nichts thun, als des Officiers Bild vom Galgen nehmen lassen und ihm die Einkünfte seiner Güter wieder einräumen, lasse er sich aber je auf preussischem Gebiete betreten, so werde ihm ohne Gnade der Kopf abgeschlagen werden! Er durfte auch, so lange Friedrich Wilhelm lebte, nicht in sein Vaterland zurückkehren ¹⁾.

Selbstmörder, gleichviel ob zurechnungsfähig oder nicht, sollten (22. Januar 1732) durch den Schinder begraben werden, was auch ausgeführt wurde ²⁾.

Raub, Dieberei, Betrug und Veruntreuungen hasste er als ehrlicher Mann und zugleich sehr guter Wirth außerordentlich und strafte sie unverhältnißmäßig hart. Ueberführte Diebshehler befahl er (26. Oct. 1720) ohne fernere Weitläufigkeit des Processus und ohne Ansehen der Person mit Ausstellung am Pranger, Staupenschlag, Brandmarkung und Landesverweisung zu bestrafen. Er schärfte (5. April 1723) die gegen Räuber und Diebe bestehenden Edicte, und weil die Räuber die Glockenstricke abschnitten, befahl er, es sollten die Wächter Schießgewehre und jeder Wirth und Knecht Waffen haben, auch Feuerzeichen errichtet, die Räuber und Diebe verfolgt und im Nothfalle getödtet werden. Fremde Diebe auf Märkten wurden ohne Ansehen des Werthes der gestohlenen Sachen und ob das Verbrechen vollkommen ausgeführt sei oder

1) Benckendorf XI. S. 61.

2) Derselbe VIII. 67.

nicht, auf den Eid zweier summarisch verhörter Zeugen ohne weitere Anfrage bei dem Könige oder den Regierungen mit Staupenschlag ewig des Landes verwiesen (26. Juli 1715). Juden, welche gestohlene Sachen kauften und unentgeltlich zurückgaben, wurden ausgepeitscht und gebrandmarkt, wer gestohlenen Gut nicht anzeigte, des Landes verwiesen (24. Dec. 1725). Wilddiebe in königlichen Gehegen wurden nach kurzem Proceß ohne Gnade aufgehängt, der Angeber erhielt 10 Thaler Belohnung (2. März 1728), später (28. März 1730) wurde Wilddieben und deren Fehlern 6 Jahre Karrenstrafe bestimmt. Wer Ammunition stahl, wurde wie der Fehler gehängt (10. Febr. 1730).

Bankerutierer sollten (14. Juni 1715) als Diebe und Fälscher betrachtet und ohne Unterschied der Person nach Umständen mit dem Pranger, ewigem Gefängnisse, Festungsarbeit, Staupenschlag und Landesverweisung, ja mit dem Strange bestraft werden und die FISCAL von Amtswegen gegen sie verfahren, auch wenn die Gläubiger es nicht wollten. Das wurde noch geschärft (4. Febr. 1723). Alle Behörden sollten auf den Verdacht von Bankeruts amtlich einschreiten und bei betrüglischen Bankerutierern die Verhehlung eines Theils des Vermögens zur Verkürzung der Gläubiger, es möge nun ausreichen oder nicht, mit dem Strange bestraft werden. War der betrüglische Bankerutierer todt, so wurde seine Leiche durch den Henker auf dem Schindanger begraben. Frauen, der Kauf- und Handelsleute durften ihr Eingebrochenes nicht zurückfordern, damit sie veranlaßt würden, desto mehr auf ihrer Männer Handlungsfachen mit Acht zu haben (17. April 1728). Auch das wurde noch verschärft (20. Mai 1736). Schon bei dringendem Verdachte des Bankeruts, z. B. bei Nachsuchung eines Moratoriums fanden Arrest und Beschlagnahme der Güter statt, wurden Steckbriefe erlassen, das Concursverfahren beschleunigt, gegen vorsätzliche Bankerutierer wie gegen Diebe erkannt.

Ohne die nöthige Kenntniß und Einsicht in das Proceßwesen war ihm das corpus juris äußerst zuwider, die Weitläufigkeit des Verfahrens oft unerträglich. Es schwebte ihm, sagt sein gleichzeitiger Lebensbeschreiber, die ehemalige Glück-

seligkeit des Volks Israel vor Augen, bei dem zur Zeit der Richter und Könige alle Weitläufigkeit im Rechte und Gerichten ganz unbekannt waren, und die Ältesten unter den Thoren oder auf öffentlichen Plätzen saßen und Alles auf der Stelle entschieden ¹⁾. Das entsprach so ganz seinem schlichten Verstande und seinem durchgreifenden Wesen. Es war übrigens auch wohl verzeihlich, daß sein einfacher gesunder Menschenverstand irre wurde an den, ungeachtet des *corpus juris* und des weitläufigen Verfahrens, einander oft geradezu widersprechenden Urteilen der Juristen. Als Ursachen der Verzögerung und Verwicklung der Prozesse haßte er daher besonders die Advokaten, verminderte deren Anzahl so viel er konnte, und hätte sie gern alle vertilgt, zwang sie auch, um sie öffentlich zum Gespötte zu machen, schwarze Röcke mit einem bis an die Knie reichenden Mantel zu tragen, und verbot ihnen auf dem Lande zu wohnen, damit die Bauern nicht proceßsüchtig würden ²⁾. Aus diesen Gründen gebrauchte er denn seine Machtvollkommenheit im vollsten Umfange, cassirte, annullirte, änderte, schärfte, milderte auch wohl, doch sicher sehr selten, die ihm vorgelegten Urtheile. Aber auch hier hatte seine an Grausamkeit grenzende Strenge ihren Grund nicht in persönlicher Rachsucht, sondern in seinem lebhaften Hasse gegen das Laster überhaupt, ferner in seinem heftigen Temperamente und in seiner natürlichen Härte, wobei man jetzt auch nie vergessen darf, daß die Sitten nach hundert Jahren überhaupt milder geworden sind.

Gegen einen Wildpretsdieb erkannte das Gericht auf den Reinigungseid oder Tortur; der König befahl, ihn zu hängen. Ein des beabsichtigten Diebstahls verdächtiger Jude war ohne Erfolg gefoltert worden und behauptete fortwährend, unschuldig zu sein. Der König erklärte, er wolle den Bösewicht auf sein Gewissen nehmen und befahl, ihn zu hängen ³⁾. Ein Proviantmeister mit 12 Thalern monatlichen Gehalts und zahl-

1) Fafmann I. S. 943.

2) Derselbe I. S. 953. König I. S. 16, 49. u. II. S. 267.

3) Fafmann I. S. 1074.

reicher Familie hatte einen Kassendefect von 3000 Thalern gemacht. Er erbot sich, den Betrag mit seiner Caution und seinem Hause zu decken und bat nur um einigen Nachlaß. Der König schrieb auf die Eingabe (1720): „Ich schenke die Schuld, sollen aber aufhängen lassen¹⁾.“ Bei dem Tode eines Beamteten fand sich ein Defect von 1215 Thalern; die Wittwe konnte es erstatten, wurde aber darüber an den Bettelstab gekommen sein. Die Minister baten um 300 Thaler Erlass. Der König schrieb: „Soll nicht einen Pfifferling erlassen, sollen alles wegnehmen, was übrig ist, Möbeln und Häuser²⁾!“

Schon auf seines Vaters Befehl wurden Hausdiebe an einen Galgen vor dem Hause des Bestohlenen gehängt, blieben daran vom Morgen bis zum Abende, worauf sie an den eigentlichen Galgen vor der Stadt gehängt wurden. Doch erregte das in den Häusern, vor denen das geschah und in der Nachbarschaft so großen Abscheu, daß es bald außer Gebrauch kam³⁾. Nun hatte der König bei den preussischen Domainen vorzüglich auf den lithauischen Aemtern mehrere wichtige Unterschleife und Betrügereien entdeckt und deshalb mehrere Kammer- und Amtsbediente gefänglich einziehen lassen. Unter ihnen befand sich der Kriegs- und Domainenrath von Schlubhut, welcher von den zur Einrichtung der salzburgischen Emigranten bestimmten königlichen Geldern nach Einigen 800, nach Anderen 11—30,000 Thaler untergeschlagen hatte⁴⁾. Das Criminalcollegium in Berlin erkannte, weil der Verbrecher die gesammte Summe aus seinem Vermögen erstatten konnte, nur auf einige Jahre Festungsarrest. Der König wollte das nicht bestätigen, sondern verschob die Entscheidung bis zu seiner Ankunft in Königsberg, wo er jährlich die Truppen zu mustern und nach seinen neuen Anlagen zu sehen pflegte. Hier ließ er nun (1731) den Kriegsrath vor sich kommen, hielt ihm sein Ver-

1) Bei Förster Urkundenbuch I. S. 51. v. J. 1720.

2) Ebendas. S. 52.

3) Ebendas. S. 199. Faßmann I. S. 1073.

4) Benckendorf VII, 14 sagt von 11 oder auch 30,000 Thalern. Pöllnitz Mem. II. S. 389 erzählt weniger genau.

brechen vor und kündigte ihm an, er werde ihn hängen lassen. Schlubhut erwiederte: es sei nicht Manier, so mit einem preussischen Edelmann zu verfahren, er werde die fehlende Summe Geldes erstatten. „Ich will dein schelmisches Geld nicht haben,“ erwiederte der König aufgebracht und ließ ihn auf die Hauptwache schaffen, vor dem Sessionszimmer der Kriegs- und Domainenkammer sogleich einen Galgen errichten, die Mitglieder des Collegiums im Sitzungszimmer versammeln und den Schlubhut vor ihren Augen aufhängen.

Einige Zeit darauf ereignete es sich, daß dem Minister von Happe von dessen Bedienten aus einem verschlossenen Schranke ein Beutel mit 5000 Thalern gestohlen, das jedoch früh entdeckt und das Geld bis auf 80 Thaler wieder herbeigeschafft wurde. Der König befahl sogleich die genaueste Untersuchung. Beide Criminalcollegia entschieden, daß Hausdiebstahl als Verletzung der besonderen Treue und wegen der Leichtigkeit der Ausübung weit härter als der von fremden Dieben begangene zu bestrafen und nicht auf die Höhe des Betrags, sondern auf die Verletzung der Treue zu sehen sei. Das an dem Kriegsrath Schlubhut vom Könige selbst vollzogene Urtheil schlichtete auch das Collegium dermaßen ein, daß es erkannte, jeder Hausdieb, der seiner Herrschaft auch nur Gegenstände 3 Thaler an Werth entwende, sei des Todes schuldig, und daher begutachtete der Bediente müsse an einen vor dem Hause des Ministers besonders zu erbauenden Galgen gehängt werden. Der König bestätigte das und es wurde vollzogen¹⁾. Das gab ihm zugleich Veranlassung zu einem fürchterlichen Edicte (v. 9. Januar 1736): Hausdiebe, welche Kasten, Thüren, Schränke, Schatullen und dergleichen erbrächen, sollten ohne Rücksicht auf die Größe des Diebstahls binnen acht Tagen an einen Galgen vor der Thüre des Bestohlenen gehängt werden. Geschah der Diebstahl ohne Erbrechung und betrug über 50 Thaler, auch wenn sie ersetzt wurden, so wurde auch das mit dem Strange, betrug er so unter 50 Thaler, mit vierjähriger Festungsarbeit bestraft. Auf

1) Benckendorf VII. S. 31. B. war damals Mitglied des Criminalcollegiums, spricht also ganz aus eigener Erfahrung.

jeden Diebstahl in fremden Wohnungen durch Einsteigen und Einbruch, ohne Rücksicht der Größe des Betrags, stand der Galgen, geschah er mit Waffen, das Rad. So wurde eine Dienstmagd des geheimen Rath's Truzettel, welche 3 Thaler 12 Groschen gestohlen, vor dessen Hause aufgehängt ¹⁾.

Ein Obersteuereinnehmer Hesse in Preussen wurde beschuldigt, 4000 Thaler königlicher Kassengelder untergeschlagen zu haben, worüber der König sehr erzürnt war. Der geheime Rath Müßler drang darauf, die Angelegenheit genau zu untersuchen und nicht zu schnell zu verfahren, allein die meisten Stimmen der durch des Königs Zorn eingeschüchterten Criminalräthe verurtheilten ihn zu vierjähriger Festungsstrafe. Der König schrieb als Entscheidung an den Rand des Urteils: „Ein Dieb, welcher 10 Thaler stiehlt muß hängen, Hesse aber hat 4000 Thaler gestohlen, also soll er aufgehängt werden!“ Das wurde auch vollzogen, indem zugleich dem Unglücklichen eine Tafel umgehängt wurde, auf welcher stand, daß er dem Könige 4000 Thaler gestohlen. Später zeigte sich, daß man ihm erdichtete Posten zur Last gelegt, auch fanden sich noch Gelder vor und es ergab sich, daß Hesse gar keinen vorsätzlichen Betrug begangen, vielmehr unschuldig hingerichtet worden war ²⁾. Eben so hatte ein Amtmann Bu wegen angeblich restirender Pachtgelder viele Jahre in Küstrin gefessen, als man bei näherer Untersuchung fand, er sei gar nichts schuldig und habe noch 500 Thaler zu fordern ³⁾.

Ein gewisser Wilke war durch Vermittelung des Ministers Grumbkow, der lange hoch in der Gunst des Königs stand, Steuerrath in Züllichau geworden und hatte sich dadurch, daß er oft lange Leute aus Polen für die Garde verschaffte, bei dem Könige so beliebt gemacht, daß ihm dieser den Geheime-

1) Benckendorf VII. S. 31.

2) Müßlers Leben in Büschings Beiträgen z. Lebensgesch. denkwürdiger Personen Thl. I. S. 325. Reinbeck benutzte das, um in einem ähnlichen Falle den König vor Uebereilung zu warnen, und wirklich gab der König nach und ließ das gelindere Urtheil des Gerichts vollstrecken. Büsching a. a. D. S. 209.

3) Benckendorf VII. S. 45.

rathstitel gab. Er wurde nun angeklagt, er habe sich die Rekruten zu theuer bezahlen lassen und auch ausserdem Unterschleife gemacht. Der ohnehin schon aufgebrachte König wurde durch den Generalfiscal Gerbett noch mehr gereizt und beide Criminalcollegien in Berlin mussten ihr Gutachten darüber abgeben. Da nun keine eigentlichen Veruntreuungen erwiesen waren, so trugen die Collegia auf einige Jahre Festungsstrafe an. Der König entschied darauf eigenhändig: „Obwohl ich berechtigt wäre, den S... den Wilke hängen zu lassen, so will ich doch aus angestammter Huld, Gnade vor Recht ergehen lassen, jedoch soll er noch heute um 9 Uhr das erste Mal vor der Hausvogtei, das zweite Mal vor dem Grumbkowschen Hause, das dritte Mal vor dem Spandauer Thore von dem Schinder zur Staupen geschlagen und nachher auf zeitlebens in das infame Loch nach Spandau gebracht werden ¹⁾.“

Bei einem solchen Verfahren kosteten des Königs übereilte Befehle nicht selten unschuldigen Leuten Gut, Ehre und Leben, weshalb der Vortrag des Criminaldepartements schon früh sehr lästig war, und der Minister von Ratsch desselben entledigt zu sein wünschte, worauf es der damalige Kammergerichtspräsident Cocceji bekam und nun Minister wurde ²⁾. Allein auch Cocceji konnte in dieser Beziehung wenig oder gar nichts wirken, und es kam wegen der gewöhnlich unverhältnißmäßigen Schärfung der Criminalurtheile dahin, daß das Justizministerium und das Criminalcollegium es für rathsam hielten, die dem Könige vorzulegenden Urtheile nach Möglichkeit zu mäßigen und dadurch, wenn sie dann auch von ihm geschärft würden, immer noch im Gleise wahrer Gerechtigkeit zu bleiben. Das hatte aber bei dem Könige, der ein außerordentliches Gedächtniß besaß und eben so argwöhnisch war, die übele Folge, daß er gegen die Criminalcollegia mißtrauisch wurde ³⁾. Als nun ein Musketier des damals Dönhofschen Regiments durch Einbruch einen gewaltsamen Diebstahl von 6000 Thalern begangen, so verurtheilte ihn das Criminalcollegium gesetzlich

1) Benekeendorf a. a. D. S. 36. Der hat das mit angesehen.

2) Derselbe VI. S. 5.

3) Derselbe VII. 4. Der spricht hier aus eigener Erfahrung.

zum Galgen. Der General Dönhof, welcher einen jungen, wohlgebildeten, vorzüglich aber 6 Fuß langen Menschen nicht gern verlieren wollte, stellte sogleich dem Könige vor, das Criminalcollegium verfare offenbar ungerecht, da es erst vor Kurzem einen Kriegsrath, der 30,000 Thaler gestohlen, nicht zum Galgen verurtheilt, der größte Theil des eben von dem armen verführten (und 6 Fuß langen) Musketier gestohlenen Geldes aber sich noch vorgefunden habe. Der König, der sich des Vorfalles mit dem Kriegsrathe sogleich erinnerte und nicht gern einen schönen Kerl aus seiner Armee verlieren wollte, beschied sogleich den Director und die Räte des Criminalcollegiums vor sich. Diese wohnten in der Stadt zerstreuet, waren noch sämmtlich in ihren Schlafrocken, eilten indessen, sich anzukleiden und auf das Schloß zu gehen, worüber doch eine geraume Zeit verfloß. Die große Ungeduld des ohnehin schon gereizten Königs stieg darüber noch höher. Als ihm gemeldet wurde, vier der Räte wären bereits anwesend, ließ er sie, ohne die Ankunft der übrigen abzuwarten, vor sich kommen, indem er, wie gewöhnlich, auf einem hölzernen Stuhle saß und seinen Stock in der Hand hielt. Anfänglich zeigte er ihnen (scheinbar) mit vieler Gelassenheit die Ursache ihrer Vorbescheidung an, fragte aber zuletzt zornig: „Ihr S. . . ., warum habt ihr so erkannt?“ Als sich nun einige von ihnen wegen des gefällten Urtheils rechtfertigen wollten, verlor der eine durch den Stock des Königs ein paar Zähne, die anderen aber mußten mit blutigen Köpfen zur Thüre greifen und die Treppe, bis zu welcher der König sie verfolgte, hinunter eilen. Diejenigen, welche glücklich genug gewesen waren, mit ihrem Ankleiden zu spät fertig zu werden, entgingen dem Schicksale ihrer Collegen. Uebrigens hatte das für sämmtliche Räte weiter keine Folgen. Der König mochte, nachdem sein heftiger Born sich gelegt hatte, seine Uebereilung einsehen, und persönlichen Haß hegte er nicht. In der ersten Aufwallung hatte er ein begangenes Unrecht zu strafen geglaubt ¹⁾. Es wurden aber durch ein solches Verfahren die Beamteten dermaßen eingeschüchtert, daß sich jeder gewöhnte den Befehl des Königs augenblicklich blindlings und

1) Benesendorf VII. S. 32 ff.

buchstäblich zu befolgen. Als die Handwerksburschen zur Beschleunigung des Thurmbaues der Peterskirche auch während des sogenannten blauen Montags arbeiten sollten und sich dessen weigerten, kam es zum Aufstande, wobei mehrere verhaftet wurden. Der General Glasenapp als Commandant von Berlin berichtete das an den König und fragte an, was er mit den Gefangenen thun solle. Der König schrieb wie gewöhnlich mit seiner sehr unleserlichen Hand auf den Bericht sogleich den Bescheid, von dem Glasenapp weiter nichts entziffern konnte, als: „Rädel aufhenken ehe ich komme.“ Er wurde am folgenden Morgen um 10 Uhr erwartet. Niemand konnte den räthselhaften Befehl erklären, bis man sich besann, daß ein übrigens in diese Angelegenheit gar nicht verwickelter Officier der Garnison Rädel heiße. Glasenapp ließ diesen einziehen und zum Tode vorbereiten. Glücklicherweise kam ganz kurz vor der Vollstreckung der Cabinetssecretair Marschall an und erklärte des Königs Befehl, daß dieser den Rädelsführer gemeint habe. Glasenapp ließ erfreuet den Lieutenant Rädel los und sogleich einen der Gefangenen aufhenken, dessen rothe Haare ihn als Rädelsführer zu bezeichnen schienen¹⁾.

Die fürchterlichsten Executionen, ausser dem Hängen und Köpfen, das Rädern von unten auf, das Aufstradflechten, mit glühenden Zangen kneifen und Zungeausschneiden rissen nicht ab in Berlin, die Gefängnisse und die Festung Spandau wurden nicht leer²⁾. Nur wenn Verbrecher schöne und zum Soldatendienste geeignete Leute waren und die Muskete nehmen wollten, wurden sie öfters begnadigt³⁾. Da er nun auch öfters durch Bittschriften von Advokaten, welche ihm seine langen Grenadiere übergaben, zu Eingriffen in den Rechtsgang

1) Morgenstern S. 65.

2) König II. S. 208. Im J. 1739 befanden sich in Spandau 110 Gefangene, darunter zwei 27 u. 29 Jahre alte Jäger, welche wegen gestohlener Rebhühner zeit lebens zu sitzen verdammt waren; ein Wildhändler, der gestohlene Rebhühner gekauft hatte und 6 Jahre sitzen mußte. Mehrere saßen auf Zeit lebens, weil sie sich verwundet hatten, um nicht Spießruthen zu laufen.

3) König I. S. 68 Anmerk.

veranlaßt wurde, so verbot er das auf des Ministers Cocceji Vorstellung, indem er auf dessen Bericht einen Galgen zeichnete, an welchem ein Advokat neben einem Hunde hing, worauf das Edict erschien, daß der Advokat, welcher durch einen potsdamer Grenadier eine Bittschrift würde überreichen lassen, neben einem Hunde aufgehängt werden solle ¹⁾.

Auch polizeiliche Vergehen wurden streng bestraft. Wer öffentliche Laternen einschlug oder beschädigte, bezahlte 200 Thaler Strafe, erhielt scharfen Staupenschlag und wurde auf 10 Jahre des Landes verwiesen (28. Febr. 1720); später (18. Sept. 1732) wurde das durch Brandmarkung auf der Stirn verschärft, und bei Soldaten mit 36 Mal Gassenlaufen durch 200 Mann und dreijähriges Karren. Bassette und Landsknecht (Hasardspiele) wurden (8. Aug. 1719) bei 100 Ducaten Strafe verboten, das dann (19. Sept. 1731) auch auf Phraao ausgedehnt und mit 100 Ducaten an den Fiscus, 300 Ducaten zu milden Zwecken oder Festungsstrafe belegt.

Weil unter dem Vorwande des Gesundheittrinkens ein großer Mißbrauch vorgehe und der Weg zur Völlerei gebahnt werde, so wurde es durch ein Edict (v. 31. März 1718) völlig abgeschafft und sollte von Niemandem, wes Standes er sei, ferner eine Gesundheit getrunken, viel weniger Jemand dazu genöthigt, wer aber eine Gesundheit ausbringen oder annehmen würde, ernstlich angesehen und Anderen zum Exempel bestraft werden.

Das Polizeiwesen in seinem gesammten Umfange wurde von den Kriegs- und Domainenkammern verwaltet. Sie hatten darauf zu sehen, daß das Getreide nicht zu theuer würde; deshalb waren Magazine angelegt, um in wohlfeilen Zeiten Korn zu kaufen, in theuren aber zu verkaufen. In den Städten verfertigten der Befehlshaber der dort liegenden Truppen und der Steuerrath des Orts, auf dem Lande die Kammern jährlich die Fleisch-, Bier- und Brottaren. Die Kammern hatten auch auf die Erhaltung der Feuerordnung zu sehen, daß die

1) Benckendorf I. S. 113. Doch ist das Edict nicht in der Mylius'schen Sammlung erschienen und unstreitig sogleich unterdrückt worden.

Straßen gut gepflastert und die Brunnen in guten Stand gesetzt wurden.

Natürlich war die polizeiliche Thätigkeit vorzugsweise auf die Hauptstadt gerichtet, von wo sich dann durch Erfahrung bewährte Einrichtungen weiter verbreiteten. Eine neue Feuerordnung wurde für Berlin (1717) gegeben, die Straßenbeleuchtung (1732) verbessert und eine neue Polizeiordnung erlassen. Auch in diesem Kreise der Verwaltung herrschte, wie überall, der Charakter der Ordnung und Strenge vor, der auch in den kirchlichen Einrichtungen nicht fehlen durfte.

Durch Erziehung und einfache gesunde Natur war der König wie seine Vorfahren aufrichtig religiös und dem Glauben seiner Kirche, wie ihm derselbe eingeprägt worden war, und er ihn aufgefaßt hatte, eifrig ergeben, ohne doch einen wesentlichen Unterschied zwischen Reformirten und Lutheranern zu machen und ohne die Katholiken zu drücken. Als ihm der Propst Reinbeck (29. Mai 1730) meldete, der seit vielen Jahren mit großen Kosten erbaute und fast vollendete Thurm der Peterskirche in Berlin sei durch Einschlagen des Blizes zugleich mit der Kirche abgebrannt, schrieb er zurück: „Ich werde gewiß weisen, daß ich Gott lieb habe und werde, wo es Menschen möglich ist, alles in Jahr und Tag in Stand setzen, daß der Gottesdienst wieder kann an selbigem Orte gehalten werden, wozu ich weder Mühe noch Geld sparen werde¹⁾.“ Er baute auch theils in Berlin und Potsdam, theils an anderen Orten eine große Anzahl von Kirchen.

Er selbst beobachtete den Gottesdienst genau und hielt streng darauf, daß es auch von seiner Familie, seinen Beamten und Officieren geschah. Vor Beendigung des von ihm regelmäßig an jedem Sonntage besuchten Gottesdienstes durfte Niemand die Kirche verlassen. Theologie war auch die einzige Wissenschaft, vor welcher er einige Achtung hatte. Er ließ sogar Erbauungsbücher auf seine Kosten drucken und unentgeltlich unter Arme und Soldaten vertheilen. Nur durch Werke, welche in das Fach der Theologie schlugen, konnten Gelehrte

1) Büschings Beiträge I. S. 161.

sich ihm bekannt machen. Bäckere evangelische Geistliche, wie Franke, Porst, Reinbeck, Roloff, Jablonski und Cochiuſ, schätzte er und begegnete ihnen mit Achtung¹⁾. Die Angelegenheiten der Kirchen und Schulen übertrug er besonders einem Minister. Anfänglich war Prinzen, dann (1725) Knypphausen, darauf (1730 bis 1738) Cocceji, endlich Brand Chef des geistlichen Departements. Im Ganzen hielt er an dem Bestehenden, was er von seinem Vorfahren überkommen und reichsgrundgesetzlich war, fest, so weit es nicht seinem Geiste der Ordnung widersprach. Dieser suchte er überall Geltung zu verschaffen, gründete daher (10. Juli 1713) ein evangelisch-reformirtes Kirchendirectorium und erließ (24. Oct. 1713) eine evangelisch-reformirte Inspections- und Presbyterial-, Classiscal-, Gymnasial- und Schulordnung für alle Provinzen, ausser für Cleve, Mark und Ravensberg.

Für jede Provinz sollte das Kirchendirectorium einen oder mehrere im Leben und Lehre untadelhafte Inspectoren wählen und der König bestätigen. Diese Inspectoren erhielten die Aufsicht über die gesammte Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Prediger und Lehrer und über die gesammten Kirchen-, Gymnasial- und Schulgebäude, deren Stiftungen und Vermögen. In den auf Unordnung des Directoriums bewirkten Localvisitationen, nahmen sie die Rechnungen ab, gaben Anweisungen, ertheilten Ermahnungen und mußten dafür sorgen, daß an jedem Orte, wo eine reformirte Gemeinde war, auch eine solche Schule eingerichtet wurde.

Kirchenvorsteher, ohne Rangunterschied aus der Gemeinde gewählt, sollten mit dem Prediger unter dessen Vorsitze das Presbyterium ausmachen. Diese Presbyterien versammelten sich zu bestimmten Zeiten und beriethen, was zur Verbesserung der Sitten und Erbauung der Gemeinde dienlich, hatten auch die Aufsicht über Kirchen- und Schulgebäude, Verwaltung der Stiftungen, des Vermögens und der Kirchenbücher, sollten Verbrechen, welche öffentliches Aergerniß und Veranlassung zur Verachtung des Wortes Gottes gegeben, anzeigen, die Kirchenvorsteher auch auf der Prediger und Lehrer Lebenswan-

1) Benekendorf II. S. 63 ff. u. S. 79.

del und Lehre achten. Wichtige Gegenstände brachten sie durch die Inspectoren an das Directorium.

Die Pastoren und die Vorsteher sollten Sünder ermahnen und strafen, doch anfänglich privatim mit Schonung, dann, bei großen Lastern, scharf vor dem Presbyterium, endlich sollten sie vom Abendmahle ausgeschlossen und zur öffentlichen Kirchenbuße verurtheilt, doch, weil Bekehrung nicht das Werk weniger Stunden, auch unterrichtet werden, daß es mit äußerlicher Bezeugung nicht abgethan sei. Die Almosenpfleger sorgten für passende Vertheilung der Almosen und legten Rechnung mit den Kirchenrechnungen vor dem Presbyterium ab. Der König befreiete sie (17. Oct. 1713) von Einquartierung, Wachen und Servis.

Jährlich sollte in einer reformirten Parochie zum Besten der Kirchen, Schulen und Gemeinden und zur Abstellung von Unordnungen eine Classica-Versammlung aller zur Inspection gehörigen reformirten Prediger und Aeltesten gehalten werden, zu welcher der Inspector den Tag ansetzte, welcher am Orte der Versammlung von der Kanzel mit der Auffoderung verkündigt wurde, in der Kirche zu erscheinen. Der Inspector prüfte die Jugend über die Grundlagen des Christenthums und foderte Jeden, der etwas zum Besten der Kirchen und Schulen, oder Klagen und Beschwerden über Amtsverwaltung, Lehre und Lebenswandel der Geistlichen und Schullehrer anzubringen habe, auf, das zu thun ¹⁾. Weil die Zahl der reformirten Kirchen ausser im Cleveschen nicht so groß war, daß jede Provinz mehr als eine Klasse ausmachen konnte, so genügte das, doch durfte das Directorium auch allgemeine Synoden ausschreiben, wenn es wollte.

Die Gymnasien und lateinischen Schulen in Berlin, Frankfurt a. O. und Halle sollten bei ihrer Einrichtung bleiben und Muster für die in anderen Städten anzulegenden Schulen

1) Wie nöthig das war, zeigt ein Rescript des Königsberger Consistoriums v. J. 1723 in Borowski's preussischer Kirchenregistratur S. 239, über ungeistliches Leben und Wandel mehrerer Prediger, welche bei Gesundheitstrinken das Runda mit den Glocken lauten lassen, andere in den Kirchen Komödienspiele präsentirt und mehr dergleichen grobe Excesse begangen haben sollen.

werden. Es sollte in lateinischen und deutschen Schulen vorzüglich die Furcht des Herrn als der Weisheit Anfang beigebracht und in allen einerlei Schulbücher und Vorschriften gebraucht werden. Inspectoren und Pastoren sollten die Aeltern ermahnen, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder die Grundlagen des Christenthums verstehen, fertig lesen und nothdürftig schreiben lernten und den öffentlichen Gottesdienst fleißig besuchten. Zum Anfange und Ende des Unterrichts sollte ein Capitel aus der heiligen Schrift gelesen, oder ein Psalm gesungen und gebetet werden. Züchtigung solle man mit Mäßigung anwenden, doch daß wegen übermäßiger Lindigkeit und Verzärtelung der Jugend keine Klagen fürkämen. Die Kirchendirection oder, in deren Namen, die Inspectoren, bestimmten die Prüfungen und konnten Rechenschaft von der Amtsverwaltung aller Kirchen- und Schulbeamteten fordern. Bei der Bestallung mußte sich jeder zur Unterwerfung unter diese Inspectionordnung verpflichten.

Auch eine Instruction und ein Reglement für die Localvisitationen der Kirchen in der Kurmark wurde (5. März u. 6. Mai 1715) erlassen und mehrfach (27. Sept. 1736) Generalvisitationen aller Prediger angestellt, auch (29. Sept. 1736) dem Directorium befohlen, strenge Aufsicht über sie zu üben und nur tüchtige anzustellen. Die Inspectoren sollten bei Cassation jährliche Conduitenlisten über alle Prediger und Berichte über die Visitation der Schulen einschicken. Die Inspectoren erhielten auch (30. Sept. 1718) die Aufsicht über die Studenten der Theologie, welche sich in ihre Heimath begaben, sollten sich fleißig nach ihrer wissenschaftlichen Ausbildung erkundigen, sie examiniren und im Katechisiren üben. In Preussen wurde (3. April 1734) eine erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen erlassen ¹⁾ und (22. Aug. 1736) zur Beförderung des wahren thätigen Christenthums der Oberhofprediger Quandt als Generalsuperintendent angestellt, um über strenge Vollziehung des Kirchen- und Schulreglements zu wachen ²⁾. Ohne königliche Genehmigung

1) Erneuert und erweitert 25. Oct. 1735 in Arnolds Historie der Königsberger Universität Thl. I. Beilage 54.

2) König II. S. 148. Der König hatte früher dem Dr. Eysius

durfte kein Prediger aus Berlin verreisen (2. Sept. 1736). Zu Küstern und Schulmeistern sollten außer Schneidern, Leinwebern, Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten keine Handwerker angenommen werden (10. Nov. 1722).

Die Kirchenbuße wurde (30. März 1716) angeordnet gegen Hurerei, Ehebruch, Diebstahl, Meineid, Fluchen, Lästung, Fressen und Saufen, Entheiligung des Sonntags, Ungehorsam gegen Ältern, öffentliches Aergerniß. Es wurde das zu beobachtende ausführliche Verfahren vorgeschrieben, besonders auch dem allgemeinen Wahne zu steuern, daß die Kirchenbuße keine göttliche Anordnung, sondern nur menschliche Erfindung sei. In den Kirchen sollten daher in Aller Gegenwart Fragen an Bußfertige über ihre Reue und Besserung gerichtet, dann die Absolution ertheilt und sie wieder in den Schoß der Gemeinde aufgenommen werden. Die Kirchenbuße sollte keine Strafe, sondern Abbitte und Ausöhnung mit der Gemeinde sein. Es wurde (4. Dec. 1717) wiederholt, daß bei dem jetzt großen Verfall des Christenthums die Buße nicht als Strafe, sondern als Wohlthat für den Sünder anzusehen sei. Daher wurden alle unnöthigen und anstößigen Ceremonien, Lästungen und Schmähungen der Geistlichen verboten und sollte alles, was weltlichen Zwang und Beschimpfung vermuthen lasse, vermieden und das öffentlich erklärt, auch nicht sogleich bei dem ersten Vorfall die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft verfügt, sondern, wenn diese nöthig sei, das vorher den Inspectoren und dem Consistorium angezeigt werden. Eine besondere Verordnung (4. Febr. 1718) schrieb den Inspectoren vor, nicht sogleich, sondern erst, nachdem alle Grade der Ermahnungen vergeblich gewesen, die Ausschließung vom heiligen

den Auftrag gegeben, in Lithauen den Zustand der Lehrer und Gemeinden zu untersuchen. Er fand zwei Prediger, die keine Bibel im Hause, ja kaum oder gar nicht darin gelesen hatten. Der eine hatte auf der Universität bei einem Studenten gewohnt, der eine Bibel besessen, war übrigens seinem 80jährigen Vater adjungirt, in dessen Hause also auch keine Bibel gewesen. Borowski preussische Kirchenregistratur S. 222. Vergl. S. 240 über die zur Besetzung erledigter Pfarren getroffenen Vorkehrungen.

Abendmahle zu verhängen¹⁾. Allen Criminalcollegien wurde (25. Juni 1718) befohlen, die Kirchenbuße den Geistlichen zu überlassen; die für gefallene Mädchen wurde indessen (1720) aufgehoben²⁾. Sehr wohlthätig war die auf den Vorschlag des Kirchendirectoriums von ihm (13. Aug. 1716) angeordnete Stiftung der evangelisch-reformirten Prediger-Wittwen- und Waisenkasse in der Kurmark³⁾.

So wie der König indessen als unbeschränkter Herr in allen übrigen Gegenständen verfuhr, so handelte er auch gegen die Kirche und, wie überall, meinte er es auch dabei ganz gut und beabsichtigte das Beste, ohne Rücksicht auf diejenigen zu nehmen, welche darunter litten. Er befahl allen Geistlichen nachdrücklich, in jeder Predigt die Treue und den Gehorsam, welchen die Unterthanen dem Könige zu erweisen schuldig, vorzustellen und auf die daraus fließende willige Abtragung ihrer Leistungen an ihn mit gehörigem Eifer zu dringen. Die FISCALen sollten besonders Acht haben, daß die Prediger das thaten. Bald darauf wurde ihm angezeigt, der Oberhofprediger Quandt in Königsberg habe zweimal in seinen Predigten unterlassen, die Unterthanen an ihre Pflicht zu erinnern. Der König verwies ihm, der anderen Predigern mit gutem Beispiele vorangehen solle, daß auf das Schärffste, befahl ihm gehorsam zu sein oder zu gewärtigen, daß solches auf andere Weise an ihm werde geahndet werden (31. März 1723)⁴⁾.

Am 18. December 1714 verordnete er, weil so viele reformirte und lutherische Prediger ihre Predigten so ungemein lang einrichteten und nur durch verdrießliche Wiederholungen desselben Gegenstandes so verlängerten, daß den Zuhörern die Aufmerksamkeit und Andacht entgehe, die Predigt solle bei

1) Auch bei Fasßmann II. S. 263.

2) Ebendaf. I. S. 327.

3) Nach dem Edicte wurden aus den Ueberschüssen der Kirchenkasse 2 Procent an die Wittwenkasse gegeben, ferner bei jeder Anstellung und Versetzung wenigstens 1 Procent, von Verbesserungen und Zulagen 2 Thaler, ferner $\frac{2}{3}$ Procent jährlich vom Gehalte. Jährlich wurde noch eine Kirchencollecte dafür bewilligt.

4) Benckendorf VIII. S. 93.

Strafe von zwei Thalern für jeden Uebertretungsfall ausser dem Gefange und dem Gebete nie über eine Stunde dauern. Darum sollten künftig (21. Jan. 1716) nur noch Edicte in Kirchensachen von der Kanzel, die übrigen Bekanntmachungen aber vor dem Gottesdienste vom Küster vor der Kanzel verlesen werden. Als das nicht gehörig beobachtet wurde, bezeugte er (10. April 1717) darüber sein Mißfallen, befahl Gehorsam und Bestrafung der Uebertreter, auch derjenigen, welche diese Verordnung anzapfen oder sich über sie beschwerten würden; weil auch das Viehsterben nachgelassen, könne die besondere Bitte deshalb ausgelassen und nur im Gebete allgemein miterwähnt werden. Später (22. Febr. 1720) sollten nur Pönaledicte und Kirchensachen von der Kanzel verlesen werden.

Er hätte beide evangelische Confessionen gern vereinigt¹⁾, wenn sich das hätte wie die Abschaffung einiger Ceremonien vermittelt strenger Befehle durchsetzen lassen, was doch unmöglich war. Er that auch einige Schritte deshalb bei dem sächsischen Consistorium, obwohl mit eben so geringem Erfolge, als er sich in der Schweiz bemühte, die Spaltung unter den Evangelischen zu vermindern²⁾. Er wollte auch (1725), daß seine Hofprediger, Noltenius, Jablonski und der Feldpropst Gedike an der Vereinigung beider Confessionen arbeiten sollten³⁾, doch waren die Schwierigkeiten noch zu groß, auch der Probst Reinbeck selbst dagegen⁴⁾. Der König that also das Beste, was er unter solchen Verhältnissen thun konnte, er machte zwischen den Bekennern beider Confessionen keinen Unterschied, bewies vielmehr beiden Achtung und Vertrauen und sorgte für beide gleichmäßig, ja es wird behauptet, es hätten die Predigten, wenigstens der damaligen lutherischen Prediger in Berlin ihm mehr zugesagt, als die der reformirten⁵⁾. Seine Ge-

1) In einem Schreiben an den Hamburger Magistrat v. 20. Dec. 1721 äussert er das bei Fasmann I. S. 916.

2) Mauvillon II. S. 22.

3) König I. S. 133.

4) Büschings Beiträge zur Lebensbeschreibung u. s. w. I. S. 156.

5) Benekendorf II. S. 64. Fasmann I. S. 909.

mahlin blieb lutherisch, seine Kinder ließ er von reformirten und lutherischen Geistlichen in den Religionskenntnissen prüfen ¹⁾, gestattete auch, daß seine Tochter Charlotte bei ihrer Verheirathung mit dem lutherischen Markgrafen von Ansbach zur lutherischen Kirche übertrat ²⁾.

Er feierte (1713) das Jubelfest der Annahme des reformirten Glaubensbekenntnisses im Brandenburgischen, wie (1717) das der Reformation, (1730) der Uebergabe der augsburgischen Confession und (1739) der Einführung der Reformation in der Mark. Als der größtentheils reformirte Magistrat in Frankfurt a. D. aus Parteilichkeit gegen die Lutheraner eine reformirte Selbstmörderin mit Gewalt auf dem lutherischen Gottesacker begraben ließ, wurde sie auf Befehl des Königs wieder ausgegraben, auf dem reformirten Kirchhofe beerdigt und der Magistrat mußte 2000 Thaler Strafe zu Erbauung des Thurmes der berliner Petrikirche bezahlen, der reformirte Major aber, der den Magistrat mit der Besatzung unterstützt, wurde cassirt ³⁾. Der König erneuerte seines Vaters und Großvaters Verbot, in Wittenberg zu studiren, wegen der dortigen friedhässigen, die Einigkeit unter den Evangelischen störenden Grundsätze. Auch die alten Edicte (v. J. 1614, 1662 und 1667) zur Erhaltung des Friedens unter beiden Religionsverwandten erneuerte er (31. Juli 1714) und verbot, als neue Streitigkeiten entstanden (10. Mai 1719) den Predigern, gegen einander zu predigen.

Die Lehre von der besonderen Gnadenwahl, welche den Lutheranern so anstößig war, nahm er selbst nicht an, sondern nur die allgemeine Gnadenwahl wollte er gelten lassen ⁴⁾. Weil nun, heißt es in einem Edicte (v. 19. Mai 1719) diese Materie von der Gnadenwahl unselige Trennung verursacht und wohl nach wie vor unausgemacht bleiben, jetzt aber wieder

1) Fasmann I. S. 927.

2) Pöllnitz Mém. II. p. 290.

3) Fasmann I. S. 1064.

4) Vergl. was Fasmann I. S. 907 darüber sagt und den dort erzählten Vorfall.

mit Hestigkeit auf der Kanzel verhandelt werde, so befahl er bei Suspension vom Amte oder anderer willkürlicher Strafe von diesem Streite auf der Kanzel gänzlich abzustehen, die Fiskale sollten die dawider Handelnden als offenbare Verächter königlicher Befehle ansehen. Als aber (21. April 1723) der König den lutherischen Predigern überhaupt verbot, Streitfragen, die Verschiedenheit der evangelischen Kirchen betreffend, vorzüglich die Lehre von der Gnadenwahl auf die Kanzel zu bringen, haten die angesehensten Geistlichen Berlins, Vorst, Gedike, Roloff und Reinbeck im Namen aller übrigen, der König möge doch, wie der große Kurfürst (6. Mai 1668) gestatten, solche Gegenstände mit Bescheidenheit abzuhandeln, die Einwürfe der Reformirten zu beantworten und den Ungrund ihrer Lehre aus der Bibel zu zeigen ¹⁾.

Als Erdmann Neumeister, ein hamburgischer Geistlicher heftig gegen die Calvinisten und deren Vereinigung mit den Lutheranern schrieb, so beschwerte sich der König (1726) nachdrücklich bei dem Magistrate in Hamburg, daß die dortigen unruhigen lutherischen Priester auf den Kanzeln und in Druck- und Schmähschriften die reformirte Religion verleumderisch verunglimpften und verlangte Neumeisters exemplarische Bestrafung ²⁾. Auch bei dem Herzoge von Weimar beschwerte er sich über eines Geistlichen Schrift gegen die Reformirten, was diesem einen scharfen Verweis vom Herzoge zuzog ³⁾.

Weit wirksamer zur gegenseitigen Annäherung beider evangelischen Kirchen war die Stiftung von Concordien- oder Simultankirchen, in welchen abwechselnd lutherischer und reformirter Gottesdienst gehalten wurde, und es kann wohl sein,

1) Reinbecks Leben, in Büschings Beiträgen zur Lebensbeschreibung u. s. w. I. S. 151. Der Erfolg ist unbekannt.

2) Das Schreiben aus der europäischen Fama bei Fasmann I. S. 916. Die Schrift Neumeisters wurde unterdrückt, weil auch die evangelischen Fürsten von Regensburg sich beschwerten. Verbannt wurde Neumeister nicht. Mauvillon II. S. 22 sagt, er sei dazu verurtheilt worden. Er feierte auch sein 50jähriges Amtsjubelfest und starb in Hamburg 1756. Vergl. Reinbecks Leben bei Büsching a. a. D. Thl. I. S. 152.

3) Mauvillon II. S. 237.

daß der König zur Abschaffung vieler lutherischer Kirchengebräuche nur dadurch bewogen wurde, um den Gottesdienst bei der Glaubensbekenntnisse einander ähnlicher zu machen ¹⁾. In seiner Instruction für das Generaldirectorium befahl er, an den Orten, wo ihm das Patronatrecht zustände, Kirche und Schulen in gutem Stande zu erhalten; wenn aber neue Kirchen gebauet oder alte ausgebessert würden, sollten in denselben keine Altäre, Lichter, Caseln oder Messgewand gelitten, der Gottesdienst auch so gehalten werden, wie in Potsdam, Buxtehause und in der Garnisonkirche zu Berlin. Dann verbot er (26. Aug. 1729), damit sich, wie es heißt, Niemand weiter daran zu scandalisiren habe, bei den Begräbnissen der Lutheraner ein Crucifix oder sonst ein Kreuz der Leiche vorzutragen, welches bekanntlich eine aus dem Papstthume übrig gebliebene ärgerliche Gewohnheit sei!

In dem Reglement (v. 25. Febr. 1733), wie der Gottesdienst in der im J. 1730 abgebrannten Petrikirche in Berlin gehalten werden solle, wurde bestimmt: die Kirche solle um halb 9 angehen und um halb 11 mit der Predigt und dem Gebete geendigt sein, darauf Vorbitten, Dankfagungen, Aufgebote, das Generalbeichtgebet, das Vater Unser und der Segen folgen, bei welchem zwar der Prediger die Hände aufheben, aber kein Kreuz schlagen müsse. Auch nach der Vorbereitung zum Abendmahle solle der Prediger die Worte der Einsetzung ablesen, keineswegs aber absingen, noch auch ein Kreuz machen. Leuchter, Lichter, Caseln, Messgewand und Chorrock wurden abgeschafft, wie das Absingen lateinischer oder anderer Lieder von den Schülern auf den Chören. Dagegen sollte die Orgel auch in der größten Trauerzeit gespielt werden, weil nichts zu hindern, was zum Lobe des Höchsten geschehe. Die so vielen Mißbräuchen unterworfenen Privatbeichte wurde abgestellt, und die Generalbeichte allgemein eingeführt. Die Prediger wurden ermahnt, nicht auf das äußere, nichtige Ceremonienwerk, so noch aus der katholischen Kirche herstamme, zu sehen, als sich vielmehr äusserst angelegen sein zu lassen, die ihnen anvertrauten Seelen mehr und mehr zu

1) Benckendorf II. 65. Ohne Zwang nicht!

einem rechtschaffenen Wesen und thätigen Christenthume zu bringen ¹⁾).

Damit die Consistorialpräsidenten die Prediger näher kennen lernten, vorzüglich aber wohl um die äussere Unterscheidung beider Glaubensbekenntnisse mehr zu verwischen, wurde (1736) allen Predigern in der Kurmark befohlen, sich in Berlin vor dem Consistorium und vorzüglich vor dem geheimen Rathe von Reichenbach zu stellen, sich über ihre, sogenannte Mittel Dinge betreffende Lehre zu erklären und des Königs Befehl darüber zu hören. Haufenweise kamen die Prediger nach Berlin, weshalb man diesen Vorgang die Priesterrevue nannte. Es wurden Vorträge über jene Gegenstände gehalten und viele Lutheraner gestanden, daß sie kein nothwendiges Stück der Religion wären, und daher den Wünschen des Königs darin nachgegeben werden könne. Einige erinnerten wohl, daß es unschuldige und nicht ganz unnütze Dinge wären und fragten, ob denn die Reformirten nicht auch etwas nachgeben wollten, indem auch bei ihnen Mittel Dinge wären, welche einer Aenderung bedürften. Alle wurden zu rechtschaffenem und exemplarischem Wandel ermahnt, manche gewarnt, einige erhielten scharfe Verweise. Der König befahl nun die Abschaffung aller ihm anstößigen Ceremonien (27. Sept. 1736), daß seine ernstliche Intention sei, das Absingen der Gebete und des Segens, sowie die Worte der Einsetzung des Abendmahls in Städten und auf dem Lande ein für allemal abzustellen, wogegen die Worte der Einsetzung des heiligen Abendmahls und des Segens deutlich abgelesen werden sollten ²⁾).

Auf Veranlassung einiger lutherischen Geistlichen ließ der König ein gleiches Reglement wie für die Petrikirche auch für die lutherische Kirche im Herzogthum Magdeburg und im Fürstenthume Halberstadt bekannt machen. Obwohl nun mehrere Prediger sich unterwarfen, so fand doch im Allgemeinen das Reglement so vielen Widerstand, daß der König, welcher nicht gewöhnt war, nachzugeben, ohne im Geringsten Rücksicht auf die ihm von der Geistlichkeit zu Magdeburg, Halle und Hal-

1) Saßmann II. S. 746.

2) Buchholz V. S. 166.

berstadt gemachten Vorstellungen und Bitten zu nehmen (16. August 1737) ein Rescript an das magdeburgische Consistorium erließ mit dem Befehle, durch einen von den Predigern zu unterschreibenden Umlauf Erkundigungen einzuziehen, ob seine Verordnung, betreffend die alten noch aus dem Papstthume herrührenden Ceremonien zur Wirklichkeit gebracht worden sei, denjenigen aber, welche einiges Bedenken dabei hätten oder eine Gewissenssache daraus machen wollten, zu ihrer Beruhigung ihre Entlassung zu ertheilen. Hierauf gaben 55 Geistliche der Stadt und des Herzogthums Magdeburg die ihnen abgezwungene Erklärung des Gehorsams mit widerstrebendem Herzen und mit zum Theile bitteren aber nicht ungerechten Bemerkungen, indem sie sich besonders darauf beriefen, daß jene Ceremonien nicht papistisch und abergläubisch wären, daß es aber hier heiße: *sic volo sic jubeo*! Der Pastor Braun schrieb: „Hier wissen wir, Gott sei Dank! nichts von päpstlichen oder abergläubischen, sondern von apostolischen Ceremonien.“ Der König zeigte nun auf den darüber abgestatteten Bericht des Consistoriums demselben (16. Nov. 1737) an, daß er den Prediger Braun bereits wirklich cassirt und einen Anderen an dessen Stelle denominirt, worauf die übrigen Prediger verwiesen wurden, da auch sie auf die geringste fernere Einwendung ihre Dimission erhalten sollten. Aus dem Wenigen, was wir von den halberstädtischen Geistlichen erfahren, entnehmen wir, daß der Widerstand auch dort nicht gering war, so demüthig sich auch die in ihren heiligsten Interessen verletzten Gemeinden durch ihre Organe äusserten¹⁾. Auch in den übrigen Provinzen suchte der König die Abschaffung der ihm anstößigen Ceremonien zu bewirken. Nur der Prediger Müller in Halle erhielt darüber noch den Abschied. Gelegentlich dieser Veränderungen entstand aber eine andere Verlegenheit, an die man nicht gedacht hatte. Ueber 50,000 evangelische Schlesier hatten bei den Bedrückungen,

1) Fasmann Thl. I. S. 747 ff. und zum Theil aus ihm Cramer zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. S. 95 ff. Friedrich II. hob das Reglement wieder auf und gestattete den Lutheranern die Wiedereinführung ihrer Ceremonien.

denen sie fortwährend noch in ihrem Vaterlande ausgesetzt waren, auf der Grenze auf brandenburgischem Gebiete einige Kirchen, Pfarr- und Küsterhäuser erbauet, welche fast nur von ihnen besucht wurden. Als der König die lutherischen Gebräuche abschaffte, nahmen die Katholiken diese Gelegenheit wahr, verboten den Lutheranern, ihre Kinder in den Grenzkirchen taufen zu lassen und droheten, deren Besuch zu verwehren, weil in der Mark keine Lutheraner mehr wären. Der Propst Reinbeck bat daher die Königin um Verwendung für Beibehaltung der alten Gebräuche in den Grenzkirchen. Die Königin wagte das nicht, weil der König nichts davon hören wollte. Doch scheinen Jablonski und Reinbeck, die der König sehr achtete, es durchgesetzt zu haben, daß er nachgab; jedenfalls blieben die anderwärts abgeschafften Gebräuche in den Grenzkirchen, was den Katholiken die Veranlassung nahm, den Gottesdienst der Lutheraner hier zu stören¹⁾.

Im Allgemeinen hielt er sonst am hergebrachten Glauben und wollte nicht, daß davon abgewichen würde²⁾. Seinem einfachen Verstande widerstrebten theologische und philosophische Spitzfindigkeiten, da es ihm hier allein auf Glauben zur Seligkeit, nicht aber auf ein wissenschaftliches Ergreifen der Gegenstände ankam. Besondere Veranlassungen und Eindrücke verstärkten oder schwächten diese für das häusliche Bedürfnis so durchaus genügende Frömmigkeit und deren Uebungen, durch welche doch, wie man meinte, gewissermaßen Gott versöhnt und der Sünder gerechtfertigt wurde. Daher hatten der aufrichtig fromme Franke und andere vom Könige als wahrhaft fromm erkannte Männer auf ihn zuweilen nicht geringen Einfluß.

1) Reinbeck's Leben in Büschings Beiträgen I. S. 193. Vergl. dazu D. Frühbus Geschichte der Parochie Prittag (Grünberg 1841) S. 202. Dort ist auch eine Abbildung der ehemaligen Grenzkirche im tzscherziger Oderwalde, auf brandenburgischem Gebiete, eine Hütte unter uralten Eichen.

2) Morgenstern S. 195. Er glaubte getreulich, was ihn die Geistlichen von Gott, Engeln, Teufeln, Himmel und Hölle gelehrt hatten, ja die Furcht vor dem Teufel war wenig geringer, als die Liebe gegen Gott.

Die großen Anstrengungen, denen sich der König bei der Verwaltung des Staats, wie auf seinen Reisen und Jagden schonungslos unterzog, so wie die gewaltigen Mahlzeiten, welche er hielt, und wobei denn auch sehr viel getrunken wurde, hatten im J. 1727 seine Gesundheit sehr erschüttert und er fing an kränklich und hypochondrisch zu werden. Franke mochte die Gelegenheit wahrnehmen, um ihn auf manches in der ersten Aufwallung begangene Unrecht aufmerksam zu machen und auf reine christliche Gesinnung zu dringen. Der König nahm das mit aufrichtigem Herzen an, ergriff es mit natürlicher Lebhaftigkeit und wollte es so viel als möglich sogleich und nachdrücklich ausführen. Während der Mittagstafel sprach Franke erbaulich, nach ihm der König zu seiner Familie, sein Kammerdiener stimmte einen Choral an und alle Anwesenden mußten einstimmen. Der König dachte sogar einige Zeit daran, abzudanken, sich nach Buxtehude zurückzuziehen, und dort mit seiner Familie als einfacher Landwirth zu leben ¹⁾. Indessen die zurückgekehrten Körperkräfte und die Regierungsgeschäfte lenkten ihn bald wieder von solchen augenblicklichen Richtungen ab, wie denn überhaupt sein kerngesunder Sinn sich bei aller derben Gottesfurcht mit dem frommelnden Wesen der Pietisten nicht recht vertrug, hinter welchem er oft Heuchelei argwöhnte, deren abgesagter Feind er war. Als der lutherische Prediger Schubert in Potsdam, welcher Privatandachten hielt, deshalb bei dem Könige verleumdet wurde, so begab sich dieser unerwartet in die Versammlung, hörte zu und sagte dann: „Ihr könnt ruhig fortfahren, ich finde nichts Anstößiges.“ Von dem Professor Böhmer in Halle hatte er gehört, dieser halte Betstunden. Der König meinte, Böhmer

1) Mémoires de Bareith I. p. 98. Die Prinzessin hat wie immer, auch hier eine sehr spitze Zunge. En un mot, ce chien de Franke nous faisoit vivre comme les religieux de la Trappe etc. So wie hier, dürfte der mehrmals in dem Könige aufgekommene Gedanke, die Regierung niederzulegen, aufzufassen sein. Es war kein Scherz, sondern Wirkung augenblicklicher Verstimmung. Vergl. Morgenstern 211. Er malte sich dann lebhaft aus, wie er als Landedelmann leben wollte.

könne das lassen, es wäre lauter Heuchelei und er halte nichts davon ¹⁾).

Ueberhaupt war er allen Secten abgeneigt, weniger wohl wegen ihrer Grundsätze, welche er meistens nicht kannte, als um die bestehenden Glaubensbekenntnisse rein zu erhalten und weil er als unbeschränkter Fürst natürlich dahin strebte, in jeder Beziehung Gleichförmigkeit in die gesammte Staatsorganisation, also auch soviel irgend thunlich in die Glaubensbekenntnisse und deren Uebung zu bringen. Dennoch duldete er sie, sobald ihre Lehren nur mystische und ihnen dunkle Gegenstände, nicht aber den Staat betrafen ²⁾, und zeigte sich bei den gegen mehrere angeblich schwärmerische Secten angestellten Untersuchungen schonend ³⁾. Doch wurden nicht nur (31. Jan. 1727) Bücher mit atheistischen Grundsätzen untersagt, sondern (30. Nov. 1735) die Confiscation der Bücher des famösen Dippel und anderer Sectirer angeordnet und die Einführung derselben bei 2000 Thalern verboten. Dasselbe geschah (2. Juni 1736) bei 100 Ducaten Strafe rücksichtlich der Werthheim'schen Bibel, welche gleich darauf (15. Juni) bei 100 Thaler Strafe confiscirt wurde, weil die in den Büchern Moses von dem wahren Messia als Heilande der Welt enthaltene Verheißung fast gänzlich verdrehet und entkräftet sei.

Die Mennoniten duldete er anfänglich in Preussen (2. Apr. 1722), wo sie sich, wie überall, durch vortreffliche Einrichtung ihrer Wirthschaften und als gehorsame, stille und sittlich musterhafte Unterthanen auszeichneten. Allein bei seiner Anwesenheit in Preussen (1732), misanthropisch durch die großen Verheerungen, welche die Heuschrecken dort bewirkt hatten, und wohl von irgend einem seiner Generale gegen die Mennoniten gereizt, weil diese ihren Religionsgrundsätzen gemäß den Kriegsdienst für unchristlich hielten, statt dessen aber eine ansehnliche Abgabe entrichteten, zwang er deren Vorsteher, das ihnen ertheilte Privilegium zurückzugeben, befahl ihnen (22. Febr. 1732), bei Strafe der Karre innerhalb dreier Monate Preussen

1) Benckendorf VIII. S. 65.

2) Buchholz V. S. 160.

3) König I. S. 231.

zu verlassen, und trug der Kammer auf, an ihre Stelle gute Christen zu suchen, die den Soldatenstand nicht verabscheueten¹⁾. In Königsberg jedoch sollten sie convivendo geduldet werden, doch besonders Woll-, und Zeugfabriken anlegen (22. Sept. 1732). Auch die früher duldsamer behandelten Unitarier oder Socinianer in Preussen schränkte er streng auf das ihnen von seinen Vorfahren ertheilte Privilegium ein, und wollte ihnen keinen förmlichen Gottesdienst unter Leitung eines Predigers und Schulmeisters gestatten²⁾.

Aus gleicher Quelle, scheint es, floss eine andere Verfügung. Als der Generalfiscal anzeigte, auf dem Gute des Generals Ringer habe ein Prediger gegen den König und den General ehrenrührige Reden ausgestoßen und sei ein Socinianer, so verfügte der König eigenhändig: „Was er wider mich gesprochen hat, vergebe ich ihm und hoffe, Ringer werde ein gleiches thun; ist er aber ein Socinianer, so soll man ihn einmauern.“ Natürlich leugnete der Geistliche, ein Socinianer zu sein, was auch nicht bewiesen werden konnte, weil der Generalfiscal seine Denunciation nur auf mehrere zweideutige Worte gründete, deren sich der Prediger in Gesellschaften bedient haben sollte³⁾. Auch der Pastor Baumgarten in Halle wurde ihm angegeben, ein Socinianer zu sein, das heiße, Grundsätze von Leuten zu haben, die es mit der ganzen christlichen Kirche aufnahmen. Der König, welcher nicht zweifelte, daß Baumgarten ein sehr langer, kräftiger Mensch sein müsse, ließ ihn sogleich kommen, um ihn als Unterofficier in sein Leibregiment zu nehmen, fand aber zu seinem großen Erstaunen nur einen kleinen schwächlichen Mann, und sagte daher zu ihm: „Gehe er in Gottes Namen und lehre er fleißig fort, er kann kein Socinianer sein, er wäre mir der Mann danach, der es mit der ganzen christlichen Kirche aufnehmen wollte, dazu ist er viel zu schwach⁴⁾.“

1) Baczko VI. S. 427. Vergl. Fasmann I. S. 912, welcher denselben Grund der Vertreibung der Mennoniten angibt. Vergl. Borowski preussische Kirchenregistratur S. 99.

2) Borowski preussische Kirchenregistratur S. 248.

3) Benekendorf II. S. 76.

4) Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg v. J. 1799. Thl. I. S. 391.

Aus diesem Gesichtspunkte wird man den berüchtigten Vorfall mit dem Professor Wolf betrachten müssen, der damals so viel Aufsehen machte. Christian Wolf, seit dem J. 1706 Professor der Mathematik an der Universität Halle, hatte seit dem J. 1709 auch Vorlesungen über philosophische Wissenschaften gehalten, welche vielen Beifall fanden. Seine Philosophie mißfiel indessen den Theologen ebenso, wie deren Theologie ihm. Beide schonten einander nicht; es entstand gegenseitige auch persönliche Erbitterung und es war, wie zu allen Zeiten, den Theologen leicht, durch selbstgezogene Folgerungen aus an sich unschädlichen Sätzen und durch willkürliche Deutung des Sinnes derselben die Philosophie Wolfs gefährlich zu finden. Der Streit wurde öffentlich, als Wolf das von ihm geführte Rectorat (12. Juli 1721) nach damaliger Sitte mit einer feierlichen Rede seinem Nachfolger, dem Professor der Theologie Lange übergab. Wolfs Rede über die praktische Philosophie oder Moral der Chinesen war den Theologen so anstößig, daß der Professor Breithaupt am folgenden Tage dagegen predigte und Hermann Franke, als Decan der theologischen Facultät, sich das Concept derselben ausbat. Wolf weigerte sich, das herauszugeben, erbot sich aber zu allen mündlichen Erläuterungen, welche die Facultät fodern werde.

Nachdem darauf von beiden Seiten mehrere Schriften veröffentlicht und Beschwerden bei dem geheimen Rathscollegium in Berlin erhoben worden waren, wo sich der Curator der Universität, der Minister von Pringen, dem Professor Wolf geneigt zeigte, wendete sich die theologische Facultät unmittelbar an den König, der bisher von dem Streite nichts gewusst hatte, bat ihn um eine Untersuchungscommission und reichte einige kurzgefaßte Beschuldigungspunkte gegen Wolf ein. Ehe noch der König die erbetene Commission ernannte, kamen aus Halle die bei ihm in hoher Gunst stehenden und streng auf Ordnung auch im Gottesdienste und Christenthume haltenden Generale von Nahmer und von Löben, welchen man die Wolfische Philosophie unstreitig als höchst gefährlich geschildert hatte, nach Berlin. Es ist sehr glaublich, daß dem Könige, um ihn gegen Wolf zu reizen, vorgestellt worden, nach der Wolfischen Philosophie dürfe ein entlaufener Soldat rechtmäßig nicht ge-

strast werden, weil er seiner Prädestination nach nicht anders habe handeln können¹⁾. Genug, der König erließ (8. Nov. 1723) ein Rescript an die Universität, daß ihm hinterbracht worden, der Professor Wolf solle in öffentlichen Schriften und Vorlesungen solche Lehren vortragen, welche der im göttlichen Worte geoffenbarten Religion entgegenständen; daher habe er resolvirt, ihn seiner Professur zu entsetzen und ihm das Lehren zu verbieten; das mache er der Universität mit dem allergnädigsten Befehle bekannt, dem Wolf anzudeuten, daß er binnen 48 Stunden nach Empfang dieser Ordre Halle und alle preussischen Lande bei Strafe des Stranges räumen solle²⁾. Wolf mußte mit seiner schwangeren Gattin im Winter Halle verlassen, erhielt jedoch sogleich an der Universität Marburg eine Anstellung³⁾. Seine Schriften wurden (1727) wohl vorzüglich auf Betrieb des Professors der Theologie, Joachim Lange, bei Strafe der Karre verboten, dagegen mußten Lange's sehr zahlreiche und sehr umfangreiche Werke unter den Titeln: apostolisches, mosaisches, biblisches u. s. w. Licht und Recht genannt, welche keinen Absatz fanden, von jeder Kirche im Brandenburgischen aus deren Vermögen angeschafft werden⁴⁾.

Der Pastor Fischer, welcher seine Bedenklichkeiten über Dreieinigkeit und Erbsünde bekannt machte, wurde (1725) aus Königsberg verbannt⁵⁾ und den Oberhofspredigern Noltenius

1) Benckendorf II. S. 23 beschuldigt den Professor Gundling in Halle, daß dieser seinen Bruder, den geheimen Rath, Hofnarren u. s. w. Paul Gundling, veranlaßt habe, dem Könige das Obige vorzustellen!

2) Bei Cramer zur Gesch. Friedrich Wilhelms I. u. s. w. S. 72.

3) Hofbauer in der Gesch. d. Universität Halle S. 199, und König in der Beschreibung Berlins unter Friedrich Wilhelm I. Thl. II. S. 120 hätten die aus Gotscheds histor. Lobsschrift auf Wolf in Büschings Beiträgen zur Lebensbeschreibung u. s. w. Thl. I. S. 9 u. 11 angeführte Beschuldigung, daß Franke in einer Predigt das Wehe über Wolfs schwangere Frau gerufen, nicht wiederholen sollen, da sie Büsching Thl. II. in der Vorrede aus guten Gründen zurückgenommen.

4) König II. S. 120. Diese Werke Lange's bestehen aus einer ziemlichen Anzahl von Folianten.

5) Bacsko VI. S. 442.

und Jablonski (10. Juli 1733) nicht verstattet, ihre Söhne nach England gehen zu lassen, weil dort keine Orthodorie der Religion statuiert werde und es ein Sündenland sei, sie möchten sie lieber nach Halle oder nach Frankfurt schicken. Der König klagte zugleich sehr darüber, daß es den Reformirten an tüchtigen Gottesgelehrten fehle, während die Lutheraner überflüssig damit versehen wären. Sie sollten nur predigen wie der selige Franke, simpel, deutlich und vernehmlich, daß es der Gelehrte und Ungelehrte verstehe und sich zu Nuze machen könne¹⁾.

Von mancher vorgefassten Meinung, besonders von seinem Vorurtheile gegen Wolf, kam der König, wie wir sehen werden, in seinen späteren Jahren auf Vorstellung wackerer und einsichtsvoller Theologen zurück, ein Beweis, wie sehr seinem Herzen eigentlich eine solche Härte, wie er sie gegen diesen berühmten Gelehrten bewiesen, fremd war, und daß er, nur durch Vorstellungen seiner Umgebungen gereizt, in einem bei ihm so gewöhnlichen Anfälle von Zorn gehandelt hatte.

Obwohl er dem Katholicismus abgeneigt war, so störte er doch diejenigen von seinen Unterthanen, welche sich dazu bekannten, nicht in ihren hergebrachten Rechten, daher konnten sie an den meisten Orten auch Bürger und Meister werden. Indessen bewog ihn die Ermordung des Magister Hahn in Dresden doch (1726), daß er den Katholiken verbot, in Berlin ferner eigene Häuser zu erwerben; sie durften nur die behalten, welche sie bereits besaßen²⁾. Ausserordentlich brachte es ihn auf, als er nach dem Tode seines Gesandten, des Grafen Metternich in Regensburg (1728), erfuhr, dieser Verräther sei lange vorher heimlich katholisch geworden, was er selbst kurz vor seinem Tode dem Könige anzeigte, mit der Behauptung, jedem rechtschaffenen Katholiken stehe es frei, sich in Religionsfachen von einem evangelischen Herrn zum Scheine brauchen zu lassen, welche Lehre doch, wie der König sicher mit Recht meinte, weder in Gottes Wort noch bei einem recht-

1) Baccho VI. S. 469 Beilage XIII.

2) Faßmann I. S. 911.

schaffenen Theologen jemals gefunden worden ¹⁾. Er untersagte daher (1729) allen katholischen Provinzialen die geistliche Gerichtsbarkeit und die Visitation der Kirchen und auch (1732) bei schwerer Strafe, Protestanten an sich zu ziehen und Proselyten zu machen. Selbst von der katholischen Kirche zur evangelischen übergetretene Geistliche sollten nicht zu Predigern und Schulmännern berufen werden.

Nur wenn katholische Fürsten ihre evangelischen Unterthanen verfolgten, glaubte er mehrmals diesen keinen wirksameren Beistand leisten zu können, als indem er seine katholischen Unterthanen bedrohte oder gar in ihren Rechten beschränkte, wie wir bereits gelegentlich der Streitigkeiten mit Kurpfalz gesehen haben. Zu den unheilvollen Ereignissen, welche damals die Umtriebe vorzüglich der Jesuiten herbeiführten, die auf jede Weise die Katholiken gegen die Protestanten reizten, gehörten die Vorfälle in Thorn, welche wir, da sie eine Stadt betreffen, die jetzt zum preussischen Staate gehört und auch Friedrich Wilhelms I. Denk- und Handlungsweise in dieser Beziehung darstellen, hier kurz erzählen wollen.

In Thorn hatte der Protestantismus schon früh viele Anhänger gefunden, denen durch ein Privilegium König Sigismund August (1557) die öffentliche Religionsfreiheit und den Besitz ihrer Kirchen gesichert und dann durch Reichstagsbeschlüsse und Wahlcapitulationen der Könige bestätigt worden war. Im Anfange des 17. Jahrhunderts hatten die Jesuiten hier ein Collegium errichtet und seitdem, im Vereine mit der immer mächtiger werdenden katholischen Geistlichkeit und den schwachen Königen, immer größere Eingriffe in die Rechte der Evangelischen gemacht, ihnen eine Kirche nach der anderen, endlich sogar ihre Pfarrkirche genommen, so daß ihnen nur noch die Marienkirche und das Gymnasium blieb, wodurch natürlich viel Erbitterung bei den Evangelischen entstand. Es würde nun für die Andacht wie für die Erhaltung des inneren Friedens sicher sehr ersprießlich sein, wenn wenigstens an Orten, wo die Bekenner mehrerer Glaubensbekenntnisse gleiche Rechte haben, jede derselben ihre gottesdienstlichen Verrichtungen

1) Bei Förster Zhl. III. S. 253 u. 255.

und Feierlichkeiten innerhalb der ihnen ausschließlich gehörigen und dazu bestimmten Räume hielte, weil namentlich die öffentliche Proceßion so häufig Veranlassung zu unangenehmen Reibungen gegeben hat. Das war auch hier der Fall.

Am 16. Juli 1724 hielten die Katholiken auf dem Kirchhofe der den Protestanten entrisenen Pfarrkirche zu St. Jakob eine feierliche Proceßion. Außerhalb des Kirchhofs standen einige lutherische Bürger, ferner junge Leute aus der Nachbarschaft und Kinder mit entblößten Häuption. Ein Jesuiterstudent suchte sie mit ehrenrührigen Worten und Ohrfeigen zu zwingen, auf die Knie zu fallen. Weil das hinging, so mißhandelten die Studenten zwei Stunden nach der Proceßion andere Bürgersöhne und Knechte auf der Straße. Darüber kam es zum Auflaufe und der Räubersführer unter den Studenten wurde von der Stadtwache festgesetzt. Am folgenden Tage versammelten sich viele Jesuiterstudenten und drangen auf Loslassung ihres Mitgesellen, mißhandelten die Bürger auf der Straße, und es kam wieder zum Auflaufe. Uebermals wurde durch die Wache der Anführer festgenommen, während der erstere auf Verlangen des Schulpräfecten bereits in Freiheit gesetzt worden war. Die Studenten wollten nun sogleich mit Gewalt den zweiten befreien und als das nicht gelang, fielen sie haufenweise auf der Straße mit bloßen Säbeln die Bürger an und schleppten einen deutschen Studenten in ihr Collegium, bis die Stadtwache sie auseinander trieb. Der Pater Rector des Jesuitencollegiums weigerte sich, den deutschen Studenten frei zu geben, wenn nicht zuvor der polnische entlassen würde. Während dem kam es zwischen dem erbitterten Volke, welches vor dem Jesuitencollegio stand und von den Studenten, welche Steine auf dasselbe warfen, gereizt wurde, zu Thätlichkeiten, welche sich auch, als der deutsche Student in Freiheit gesetzt worden war, durch das Steinwerfen und Schiessen aus dem Collegio erneuerten, worauf das wüthende Volk das Gebäude stürmte, alles Hausgeräth theils zerstörte, theils auf einen Haufen warf und verbrannte, bis die Stadtwache kam und Alles zerstreute.

Die Katholiken behaupteten, ein Jesuiterstudent habe einem Lutheraner, welcher der Proceßion mit bedecktem Haupte

zugesehen, den Hut vom Kopfe genommen, wäre darauf nach der Procession von den Lutheranern gemishandelt und in den Stadtkerker geschleppt, die Verwendung der Studenten um Freilassung schnöde zurückgewiesen, noch ein zweiter festgesetzt, von den übrigen dagegen ein lutherischer Student mit in das Jesuitencollegium genommen und bescheiden verwahrt worden. Darauf sei Tumult entstanden, das Collegium gestürmt, die Altäre zerstört, Bilder der Heiligen verspottet und verbrannt worden.

Es wurde indessen erwiesen, daß Vieles in der letzten Darstellung unwahr und Mehreres übertrieben war. Auf erhobene Klage ernannte der Hof eine Commission, der Reichsfiscal mußte die peinliche Anklage gegen die Stadt anbringen, obgleich hier kein Aufruhr oder eine Beleidigung des Königs stattgefunden hatte. Die Besatzung der Stadt wurde verstärkt, der Commandant festgenommen und nach und nach 80 Personen gefänglich eingezogen. Die Commission saß vom 16. Sept. bis zum 15. Oct., kostete der Stadt gegen 3000 Ducaten; 66 Personen blieben gefangen. Das königliche, durch 40 Deputirte aus dem Senate und den Landboten verstärkte Appellationsgericht fällte darauf (16. Nov.) ohne der Stadt Thorn Vertheidigung zu hören, folgendes Urtheil: Weil die augsbургischen Confessionsverwandten zu Thorn einen Jesuitenstudenten wegen geringer Ursache gemishandelt und festgenommen und der Magistrat ihn nicht wieder losgelassen, darauf ein Tumult entstanden, die Schule und das Jesuitencollegium erbrochen, Altäre zerhauen, Bilder der Heiligen verbrannt, mehrere Jesuiten verwundet, von den Behörden aber das nicht gehindert und gestraft worden, so sollten der Präsident und Vicepräsident, wenn ihr Vergehen von sechs Zeugen weltlichen und ihnen gleichen Standes beschworen werden würde, das Leben verwirkt haben, die Lutheraner der Stadt Thorn alle Kosten tragen und allen verursachten Schaden ersetzen, mehreren der Kopf, einigen vorher die rechte Hand abgeschlagen und ihre Körper verbrannt, mehr als 40 andere ihrer Aemter entsezt und mit Gefangenschaft und Geldstrafe belegt werden, von jetzt an die Hälfte des Rathes, der Schöppen und Sechszig männer katholisch sein und den Evangelischen auch die Marienkirche und das

Gymnasium genommen werden. Der Rath zu Danzig und die Könige von Dänemark, Schweden und Großbritannien verwendeten sich für die Stadt. Friedrich Wilhelm stellte (28. Nov.) dem Könige August vor, daß die Thorner keinen Hochverrath begangen, sondern daß nur der niedrigste Pöbel einen Tumult gegen die Jesuiten erregt und von diesen gereizt worden seien. Das fürchterliche Urtheil sei nicht von Liebe zur Gerechtigkeit, sondern von unversöhnlichem Hasse der Jesuiten gegen die Evangelischen eingegeben. Er als Theilnehmer am Frieden von Oliva sei Gewährleister der Rechte der Thorner und der Polnischpreussen und bitte daher um neue unparteiische Untersuchung. Er wiederholte seine Vorstellungen in Warschau und theilte sein Schreiben an den König August den Königen von Großbritannien, Dänemark und Schweden und dem Zaar Peter mit. Diesem Letzteren sagte er: die Beklagten wären mit ihrer Vertheidigung nicht hinlänglich gehört und auf so ungerechte und schreiende Weise verfahren worden, daß wenige Beispiele von einer so grausamen Ungerechtigkeit zu finden wären. Es geht auch, fährt er fort, die Rage des römisch-katholischen Cleri in Polen so weit, daß derselbe nicht allein die Stadt Thorn ruiniren, sondern auch alle Dissidenten ausrotten wolle und sich dessen offen rühme. Der König von Polen lasse den Geistlichen dabei den vollen Zügel schießen; die evangelischen Mächte könnten das nicht mit ansehen. Er foderte sie auf, sich mit ihm zu vereinigen und besondere Abgeordnete nach Polen zu schicken, um das über dem Haupte der Stadt Thorn und der Evangelischen in Polen und Lithauen schwebende Unglück abzuwenden.

Zahlreiche Truppen umgaben indessen die unglückliche Stadt. Die Jesuiten drangen auf Beschleunigung der am 15. Dec. angesetzten Vollziehung des Urtheils. Die Verurtheilten baten um rechtliches Gehör und Vorstellung der Zeugen und erbaten sich zum rechtlichen Beweise ihrer Unschuld. Alles war vergeblich. Schon am 7. Dec. wurde der Präsident Rösner, dann noch 9 Bürger geköpft, nachdem viere von ihnen vorher noch die Hände waren abgehauen worden. Sie litten den durch Ungeschicklichkeit des Scharfrichters doppelt schmerzlichen Tod standhaft und ließen sich weder durch Ueber-

redung und Versprechung, noch ungestümes Zusehen verschiedener Ordensbrüder zum Abfalle von ihrem Glauben bewegen. Nur der Vicepräsident Bernecker wurde auf vielfältige Verwendung des Adels, der Jesuiten und der Executionscommission vom Könige begnadigt, doch mußte er 60,000 Gulden Strafe erlegen; Andere wurden mit Gefängniß, Leibes- und Geldstrafen belegt, dem Jesuitencollegium der angerichtete Schaden reichlich ersetzt, den Evangelischen ihre Kirche genommen und mancherlei Erpressungen verübt. Alle Evangelischen wurden mit Entsetzen über ein so ungerechtes und grausames Verfahren erfüllt¹⁾. Der König Friedrich Wilhelm I. schrieb (9. Jan. 1725) an den Kaiser, klagte, daß seine Vorstellungen nichts gefruchtet und daß die Rage des römisch-katholischen Clerus in Polen durch das ihm aufgeopfert unschuldige Christenblut noch bei weitem nicht gesättigt sei, daß man vielmehr dem olivischen Frieden entgegen der Stadt Thorn alle Privilegien und den Evangelischen ihre Kirchen und Schulen genommen. Er bat den Kaiser, sich mit ihm der Sache ernstlich anzunehmen und versprach ihm kräftige Unterstützung²⁾. An demselben Tage schrieb er an den König August, klagte über das Bluturteil in Thorn, wodurch unschuldiges Blut vergossen, die Leiber der hingerichteten Märtyrer gemishandelt und der olivaer Friede gekränkt sei, und verlangte, daß Thorn seine Rechte ungekränkt behalte, drohete auch ausserdem alle dem göttlichen Geseze und Völkerrechte angemessenen Mittel anzuwenden. Zugleich foderte er die Abstellung vieler anderen Beschwerden, freien Durchgang des halleschen Salzes durch das Elbingsche, vertragsgemäß Abstellung der Zölle in Polen und Lithauen, Auslieferung der Deserteurs und Berichtigung der Grenzen³⁾. Der König August entschuldigte sich in Regensburg gegen die evangelischen Fürsten, daß er gehofft habe, das Urteil werde nicht buchstäblich vollzogen werden. Auch gegen die Verwendung Preussens zeigte er, daß ihm hier die Hände gebunden wären, da die

1) S. H. Bernecker's Thornische Chroniken zweite Aufl. S. 445 ff.

2) Fasmann I. S. 1085.

3) Martinière II. p. 18.

polnischen Großen sich gegen die Dissidenten erklärt hätten und daß ihm kein Begnadigungsrecht zustehe ¹⁾).

Peter I. soll bereit gewesen sein, mit 30,000 Mann zum Vortheile der Dissidenten einzuschreiten, doch starb er (8. Febr. 1725) und so konnte für die Evangelischen in Polen wenig bewirkt werden. Die Polen aber waren dermaßen erbittert über Friedrich Wilhelm I. und die durch ihn veranlassten Verwendungen der evangelischen Fürsten, daß sie Maßregeln gegen ihn nehmen wollten, wovon sie doch wieder die Zerrüttung ihres eigenen Reichs abgehalten haben mag ²⁾. Ueberall aber und unablässig verwendete sich dennoch Friedrich Wilhelm fortwährend für seine von fremden Fürsten gedrückten Glaubensgenossen und fiel dadurch besonders dem Kaiser höchst lästig, der übrigens so viele Ursachen hatte, ihn schonend zu behandeln ³⁾. Eine von den mehrfachen Veranlassungen, welche Friedrich Wilhelm erhielt, sich der Evangelischen in den Staaten des Kaisers anzunehmen, gab die Behandlung, welche sie in Schlesien erfuhren.

Johann Mischke, Pastor in dem den Herren von Kessel gehörigen Dorfe Glaucha im Fürstenthume Dels, hatte sich sehr eifrig der unglücklichen Witwen und Waisen angenommen und hier, unterstützt von vielen anderen mildthätigen Menschen mit Erlaubniß der Gutsheerrschaft und Genehmigung des Herzogs von Dels im Geiste der Handlungsweise Hermann Franke's (1720) ein Witwen- und Waisenhaus gegründet, in welchem 12 Witwen Unterhalt und 24 arme meist verwaisste Knaben ausserdem noch Elementarunterricht erhielten. Durch die wachsenden Almosen, welche er aus Schlesien, Sachsen und dem Brandenburgischen bekam, konnten nach und nach 65 arme Kinder und ausserdem noch 17 adelige und bürgerliche Schüler als Kostgänger aufgenommen, Lehrer angestellt und der Unterricht so weit ausgedehnt werden, daß wohl Einer oder der Andere zum Besuche der Universität reif wurde. Die Katho-

1) Beneßendorf X. S. 7. Vergl. Martinière II. p. 13 s.

2) Montgon II. p. 406.

3) Ebendaf. I. p. 268 u. II. p. 375.

liken sahen das überhaupt ungern, orthodoxe Evangelische, welche die Abnahme der Schülerzahl in ihren Anstalten fürchteten, eiferten gegen den Pietismus der Gründer; so wurde bei dem Kaiser (1726) eine Commission zur Untersuchung der Anstalt ausgewirkt, welche sie gut eingerichtet fand.

Nun baten die Guts herrschaft und der Pastor Mischke den Kaiser um Erlaubniß, diese Anstalt beibehalten zu dürfen, was sie früher versäumt hatten, in der Meinung, des Herzogs von Dels Einwilligung genüge. Der Kaiser aber befahl (8. Jan. 1727), dem Herzoge nachdrücklich zu verweisen, daß er Genehmigung zur Anlegung eines Waisenhauses verleihe, wo Sachen getrieben würden, die nur auf höhere Schulen und Akademien gehörten, was zu erlauben allein dem Kaiser zustehet, und ihm aufzugeben, sämtliche Witwen, Waisen und Schüler sogleich zu entlassen, die Häuser zu schließen und zu versiegeln. Die Herren von Kessel sollten 1000 Ducaten Strafe zahlen, die Geistlichen ihrer Aemter entsezt und als Ausländer mit allen Lehrern, die nicht Inländer wären, binnen 8 Tagen die kaiserlichen Staaten verlassen und nie zurückkehren. Alle Bitten und Vorstellungen waren ohne Erfolg. Daher wurden (7. Febr. 1727) die neugebauten Häuser völlig geräumt, die ausländischen Lehrer verließen Schlesien, einer derselben und der Pfarrer Mischke wurden nach Halle an das Waisenhaus berufen, alle in evangelischen Ländern gut versorgt¹⁾. Die Herren von Kessel baten den Kaiser, die Lehrer zurückkommen lassen und die Anstalt fortsetzen zu dürfen. Friedrich Wilhelm, an den sich die Vorsteher derselben und Hermann Franke gewendet hatten, schrieb (18. Mai 1727) ganz eigenhändig an den General Seckendorf: er mische sich nicht in großer Herren Hausangelegenheiten, allein, da es eine Gewissenssache sei, so schicke er ihm Franke's Schreiben, es um Jesu Willen zu empfehlen, daß der Kaiser Barmherzigkeit habe. Der Kaiser meine es gut, allein die Jesuiten seien zuwider, die das Reich des Satans vermehren wollten. Seckendorf schickte das Schreiben mit Weglassung der Ausfälle gegen die Jesuiten an den

1) Fuchs's Kirchengeschichte des Fürstenthums Dels S. 506, ein durch tüchtige Benützung guter Quellen höchst zuverlässiges Werk.

Kaiser ¹⁾, allein dieser erließ zwar in einem zweiten Rescripte (Juni 1727) denen von Kessel die Strafe von 1000 Ducaten und befahl, daß ihnen die bisher versperrten Häuser zu wirthschaftlichen und anderen Zwecken übergeben würden, verbot jedoch ausdrücklich, sie weder zum Aufenthalte von Armen, noch zu einer Schule zu verwenden.

Bei dem Könige von Sardinien verwendete sich Friedrich Wilhelm wie seine Vorfahren wiederholt und mit einigem Erfolge für die gedrückten Waldenser ²⁾. Als der deutsche Orden in einem zwischen ihm und dem Markgrafen von Ansbach freitigen Dorfe Altenhausen einen evangelischen Geistlichen festgenommen, dann zwar wieder frei gelassen, aber nicht wieder in sein Amt eingesetzt hatte und sich Genugthuung zu geben weigerte, so befahl der König, die Verwalter der Güter des deutschen Ordens in Magdeburg, Cleve und Mörs vorzuladen, ihnen die Foderung des Geistlichen in Altenhausen vorzulegen und sie mit Sequestration aller Güter zu bedrohen, wenn der Orden nicht Genugthuung gebe, wozu dieser so gezwungen wurde ³⁾.

Auch für die evangelischen Ungarn in der neutraer Gespanschaft, denen ihre Kirchen und Schulen genommen und die Uebung ihrer Religion untersagt worden war, verwendete er sich (1734) ⁴⁾, und was er für die Salzburger gethan, haben wir bereits oben erzählt, wie auch, daß aus Böhmen sich die gedrückten Evangelischen zu ihm wendeten ⁵⁾.

So sehen wir, daß Friedrich Wilhelm I. die Stelle, welche

1) Bei Förster Thl. III. S. 249.

2) Dieterici's Waldenser S. 313, 322 u. 330, in den Jahren 1714, 1724 u. 1730. Er war auch bereit, 500 Familien der so unverantwortlich behandelten und zum Auswandern gezwungenen Waldenser in der Neumark unterzubringen, doch sind nur Wenige in die Mark gekommen.

3) Mauvillon II. S. 298.

4) Mauvillon II. S. 368. Schon Friedrich I. hatte sich im J. 1700 für sie verwendet. Das. S. 371.

5) Dahin gehört noch ein merkwürdiges Schreiben des Königs vom 1. April 1732 an Seckendorf bei Förster III. S. 308 ff.

zuerst sein Großvater, der große Kurfürst, unter den Evangelischen einzunehmen bemühet war, die auch sein Vater Friedrich I. behauptete, seinerseits durchaus nicht aufgab, vielmehr die angegebene Richtung festhielt, sich überall der Evangelischen anzunehmen und wo irgend möglich an ihre Spitze zu treten, eine Richtung, welche in Verbindung mit dem nach allen Seiten fortentwickelten Vorwärtstreben den Charakter des preussischen Königthums bezeichnet. Es war das aber bei allen diesen preussischen Fürsten nicht allein Sache der Staatsklugheit, sondern eben so sehr und vorzüglich bei Friedrich Wilhelm I. noch viel mehr Gewissenssache. Damit verbunden war der auch diesem Könige bei aller sonstigen Strenge ja Härte gegen Sitten, den er für faul, lüderlich oder schlecht hielt, dennoch beiwohnende milde Sinn gegen wirklich Arme und Gebrechliche, vorzüglich gegen verwaiste Kinder. Friedrich Wilhelm ließ daher das von seinem Vater gestiftete Friedrichshospital ausbauen und ansehnlich vergrößern¹⁾, auch das Spinnhaus vor dem Spandauer Thore erweitern und zur Aufnahme kranker, gebrechlicher armer und hilfloser Personen aus der Bürgerschaft einrichten. Aus diesem errichtete er dann (1727) die sogenannte Charité, in welcher gleich im ersten Jahre gegen 300 Kranke versorgt wurden. Diese wohlthätige Anstalt vergrößerte er noch sehr, schenkte ihr (1733) 100,000 Thaler und überwies ihr bedeutende Nebeneinkünfte. Auch durch ansehnliche Vermächtnisse stieg das Vermögen der Charité sehr²⁾. Auch den Armenfonds vermehrte er ansehnlich³⁾, und wollte überhaupt, daß das gesammte Armenwesen ordentlich eingerichtet würde⁴⁾. Er übertrug es daher endlich (1739) dem Minister v. Brandt und dem geheimen Rath v. Reichenbach und erkannte es sehr an, als diese Männer sich bereit erklärten, diese schwierigen

1) Fasemann I. S. 555. König I. S. 40. Mila, Besch. von Berlin S. 242.

2) Fasemann I. S. 555. König I. S. 119 u. 155. Nicolai II. S. 631.

3) König I. S. 14.

4) Fasemann I. S. 554.

Arbeiten um Gottes Willen sonder zeitliche Absichten zu übernehmen ¹⁾.

Die Pflicht, sich der Elenden und Kranken zu erbarmen, und die Nothwendigkeit, den Hülfbedürftigen beizuspringen, trat unmittelbar hervor und nahm nicht nur den Menschen und Christen, sondern auch den Fürsten in Anspruch. Ganz anders verhielt es sich mit den Wissenschaften und deren Pflege. Der einfache, unausgebildete Verstand des Königs, welcher nur auf das für den Staat unmittelbar Nützliche sah, hatte keinen Begriff von Dingen, deren praktische Anwendbarkeit nicht sofort einleuchtete. Selbst ohne wissenschaftliche Bildung, umgeben von Officieren, denen sie fast durchaus fremd war, unter ihrem und Leopolds von Dessau Einflusse, der sie verachtete und ihm unablässig einprägte, daß sie für den braven Soldaten, ja für alle gehorsamen Unterthanen überflüssig, ja nachtheilig, daß es für diese hinreichend sei, wenn sie ihren Namen schreiben und wenn einige rechnen könnten ²⁾, war es ganz natürlich, daß er die Wissenschaften geringschätzte ³⁾. Er behauptete daher auch, ein accurater Rechenmeister thue ihm sicherere Dienste als alle Schreibmeister (Schriftsteller) ⁴⁾.

Von Staatswissenschaften wollte er gar nichts wissen, auch nicht haben, daß seine Unterthanen sich mit ihnen beschäftigten und die Zeit verschwendeten, weshalb er den Druck der berliner Zeitungen verbot, welche daher in den Jahren 1713 und 1714 gar nicht erschienen, erst im J. 1715 wieder begannen, wahrscheinlich weil er wünschte, daß von den Thaten seines Heeres im Feldzuge gegen Karl XII. etwas bekannt werden möchte. Sie enthielten dann überhaupt nur Auszüge aus anderen Zeitungen und unter dem Artikel von Berlin alltägliche Begebenheiten und Executionsanzeigen ⁵⁾.

1) König I. S. 316. Er schenkte im J. 1735, als er von einer schweren Krankheit genesen, 10,000 Thlr. an die Armenhäuser, Hospitäler und milden Stiftungen Berlins. König a. a. D. S. 257.

2) Benckendorf VIII. S. 5. König II. S. 109.

3) Histoire de l'Academie p. 56.

4) Benckendorf VIII. S. 116.

5) Ebendas. VIII. S. 6. König II. S. 129.

Die von seinem Vater gestiftete Ritterakademie, welche allerdings ihrem Zwecke nicht genügte, ließ er eingehen ¹⁾ und gab, wie schon oben erzählt wurde, das Gebäude derselben für das Lagerhaus her.

Auch für die Akademie der Wissenschaften war der Tod Friedrichs I. ein harter Schlag, und lange fürchteten ihre Mitglieder, sie würde ganz aufgehoben werden, weil der König sie für völlig überflüssig hielt ²⁾. Es gelang indessen einigen Sön- nern derselben, dem Könige vorzustellen, daß es dann dem Heere an geschickten Wundärzten fehlen würde, was ihn, nach- dem die Akademie sich erboten, ein anatomisches Theater zu errichten, wirklich bestimmte, sie besonders der Anatomie wegen (15. Juni 1717) zu bestätigen, obgleich sie einen großen Theil ihrer Einkünfte verlor. Auch Leibniz, deren Präsident, erhielt in den letzten Jahren seines Lebens die ihm von Friedrich I. ausgesetzte Pension nicht mehr ausgezahlt und bekümmerte sich unter den damaligen Verhältnissen natürlich nicht weiter um eine Anstalt, welche die Wissenschaften wesentlich wenig mehr fördern konnte. Nach seinem Tode (14. Nov. 1716) ernannte der König den Jakob Paul Gundling zum Präsidenten der Akademie ³⁾. Dieser, der Bruder des Nikolaus Hieronymus Gundling, eines sehr ausgezeichneten Professors der Geschichte in Halle, hatte selbst durch sehr fleißiges Studiren auf meh- reren Universitäten und durch Reisen eine nicht gewöhnliche Menge von Kenntnissen gesammelt, welche allerdings fast nur aus einer in seinem Gedächtnisse angehäuften Masse einzelner Notizen bestanden, zu deren wissenschaftlicher Benutzung ihm der Geist, wie zum guten Vortrage der Geschmack fehlten. Dabei war er ein ganz außerordentlicher Pedant und zugleich, was bei den damaligen Gelehrten nur zu gewöhnlich, ein höchst aufgeblasener, übrigens aber nicht bösertiger Mensch.

1) Faßmann I. S. 613.

2) Histoire de l'Academie p. 57. König I. S. 21.

3) Man findet die vielen zerstreuten Nachrichten gesammelt in (Königs) Leben und Thaten Jakob Paul Freiherrn von Gundling, Berlin 1795.

Der Minister v. Dankelmann hatte ihn nach Berlin gezogen, wo er später an der vom Könige Friedrich I. neu gestifteten Ritterakademie als Professor des bürgerlichen Rechts, der Geschichte und Literatur angestellt und auch Historicus des um diese Zeit errichteten Oberheroldsamts wurde. Mit Aufhebung desselben und der Ritterakademie verlor er seine Besoldung und gerieth unstreitig in große Noth. Es mag sein, daß er seitdem in mancherlei Gesellschaften, vorzüglich zu dem lustigen Wein- und Bierschenken Blensel kam, wo er mit seiner Gelehrsamkeit prahlte und die Gäste durch Erklärung der neuesten politischen Ereignisse ergözte, dafür im Trinken frei gehalten, sich den Trunk angewöhnte und zugleich wegen seiner schmutzigen Kleidung und Pedanterie zum Gelächter und mit dem Spottnamen des leipziger Polterhanses belegt wurde.

Der König unterhielt sich nun in seiner Abendgesellschaft (Tabakscollegium) öfters auch über politische Angelegenheiten und wollte aus den berliner, hamburger, leipziger, breslauer, wiener, den französischen und holländischen Zeitungen, welche er hielt, gern das Wichtigste wissen ¹⁾ und auch wohl erläutert haben. Bei der in seiner Umgebung allgemein herrschenden und durchaus nicht schändenden Unwissenheit konnte er selten die gewünschte Auskunft erhalten, er suchte daher einen Menschen, der ihm die aus den Zeitungen und der Geschichte wissenswürdigen Nachrichten vorträge. Der Minister Grumbkow schlug dazu den Paul Gundling vor, welcher darauf zum Hofrath und Zeitungsreferenten angenommen wurde und freie Tafel am königlichen Hofe erhielt. Seitdem befand er sich täglich in der Gesellschaft des Königs, welcher anfang, vor den ausgebreiteten Kenntnissen Gundlings eine gewisse Achtung zu fassen, so daß er sich oft und gern mit ihm unterhielt. Er ertheilte ihm daher schnell hinter einander die Titel als Kammer-, Kriegs-, Geheimer-, Oberappellations- und Kammergerichtsrath mit der Freiheit, allen Sitzungen dieser Collegien beizuwohnen, seine Meinung zu sagen und ihm Bericht zu erstatten. Dadurch wurde er bei der Persönlichkeit des Königs ein sehr gefürchteter Mann, der Anderen hätte

1) Faßmann I. S. 960.

höchst gefährlich werden können, obgleich er wirklich Niemandem schadete. Indessen wurde er nun ungemein stolz und weckte so doppelt den Neid seiner Umgebung. Die unwissenden Officiere in der Gesellschaft des Königs sahen es ungern, daß dieser vor Kenntnissen Achtung erhielt, die ihnen fehlten und die sie geringschätzten. Es lag ihnen daran, die Gelehrten herabzuwürdigen und Gundlings Schwäche, seine Neigung zum Trunke, gab ihnen dazu die beste Gelegenheit. An der Tafel des Königs wurde überhaupt nach dessen Beispiele stark getrunken, Gundling vielfach dazu veranlaßt sich zu übernehmen, worauf man ihn nicht eben auf seine Weise neckte und verspottete, was Veranlassung zum Lachen gab und dem Könige gefiel, welcher gern Jemand in seiner Nähe hatte, der ihn durch Spässe und Schwänke erheiterte. Um ihn lächerlich zu machen, ernannte ihn der König (3. Nov. 1717) zum Oberceremonienmeister und schenkte ihm einen so prächtigen Anzug, als der entlassene Oberceremonienmeister Besser unter Friedrichs I. Regierung getragen; dann befahl er (19. Febr. 1718) dem Minister von Kamecke, den wohlgelehrten und weisen und mit universalen Meriten würdigen Oberceremonienmeister und geheimen Rath Gundling bei dem damaligen Generalfinanzdirectorium einzuführen, wo er das Departement aller Seidenwürmer im ganzen Lande haben sollte. Alle in und ausserhalb Berlins befindlichen Kirchhöfe befahl der König mit Maulbeerbäumen zu bepflanzen und verschrieb (27. Febr. 1718) die Ausgaben derselben an Gundling. Ein Edict (9. Jan. 1719) bestimmte, die Kosten der Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen binnen 6 bis 8 Wochen sollten aus dem Kirchenvermögen bestritten werden.

Diesen Mann, mit dem, vorzüglich wenn er betrunken war, die Umgebungen des Königs, ja dieser zuweilen selbst, die allerfahesten, plumpsten, ja pöbelhaftesten, nur mit der damaligen Roheit der Sitten einigermaßen zu entschuldigenden Spässe trieben, den man nach und nach als Hofnarren anzusehen sich gewöhnte, ernannte der König (5. März 1718) an Leibnizens Stelle zum Präsidenten der Akademie der Wissenschaften, wie er ihn später (25. Sept. 1724) durch ein förmliches den Adelsstand verspottendes Diplom: vor erst nur in

den Freiherrenstand erhob, während seine großen Verdienste längst meritirt, daß er mit dem Grafenstand beehrt würde." Nicht minder machte er die allerdings wirklich ganz leere Kammerherrenwürde lächerlich, indem er (1726) Gundling dazu ernannte. Dennoch hat dieser, wenn auch geschmacklos, einiges Nützliche durch seine Arbeiten für brandenburgische Geschichte gewirkt, wozu er Anderen unzugängliche Hülfsmittel hatte. Die Druckkosten mußten dann wohl von Officieren hergegeben werden, welche dem armen Menschen zu arge Poffen gespielt hatten ¹⁾.

Später (19. Jan. 1732) ernannte der König einen gewissen Graben zum Stein, der sich auch als Hofnarr im Tabakscollegium mußte brauchen lassen, zum Vicepräsidenten der Akademie und gab ihm 200 Thaler Besoldung aus den Einkünften dieser Anstalt. Wirklicher Präsident derselben wurde (1733) der gelehrte Tablonski. Die Akademie der Wissenschaften hatte durch Gundlings Ernennung, wegen der Gunst, in welcher er bei dem Könige stand, wenigstens so viel gewonnen, daß sie auf ihre Fortdauer, wenn auch nur unter den drückendsten Verhältnissen, hoffen konnte. Sie setzte langsam und in großen Zwischenräumen die Herausgabe ihrer Schriften fort, von denen der 2. Band im J. 1723, der 5. erst im J. 1737 erscheinen konnte. Im Tabakscollegio war die Akademie nur Gegenstand des Spottes, wie ihr denn auch von daher die Aufgabe zukam, die Ursache des Brausens des Champagners zu erklären, der sie damit auswich, daß sie sich zu den nöthigen Versuchen 50 Flaschen dieses Weins ausbat ²⁾.

Während die übrigen Mitglieder der Akademie ihre Pensionen verloren, wurde aus denen, welche dazu brauchbar waren, (1723) ein Collegium medico-chirurgicum (seit 1725 Ober-Collegium medicum ³⁾) eingerichtet und (seit 1724) wurden auf dem anatomischen Theater öffentlich unentgeltliche Vor-

1) König II. S. 127. Das Verzeichniß seiner Schriften in seiner Lebensbeschreibung S. 148.

2) Wilken im Berliner Kalender v. J. 1823. S. 230.

3) König I. S. 132. Vergl. Hieron. Gundlings Historie der Gelahrtheit Thl. IV. S. 5653.

lesungen in deutscher Sprache über Chirurgie und Anatomie gehalten¹⁾. Nach dem Muster des Collegiums in Berlin wurden in mehreren großen Provinzialstädten Collegia chirurgica und medica eingerichtet, an welche die zahlreichen Leichen hingerichteter Missethäter, ferner der in der Charité oder in den Buchthäusern Gestorbenen abgeliefert, sowie überhaupt auch alle Leichen der Soldaten geöffnet wurden²⁾. Bei diesen Collegien mußten alle diejenigen geprüft sein, welche als ausübende Aerzte oder Chirurgen auftreten wollten. Der König ließ auch auf seine Kosten junge Chirurgen in das Ausland reisen, um sich dort Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die sie nach ihrer Rückkehr anwenden könnten. Ein neues allgemeines Medicinaledict wurde (1725) vom Ober-Collegio medico herausgegeben und, um den Absatz zu sichern, jeder Arzt, Stadt- und Landphysicus, Wundarzt, Apotheker und Bader, und jede Hebamme verpflichtet, ein Exemplar für einen Thaler zu kaufen. Eben das war mit dem Dispensatorium und der Medicinaltare der Fall.

Acht Chirurgen, aus denen die erledigten Regimentsfeldscheerstellen im Heere besetzt wurden, bezogen aus den der Akademie überwiesenen Kalenderstempелеinkünften jährlich 1800 Thaler³⁾. Alle diese Angelegenheiten standen unter dem Minister von Creutz⁴⁾.

Wie sehr der König überall auf praktischen Nutzen sah, zeigte sich, als er der Akademie der Wissenschaften (1735) 2000 Bände der königlichen Bibliothek aus den Fächern der Astronomie, Mathematik, Physik und Medicin und seltene Naturalien überwies. Als sich die Abgeordneten der Societät für eine solche stattliche Verehrung bedankten, ermahnte er sie, allen Fleiß anzuwenden, um den Endzweck zu erreichen, um dessentwillen sie gestiftet wäre, nämlich die Natur und deren Kräfte zu erkennen und sich auf solche Erfindungen zu legen, welche capable, die Künste und Wissenschaften immer höher empor zu

1) Faßmann I. S. 348.

2) Ebendas. I. S. 557.

3) Ebendas. I. S. 544.

4) König I. S. 131.

bringen und zwar solche, die der Welt zum wahren Nutzen gereichten, keineswegs aber in bloßer Windmacherei und in falschen Träumereien beständen, womit sich viele Gelehrte aufzuhalten pflegten ¹⁾.

Nicht besser als der Akademie der Wissenschaften ging es der königlichen Bibliothek. Diese stand, wie früher, unter dem Chef des geistlichen Departements. Im Anfange (seit 1714) erhielt sie zwar zu ihren etwa 1000 Thaler betragenden Einkünften noch jährlich 100 Thaler Zuschuß vom Könige, der diese jedoch schon im J. 1719 wieder strich. Die kärglichen Besoldungen der Beamten wurden aus den Bibliotheksgeldern vermehrt, allein aus Unthätigkeit der Bibliothekare, denen es wohl schwer werden mußte, freudigen Muth zu bewahren, jährlich weniger Bücher gekauft, daher das dazu bestimmte Geld aufgesammelt. Plötzlich (1722) strich der König alle Besoldungen der Bibliotheksbeamten und wies dem Generalmajor v. Glasenapp jährlich 1000 Thaler auf die Bibliotheksgelder an. Vergeblich bemühte sich der Minister von Pringen, als Director der Bibliothek, das durch die Vorstellung rückgängig zu machen, der König und dessen Vater hätten die Besoldungen in den von ihnen gegebenen Bestallungen zugesichert. Nur der Bibliothekscassirer Mieg behielt 60 Thaler Besoldung, und der General Glasenapp bezog bis an des Königs Tod jährlich die ihm aus den Bibliotheksgeldern bestimmten 1000 Thaler. Weil nun die Beamten keine Besoldung mehr hatten, bekümmerten sie sich auch wenig um die Bibliothek. Ein gewisser Hakemann, welcher außerordentlicher Professor in Helmstädt gewesen, von dort aber wegen Spöttereien über die christliche Religion fortgejagt worden, dann vom Minister Grumbkow als Kundschafter im schwedischen Kriege gebraucht worden war, erhielt den Titel eines Kriegsrathes und Bibliothekars mit 400 Thalern Besoldung, wurde aber nur dazu gebraucht, um im Tabakscollegio mit Gundling zu disputiren und so die Dienste eines Hofnarren mitzuversetzen. Nachdem er 100 Thaler zum Ankauf von Büchern unter-

1) Fasmann I. S. 542 gibt 3000 an. Wilkens Geschichte der königl. Bibliothek S. 81.

schlagen, ging er nach Wien und wurde katholisch, kam nach vielen Jahren wieder nach Wusterhausen, machte große Forderungen, erhielt wirklich eine Professur in Halle und nach vielen lächerlichen Streichen den Staupbesen¹⁾. Unter diesen Umständen kam es dahin, daß für die königliche Bibliothek im J. 1734 nur für 4 Thaler, im J. 1735 für 5 Thaler, in vielen Jahren gar keine Bücher angeschafft werden konnten. Aus dem Verkaufe der Dubletten mußten die Kosten der Heizung der Lese- und Arbeitszimmer und die unbedeutenden Bücherankäufe bestritten werden. Einige neue Werke überwies der König der Bibliothek, unter anderen den vom Hauptmann Michal gezeichneten Atlas von Schwaben, welchen er mit 400 Ducaten bezahlt hatte. Aus der vom Minister v. Plötho hinterlassenen Bibliothek wollte er zwar einige Werke gegen Dubletten der königlichen Bibliothek eintauschen, allein kein baares Geld dafür verwenden. Ausser den 2000 Bänden an die Akademie der Wissenschaften mußte die Bibliothek auch (1737) alle Musikalien an den Musikdirector Sydow abgeben. Allein streng wurde auf die von Friedrich I. eingeführte Ablieferung zweier Exemplare der bei inländischen Buchhändlern erschienenen Bücher gehalten, welche indessen sicher von sehr geringer wissenschaftlicher Bedeutung waren. Die Anzahl der Bände der Bibliothek betrug bei dem Tode des Königs wahrscheinlich etwas über 72,000, die Zahl der Handschriften, welche seit dem großen Kurfürsten wenig vermehrt worden waren, kaum 2000 Bände²⁾.

Fast ebenso wie der königlichen Bibliothek ging es den Universitäten. In Halle war Vieles von den Entwürfen Friedrichs I. noch nicht ausgeführt. Zu dem fehlenden anatomischen Theater gab der König zwar das Gebäude des ehemaligen fürstlichen Schauspielhauses her, allein der Professor der Anatomie war genöthigt, es auf seine eigene Kosten einzurichten, welche dann immer der Nachfolger den Erben seines Vorgängers ersetzen mußte. Glücklicherweise unterhielt das Waisenhaus ein klinisches Institut, welches sowie eine öffentliche

1) Fasmann I. S. 1027.

2) Wilkens Gesch. der königl. Bibliothek S. 68 ff.

Bibliothek der Universität noch immer mangelte. Die ungenügenden Einkünfte der Universität erhöhte der König (1733) um 300 Thaler, so daß sie nun 7000 Thaler jährlich betrugen. Desto freigebiger ertheilte man Titel, welche nichts kosteten, doch der Eitelkeit schmeichelten und gern angenommen wurden, ungeachtet die Professoren in Halle wie in Königsberg nach den Statuten den Rang vor Titularräthen hatten. Dem aus Altdorf nach Nicolaus Hieronymus Gundlings Tode (1729) an dessen Stelle (1732) berufenen Professor Hoffmann gab der König zu den 100 Thalern aus der Universitätskasse noch 400 aus der Schatulle und stellte auch, ganz seiner praktischen Richtung gemäß, (1727) zuerst Professoren der Kameralwissenschaften (in Halle mit 400 Thalern Gehalt) an¹⁾, obgleich diese häufig wegen der eigenthümlichen Misverhältnisse und wegen Mangels an Lehrtalent den Erwartungen, die man von ihrer Wirksamkeit hegen mochte, nicht entsprachen. Auch eine Professur der deutschen Beredsamkeit gründete der König in Halle²⁾.

Die Professoren der Jurisprudenz hatten die Einkünfte von ihren Arbeiten bei der Facultät, welche damals noch allgemeiner als später Spruchcollegien waren; die Professoren der Medicin bezogen die ansehnlichen Promotionsgebühren und übten ihre Kunst als Aerzte aus; allein die Professoren der theologischen und vorzüglich der philosophischen Facultät befanden sich desto übler. Alle noch so sehr klagenden Vorstellungen waren jedoch vergeblich, weil der König meinte, ein Lehramt müsse auch ohne Besoldung ein anständiges Einkommen geben. Das wurde nun gemisbraucht, indem Männer ohne die nöthigen Kenntnisse und Eigenschaften Professuren erhielten, wenn sie sich dazu erbieten ohne Gehalt zu verlangen, worauf sie sowie auf Nebeneinkünfte später doch hofften. Daher bestand die juristische Facultät, bei welcher auf die meisten Nebeneinkünfte zu rechnen war, oft aus 10 bis 12 ordentlichen Professoren. Zum Glück waren aus der Regierung Friedrichs I. noch Männer wie Thomasius, Böhmer, Wolf, Ludwig, Hoff-

1) Hofbauer I. S. 153 ff. Faßmann I. 568.

2) Gundlings Historie der Gelahrtheit Thl. IV. S. 5470.

mann in Halle noch Mitglieder der Universität, deren Ruf sie aufrecht erhielten, wobei es freilich für diejenigen, welche sich durch ein günstiges Unterkommen im Auslande aus ihrer bedrängten Lage hätten reißen können, sehr drückend war, daß sie der König nur schwer oder auch wohl gar nicht entließ, ja sogar bei schwerer Ahndung verbot eine fremde Vocation anzunehmen oder gar wegzugehen, weswegen die ganze Universität verantwortlich sein sollte¹⁾. Sie wurden noch verpflichtet, öffentlich unentgeltliche Vorträge zu halten, ihnen dazu (im J. 1735) 4 Locale angewiesen, den Ungehorsamen Strafe gedrohet, und weil die Studenten diese wahrscheinlich nicht immer mit Sorgfalt gehaltenen Vorlesungen nicht hören wollten, so wurden die dazu gezwungen, welche Freitische hatten, denen zugleich das Honorar der Privatvorlesungen erlassen werden mußte²⁾. Der Besuch der Universität litt, außer durch die schon oben angeführten Gewaltthätigkeiten der Officiere des in Halle liegenden Regiments, besonders noch durch die Verban- nung Wolfs.

In mancher Hinsicht ging es der Universität Frankfurt noch übler. Obgleich der König als Kronprinz (1706) das Rectorat derselben übernommen hatte, so behandelte er sie dennoch sehr geringschätzend. Er nöthigte sie (1718), den dasigen Reitstall und die damit verbundene Ritterakademie zu unterhalten, auch dem Stallmeister 200 Thaler jährlicher Besoldung aus den Universitätsgeldern zu zahlen, nahm ihr (1719) durch Cabinetsbefehl 1000 Thaler und (1721) noch 1325 Thaler, also 2325 Thaler jährlicher Einkünfte, welche sie dem wissenschaftlichen Sinne des großen Kurfürsten verdankte, endlich auch die Branntweinbrennereigerechtigkeit auf dem Garthaus und den Bier- und Branntweinverlag auf der Schleuse bei Brigen, die Befreiung vom neuen Bier- und dem Kriegsmalzelde, welches Alles die Universität von alten Zeiten her besessen³⁾. Kurfürst Johann Georg hatte für Frei-

1) Die Verfügung in Arnolds Historie der Königsbergischen Universität Thl. I. Beilage Nr. 63.

2) Hofbauer S. 181.

3) Hausen Gesch. der Universität und Stadt Frankfurt a. d. Oder S. 58 ff.

tische armer Studirender der Universität ein Kapital von 20,000 Speciesthalern (zum Betrage von 14,666 Thalern) zugesichert, dessen Zinsen später mit 1200 Thalern auf den neumärkischen Zoll zu Frankfurt angewiesen worden waren. Der König hob das (1723) auf und zwang die Universität, aller ihm gemachten Vorstellungen ungeachtet, sich dafür mit 12,000 Thaler Kapital zu begnügen, wodurch die Freitische sehr beschränkt wurden.

Einen nicht unwissenden aber halb verrückten Doctor Bartholdi, der wegen seines ungebührlichen Betragens gegen den Minister v. Pringen in der Hausvogtei geseffen hatte, ernannte der König zum Professor der Rechte an der Universität Frankfurt, obwohl diese vorstellte, daß es im Gehirne des Bartholdi nicht richtig sei. Er fing hier allerlei Handel an, verursachte der Universität viel Verdruß, wurde darauf in ein Hospital gebracht, und mußte dort endlich wie ein Rasender festgeschlossen werden¹⁾. Ein gewisser Arnold von Dobrslaw ein prager Augustiner, welcher in Berlin zur evangelischen Kirche übergetreten war, wurde zum Hofrathe und Professor in Frankfurt ernannt, war aber so unwissend, daß ihm der König eine Freistelle im joachimsthalschen Gymnasium gab, um dort noch den gehörigen Schulunterricht zu erhalten²⁾.

Der Magister Salomon Jakob Morgenstern hatte in Halle bei einem Glase Wasser und einer Pfeife Tabak vor lärmenden Studenten Vorlesungen über Geographie und Geschichte gehalten, eine Staatsgeographie und ein der Kaiserin Anna von Rußland und den Grafen Ostermann und Münnich gewidmetes Staatsrecht des russischen Reichs geschrieben und war dafür reichlich belohnt worden. In der Hoffnung, an dem in Moskau zu errichtenden Gymnasium angestellt zu werden, wollte er sich dahin begeben. Bei seiner Durchreise durch Potsdam gab er sich am Thore als Magister legens an und erregte durch diese ungewöhnliche Bezeichnung, sowie durch sein auffallend komisches Aeußere, die Aufmerk-

1) Faßmann I. S. 1020.

2) Morgenstern S. 33. Wie sehr die Universität Frankfurt freilich schon seit der Stiftung von Halle herabgekommen war, zeigt der freimüthige Joh. Jak. Moser in seiner Lebensgeschichte Th. I. 3. Aufl. S. 157.

samkeit des wachthabenden Officiers, der ihn dem Könige meldete. Dieser bedurfte gerade eines Vorlesers in seiner Tabaksgesellschaft. Der Professor Faßmann, der einige Zeit dazu gedient, sich aber nicht länger hatte wollen als Narren mishandeln lassen, war (um 1732) entflohen, Graben zum Stein, zugleich Vicepräsident der Akademie der Wissenschaften, fortwährend betrunken, mehrere Andere ohne Witz und Kenntnisse, nur für die platten Späße der Gesellschaft auf einige Zeit zu gebrauchen¹⁾, also mußte Morgenstern erscheinen. Seine komische Figur gefiel dem Könige, der bei ihm auch (mit Recht) die nöthigen Kenntnisse voraussetzte, ihm daher andeutete, er dürfe nicht weiter reisen. Morgenstern, ein höchst gutartiger, gelehrter Pedant, der jedoch nicht die Absicht hatte, als Hofnarr seine Laufbahn zu machen, schützte seine Aussichten in Rußland vor, allein der König erklärte kurzhin, was die Kaiserin, könne auch er geben, verlieh ihm den Hofrathstitel, freie Wohnung und 500 Thaler Gehalt; so mußte er bleiben, fügte sich, obwohl innerlich sehr ungern, in seine Lage und hielt sich daher auch im Ganzen, wenn er nicht, was jedoch seltener als bei Gundling geschah, betrunken gemacht worden war, ziemlich im Ansehen²⁾.

Um die Gelehrten insgesammt auf der Universität Frankfurt lächerlich zu machen, ernannte ihn der König zum Vicekanzler derselben und führte ihn in eigener Person durch eine Disputation ein, weil ihm gesagt worden war, es werde hier nicht genug disputirt. Der König kam daher (10. Nov. 1737) in einem Jagdwagen, neben welchem Morgenstern ritt, nach Frankfurt, besah am folgenden Tage die Messe, nahm Abends eine Musikkompagnie an, welche ihm 183 Studenten brachten und erteilte selbst den Befehl, was bei tapferm Wehen der Hieber auf den Steinen und Schreien ausgerufen werden solle: „Vivat dem königlichen Hause, den königlichen Waffen und dem Herrn Morgenstern,

1) Man sehe über sie Flügels Geschichte der Hofnarren S. 226 ff. über Faßmann besonders S. 235 ff. und Nicolai in der neuen berl. Monatsschrift Mai 1807 S. 257.

2) Nicolai am angef. Orte S. 288 gibt die genauesten Nachrichten über Morgenstern.

Pereat allen Feinden des Königs und dem Astralikus (Spottname des Hofnarren und Vicepräsidenten der Akademie, Grazen zum Stein)!"

Am Dienstage musste Morgenstern seine Disputation: „Bernünftige Gedanken von der Narrheit und den Narren“ vertheidigen; den Professoren wurde durch die Pedelle befohlen, zu erscheinen und zu opponiren. Morgenstern, der das Erniedrigende der Rolle, welche er spielen musste, sehr wohl empfand, das aber nicht merken lassen durfte, musste auf dem Ratheder in einem gestickten blausammetenen Kleide mit sehr großen rothen Aufschlägen und rother Weste erscheinen, die Silberstickereien an den Knopflöchern, den Taschen, den Beinkleidern und den Zwickeln der Strümpfe bestanden aus lauter Hasen. Eine große Perücke bedeckte den Kopf und den ganzen Rücken; statt des Degens hatte er einen Fuchsschwanz an der Seite und auf dem Hute statt der Federn Hasenhaare.

Der König kam frühzeitig in das Auditorium und ließ die noch fehlenden Professoren, auch den berühmten Johann Jakob Moser, geheimen Rath, Director der Universität und Ordinarius der Juristenfacultät durch einen Unter-, dann, als er nicht gleich kam, durch einen Oberofficier holen. Er grüßte dann Moser, und beschwerte sich, daß noch weiter Niemand anwesend sei, obgleich er die Zeit zur Disputation gar nicht bestimmt hatte. Er wartete nun noch und sagte zu den umstehenden Officieren: Morgenstern wäre klüger als alle Professoren, dann zu Moser, mit dem er sich unterhalten hatte: wenn man einen Hasen haben will, muß man ihn von den Universitäten holen. Gundling sei gelehrt gewesen, allein mit Morgenstern nicht zu vergleichen. Ein Quentchen Mutterwitz ist besser als ein Zentner Universitätsweisheit! Weil Moser nicht gern opponiren wollte, so sagte der König: „Ja das ist auch ein solcher Heuchler wie der Schinmeier (ein Prediger in Stettin, welcher einige Tage vorher bei ihm in Ungnade gefallen war). Was ist's denn? Jeder Mensch hat seinen Narren, ich habe den Soldatennarren; einer (er deutete auf Moser) hat den geistlichen Hochmuthsnarren, ein anderer einen anderen.

Es ist ja nur ein erlaubter Spaß ¹⁾." Der König rief den Studenten zu: „Scheuet euch nicht, Jungen, tretet näher und beweist Morgenstern, daß er ein Narr ist." Nun ging es sehr tumultuarisch zu, daß Morgenstern es nicht mehr aushalten konnte. Der Rector mußte geholt werden, der in der Eile die Perücke eines Unterofficiers aufsetzte und die Ruhe herstellte. Morgenstern bestieg das Katheder und rief den Professor Roloff zum Opponiren auf. Moser begab sich weg ²⁾. Roloff disputirte tüchtig mit Morgenstern, trieb ihn sehr in die Enge und brachte durch gute Einfälle den König mehrmals zum Lachen. Dann disputirte der Hofrath Fleischer mit Morgenstern. Der König unterhielt sich mit dem Professor Roloff und erkundigte sich, weil er zu der Zeit bereits von seinem Vorurtheile gegen Wolf zurückgekommen war, ob die Studenten auch fleißig Philosophie hörten. Als dieser das verneinte, so wollte der König befehlen, daß alle Studenten, ehe sie zu Fachwissenschaften übergingen, vorher Philosophie hören müßten, ausserdem nicht befördert werden sollten. Er selbst erklärte sich für einen großen Liebhaber der Philosophie und meinte, es scheine doch, daß Morgenstern eine gute Logik verstehe. Als darauf bereits eine ganze Stunde verflossen war, ließ er die Disputation abbrechen, machte gegen den Vicekanzler Morgenstern ein großes Compliment, drehete sich um, pffif und klatschte in die Hände, was alle Anwesende nachmachten ³⁾.

Es würde den Universitäten und den damaligen Gelehrten, gegen die der König vielfach durch die ihn umgebenden Officiere gereizt wurde, noch übler ergangen sein, wenn nicht wackere und gelehrte Geistliche wie Jablonski, Reinbeck und Roloff, welche der König sehr achtete ⁴⁾, und auch der kennt-

1) Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg v. J. 1799 Thl. 1. S. 391.

2) Bis hierher gibt Moser, welcher anwesend war, die zuverlässigste Nachricht von diesem Vorgange in s. Lebensbeschreibung Thl. 1. S. 168 ff.

3) Nächst Mosers Nachrichten dürften die Benekendorfs VIII. S. 56 als jene ergänzend Glauben verdienen. Dieser gibt nur irrig das J. 1735, statt des J. 1737 an.

4) Königs Berlin II. S. 124.

nifreiche Oberst Camas, der bei ihm viel galt ¹⁾, ihn oft besänftigt und dadurch von nachtheiligen Verfügungen, zu denen er in der ersten Aufwallung nur zu sehr geneigt war, abgehalten hätten.

So sehr er nun gegen Dinge eingenommen war, deren Nutzen er nicht einsah, so leicht war er für alles wirklich Nützliche zu gewinnen. Sein Leibarzt Gundelsheim, ein Reisegefährte Tourneforts, brachte es so dahin, daß der vor dem potsdamer Thore gelegene Hopfen- und Küchengarten zum botanischen Garten eingerichtet wurde und daß alle ausländischen Gewächse aus den königlichen Gärten in Schönhausen, Charlottenburg, Potsdam und Honslardyk dahin gebracht und einem Oberaufseher übergeben werden mußten ²⁾.

Vorzüglich die Aufsicht über die Studirenden und Candidaten der Theologie gab zu mehreren Verfügungen Veranlassung, auch (30. Sept. 1718) über den Umfang ihrer Studien und die mit ihnen anzustellenden Prüfungen. Um den Besuch der inländischen Universitäten zu befördern, sollte jeder lutherische Theolog wenigstens 2 Jahre in Halle studirt haben (9. Jan. 1726) und Niemand zu einem Pfarramte befördert werden, der nicht 3 Jahre auf inländischen Universitäten und Gymnasien, in Frankfurt, Halle, Königsberg, Duisburg, Eingen und Ham oder auf den reformirten Universitäten Utrecht und Basel studirt haben würde (1. Nov. 1727). Jeder Student, der ein Stipendium bezog, sollte jährlich eine Arbeit, welche Beweis seiner Fortschritte gäbe, an die Facultät abliefern und nach Ablauf von 3 Jahren disputiren, sonst keine Anstellung erhalten (14. Mai 1726).

In einer günstigeren Lage befand sich die Universität Königsberg, vielleicht zum Theile wegen ihrer größeren Entfernung von Berlin; wenigstens verringerte der König ihre Einkünfte nicht, befreiete sie vielmehr (1716 und 1722) von den Quartiergeldern und vergütete ihr (1718) die genommene Accise-

1) Mosers Leben I. S. 168 f. S. auch über ihn die Vorrede zu der Correspondance de Frédéric II. avec Mr. et Mad. de Camas.

2) König I. S. 51, aus Küsters Berlin III. S. 202.

freiheit aus seinen Rassen ¹⁾. Dagegen befahl er (1717) den Professoren, wöchentlich vier Stunden öffentliche Vorlesungen zu halten, wenn sich auch nur ein einziger Zuhörer einfände, und ausserdem für jede ohne hinlänglichen Grund versäumte Stunde ihnen etwas von der Besoldung abzugiehen und dem Universitätsvermögen zu überweisen ²⁾. Er schärfte wiederholt (1732 und 1735) ein, gegen unfleißige Docenten ohne Nachsicht zu verfahren, deren Namen, bis sie sich gebessert, im Verzeichnisse der Vorlesungen wegzulassen, ihre halbjährige Besoldung einzuziehen und an arme Studirende zu vertheilen, endlich ihm Anzeige zu machen, damit er fleißigere anstelle. Die Zahl der Professoren wurde sehr vermehrt, die theologische durch die fünfte bis siebente, die juristische durch die vierte, die medicinische durch die fünfte ordentliche Professur ³⁾. In der philosophischen wurden ausser den Professoren der Gelehrtengegeschichte, der Alterthümer und der deutschen Beredsamkeit zuerst mehrere ausserordentliche Professoren angestellt ⁴⁾. Sehr zweckmässig wurde (1737) die Professur der Anatomie von der Professur der Botanik getrennt, allein vergeblich auf ein anatomisches Theater gehofft, bis endlich, gerade wie in Halle, im J. 1738 der Professor Büttner ein solches auf eigene Kosten erbauete, deren Erstattung an seine Erben durch seinen Nachfolger ihm zugesichert wurde ⁵⁾. Seit dem J. 1732 stieg in Königsberg die Zahl der Studirenden von 300 auf 600, was wohl nicht mit Unrecht als ein Beweis der erhöhten wissenschaftlichen Leistungen der Universität angesehen werden dürfte ⁶⁾.

Nur durch theologische Aufsätze war es Gelehrten möglich, sich des Königs Gunst zu erwerben und Unterstützung zu erhalten. Der junge vierzehnjährige Dr. Baratier, ein wahres

1) Arnolds Historie der Königsbergischen Universität Thl. I. S. 112.

2) Bei Arnold I. Beilage 68 vergl. S. 189.

3) Dasselbst Thl. II. S. 257 u. 287.

4) Dasselbst Thl. II. S. 418 f.

5) Dasselbst II. S. 289.

6) Bericht des Hofpredigers Schulz in Königsberg v. 30. Juli 1736 in König Berlin II. S. 134.

Wunder von frühzeitiger Entwicklung, glaubte sich dem Könige am besten zu empfehlen, indem er (1735) Aufsätze über die Mittel, die Juden zu bekehren und Widerlegungen der Feinde der Religion, der Gottheit und des Heilands schrieb. Wirklich wurde er auch vom Könige ansehnlich beschenkt und erhielt eine Pension, um sich weiter ausbilden zu können¹⁾. Selbst der alte, berühmte Arzt, Friedrich Hoffmann, schrieb deshalb (1738) einen Subgriff der Hauptartikel des christlichen Glaubens, den er dem Könige übersandte, welcher ihm sagen ließ, er habe das schöne Buch selbst gelesen und finde es vortrefflich²⁾. Unter solchen Umständen mußte die literarische Bildung sinken. Was noch von wissenschaftlichen Werken erschien, war eine Frucht der Regierung Friedrichs I. und der nicht ganz zerstörten Anstalten.

Die Hauptlecture machten die geschmacklosen Todtengespräche Fasmanns aus, der einige Zeit hindurch zu den Hofnarren und Zeitungslesern des Königs in der Tabaksgesellschaft gehörte, sich aber dieser schmachvollen Lage durch die Flucht entzog und das Leben des Königs beschrieb, welches eine Menge sehr zuverlässiger Nachrichten über ihn und seine Umgebungen enthält. Obwohl nun das Werk im Tone der tiefsten Unterthänigkeit geschrieben ist und im Ausdrucke der Demuth zuweilen an Satire zu streifen scheint, so wurde es dennoch fälschlich verboten³⁾. Außerdem fand man des Graben zum Stein Gespräche im Reiche der Geister, die redenden Thiere und ähnliche Schnurren und die zahlreichen fliegenden Blätter über die häufigen Hinrichtungen von Verbrechern. Selbst kriegswissenschaftliche Werke konnten nicht erscheinen, wo man im Heere stolz auf den Mangel an Kenntnissen war, diese verachtete und dem Gespötte bei jeder Gelegenheit preisgab, weshalb die wenigen, welche wissenschaftliche Bildung besaßen, diese zu verstecken genöthigt waren. In seinen letzten Lebensjahren ließ der König das spanische

1) König II. C. 125 und Baratiers Schreiben C. 154. C. auch über Baratier, Hofbauers Gesch. d. Univers. Halle C. 233.

2) Das Schreiben bei König a. a. D. C. 157.

3) Benckendorf VIII. C. 6.

Kriegsreglement auf seine Kosten drucken, ausserdem nur Predigten, Gebet- und Andachtsbücher ¹⁾.

Etwas mehr als für die Universitäten geschah für die höheren Schulen. Das joachimsthalsche Gymnasium bauete der König neu auf, stellte durch eine Verordnung (v. 30. Sept. 1718) die damals noch aufgeführten Komödien und dramatischen Acte in denselben ab und ordnete eine jährliche öffentliche Prüfung der Schüler an, wobei zugleich der Umfang der nöthigen Kenntnisse für diejenigen, welche Theologie studiren wollten, festgesetzt wurde.

Weit mehr that der König für Schulen, in welchen gelehrt wurde, was unmittelbar nothwendig oder nützlich war, nämlich die Anfangsgründe des Christenthums, des Lesens, Schreibens und Rechnens. Es wurde wiederholt (23. Oct. 1717 und 19. Dec. 1736) durch ein allgemeines Edict den Aeltern bei nachdrücklicher Strafe befohlen, ihre Kinder vom fünften bis zum zwölften Jahre zur Schule anzuhalten, welche im Winter täglich, im Sommer wöchentlich ein bis zwei Mal gehalten werden sollte. Für jedes Kind mussten wöchentlich zwei Dreier Schulgeld bezahlt und für Unvermögende aus der Ortsalmosenkasse gegeben, das Edict in jedem Dorfe angeschlagen werden und Patrone, Geistliche und Inspectoren auf die Vollziehung desselben sehen ²⁾. Alle Rekruten sollten bei ihren Regimentern schreiben und lesen lernen und im Christenthume unterrichtet werden ³⁾.

Allein mit bloßen Verfügungen und Befehlen ließ sich hier nicht viel ausrichten, daher griff der König für sein Preussen und Lithauen diese wichtige Angelegenheit auf wirksamere Weise an. Er hatte bei seinen mehrfachen Reisen vorzüglich in Lithauen die ausserordentliche Unwissenheit des gemeinen Mannes kennen gelernt und beschloß daher, hier eine dauerhafte

1) König Th. II. S. 129 ff. Vergl. Rüdtenbecks Beiträge I. S. 330, der mehrere Predigten anführt, welche auf Specialbefehl des Königs gedruckt wurden.

2) Bei Fasmann II. S. 236. Vergl. Borowski's preussische Kirchenregistratur S. 174.

3) Benekendorf VIII. S. 31.

gute Schulverfassung als das einzige Mittel einzurichten, um dem dort herrschenden Elende zu steuern. Er befahl daher (2. Juli 1718) der Regierung, den Kammern und dem Consistorium nachdrücklich, mit vereinten Kräften endlich der Unwissenheit des Volks abzuhelfen und den wackern Dr. Lysius in Königsberg und den werththätig frommen Franke in Halle mit dazuzuziehen. Es wurden, immer angeregt von dem unermüdlichen Könige, nach und nach fünf Entwürfe gemacht, deren Ausführung aus verschiedenen Gründen scheiterte, allerdings auch wohl, weil der König keine bedeutende Summe baaren Geldes aufwenden mochte. Die Einwanderung fremder Colonisten, hauptsächlich der Salzburger, denen er die Erbauung von Kirchen und Schulen versprochen, brachte diese Angelegenheit von Neuem in Anregung. Die Kammern wollten nicht, wie bezweckt wurde, die ganze Kostenlast auf die ohnehin schon so stark besteuerten Unterthanen legen lassen. Endlich räumte vorzüglich des Königs eigene Beharrlichkeit die entgegenstehenden Hindernisse weg und setzte das längst bezweckte segensreiche Werk durch, indem er (1735) 40,000 Thaler hergab, von deren Zinsen Schullehrer unterhalten werden sollten. Er kam selbst (1736) nach Preussen, um die neuen Einrichtungen zu untersuchen, schenkte noch 10,000 Thaler Kapital zu demselben Zwecke wie die obigen und befahl die Ausführung des bereits seit 3 Jahren gemachten Entwurfs, wonach die Unterthanen nach Verhältniß ihres Vermögens zur Einrichtung und Erhaltung des Schulwesens mit beitragen sollten. Die strengsten Befehle wurden deshalb erlassen und im J. 1738 waren im königsbergischen Kammerdepartement, ohne die schon früher vorhandenen 320 Kirchschulen, bereits 885, in Lithauen 275 Dorfschulen, also insgesammt 1160 Dorfschulen eingerichtet.

An den Orten, wo Schulgebäude fehlten, wurden sie neu erbauet, wozu der König die Baumaterialien hergab, während die Gemeinden die Fuhren dazu verrichteten. Dasselbe wurde für die Schulen in den Adelsdörfern befohlen, so daß die Schulbauten im J. 1740 größtentheils vollendet waren¹⁾.

1) Doch waren viele derselben schon im J. 1741 wieder baufällig. Borowski's preussische Kirchenregistratur S. 175—187.

Lehrer fanden sich, seit in den Königsberger Schulen die Lehrmethode verbessert worden war und in den dasigen Armen-
schulen 1500 Kinder, ausserdem noch in dem unter Friedrich I.
von wackeren Männern eingerichteten Fridericianum 1100 Kin-
der von 100 Studirenden Unterricht erhielten¹⁾. Auf den
Dörfern sollte seit 1734 Niemand mehr confirmirt werden, der
nicht lesen konnte und mit den Grundlagen des Christenthums
bekannt war²⁾. Hierdurch erwarb sich der König unvergeßliche
Verdienste um sein Preussen und Lithauen, denn, wie streng
man auch über seine allerdings aus beschränkten Ansichten her-
vorgegangene Verachtung der Gelehrsamkeit und der schönen
Künste urtheilen mag, so darf doch auch auf keine Weise ver-
kannt werden, daß der Glanz, welchen diese um die Fürsten
verbreiten, von denen sie begünstigt werden, oft nicht viel
mehr als gehaltloser, der Eitelkeit schmeichelnder Schimmer ist,
während das unscheinbare Verdienst, durch Gründung zahlrei-
cher Landschulen das Volk der Roheit und Unwissenheit ent-
zogen zu haben, dem Ruhme der Stiftung prunkender Akade-
mien für Gelehrte an Werth wenigstens gleichkommen dürfte.

Allerdings geschah in den übrigen Theilen der Monarchie
weit weniger für die Landschulen und, wie es scheint, über-
haupt nicht viel. Mit bloßen Verordnungen war, wie sich
bald zeigte, nichts Wesentliches auszurichten und Geld zur
Gründung von Schulen und zur Bildung tüchtiger Lehrer war
vom Könige schwer zu erlangen. Der Propst Reinbeck bat
ihn, die kölnische Schule in Berlin, welche, seitdem sie im
J. 1730 abgebrannt war, im Rathhause gehalten wurde, neu
aufbauen zu lassen. Der König bewilligte zwar (1737) den
Platz dazu, aber nicht die noch nöthigen 3000 Thaler Bau-
kosten, weshalb die Schule in ihrem unbequemen Locale blei-
ben mußte³⁾.

1) Goldbeck's Nachrichten von der Universität zu Königsberg und
den daselbst befindlichen Schul- und Erziehungsanstalten S. 202.

2) Bericht v. 30. Juli 1736 bei König II. S. 132. Doch dürfte,
wenigstens diese Angabe noch genauer zu prüfen sein.

3) Reinbeck's Leben in Büschings Beiträgen zur Lebensgeschichte
u. s. w. Thl. I. S. 191.

Nach schlimmer als den Wissenschaften ging es den Künsten. Jenen ließ sich doch irgend eine nützliche Seite abgewinnen, den Künsten aber da, wo kein Sinn und Geschmack für sie war, gar keine ¹⁾. Gleich im J. 1714 wurden die Einkünfte der Akademie der bildenden Künste von 1000 Thalern auf 300 Thaler gesetzt und ihr außerdem die Verpflichtung auferlegt, für die ihr eingeräumten Zimmer über dem königlichen Marstalle jährlich 50 Thaler Miethe zu entrichten, was ihr doch auf ihre Vorstellung erlassen wurde ²⁾. Die Feste, welche sonst von ihnen verherrlicht worden waren, hatten aufgehört; bei den Kriegssübungen, den Jagden und in Asseembleen, welche von einzelnen Großen gegeben wurden, bedurfte man ihrer nicht. Doch ließ der König (1719) eine und zwar sehr große Medaille zu Ehren seines Heeres schlagen ³⁾ und eine ungemeine Menge von Silbergeräth anfertigen, das wohl weniger durch Schönheit als durch Schwere des kostbaren Metalls auffiel. So wurden unter Anderem 10 Kronleuchter, jeder für 6000 Thaler, 20 Wandleuchter, jeder für 5000 Thaler, ferner massive silberne Tische und was man vorzüglich bemerkte, ein im weißen Saale des berliner Schlosses angebrachter Balkon für die Musiker von massivem Silber gefertigt, welcher 7270 Mark wog und gegen 95,000 Thaler kostete ⁴⁾.

Die einzige Kunst, welche sich noch einiger Nachsicht des Königs erfreute, war die Malerei, wahrscheinlich weil er selbst in seiner Jugend etwas zeichnen gelernt hatte und spä-

1) Les arts libéraux tombèrent en décadence. Frédéric II. des Moeurs etc. p. 422.

2) Wilken im Berliner Kalender v. J. 1823. S. 232.

3) Förster II. S. 303 sagt, sie habe 5 Zoll im Durchmesser, sei im Golde 500 Ducaten werth gewesen und bei (seltenen) feierlichen Gelegenheiten verschenkt worden.

4) Actenstücke bei König II. S. 106. vergl. Benckendorf II. S. 53. Nicolai in seinen freimüthigen Anmerkungen zu Zimmermanns Fragmenten S. 67. schlägt den Werth des Silbergeräths wohl ziemlich genau zu 1,376,000 Thlr. an. Andere, selbst die Prinzessin Wilhelmine, geben runde und größere Summen.

ter viel malte, vorzüglich seit dem J. 1729, während ihn die Sicht peinigte und seine lebhafteste Geschäftsthätigkeit hemmte. Zwei Malergehülften halfen ihm bei Bereitung der Farben und dienten zu den nöthigen Handreichungen. Weidemann, der Director der berliner Akademie der bildenden Künste, dem allein er von allen Mitgliedern derselben eine Besoldung von 600 Thalern gelassen, entwarf die Umrisse des Oelgemäldes, welches der König dann kolorirte, aber selten ausführte. Dadurch wurde das Illuminiren von Kupferstichen, das Ausschneiden und Lackiren kleiner Bilder in Berlin sehr gewöhnlich. Von Kunst konnte freilich dabei nicht die Rede sein, obgleich der König wirklich glaubte, als Maler etwas leisten zu können, worin ihn auch die Schmeichelei seiner Umgebungen und Anderer bestärkte, welche er einigemal, wie man erzählt, dadurch in unangenehme Verlegenheit setzte, daß er den Werth seiner Gemälde von ihnen taxiren ließ und sie ihnen dann für die natürlich hoch genug angegebene Summe überließ. In der Regel verschenkte er indessen seine Gemälde ¹⁾. Von Weidemann ließ er sich selbst oft zu Geschenken, allein auch alle Generale seines Heeres malen und diese in Potsdam in einem besonderen Zimmer aufstellen; auch alle langen Grenadiere seines Leibregiments wurden auf seinen Befehl vorzüglich von Merk in Lebensgröße gemalt und in den Gängen des Schlosses aufgehängt ²⁾. Merk malte auch des Königs Hunde und das von ihm erlegte Wildpret, ein gewisser Degen die Schlachten des großen Kurfürsten, bei denen die Pferde erträglich, die Menschen aber alle einander wie Brüder ähnlich waren. Der einzige Künstler, der unter Friedrich Wilhelm als Maler genannt zu werden verdient, war der bereits von seinem Vater als Hofmaler angestellte Pesne, dem er seine Besoldung von 1500 Thalern ließ. Vorzüglich die Königin hielt ihn hoch, und beschäftigte ihn mehrfach ³⁾, ohne daß er

1) Benckendorf I. S. 107 u. XI. S. 69. König II. S. 162.

2) Nach dem Tode des Königs wurden sie weggenommen. Benckendorf XI. S. 77.

3) Sie ließ sich mehrmals und i. J. 1735 auch den jungen Professor Baratier, wahrscheinlich auch diesen von Pesne malen. Gundlings

sich bei der verhältnißmäßig nur geringen Begünstigung der Kunst in Berlin noch weiter vervollkommen hätte, indem auch er dem damaligen unkünstlerischen Geschmacke nachgeben und von der Geschichts- zur Bildnißmalerei übergehen mußte¹⁾. Auch der Markgraf Karl liebte die Künste und beschäftigte Maler, Kupferstecher und Bildhauer. Die zum Theile sehr schönen Gemälde, welche der König in den Schlössern zerstreuet von seinem Vater geerbt hatte, beachtete er nicht²⁾.

Für Bildhauer, sofern sie zur Verzierung der neu erbaueten Kirche und öffentlichen Gebäude und Thore dienten, gab es mancherlei Beschäftigung. Der Tod seines riesenlangen Grenadiers Jonas, des Flügelmanns vom Leibregimente, schmerzte ihn so, daß er einem Bildhauer befahl, den Jonas in völliger Lebensgröße mit Montur und Gewehr so viel als möglich ähnlich in Stein auszuhauen³⁾; auch ließ er einige öffentliche Denkmäler, wie das des großen Kurfürsten in Rathenow, andere in Köslin und in Berlin errichten. Die Kunst im höheren Sinne waltete hier so wenig ob, wie bei den zahlreichen Bauten des Königs⁴⁾.

Auch von der Musik war er, ausser sofern sie zur Erhöhung des Jagdvergnügens diente und zu seinem Leibregimente gehörte, kein besonderer Freund, obwohl sie von der Königin, als deren einzige Ergöblichkeit, geliebt wurde⁵⁾. Bei

Historie der Gelahrtheit Thl. IV. S. 5403; sie habe mehrere Gemälde der Art mit 150 und mehr Ducaten bezahlt.

1) Friedrich II. a. a. D. p. 422. König II. 163.

2) König II. S. 167 ff. u. 169.

3) König I. S. 161.

4) Friedrich II. a. a. D. p. 422. Les menuisiers s'érigèrent en sculpteurs et les maçons en architectes. Das Verzeichniß der wenigen Künstler Berlins unter Friedrich Wilhelm I. s. in Nicolai's Beschreibung Anhang 4. S. 86.

5) Benckendorf XI. S. 67. Vergl. König II. S. 177 f. Dem widerspricht auch nicht, was Nicolai in s. Anekdoten von Friedrich II. Heft II. S. 148, von Friedrich Wilhelms angeblicher Musikliebhaberei angeführt hat. Dessen Sparsamkeit gegen Locatelli bei Benckendorf XIII. S. 43 zeigt, wie wahr das oben Gesagte ist. Vergl. Fasmann I. S. 851. Die Musikliebhaberei der Königin bezeugt Coen in seinen Schriften 3. Abtheilung S. 28. Sie hat wohl zunächst auf Friedrich II. gewirkt.

Hoffeierlichkeiten mußten die Musiker des Leibregiments die fehlende Kapelle vertreten und daher nahm er gegen das Ende seines Lebens (1736) den Kapellmeister Sydow in seine Dienste und befahl ihm in Potsdam eine Musikschele anzulegen, in welcher Waisenknaben Unterricht erhielten, um dann als Hautboisten unter die Regimenter vertheilt zu werden. Glockenspiele dagegen liebte er und ließ in Holland für Berlin und Potsdam mehrere mit großen Kosten verfertigen.

Allem, was seiner Meinung nach den Müßiggang beförderte, war der unermüdet thätige König durchaus abhold, daher auch allen den Volksbelustigungen, welche er nur als Veranlassung zu Verschwendung der Zeit und des Geldes ansah. Deshalb untersagte er (28. Mai 1727) die Schießübungen der im sechzehnten Jahrhunderte gegründeten Schützengilde der Residenz, allermassen er das lüderliche, üppige Wesen abgestellt wissen wolle. Das Gesuch der bei diesen Festlichkeiten durch den Absatz ihrer Waaren interessirten Handwerker wies er zurück, weil das Scheibenschießen überhaupt von keinem Nutzen sei. Die von den Schützenkönigen getragene silberne Kette und die Schützenplätze wurden verkauft¹⁾. Auch Thee- und Kaffeeschenken verschwanden, so daß man nur an zwei Orten in Berlin Kaffee verkaufte²⁾.

So kam auch das Theater, welches in den letzten Lebensjahren Friedrichs I. aufgehört hatte, nicht wieder empor. Doch erhielten Seiltänzer, Taschenspieler und andere Gaukler und herumziehende Schauspielergesellschaften, welche anderwärts weder während der Messen und Jahrmärkte, noch sonst geduldet wurden³⁾, von Zeit zu Zeit Erlaubniß, in Berlin Vorstellungen zu geben; nur sollte nichts Scandaleuses und Uergerliches auf der Bühne erscheinen. Natürlich erhoben sich die

1) Wilken im Berliner Kalender v. J. 1823 S. 111, aus Rüster's Berlin Zhl. III. S. 586 f. Auch die 40 Thaler, welche Friedrich dem Schützenkönige in Fürstenwalde bewilligt, zog der König und wahrscheinlich überall in der Mark alle Gunstbezeugungen der Art ein. Goltz Chronik v. Fürstenwalde S. 332. Das Schießen hörte auf.

2) König II. S. 229.

3) Actenstücke bei Förster Zhl. I. S. 306 f.

Komödianten nicht über gewöhnliche Poffenreißer. Ein gewisser Eggenberg, der starke Mann wegen seiner bewunderungswürdigen Körperkraft genannt, setzte indessen den König durch Beweise derselben in so großes Erstaunen, daß er (1717) die Erlaubniß erhielt, überall im Reiche seine Stärke zeigen zu können. Er wußte sich bei dem Könige in Gunst zu erhalten, so daß ihm dieser die Einrichtung der Asseembleen in Berlin übertrug. Der König bewirkte nämlich, da er zu sparsam war, um in Berlin selbst Asseembleen zu geben, daß diese der Reihe nach von Generalen und Ministern auf deren Kosten für den gesammten Adel der Hauptstadt veranstaltet wurden, wo auch er mit seiner Familie zu erscheinen pflegte und getanzt, gespielt und Tabak geraucht wurde. In dem weniger belebten Potsdam gab der König selbst während eines Theils des Winters einige Asseembleen der Art ¹⁾. Da nun das Vielen lästig war, so bestimmte der König, daß 24 von ihm bezeichnete Generale, Minister und fremde Gesandte Jeder 30 Thaler an Eggenberg zahlen sollten, der nun für die Einrichtung der Asseembleen im Fürstenhause zu sorgen hatte. Wer sonst Theil nehmen wollte, mußte, mit Ausnahme der Hauptleute und Subalternofficiere, 8 Groschen Eintrittsgeld, wer spielte, 16 Groschen Kartengeld geben.

Weil nun Eggenberg ein Haus in der Friedrichsstadt bauete und dadurch den König überzeugte, er wolle sein erworbenes Geld nicht im Auslande verbringen, so gab ihm dieser den Titel eines königlichen Hofkomödianten und gestattete ihm, in Berlin, oder wo er sonst wollte, mit einer Gesellschaft dem Titel nach: „wirklicher königlicher Hofkomödianten“ Vorstellungen zu geben, doch keine gottlose, ärgerliche oder dem Christenthume nachtheilige Dinge, sondern lauter innocente Sachen zum honetten Amusement vorzustellen. Die Ueberaufsicht erhielt der General Alexander v. Dönhof. Die Komödianten bekamen Besoldungen von wöchentlich 9 bis 34 Thaler aus königlichen Kassen. Es wurden von ihnen nicht nur Pos-

1) Benckendorf I. S. 154. Morgenstern S. 184. Doch gaben nach Fasmann I. S. 882 auch hier Officiere Asseembleen der Reihe nach.

sen und sogenannte Lustspiele, sondern auch Opern in Berlin, Königsberg und Cleve, auch wohl in anderen Städten des Landes aufgeführt. Um Theilnahme daran zu bewirken, erhielten (1732) alle Beamtete Befehl, Billets zu kaufen, und den Collegien in Berlin wurde bei namhafter Strafe befohlen, daß täglich einige ihrer Mitglieder der Reihe nach dem Schauspiel bewohnen sollten, dies jedoch bald darauf wieder zurückgenommen. Auf Sittlichkeit und Schicklichkeit hielt der König seinem Bildungsgrade nach streng, ohne doch seinem Urtheile darin bestimmt zu trauen. Als er aber bei dem Besuche einer Vorstellung von Marionettenspielern auf die unanständige Rede eines derselben aufmerksam gemacht wurde, stand er sogleich auf, verließ den Saal und befahl dieser Truppe, binnen 24 Stunden die Stadt zu verlassen¹⁾.

Ueberhaupt haßte er, seiner Gemahlin, was damals unter Fürsten sehr selten, unverbrüchlich treu, Ausschweifungen des Geschlechtstriebes von ganzem Herzen und strafte sie streng. Den Reichsgrafen Christian Detlev v. Rangkau, welcher sich im Streite mit seinen Unterthanen (1715) nach Berlin geflüchtet hatte, um da Hülfe zu suchen und hier eines unmenschlichen Lasters beschuldigt wurde, ließ er als Criminalgefangenen nach Spandau bringen. Der Kaiser war darüber unzufrieden, befahl dem Könige, den Grafen in Freiheit zu setzen und die Sache an den kaiserlichen Hof zu bringen. Der König ließ ihn aber nicht eher los, als nachdem der Graf eine ansehnliche Summe bezahlt hatte²⁾. Den Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg bewog er, seine berühmte Beischläferin wegzuthun und seine Gemahlin wieder zu sich zu nehmen³⁾.

Destere unerwartete Nachsuchungen wurden in Berlin angesetzt und lüderliches Gesindel zu Hunderten aufgegriffen und in die Zuchthäuser gebracht⁴⁾. Streng gegen sich, war er es

1) Wilken im Berliner Kalender v. J. 1823 S. 113 ff. u. 135, wo er auch noch ungedruckte Nachrichten benutzt hat. Vgl. Förster II. S. 305.

2) Poyers Leben König Friedrichs IV. von Dänemark, Thl. I. S. 300.

3) Spittlers Gesch. Württembergs S. 393.

4) Fasßmann I. S. 965.

auch gegen Andere; ja er verbot sogar überhaupt, daß die Leute Sonntags Schenken oder Wirthshäuser besuchen sollten, hob das aber wieder auf, als ihm vorgestellt wurde, der Sonntag sei für den Arbeiter der einzige Tag der Erholung. Patrouillen gingen Abends in Berlin herum und griffen diejenigen Bürger auf, welche sich nach 9 Uhr noch in Gast- und Wirthshäusern befanden.

Selbst unermüdet thätig, verlangte er, daß es ein Jeder sein solle, und, gewöhnt an Uebung der unbeschränkten Gewalt, strafte er wohl sogleich mit eigener Hand den, welchen er für einen Müßiggänger hielt. Daher ging der Schrecken vor ihm her ¹⁾, Jeder beflügelte seine Schritte, wenn er den König kommen sah, und suchte sich seinen Blicken, wenn es irgend möglich war, zu entziehen. Die Einwohner der Friedrichstadt, welche er oft besuchte, um den Fortgang der Bauten zu sehen, flüchteten dann sogleich, verschlossen Thüren und Fenster, und die Straßen waren öde und leer ²⁾. Dumpfe Stille herrschte unter den Bewohnern Berlins, Alles war eingeschüchtert. Die Freude wagte nicht, sich laut zu äußern ³⁾.

1) Faßmann I. S. 905 erzählt, daß ein Beamteter, welcher unerwartet zum Könige gerufen wurde, dermaßen erschrocken, daß er sogleich zu Boden gesunken und gestorben sei. Vergl. S. 961 und Morgenstern S. 76 u. 71.

2) Man sehe Beneßendorfs Erzählung I. S. 121, der freilich meint, die Leute wären im Irthume gewesen.

3) König I. S. 117. In Frankreich glaubte man im J. 1725, die Preussen würden ihren König wegen dieser Tyrannei und Thorheiten absetzen. Montgon. Mém. T. I. p. 326. Natürlich dachte Niemand hier daran. Nach einem englischen Gesandtschaftsberichte in Raumer's Beiträgen Thl. III. S. 533 beschwerte sich der König, daß man ihn allgemein für einen Tyrannen ausbebe. In welchem Grade er es war, zeigt ein Bericht v. J. 1734, ebendas. S. 566, nach welchem er fortwährend zwei mit Salz geladene Pistolen neben sich liegen hatte und sie auf diejenigen Bedienten abfeuerte, welche einen Befehl nicht zu seiner Zufriedenheit vollzogen hatten, wodurch einer ein Auge verlor und eines andern Fußes grausam verletzt wurden. Man hielt ihn damals für geisteschwach. Lémontey T. II. p. 244. Im J. 1726 bemerkt Villars in seinen Mém. T. III. p. 275. Il est certain qu'en beaucoup de choses ce prince montrait une cervelle dérangée. Diese Angaben hat

Das waren die strengen, in vieler Hinsicht jedoch vortrefflichen und ihrer Zeit und den Verhältnissen nicht durchaus unangemessenen Einrichtungen, welche Friedrich Wilhelm zur Verwaltung seines Staates traf, um freilich durch zum Theile sehr drückenden Zwang der Bewohner die Macht und das Ansehen eines preussischen Königs nach Vermögen nicht nur fest zu begründen, sondern auch zu erhöhen.

Drittes Hauptstück.

Vom Friedensschlusse mit Schweden, 1. Febr. 1720, bis zum Tode König Friedrich Wilhelms, 31. Mai 1740.

Nachdem wir gesehen haben, was Friedrich Wilhelm I. im Innern seiner Länder geschaffen und eingerichtet, und auf welche Weise er diese verwaltet, wenden wir uns zur Betrachtung der, wenn auch für Preussen unendlich weniger einflussreichen äusseren Verhältnisse des Staats während der letzteren zwanzig Regierungsjahre des Königs. Die Theilnahme Preussens an den bunten Verwickelungen der europäischen Staaten war dennoch nicht ganz bedeutungslos, vorzüglich aber deshalb noch besonders merkwürdig, weil sie in der bestimmtesten Wechselwirkung mit den innersten Familienverhältnissen des königlichen Hauses standen. Das kann freilich um so weniger in Erstaunen setzen, als der unbeschränkste Ausüßer der königlichen und väterlichen Gewalt oft seiner Leidenschaft die Zügel

man lächerlich finden wollen, allein in Försters Urkundenbuch Thl. III. S. 146 schreibt Seckendorf an Eugen 28. Febr. 1733: „Der General Grumkow hat mir im grössten Vertrauen gesagt, daß der König in großer Gefahr, verwirrt zu werden u. s. w.“ Das waren Folgen der ungebändigten Heftigkeit, welcher er sich hingab, und man ist daher genöthigt, manche seiner Handlungen lediglich daraus zu erklären; er war dann seiner wirklich nicht mächtig.